HD
6073
F42A95

56

Wiener Staatswissenschaftliche Studien
herausgegeben von
Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich
in Wien.
Vierter Band. Erstes Heft.

DIE FRAUEN

im

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDIENST.

Von

HANS NAWIASKY.

Wien und Leipzig.
FRANZ DEUTICKE
1902.

HD
6073
F42A95

Verlags-Nr. 863.

K. und k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.

Seinen lieben Eltern

in steter Dankbarkeit

gewidmet.

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung verdankt einer Anregung von Herrn Hofrat Professor Dr. Eugen von Philippovich ihre Entstehung und seinem Rate, seiner wohlwollenden Teilnahme und bereitwilligen Förderung ihre Vollendung. Eine unentbehrliche Voraussetzung derselben war dann das weitgehende Entgegenkommen der k. k. österreichischen Behörden. Auch die ausländischen Staatsverwaltungen, insbesondere die königl. preußische und großherzogl. badische Eisenbahnverwaltung, ferner die österreichischen Privatbahnen und das Präsidium des Pensionsvereines für Landpostbedienstete haben der Arbeit ihre wertvolle Unterstützung nicht versagt. Die Benützung der Reichsrats-Bibliothek wurde in der liebenswürdigsten Weise gestattet. All den genannten Förderern dieser Arbeit, und auch den ungenannten, schuldet der Verfasser den wärmsten Dank.

Die Vorarbeiten sind im November 1901 abgeschlossen worden.

W i e n, im Juni 1902.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

Die Frauenbewegung und der Eintritt der Frau in das Erwerbsleben. Die Gründe der Heranziehung zum Staatsdienst. Das Problem. Der Einfluß der gesellschaftlichen Sonderstellung der Frau auf die Gestaltung des weiblichen Staatsdienstes. Die Aufgabe der Untersuchung. Die Quellen.

Erstes Kapitel. **Das Staatsdienstrecht im allgemeinen und seine besondere Regelung in Österreich** 10

Der Staatsdienst im allgemeinen. Das österreichische Recht. Die Behandlung der weiblichen Bediensteten im Staatsvoranschlag. Einteilung der Untersuchung nach Verwaltungszweigen.

Zweites Kapitel. **Die nichtärarischen Postanstalten** . . 25

Die Einteilung in ärarische und nichtärarische Anstalten. Grundzüge der Organisation des Postwesens in Österreich. Die Geschichte des Landpostdienstes bis zur Zulassung der Frauen. Die Zulassung der Frauen. Das Rechtsverhältnis, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Landpostbediensteten zur Zeit der Zulassung. Die Reorganisation von 1873 als Abschluß der ersten Periode des Landpostdienstes. Die Entwicklung in der Folgezeit. Der Pensionsverein für Landpostbedienstete. Die Bestrebungen nach Umgestaltung der Dienstes- und Bezugsverhältnisse bis zur Landpostreform. Die Stellung der Frauen in dieser Periode. Die Landpostreform und ihre Würdigung. Die Zukunft des Landpostwesens. Die Rechtsstellung und Organisation der weiblichen Bediensteten nach der Reform. Die praktische Gestaltung des Dienstverhältnisses. Die Bedeutung der Frauen für den Landpostdienst. Die Faktoren bei der Gestaltung des weiblichen Landpostdienstes.

Drittes Kapitel. **Die ärarischen Postanstalten** 77

Die Zulassung der Frauen zum ärarischen Post- und Telegraphendienste. Die Geschichte der Bezugsverhältnisse. Die Gewährung der Altersversorgung. Die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses. Die neuerliche Erhöhung der Entlohnung. Die Entwicklung der Zahl. Die Rechtsstellung im einzelnen. Die Organisation. Die praktische Gestaltung des Dienstverhältnisses. Die Bedeutung der Frauen für den ärarischen Postdienst. Die Faktoren bei der Gestaltung des Dienstverhältnisses.

Seite

Viertes Kapitel. **Die österreichischen Staatsbahnen** . . 133

Die Geschichte des Dienstverhältnisses. Die Rechtsstellung. Die Organisation. Die praktische Gestaltung des Dienstverhältnisses. Die Bedeutung der Frauen für den Staatsbahndienst. Die Faktoren bei der Gestaltung des Dienstverhältnisses.

Fünftes Kapitel. **Das Postsparkassenamt und die übrigen Behörden und Ämter** 157

Das Postsparkassenamt. Der handelsstatistische Dienst. Die statistische Zentralkommission. Die niederösterreichische Statthalterei. Die Polizeidirektion Wien. Zusammenfassung.

Sechstes Kapitel. **Die Frauen im österr. Privatdienst und ausländischen Staatsdienst** 174

Die Wiener Privattelegraphengesellschaft. Die Privatbahnen: Nordbahn, Südbahn, Staatseisenbahngesellschaft. Die Frauen im Telegraphen- und Fernsprecherdienste der Welt nach dem Bureau des internationalen Telegraphenvereines. Die Frau im Post- und Telegraphendienste Deutschlands: Die Reichspostverwaltung, Bayern, Württemberg. Die Frauen im Staatseisenbahndienste Deutschlands: Baden, Preußen, Württemberg.

Siebentes Kapitel. **Zusammenfassung** 207

Geschichte des weiblichen Staatsdienstes in Österreich. Zahlenmäßige Entwicklung. Rechtsstellung und Organisation im allgemeinen. Die Rechtsstellung im einzelnen. Die praktische Gestaltung des Dienstverhältnisses und die Bedeutung des Staatsdienstes für die Frauen in Österreich. Die Bedeutung der Frauen für den österreichischen Staatsdienst. Abschließendes Urteil über die Faktoren bei der Gestaltung des weiblichen Staatsdienstes in Österreich.

Schluß 237

Allgemeine Ergebnisse in Bezug auf die Gestaltung des weiblichen Staatsdienstes. Einwirkung der Frauenbewegung auf die künftige Entwicklung. Die Stellung der Frau in den freien Berufen. Bedeutung der Ergebnisse bezüglich des weiblichen Staatsdienstes für die Frage der Frauenarbeit.

Einleitung.

Literatur: *Schmoller*, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1900, S. 229 ff. *Pierstorff*, Artikel: Frauenarbeit und Frauenfrage im Handw. der Staatsw. 2. Aufl. *Braun*, Die Frauenfrage. Leipzig 1901. — *Rehm*, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach Deutschem Recht in Hirths Annalen 1884 und 1885. *Wagner*, Finanzwissenschaft. *Steinbach*, Erwerb und Beruf, Wien 1896. *Ders.* Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation, Wien 1897.

Zu den großen sozialen Bewegungen des 19. Jahrhunderts gehört auch die Frauenbewegung. Mit dem Anfange desselben beginnend und von wenigen Vorkämpferinnen getragen, hat sie seit seiner Mitte in allen Kulturländern allmählich festen Fuß gefaßt und weite Kreise der Frauen für sich gewonnen. Ihr unmittelbarer Ausgangspunkt ist ideeller Natur, die Überzeugung von dem Recht der Persönlichkeit auf volle Entfaltung und Betätigung ihrer Kräfte, welche aus dem Gedankenschatz der Aufklärungsphilosophie auch in den Bewußtseinskreis der Frauenwelt eingedrungen ist. Auf Grund dieser Überzeugung wird die Forderung nach Gleichberechtigung beider Geschlechter im öffentlichen Leben nicht nur in politischer, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung erhoben, und tatsächlich sehen wir seit den 50er Jahren die Frauen immer mehr und mehr in die ihnen bisher verschlossene Berufssphäre des männlichen Geschlechtes eindringen. Aber die meisten, welche an diesem Vorstoß aktiv beteiligt sind, stehen der eigentlichen Bewegung vollständig fern; für sie müssen also andere Triebkräfte wirksam sein. Auf diesen Schluß führt auch die Betrachtung der Bewegung selbst, die in zwei getrennte Richtungen zerfällt, welche vollkommen selbständig nebeneinander hergehen, die bürgerliche Frauenbewegung und die proletarische. Die letztere verfolgt in erster Linie wirtschaftliche Ziele, ihr Kampf gilt einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen, und darum betrachtet sie sich auch nur als ein Glied der großen Arbeiterbewegung, in deren Rahmen sich ihre Forderungen von selbst

einfügen. Da der Unterschied der beiden Richtungen auf der sozialen Stellung ihrer Träger und dem Gegenstand ihrer wirtschaftlichen Forderungen beruht, so muß demselben eine Verschiedenheit der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse zugrunde liegen. Diese erhellt bei näherer Betrachtung der Tatsachen sofort. Die weiblichen Mitglieder der unteren Klassen sind schon seit Jahrhunderten als Hilfskräfte in den verschiedenen Zweigen der Produktion tätig gewesen und in dieser Tätigkeit all den Einflüssen unterlegen, welche die moderne industrielle Entwicklung auf die Lage der arbeitenden Klassen ausgeübt hat. Ganz anders liegen die Verhältnisse im bürgerlichen Mittelstande, insbesondere in seinen oberen Schichten. Hier hat erst der Industrialismus die Frauen ins Erwerbsleben getrieben, indem er das Gebiet der Hauswirtschaft auf die Konsumtion einschränkte und so die ledigen weiblichen Familienglieder, die früher unentbehrliche Gehilfen der häuslichen Arbeit gewesen waren, dazu zwang, eine Gelegenheit zur Verwertung ihrer Arbeitskraft außerhalb der vier Wände des Hauses zu suchen. So finden wir, daß neben jenen idealen Forderungen sehr reale Gründe für das Anwachsen der bürgerlichen Frauenarbeit in der jüngsten Vergangenheit entscheidend gewesen sind.

Unter den Gebieten, in welche es den Frauen nach und nach einzudringen gelang, befindet sich heute in fast allen Kulturländern auch der Staatsdienst. Wenn sich die verschiedenen Verwaltungen entschlossen, die neu auftretenden weiblichen Bewerber für ihre Zwecke heranzuziehen, während sie vorher ohne deren Mitarbeit ausgekommen waren, so müssen dafür besondere Gründe bestimmend gewesen sein. Diese Gründe können zweierlei Natur sein. Es kommen zunächst Rücksichten der staatlichen Dienstpolitik als Selbstzweck in Betracht, die Dienstpolitik kann aber auch nur ein Mittel zum Zweck sein, der allgemeinen Staatspolitik untergeordnet werden. Das letztere wäre z. B. der Fall, wenn man im Glauben an die Sieghaftigkeit der Gleichheitsidee die Frau durch Heranziehung zum Staatsdienste auf ihre Gleichberechtigung im öffentlichen Leben vorbereiten wollte, oder aus der Tatsache, daß die wirtschaftliche Entwicklung die Frau ins Erwerbsleben treibt, für die Gesamtheit und den Staat als ihren Repräsentanten die Pflicht ableiten wollte, ihnen die Neufundamentierung ihrer wirtschaftlichen Existenz zu erleichtern. Die dienstpolitischen Gründe wurzeln in der Aufgabe der Verwaltung, die zur Verwirklichung der

Staatszwecke notwendigen Arbeitskräfte auf die bestmögliche Weise zu gewinnen. Aus zwei Gründen können die Frauen dabei einen Vorzug vor den Männern genießen. Ihre Leistungen sind auf gewissen Gebieten besser. Die Gegenleistungen an sie sind im allgemeinen geringer. Es wiederholt sich nämlich bei dem Eintritt der Frauen in die bürgerlichen Anstellungen dieselbe Erscheinung, die bei der manuellen Arbeit aufgetreten ist, daß sie die wirtschaftliche Gleichbewertung mit dem Manne nicht erzielen können, daß ihre Entlohnung niedriger ist. Die Heranziehung erfolgt also aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Zu diesen unmittelbaren Rücksichten tritt noch ein mittelbares Interesse. Die wirtschaftliche Entwicklung, welche die ledigen Frauen zum Brotverdienst zwingt, trifft natürlich besonders die Angehörigen der Beamten, die zumeist wenig Privatvermögen besitzen, und der Staat kann ihnen diesen Verdienst erleichtern, wenn er ihnen in seinem Dienstbereich Arbeitsgelegenheit eröffnet. Wir können hier von einem humanitären Gesichtspunkt sprechen. Denn wenn der Staat auch mit im eigenen Interesse handelt, so handelt er doch nicht in Erfüllung einer Pflicht. Die Frauen können ihre Arbeitskraft ja auch ohne seine Hilfe verwerten.

Wenn wir nun die Stellung der Frauen in dem Staatsdienste eines Landes untersuchen, so ist es naturgemäß unsere nächste Aufgabe, ihr Dienstverhältnis nach seiner persönlichen und wirtschaftlichen Seite zu betrachten, und die Gesamtheit ihrer Lebensbedingungen, wie sie damit gegeben ist, einer eingehenden Darstellung zu unterziehen. Aber mit der Feststellung dieser Tatsachen ist unsere Aufgabe nicht erschöpft, es bedarf einer Würdigung derselben mit Rücksicht auf den besprochenen Zusammenhang unserer Erscheinung mit der Frauenbewegung und dem Eindringen des weiblichen Geschlechtes in die Berufssphäre des Mannes. Unter diesem Gesichtspunkt erheben sich vor allem zwei Fragen, je nachdem man von jenen idealen Forderungen oder diesen realen Bedürfnissen ausgeht. Erfüllt der Staatsdienst die Postulate, welche die Frauenbewegung an ihn zu stellen hat, und die Hoffnungen, welche sie auf ihn setzt? Bringt er die Gleichstellung der beiden Geschlechter? so lautet die eine, und die andere: Inwieweit ist der Staatsdienst imstande, den Frauen, die infolge der wirtschaftlichen Entwicklung zum Broterwerb gezwungen sind, die Gelegenheit hierfür zu gewähren? Zu diesen beiden Fragen kommt dann noch eine dritte, von

deren Beantwortung die Beantwortung der beiden ersten mit abhängig ist, die Frage nach dem Wert der Frauenarbeit für die Staatsverwaltung.

Um nun von vorneherein die großen Gesichtspunkte festzustellen, welche als Wegweiser für die Lösung unseres Problems dienen, bedarf es einer kurzen Betrachtung der wesentlichen Züge des Staatsdienstes, insbesondere mit Rücksicht auf den Unterschied gegenüber den privatwirtschaftlichen Anstellungen. Ein solcher besteht im Bereiche der fiskalischen Unternehmungen nicht; darum scheiden sie auch grundsätzlich aus unserer Untersuchung aus. Unter Staatsdienst im eigentlichen Sinne versteht man nur die Dienstleistungen zur Verwirklichung der Staatszwecke. Der zu betrachtende Unterschied findet einen prägnanten Ausdruck in der verschiedenen Gestaltung des Rechtsverhältnisses. Bei der privaten Anstellung hat man die Form der Dienstmiete, in der sich die Kontrahenten auch nach dem Vertragsschluß gleichberechtigt gegenüberstehen. Allerdings bewirkt die Macht der Tatsachen auch hier eine gewisse persönliche Unterordnung des Arbeitnehmers, aber diese beschränkt sich auf das Maß, das durch die Natur der Leistungen gegeben ist. Darüber hinaus steht ihm die volle Wahrung seiner Interessen frei. Bei dem Staatsdienst dagegen tritt an die Stelle der Gleichberechtigung der Kontrahenten die Überordnung des Dienstherrn, der Staatsdienst ist ein Gewaltverhältnis — die Dienstmiete ein Forderungsverhältnis. Besteht bei der letzteren die Verpflichtung zur Verrichtung eines quantitativ und qualitativ näher bestimmten Ausmaßes persönlicher Leistungen, so gilt dort eine allgemeine Gehorsams- und Treuepflicht, d. h. der Staatsdiener hat alle Befehle der staatlichen Dienstherren nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen, aber auch darüber hinaus in seinem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten alles zu tun, was die Interessen des Staates fördert, alles zu unterlassen, was sie schädigt. Der innere Grund für diese weitgehende persönliche Unterordnung liegt in der überragenden Bedeutung, welche den Leistungen der Staatsdiener für das Leben des Staates, die Verwirklichung seiner Zwecke zukommt. Für ihre Erfüllung bietet ein rein wirtschaftliches Band zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine ausreichende Garantie. Die grundsätzliche Unterordnung der Eigeninteressen der Staatsdiener setzt aber voraus, daß für ihre Verwirklichung anderweitig gesorgt ist. Insbesondere gilt das von den wirtschaftlichen Bedürf-

nissen. Ihre Befriedigung wird eine Aufgabe des Staates als Dienstherrn, und erfordert die Gewährung einer dauernden Versorgung. Der Staat sichert ihnen und ihrer Familie den standesgemäßen Unterhalt, und zwar notwendig über ihre Arbeitsperiode hinaus für die Zeit ihrer Erwerbsunfähigkeit, der Familie auch nach dem Tode des Erhalters. Die Interessenunterordnung der Staatsdiener führt so notwendig zu der Dauer ihres Dienstverhältnisses. Diese entspricht aber auch einem Bedürfnisse des Staates. Denn sein Bestand und seine Zwecke sind zeitlich unbegrenzt und daher auch sein Erfordernis an Arbeitsleistungen. Kann dasselbe ohne Personenwechsel gedeckt werden, dann gewinnen die Leistungen durch die Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse und die Übung an Wert.

Die wesentlichen Züge des Staatsdienstes sind aber damit noch nicht erschöpft. Von entscheidender Bedeutung für sein Verständnis wird die Tatsache, daß es sich um eine sehr große Zahl von Arbeitskräften handelt. Damit entsteht die Frage der Organisation, der Regelung des Zusammenwirkens der einzelnen Personen. Von ihrer Lösung hängt das Funktionieren des ganzen Verwaltungsapparates ab. Sie muß daher auch für die Regelung des einzelnen Dienstverhältnisses zum beherrschenden Gesichtspunkt werden. Der Bedienstete als einzelner tritt in den Hintergrund, er besitzt nur als Glied der Gruppe Bedeutung. Daraus erklärt sich das Bestreben, aus den Staatsdienern einen Berufsstand zu machen, weil Einheitlichkeit der gesellschaftlichen Stellung und damit der ganzen Lebensauffassung eine ersprießliche Zusammenarbeit ungemein fördert. Seine psychologische Grundlage besteht in dem Pflicht- und Ehrgefühl, und diese Gefühle beruhen auf dem Bewußtsein, daß die Lebenstätigkeit der Beamten dem Wohle der Gesamtheit gewidmet ist, daß seine Erreichung wesentlich von ihrem Wirken abhängt. Der Berufsstand muß natürlich mit der Schichtung der Gesellschaft in eine gewisse Verbindung gebracht werden, bestimmte Kreise werden zu seinem festen Rekrutierungsbezirk. Damit gewinnen aber auch deren Anschauungsweise und Bedürfnisse entscheidende Bedeutung für den Habitus der Beamten, und der Staat muß bei der Regelung der Dienststellung auf die gegebenen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Verhältnisse in weitestem Maße Bedacht nehmen.

Aus dieser Betrachtung gewinnen wir schon einen ersten Anhaltspunkt für die Beantwortung der einen von uns aufgestellten Frage, der Frage nach der Gestaltung des weiblichen

Staatsdienstes im Vergleich zu der Stellung der Männer. Die gesellschaftlichen Lebensbedingungen der Frau weisen heute nach ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Seite hin, nach der Gestaltung des Rechtes, der Sitte, der meisten sozialen Einrichtungen tiefgreifende Unterschiede gegenüber denjenigen der Männer auf, welche bisher weder durch ihren Eintritt in das Erwerbsleben noch durch die Bestrebungen der Frauenbewegung wesentlich gemindert oder gar beseitigt worden sind. Diese gesellschaftliche Sonderstellung muß einen entscheidenden Einfluß auf die Regelung des weiblichen Staatsdienstes ausüben. Von den einzelnen Punkten, in welchen dieser Einfluß zur Erscheinung gelangt, seien hier beispielsweise nur einige der wichtigsten hervorgehoben, die sich bei dem ersten Überblick unmittelbar aufdrängen. Wir haben gleich eingangs angedeutet, daß die Rückwirkung der modernen industriellen Entwicklung auf die Hauswirtschaft nur die ledigen Frauen in ihrer wirtschaftlichen Stellung erschüttert. Der Aufgabenkreis der Ehefrau bleibt im wesentlichen unberührt und nimmt ihre Kräfte noch vollauf für sich in Anspruch. Infolge dessen kommt sie heute von vornherein für den Staatsdienst so gut wie gar nicht in Betracht. Zu dem gleichen Ergebnis führt auch der umgekehrte Ausgangspunkt. Der Staatsdienst unterscheidet sich, wie wir gesehen haben, von der Dienstmiete durch die Unterordnung der Eigeninteressen der Bediensteten unter diejenigen des Staates. Diese Unterordnung hat das Fehlen jedes anderen starken Verpflichtungsverhältnisses zur Voraussetzung. Ein solches Verpflichtungsverhältnis stärkster Natur bildet aber das Institut der Ehe in seiner heutigen Gestalt, da es die Sorge und die Tätigkeit der Frau für die Aufgaben der Haushaltsführung und Kindererziehung in weitestem Maße mit Beschlag belegt. Ein Nebeneinander der staatlichen Dienstesverpflichtungen und häuslichen Obliegenheiten müßte zu unvermeidlichen Konflikten führen. Der Ausschluß der Ehefrau vom Staatsdienste hat aber noch weitergehende Folgen. Die Entlohnung des Staatsdieners wird nicht unter dem Gesichtspunkte eines Entgeltes für einzelne wirtschaftliche Leistungen bemessen, sie soll ihm den standesgemäßen Unterhalt sichern. Der Bedarf hiefür ist natürlich bei der ledigen Frau geringer als bei dem Manne, auf dessen Schultern die Lasten der Erhaltung der Familie ruhen. Dazu kommt noch, ganz abgesehen davon, das im allgemeinen geringere Maß der weiblichen Bedürfnisse, eine Tatsache, die wir schon gelegentlich angedeutet haben.

Die übrigen Punkte, in welchen der weibliche Staatsdienst heute besondere Erscheinungen aufweist, müssen sich aus der folgenden Untersuchung ergeben. Ihr bleibt auch die Entscheidung darüber vorbehalten, ob diese Besonderheiten einen dauernden Charakter in sich tragen oder nur einen Übergangszustand darstellen, welcher allmählich, sei es infolge der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Entwicklung, sei es mit dem siegreichen Vordringen der Frauenbewegung, verschwinden wird.

Nach dieser Orientierung über die großen Fragen unseres Problems können wir jetzt zu der genaueren Feststellung unserer Aufgabe schreiten. Wir haben die Entwicklung des weiblichen Staatsdienstes in Österreich seit der Zulassung der Frauen bis auf die Gegenwart zu verfolgen und seine heutige Gestaltung zu betrachten. Eine hervorragende Stelle nimmt in dieser Untersuchung die Darstellung des Rechtes und der Organisation ein. Darauf dürfen wir uns aber nicht beschränken. Denn Recht und Organisation schaffen nur die äußere Form für die Beziehung der staatlichen Verwaltung zu ihren Organen. Die tatsächliche Gestaltung hängt von der Handhabung dieser Form, von dem Geist, welcher in ihr waltet, und von den begleitenden Umständen ab. Es muß also noch eine besondere Betrachtung der praktischen Gestaltung des Dienstverhältnisses hinzutreten, und diese gliedert sich zweckentsprechend in zwei Teile, weil wir nicht nur die Bedeutung des Staatsdienstes für die Frauen, sondern auch die Bedeutung der Frauen für den Staatsdienst im Auge haben. An die Feststellung der Tatsachen schließt sich die Aufgabe ihrer Erklärung. Die allgemeinen Bedingungen der Entwicklung liegen in den bereits eingangs gestreiften wirtschaftlich-gesellschaftlichen Verhältnissen. Die besonderen Ursachen sind durch die Stellungnahme der beteiligten Faktoren gegeben. Es kommt dabei die Haltung der Staatsverwaltung, der weiblichen Bediensteten selbst, ihrer männlichen Kollegen, der öffentlichen Meinung, wie sie vornehmlich in Parlament und Presse zum Ausdruck gelangt, in Betracht. Erscheinen jene Bedingungen als etwas von menschlicher Einflußnahme Unabhängiges, so ist das Verhalten der persönlichen Faktoren ein Ausfluß menschlichen Wissens und Willens und erfordert daher eine Prüfung seiner Berechtigung. In erster Linie handelt es sich um die Beurteilung der Staatsdienstpolitik. Aus der Kenntnis der Entwicklung und der in ihr wirkenden Kräfte ergibt sich dann die Möglichkeit eines Schlusses auf die Zukunft.

Mit der Betrachtung des weiblichen Staatsdienstes in Österreich ist aber unsere Aufgabe noch nicht abgeschlossen. Scheiden wir bei unseren Ergebnissen dasjenige aus, was auf die spezifisch einheimischen Verhältnisse zurückzuführen ist, dann eröffnet sich die Aussicht auf ein Verständnis der Frage des weiblichen Staatsdienstes im allgemeinen. Um dasselbe auf breitere Grundlage zu stellen, soll noch vergleichsweise ein Blick auf den österreichischen Privatdienst und den ausländischen Staatsdienst geworfen werden. Gegenüber dieser Ausdehnung des Untersuchungsfeldes noch eine Einschränkung. Keine Behandlung wird, wie hervorgehoben, den Frauen im Dienste der fiskalischen Unternehmungen zuteil werden, weil für uns nur der Staatsdienst als Mittel der eigentlichen Verwaltung Bedeutung besitzt. Aber auch ein Teil der Frauen, welcher diesem Gesichtspunkte entspräche, das Lehrpersonal, scheidet aus. Einmal steht dasselbe nach der besonderen Lage der Dinge in Österreich zumeist im Dienste der Selbstverwaltungskörper; dann aber beruht das Interesse, welches der Frage des weiblichen Staatsdienstes gebührt, ja auf seinem Zusammenhang mit den gegenwärtigen Umwälzungserscheinungen in der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Stellung der Frau. Die Beteiligung der Frauen am öffentlichen Unterrichtswesen weist auf andere, davon unabhängige Ursachen zurück. Unsere Ergebnisse führen uns aber noch über die Stellung der Frauen im Staatsdienste hinaus. Gerade der besprochene Zusammenhang legt es uns nahe, von den Verhältnissen des Staatsdienstes unter Berücksichtigung der ihm eigentümlichen Besonderheiten auf die Aussichten der Frauen in den übrigen Erwerbsstellungen, vor allem in den freien Berufen zu schließen. Und von da bedarf es nur noch eines weiteren Schrittes, um zu dem allgemeinen Problem der Frauenarbeit zu gelangen und zu sehen, ob sich für dessen Verständnis aus der Betrachtung des weiblichen Staatsdienstes neue Gesichtspunkte gewinnen lassen. Es mag hier nur daran erinnert werden, welche befruchtende Wirkung der Vergleich zwischen Staatsdienst und Arbeitsverhältnis auf die theoretische Behandlung der Arbeiterfrage und die praktische Sozialpolitik ausgeübt hat.

Was nun die Quellen unserer Untersuchung anlangt, so ist zunächst zu bemerken, daß Vorarbeiten auf unserem Gebiete fast vollständig fehlen. Zwar finden sich zerstreut in den verschiedenen wissenschaftlichen und Fachzeitschriften Aufsätze über die Verwendung von Frauen im Staatsdienst, aber dieselben

sind entweder ganz allgemeiner Natur und ohne die Grundlage einer Detailforschung, oder sie beschäftigen sich nur mit einzelnen, besonders auffallenden Aktionen der Staatsverwaltung. Im allgemeinen muß daher auf das eigentliche Urmaterial zurückgegriffen werden. Dabei darf man sich im Interesse einer den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahekommenden Darstellung auf die Benützung der veröffentlichten Quellen nicht beschränken, sondern muß auch Auskünfte von Seite der verschiedenen in Betracht kommenden Behörden und der beteiligten Personen selbst zurate ziehen.

Was die gedruckten Quellen anbetrifft, so handelt es sich um das bezügliche legislatorische Material, wie Gesetze, Verordnungen, Erlässe u. s. w., um die Amtsberichte, Statistik, Almanache über das Personal der verschiedenen Behörden, um Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, besonders gelegentlich der Staatsvoranschlagsdebatten, um die Fachzeitschriften, in denen die Bediensteten zum Worte kommen, um Zeitungs- und Spezialberichte über Vereins- und freie Versammlungen, u. a. m.

Von den ungedruckten Quellen ist hier besonders eine mit Rücksicht auf die Stellung der Expertinnen nicht öffentlich vorgenommene Enquête anzuführen. Die aufgestellten Fragen erstreckten sich über den ganzen Umfang des Arbeits- und Dienstesverhältnisses. Soweit rechtliche Bestimmungen vorlagen, kam es darauf an, festzustellen, ob sie auch wirklich gehandhabt werden. Soweit sie fehlten, suchte man die tatsächliche Übung in Erfahrung zu bringen. Außerdem galt es, die für die Lebenshaltung der weiblichen Bediensteten maßgebenden Momente zu erheben. Die Enquête konnte allerdings nur einen kleinen Umfang annehmen. Die Zahl der Expertinnen belief sich auf gegen 40; sie waren zumeist in Wien bedienstet. Die Glaubwürdigkeit der Aussagen ließ sich ziemlich genau überwachen, indem einmal voneinander unabhängige Aussagen zur gegenseitigen Kontrolle dienten, und dann auf anderem Wege, durch Erkundigung und Augenschein, Anhaltspunkte für die Würdigung der Angaben gewonnen werden konnten.

Erstes Kapitel.

Das Staatsdienstrecht im Allgemeinen und seine besondere Regelung in Österreich.

Literatur: Vergleiche die oben zitierten Arbeiten von *Rehm*, *Wagner* und *Steinbach*, ferner die Darstellungen von *Gareis*, *Laband*, *Stengel*, *Seydel*, *Ulbrich* in dem Handbuch des öffentl. Rechtes, herausgegeben von Marquardsen. Für das österreichische Recht neben *Ulbrich* die Artikel Dienstbezüge, Pensionen, Staatsdienst im *Österreichischen Staatswörterbuch*, *Mayerhofer*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst 5. Auflage, *Geller*, Österreichische Verwaltungsgesetze Wien 1883.

Bevor wir mit unserer eigentlichen Untersuchung beginnen, bedarf es noch einer näheren Erörterung der Grundsätze des Staatsdienstes im allgemeinen und des österreichischen Staatsdienstes im besonderen. Wir müssen dabei etwas mehr ins einzelne gehen, um eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der zu betrachtenden Regelung des weiblichen Staatsdienstes zu gewinnen. Andererseits interessiert uns hier nur der Berufsstaatsdienst; die übrigen Abarten sollen daher nur, soweit erforderlich, berücksichtigt werden.

Im modernen Staate herrscht im allgemeinen das Ressortprinzip, d. h. die einzelnen Zweige der Verwaltung sind unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt. Wie jede menschliche Tätigkeit, so enthält auch jedes Ressort drei verschiedene Aufgaben: Die Aufstellung des allgemeinen Verwaltungsplanes, die Anordnung der konkreten Maßnahmen und die Überwachung ihrer Ausführung, endlich die Ausführung selbst. Dieser Dreiteilung der Funktionen entspricht eine Dreiteilung der Organe, die sog. drei Instanzen. Dabei bleibt die oberste Instanz naturgemäß zentralisiert, bei der mittleren und unteren führt die räumliche Ausdehnung des Staatsgebietes zu einer territorialen Gliederung. Die so sachlich und örtlich geschiedenen, auf die Dauer angelegten Geschäftskreise nennt man Ämter. Daher stammt der Name „Beamte“ für die Staatsdiener, welche zu ihrer Wahrnehmung berufen sind. Die einzelnen Ämter erfordern häufig

eine Mehrzahl von Arbeitskräften, die ebenfalls hierarchisch organisiert werden. Es erfolgt eine Arbeitsteilung nach Maßgabe der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit einer Person. Den so von den anderen geschiedenen, auf die Dauer angelegten Geschäftskreis der einzelnen nennt man Dienstposten.

Die Zuweisung der einzelnen Beamten auf den einzelnen Dienstposten erfordert eine feste Berufungsordnung. Ihre Voraussetzung ist eine Übersicht über die Zahl der verfügbaren Kräfte, der sog. Status. Die Anforderungen des Postens sind aber verschieden je nach seiner Stellung innerhalb des Amtes und der Stellung des Amtes innerhalb der Ämterhierarchie. Der höhere Posten erfordert, abgesehen von höheren Kenntnissen, ein größeres Maß freier Entschließung und Verantwortung, damit weiteren Blick, größere Entschiedenheit und längere Erfahrung. Da die Berufungsordnung den Zweck verfolgt, den geeigneten Mann auf den geeigneten Posten zu stellen, muß sie auf die persönliche Befähigung und das Dienstalter Rücksicht nehmen. Daher verbindet sich mit der Evidenzhaltung des Beamtenkörpers im Status eine Reihung der einzelnen nach Maßgabe ihrer persönlichen Qualifikation. Die Organisation der Dienstposten und der Status müssen kongruent sein. Die Zahl der Stellen im letzteren ist durch die Zahl der ersteren bestimmt. Diese Kongruenz ist aber nicht nur quantitativer, sondern auch qualitativer Natur, sodaß auch der Abstufung der Dienstposten eine Rangsabstufung im Status entspricht. Geht so die hierarchische Organisation des Beamtenkörpers aus sachlichen Motiven hervor, so hat sie zugleich eine persönliche Wirkung durch die Anspornung des Ehrtriebes und der Pflichterfüllung, von der die Beförderung abhängt.

Die Organisation regelt die Beziehung des Staates zu der Gesamtheit seiner Diener, der Dienstvertrag das Verhältnis zu den einzelnen. Naturgemäß kommt aber auch in dem letzteren die Stellung des Beamten als Glied einer großen Gruppe, als Angehöriger eines gesellschaftlichen Standes zum Ausdruck. Die Feststellung des Rechtsverhältnisses kann nicht einer Reihe getrennter Willensvereinbarungen, also einem System freier Verträge, überlassen werden. Die Notwendigkeit der Organisation erfordert einheitliche Regelung. Diese kann aber nur von dem Staate ausgehen, einmal aus dem Grunde, weil er die Einheit gegenüber der Vielheit bildet, dann aber auch, weil nach dem Wesen des Gewaltverhältnisses seine Zwecke im Vordergrund

stehen. Es erfolgt also eine abstrakte Normierung der Dienstesbedingungen, denen sich der Aufnahmswerber unterwerfen muß. Oberster Grundsatz ist dabei die möglichst genaue Abgrenzung der beiderseitigen Rechtssphären. Das liegt im Interesse beider Teile. Der Staat vermeidet so Reibereien und Mißstimmungen, welche auf den Diensteifer abträglich wirken, die Staatsdiener erhalten die Gewähr einer gesicherten Stellung.

Die rechtliche Regelung des Staatsdienstes erstreckt sich auf die Vorbedingungen der Aufnahme, den Aufnahmsakt, die Pflichten und Rechte der Bediensteten, ihre Geltendmachung, endlich die Lösung des Dienstverhältnisses. Der Charakter der betreffenden Normen kann verschiedener Natur sein. Bestimmungen der allerwichtigsten Art bleiben der Verfassung vorbehalten, andere der Gesetzgebung, wieder andere dem Verordnungswege. Die gesetzliche Festlegung hat den Vorteil und Nachteil, die größte Stetigkeit der Verhältnisse zu bewirken, die Verordnungsgewalt gibt leichter dem Mißbrauch Raum.

Bezüglich der Aufnahmsbedingungen handelt es sich darum, von vornherein die Personenkreise zu bestimmen, aus welchen sich die Beamtenschaft rekrutieren soll. Die Idee der Gleichheit der Staatsbürger im Rechtsstaate verbietet eine unmittelbare Beschränkung auf bestimmte Gesellschaftsschichten, obwohl diese nach dem, was oben über die gesellschaftliche Zugehörigkeit der Beamten gesagt wurde, am natürlichsten wäre. Derselbe Erfolg muß also auf mittelbarem Wege erreicht werden. Das geschieht durch Aufstellung bestimmter Bildungserfordernisse. Dabei kommen selbstverständlich auch sachliche Gründe in Betracht, da die Ämter je nach ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Verwaltungszweigen und ihrer Stellung in der Hierarchie eine verschiedene Vorbildung verlangen. Die Vorbildung und der Wirkungskreis der zu verwaltenden Ämter haben eine Einteilung des Personals in höhere, mittlere und Unterbeamte zur Folge, der im allgemeinen die Tatsache der Hoch-, Mittel- und Normalschulbildung entspricht. Diese Dreiteilung deckt sich nicht mit der oben besprochenen in Leitung, Überwachung und Ausführung. Es können beispielsweise auch mittlere Beamte zu ausführenden Dienstleistungen verwendet werden, wo es höherer Bildung bedarf. Außer der allgemeinen Bildung wird häufig noch eine besondere fachliche Bildung verlangt und diese durch eigene Dienstprüfungen festgestellt. Bestimmt die geforderte Vorbildung des Beamten die Gesellschaftsschichte, aus der er entnommen werden soll, so

sind noch weitere Bestimmungen bezüglich der persönlichen Eignung des Bewerbers erforderlich. Dahin gehört die Festlegung der Altersgrenze und die Vorschriften über die physische und moralische Befähigung.

Die Aufnahme erfolgt nun, wenn die Vorbedingungen erfüllt sind, auf Grund gegenseitigen Einverständnisses durch Ernennung. Es ist ein reiner Wortstreit, wenn man hier die Frage aufwirft, ob es sich dabei um einen Vertrag oder einen vereinbarten Verwaltungsakt handelt. Mit der Ernennung tritt der Bewerber in ein dauerndes Dienstverhältnis zum Staate, es erstehen ihm gewisse Pflichten und Rechte.

Im Vordergrunde stehen die Pflichten. Dabei drängt die Stellung der Beamten als Glied einer Gruppe zum rechtlichen Ausdruck. Die Unklarheit, welche in den meisten Lehrbüchern des Staatsrechtes bei der Einteilung der Staatsdienerpflichten vorwaltet, beruht auf der Abneigung, neben den Dienstpflichten besondere Standespflichten zu unterscheiden. Es hängt das mit einer Übertreibung der Grundlagen des heutigen öffentlichen Rechtes zusammen, welches, ein Ergebnis der Aufklärungsphilosophie, im allgemeinen nur zwei Subjekte anerkennen will, das Individuum und den Staat, allen Zwischengliedern aber die Anerkennung verweigert. Unter den oben angegebenen Lehrbüchern hat nur Stengel die Unterscheidung scharf herausgearbeitet.

Die Standespflichten der Beamten sind die bereits erörterte allgemeine Gehorsams- und Treuepflicht gegenüber dem Staat. Sie erstreckt sich nicht nur auf ihr dienstliches Verhalten, sondern darüber hinaus auf die ganze Lebensführung. Daraus folgen die Pflichten und Rechtsbeschränkungen in Bezug auf das Privatleben. Der Staatsdiener muß bei allen seinen Handlungen das Staatsinteresse im Auge behalten, die Ehre und Würde des Standes wahren und sich von Geschäften fernhalten, die diesen Aufgaben widersprechen.

In den Dienstpflichten der Beamten kommt der Charakter des Staatsdienstes als eines Arbeitsverhältnisses zum Ausdruck. Aber auch hier zeigt sich die stärkere Natur der Verbindung durch die Betonung der Qualität. Es wird nicht nur eine bestimmte Quantität von Leistungen gefordert, sondern bei diesen Leistungen muß stets die Wahrung der Staatsinteressen im Brennpunkte der Aufmerksamkeit stehen. Zum Unterschiede von der allgemeinen Gehorsams- und Treuepflicht spricht man von

einer Dienstpflicht. Diese Dienstpflicht ist ihrem Wesen nach zeitlich und örtlich unbegrenzt, sie erfordert die stete Bereitwilligkeit, auf Befehl des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke tätig zu werden. Dadurch unterscheidet sie sich von der besonderen Amtspflicht, welche erst durch die Übertragung eines bestimmten Dienstpostens entsteht und sich nach Inhalt und Ausmaß durch seinen Wirkungskreis begrenzt. Ein Recht auf den Dienstposten, oder, wie man auch unter Identifizierung beider Ausdrücke sagt, auf das Amt, besteht nicht. Man kann jederzeit abberufen oder auf einen anderen Posten versetzt werden, je nachdem es das Staatsinteresse erfordert. In der Amtspflicht sind dann auch die Präsenz- und Residenzpflicht enthalten. Die allgemeine Treuepflicht kommt in der negativen Seite der Amtspflicht, der Wahrung des Amtsgeheimnisses, zum Ausdruck. Es ist natürlich, daß die Dienst- und Amtspflicht im Interesse der Bediensteten eine Einschränkung erfahren kann, indem ein fester oder durch das Ermessen des Vorgesetzten näher zu bestimmender Anspruch auf Urlaub, Ruhetage u. dgl. m. gewährt wird. Die Dienst- und Amtspflicht findet ihre nähere Regelung für die verschiedenen Verwaltungszweige, Ämtergruppen und Ämter in den Dienstordnungen, Instruktionen u. s. w.

Auch in den Rechten der Beamten spiegelt sich ihre Standeseigenschaft wieder. Das zeigt sich in der besonderen Gruppe der Standesrechte. Und wie wir das oben von den Pflichten gesehen haben, so erfahren auch die Rechte, welche dem gewöhnlichen Arbeitsverhältnis entsprechen, eine besondere Modifikation.

Die Standesrechte der Beamten sind in erster Linie Ehrenrechte, das Recht auf Titel, Rang, Uniform. Ihre Ausgestaltung erfolgt mit Rücksicht auf die Organisation des Personalkörpers. Dazu kommen noch besondere Rechte, welche im Interesse des Staates verliehen sind, wie der stärkere strafrechtliche Schutz, die Befreiung von öffentlichen Lasten u. ä.

Der Staatsdienst unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Arbeitsverhältnis auch durch seinen dauernden Charakter, der rechtliche Ausdruck dafür ist das Recht auf die Anstellung. Dasselbe entsteht allerdings in der Regel nicht sofort mit der Aufnahme, sondern erst nach Ablauf einer Probedienstzeit. Es ist wesentlich vermögensrechtlicher Natur und soll dem Beamten die Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz gewähren. Daher bestimmt es sich näher als ein Anspruch auf standesgemäßen

Unterhalt. Hierin zeigt sich wieder die Bedeutung des sozialen Gesichtspunktes. Als konkretes Recht erscheint der Anspruch als Recht auf einen bestimmten Gehalt. Er erfährt mit Rücksicht auf die Organisation des Beamtenkörpers eine Gliederung analog der Rangsabstufung. Jedem Rang entspricht eine bestimmte Besoldung. Infolge dessen fällt Rangs- und Gehaltserhöhung zusammen. Die erstere gewinnt somit neben dem Charakter einer Auszeichnung die Bedeutung einer materiellen Aufbesserung, ein Moment von großer psychologischer Tragweite. Da aber die Zahl der Stellen in jeder Rangsstufe durch die Zahl der Dienstposten gegeben ist, so hängt Rangs- und Gehaltserhöhung von der zufälligen Erledigung der Dienstposten ab. Dazu kommt ein weiteres. Die Verleihung eines höheren Ranges muß, wie oben erwähnt, auch auf die persönliche Befähigung Rücksicht nehmen. Daher ist ein Teil der Beamten, welcher den Anforderungen der höheren Dienstposten nicht genügt, von der Beförderung auf den höhern Rang ausgeschlossen. Bleibt die Gehaltsaufbesserung an die Stellenerledigung und die Befähigung für die höheren Posten gebunden, dann kommt sie für viele überhaupt in Wegfall, und das wirkt abträglich auf ihren Diensteifer ein. Diesem Übelstand kann durch die Einführung von mehreren Besoldungsstufen innerhalb der einzelnen Rangsstufe abgeholfen werden. Die Vorrückung auf dieselben erfolgt unabhängig von der Ernennung in den höheren Rang. Dabei bieten sich zwei Wege. Entweder tritt sie nach einer bestimmten Dienstperiode ein oder die Zahl der Besoldungsstufen wird ebenfalls festgelegt und die Vorrückung an ihre Erledigung gebunden. Der erste Weg entspricht dem Interesse der Bediensteten, da er Schwankungen in der Gehaltsaufbesserung vermeidet, der zweite dem Interesse des staatlichen Ausgabenetats, da er den erforderlichen Betrag für die höheren Stufen ein- für allemal festlegt. Er wird für die Beamten nur dann günstiger, wenn die Erledigungen ein rasches Tempo einschlagen. Da die Beförderung auf die höheren Rangsstufen nach Maßgabe der persönlichen Befähigung erfolgt, ein Urteil darüber aber nur dem Staate zustehen kann, ist ein Recht auf Rangserhöhung ausgeschlossen. Von der Vorrückung auf die höheren Gehaltsstufen gilt das Gegenteil, hier ist ein fester Anspruch sowohl im Falle ihrer zahlenmäßigen Festlegung als auch im Falle ihrer Abhängigkeit von einer bestimmten Dienstperiode durchaus möglich.

Das Recht auf den Gehalt ist unabhängig von der tatsächlichen Dienstleistung, es überdauert die Bekleidung eines bestimmten Dienstpostens bei erfolgter Abberufung und in Fällen unverschuldeter Verhinderung, namentlich durch Krankheit. In dieser Ausdehnung ist es das Gegenstück zu der unbeschränkten Dienstpflicht. Es könnte auch zeitlich unbegrenzt sein, d. h. die Periode der Dienstfähigkeit überdauern. In der Regel ist das aber nicht der Fall. Somit bedarf es einer Ergänzung durch das Recht auf Altersversorgung. Dieses findet seine Regelung im Pensionssystem. Endlich muß auch der Witwe des Beamten und seinen Kindern während ihrer Unfähigkeit zu eigenem Erwerb der Unterhalt gesichert sein. Gewöhnlich wird das Pensionssystem durch Gewährung von Witwen- und Waisenpensionen ergänzt.

Die Abstufung des Gehaltes erfolgt nach dem Gesagten aus organisatorischen und psychologischen Gesichtspunkten, die Bemessung mit Rücksicht auf den standesgemäßen Unterhalt. Aus der Verbindung beider Momente ensteht eine neue Aufgabe, die richtige Verteilung des Gesamtgehaltes auf die Gesamtdienstzeit; die einzelnen Stufen müssen unter Bedachtnahme auf die Entwicklung der Beförderung der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Bedürfnisse in den einzelnen Lebensstadien Rechnung tragen. Besonders gilt dies von der Belastung des Mannes durch den Eintritt der Verehelichung und die Erziehungsperiode der Kinder.

Trägt der Gehalt und seine Ergänzung durch die Pension im Gegensatze zum Arbeitslohn nicht den Charakter des Entgeltes für eine Summe von Einzelleistungen, so gibt es doch neben ihm auch Vermögensansprüche dieser Art, wie die Remuneration für besondere Dienste u. ä. Schließlich ist noch die Entschädigung für den Dienstaufwand zu erwähnen, die keiner besonderen Begründung bedarf.

Was die Geltendmachung der Rechte beider Teile betrifft, so können die vermögensrechtlichen Ansprüche im Interesse der Bediensteten und ohne Schädigung des Staatsinteresses der ordentlichen Rechtsprechung überlassen bleiben. Anders steht es mit den Rechten und Pflichten öffentlicher Natur. Dabei handelt es sich vor allen um den Schutz des Staates gegen Mißbrauch der dauernden Anstellung durch die Bediensteten. Hier entspricht der Natur des Gewaltverhältnisses ein Selbsthilferecht des Staates. Dieses besteht in der Disziplinargewalt. Aber auch da behält der Grundsatz einer möglichst genauen Abgrenzung

der Rechtssphären sein Gewicht. Es müssen daher gewisse Handlungen und Unterlassungen, welche die Dienstpflicht verletzen, als Dienstvergehen bezeichnet werden, gewisse Beeinträchtigungen der staatsdienerlichen Rechte als Strafen, Vorschriften über die Strafbemessung erlassen werden, und die Bestrafung an ein Verfahren gebunden sein, welches dem Staatsdiener seine volle Verteidigung ermöglicht. Wirkt doch ein Teil der Strafen auf die Vermögensrechte der Bediensteten zurück, ja die schärfste, die Dienstentlassung, bedeutet sogar Entziehung jedes vermögensrechtlichen Anspruches für die Zukunft.

Die Gründe für die Lösung des Verhältnisses sind der Tod, der Dienstaustritt, die Dienstentlassung und die Versetzung in den Ruhestand. Bei der letzteren greift allerdings nur die Enthebung von den Dienstpflichten Platz, die Standespflichten dauern fort, ebenso die Standes- und Vermögensrechte, die letzteren mit der oben besprochenen Modifikation. Die Pensionierung kann aber auch den Beamten als Rechtsanspruch nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit gegeben werden. Eine vollständige Lösung des Dienstes kann der Staat seinerseits nur bei schwerer Pflichtverletzung herbeiführen. Dem Staatsdiener dagegen bleibt das Recht der jederzeitigen Lösung unter Verzicht auf seine Ansprüche gewahrt, weil nur unter dieser Voraussetzung die Willensfreiheit der Bediensteten nicht illusorisch wird und es im Interesse des Staates liegt, daß unzufriedene Elemente von selbst aus dem Beamtenkörper verschwinden.

In unserer bisherigen Betrachtung haben wir nur den öffentlich-rechtlich geregelten Staatsdienst vor Augen gehabt, daneben gibt es aber auch einen privatrechtlichen Typus des staatsdienerlichen Gewaltverhältnisses, der ebenfalls eine rechtliche Unterordnung der Privatinteressen des Bediensteten unter die Staatsinteressen aufweist, indem eine Gehorsams- und Treuepflicht stipuliert ist. Der ganze Unterschied ist rein formaler Natur, indem hier nicht öffentlich-rechtliche Normen das Rechtsverhältnis bestimmen, sondern die Grundsätze des öffentlichen Dienstes nur in einen privatrechtlichen Vertrag aufgenommen werden. Auch hier kann eine einheitliche Regelung erfolgen, indem eine Dienstordnung aufgestellt wird, die einen den Arbeitsordnungen analogen Charakter aufweist.

Das öffentlich-rechtliche Verhältnis findet natürlich dort Anwendung, wo dem Beamten öffentlich-rechtliche Funktionen übertragen sind, wo er als Staatsorgan das imperium ausübt.

Für die Verfolgung der staatlichen Wohlfahrts- und Wirtschaftszwecke kommen beide Formen in Betracht, und die Wahl der einen oder der anderen richtet sich nach der Gestaltung der konkreten Verhältnisse.

Neben diesem dauernden Bedarf an Arbeitskräften, der durch dauernde Anstellung von Bediensteten befriedigt wird, besteht noch ein von Tag zu Tag wechselndes Erfordernis an untergeordneten Leistungen. Aus diesem Grunde müssen neben dem festen Stamm von Beamten vorübergehend Arbeitskräfte herangezogen werden. Die Form dafür ist das zeitliche, beliebig lösliche Dienstverhältnis. Dasselbe nähert sich seinem Inhalte nach stark dem gewöhnlichen Arbeitsvertrage, das Entgelt wird nach dem Ausmaße der Leistungen meist tageweise bemessen. Aber selbst hier bewirkt der Zweck der Leistungen, Arbeiten für die staatliche Verwaltung, die Übertragung einzelner Sätze des dauernden Staatsdienstes.

Wir wenden uns jetzt zu den österreichischen Verhältnissen, wollen uns aber auf eine kurze Darstellung des Rechtes beschränken und auf die Organisation nur soweit eingehen, als sie bei der Regelung desselben zum Ausdruck gelangt. Zunächst ist zu bemerken, daß im Gegensatze zum Deutschen Reiche und vielen seiner Einzelstaaten eine kodifikatorische Regelung dieser Materie für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder fehlt. Die einschlägigen Bestimmungen sind vielmehr in Normalien, Patenten, Hofdekreten u. s. w. älteren Stils und Gesetzen, sowie Verordnungen neueren Stils zerstreut. Man unterscheidet im österreichischen Rechte zwei Gruppen von Staatsdienern in öffentlich-rechtlicher Stellung, die sogenannten Staatsbeamten und die in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdiener. Die Staatsbeamten werden, soweit sie mit Gehalt angestellt, also Berufsbeamte sind, seit dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, in 11 Rangsklassen eingeteilt. Die Einreihung in eine der Rangsklassen bildet also das Kriterium der öffentlich-rechtlichen Stellung. Das entsprechende Merkmal ist für die Diener die Bezeichnung als wirklicher in die Kategorie der Dienerschaft gehöriger Staatsdiener. Man bezeichnet beide Gruppen mitunter auch als landesfürstliche Beamte, beziehungsweise Diener. Alle Bediensteten, bei welchen das angegebene formale Moment nicht zutrifft, stehen in privatrechtlichem Dienstverhältnis zum Staate.

Bezüglich der Aufnahmsbedingungen enthält Artikel 3 des

Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, die Vorschrift, daß der Besitz des österreichischen Staatsbürgerrechtes für den Eintritt in ein öffentliches Amt erforderlich ist. Nach älteren Bestimmungen wird in der Regel ein Lebensalter von 18—40 Jahren gefordert. Gewisse enge Verwandtschaftsverhältnisse mit Vorgesetzten schließen die Anstellung bei derselben Behörde aus. Einen absoluten Ausschließungsgrund bildet schwerere strafrechtliche Bescholtenheit. Die Vorschriften über die Vorbildung und die Dienstprüfungen sind für die einzelnen Verwaltungszweige durch besondere Verordnungen festgesetzt. Im allgemeinen wird mindestens die Absolvierung einer Mittelschule, Gymnasium, Oberrealschule u. s. w. für die Einreihung in eine der Rangsklassen gefordert. Der definitiven Anstellung geht eine mindestens einjährige Probedienstzeit voraus, Gesetz vom 15. April 1873 Nr. 47. Die definitive Anstellung erfolgt durch Ernennungsdekret. Vor dem Dienstantritt ist ein Diensteid zu leisten.

Die Pflichten der Staatsbeamten sind ebenfalls nicht allgemein, sondern in einzelnen Verordnungen für den Bereich jedes Verwaltungszweiges geregelt. Die obersten Grundsätze stimmen dabei mit dem überein, was wir über das Wesen des Staatsdienstes oben ausgeführt haben. Nur die Verpflichtung zur Beobachtung der Staatsgrundgesetze innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises, sowie zu einer den Reichs- und Landesgesetzen entsprechenden Geschäftsführung ist im Artikel 12 des St. Gr. G. vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145, allgemein festgelegt.

Was die Standesrechte der Beamten betrifft, so ist das Recht auf Titel und Uniform teils in der Verordnung des Gesamtministeriums vom 20. Oktober 1889, R. G. Bl. Nr. 176, teils in Einzelverordnungen geregelt. Ein Recht auf einen bestimmten Rang besitzen nur die Beamten nach dem Gesetz vom 15. April 1873, nicht dagegen die Diener. Der strafrechtliche Schutz ist naturgemäß durch das Strafgesetzbuch bestimmt. Durch die Ernennung erhält der Beamte ein festes Recht auf die Anstellung, das nur in gewissen Ausnahmsfällen vom Staate einseitig entzogen werden kann. Dieses Recht steht auch den Dienern zu, während im reichsdeutschen Rechte den ihnen entsprechenden Unterbeamten unter Einhaltung einer bestimmten Frist gekündigt werden kann. Die Gehaltsansprüche der Beamten sind in dem bereits mehrfach zitierten Gesetze vom 15. April 1873, Nr. 47 und der Novelle vom 19. September 1898, Nr. 172,

geregelt, die Gehaltsansprüche der Diener in dem Gesetze vom 15. April 1873, Nr. 49, dem Gesetze vom 26. Dezember 1896, Nr. 255, und verschiedenen Spezialgesetzen. Der Rang des Staatsbeamten bestimmt das Ausmaß seiner Bezüge. Innerhalb jeder der sieben unteren Rangsklassen gibt es mehrere Gehaltsstufen. Die Beförderung in die höhere Rangsklasse erfolgt im Wege der Ernennung, in die höhere Gehaltsstufe derselben Rangsklasse im Wege der Quadriennal-, bezw. Quinquennalvorrückung. Der Beamte hat daher ein unentziehbares Recht auf die Gehaltsvorrückung. Bei den Dienern fehlt, wie erwähnt, eine Rangsgliederung. Dagegen bestehen mehrere Gehaltsklassen, deren Zahl in den einzelnen Verwaltungszweigen voneinander abweicht. Die Versetzung in die höhere Gehaltsklasse erfolgt im Wege der Ernennung. Neben diesen Gehaltsklassen bestehen entweder feste, unentziehbare Dienstalterszulagen oder innerhalb jeder Klasse verschiedene Gehaltsstufen, die im Wege der sogenannten graduellen Vorrückung, d. h. nach Maßgabe der erledigten Stellen und des Dienstalters, erklommen werden. Auch die graduelle Vorrückung erfolgt auf Grund eines festen Anspruches; allein derselbe kann im Disziplinarwege entzogen werden. Neben dem Gehalte beziehen die 4 oberen Rangsklassen Funktionszulagen, die 7 unteren Aktivitätszulagen, welch letztere nach vier Ortsklassen abgestuft sind. Diese Zulagen sind für die Pension nicht anrechenbar.

Die Versorgungsansprüche sind hauptsächlich in den Pensionsnormalien vom 30. November 1771, vom 26. März 1781 und dem Gesetze vom 14. Mai 1896, Nr. 74, geregelt. Diese Bestimmungen bieten in ihren Grundsätzen nichts Besonderes. Zu erwähnen ist nur, daß den Beamten und Dienern kein Recht auf Pensionierung nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit zusteht. Eine Verminderung des Aktivgehaltes durch Versetzung in Disponibilität fehlt im österreichischen Recht.

Die Staatsdiener genießen außerdem noch verschiedene vermögensrechtliche Privilegien. Ihre Dienstbezüge sind nach Verordnungen von 1853 und 1858 von den Gemeinde-, Landes- und Grundentlastungsfondszuschlägen befreit. Das Gesetz vom 21. April 1882, Nr. 123, beschränkt die Exekution auf ihre ständigen Dienstbezüge auf $^1/_3$, wobei ein Jahresbezug von 800 fl. vollständig frei bleiben muß. Endlich gewährt ihnen das Transportbegünstigungsnormale vom 30. November 1891 bedeutende Fahrt- und Frachtbegünstigungen auf den Staats- und Privatbahnen.

Was die Geltendmachung der beiderseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche betrifft, so mußten im älteren Rechte, vergl. Hofdekret vom 24. September 1841, die Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener und dieser an den Staat, soweit sie lediglich aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet wurden, im administrativen Wege ausgetragen werden. Eine Ausnahme bildete nur der Rechnungsprozeß. Es fehlte im übrigen also jeder Rechtsschutz. Nach Errichtung des Reichsgerichtes hat sich dieses aber auf Grund des Artikels 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 143, in dauernder Praxis zur Entscheidung über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Staatsdiener an den Staat als zuständig erklärt. Mit der Kompetenz des Reichsgerichtes konkurriert noch diejenige des Verwaltungsgerichtshofes auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, Nr. 36 ex 1876.

Die Grundzüge des österreichischen Disziplinarrechtes sind in der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860 Nr. 64 enthalten. „Jede Verletzung der Pflichten, welche den Angestellten durch ihr Amt, ihren Diensteid oder durch die allgemeinen oder besonderen Dienstvorschriften auferlegt sind," bedeutet ein Dienstvergehen. Sie wird durch Ordnungs- oder Disziplinarstrafen geahndet. Die Strafarten sind genau bestimmt, die Strafzumessung und das Verfahren dagegen nur mangelhaft geregelt. Über die Verhängung jeder Disziplinarstrafe muß eine Disziplinarkommission erkennen, aber diese hat eigentlich nur beratendes Votum; der Chef der Behörde ist an ihre Entscheidung nicht gebunden. Damit ist das Fehlen eines wirksamen Rechtsschutzes im Disziplinarverfahren ausgesprochen. Besonders hart wirkt dieser Mangel bei Erkenntnis auf strafweise Dienstentlassung.

Was die Auflösung des Dienstverhältnisses betrifft, so erfolgt dieselbe durch Tod, freiwilligen Dienstaustritt, strafweise Entlassung oder Versetzung in den dauernden Ruhestand.

Die Anwendung des öffentlich-rechtlichen Staatsdienstverhältnisses ist in Österreich nicht auf die zur Ausübung obrigkeitlicher Funktionen berufenen Organe beschränkt, es sind auch andere Gruppen, z. B. die Staatspostbeamten, das Staatslehrpersonal u. s. w. in die Rangsklassen eingereiht. Das Gleiche gilt von der Dienerschaft in diesen Verwaltungszweigen. Daneben finden wir auch den privatrechtlichen Typus des dienstlichen Gewaltverhältnisses, von dem wir oben gesprochen haben. In einer derjenigen der Staatsbeamten angenäherten, d. h. ein

Recht auf dauernde Versorgung gewährenden, aber privatrechtlichen Stellung stehen z. B. die sogenannten statusmäßig eingereihten Bediensteten der k. k. österreichischen Staatsbahnen, als Beamte, Unterbeamte und Diener, ferner die Postmeister I. und II. Klasse seit der Reorganisation von 1900 und a. m. Man wendet dabei eine eigentümliche rechtliche Konstruktion an, indem man den betreffenden Verwaltungszweig als selbständige Rechtspersönlichkeit bezeichnet, als k. k. österreichische Staatsbahnen, als Post- und Telegraphenanstalt, und die Angestellten als in einem Dienstverhältnis zu diesen Rechtssubjekten stehend behandelt. Dabei werden den öffentlich-rechtlichen Normen analoge Bestimmungen zu Vertragsbedingungen gemacht.

Die auf die Dauer des Bedarfes gegen Taggeld herangezogenen Arbeitskräfte nennt man, soweit sie nicht Dienerverrichtungen auszuführen haben, Diurnisten, neuerdings auch Hilfsbeamte. In der Praxis ist aber ihre Beschäftigung nicht nur auf Fälle eines außerordentlichen Bedarfes beschränkt geblieben; man hat sie ganz allgemein zur Versehung der mechanischen Schreibarbeiten verwendet. Der Grund liegt teils darin, daß das Schema der 11 Rangsklassen auf Bedienstete mit absolvierter Mittelschule und fachlicher, bezw. wissenschaftlicher Vorbildung zugeschnitten ist, teils aber auch in fiskalischen Momenten. Naturgemäß mußte man infolge der dauernden Verwendung vielfach mit den Gegenleistungen des Staates über das Ausmaß der dem zeitlichen Charakter der Anstellung entsprechenden Verpflichtungen hinaus gehen. Eine befriedigende Lösung aber wird erst die rechtliche Stabilisierung bringen. Sie bildet schon lange einen Gegenstand der öffentlichen Diskussion, wird von dem Abgeordnetenhause verlangt, von der Regierung als notwendig betrachtet. Über das Wesentliche herrscht also Übereinstimmung, im Einzelnen aber gehen die Meinungen auseinander, weil das Parlament eine gesetzliche Grundlage wünscht und auch schon einen bezüglichen Entwurf neuestens beschlossen hat, während die Regierung für den Verordnungsweg eintritt.

Da nun die weiblichen Staatsbediensteten in Österreich, wie wir des näheren sehen werden, weder in eine der 11 Rangsklassen eingereiht sind, noch zu den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdienern rechnen, stehen sie insgesamt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnisse zum Staate. Die praktische Bedeutung dieser Besonderheit liegt im allgemeinen darin, daß die Rechtsprivilegien des öffentlichen Dienstes für sie

nicht gelten. Im einzelnen bestehen allerdings hier Ausnahmen zu ihren Gunsten, wie sich im Verlauf der Untersuchung ergeben wird. Hier sei nur erwähnt, daß die Bestimmungen über den strafrechtlichen Schutz der Staatsdiener vermöge der weiten Definition des Beamtenbegriffes in § 101 des Strafgesetzbuches auch auf sie ausgedehnt sind.

Die Rechtsstellung der weiblichen Bediensteten in Österreich ist aber nicht etwa in einheitlicher Weise geregelt. Jeder Verwaltungszweig zeigt ein anderes Bild. Das ergibt sich sofort bei Betrachtung ihrer etatsmäßigen Behandlung. Schlagen wir z. B. den Entwurf des Staatsvoranschlages für das Jahr 1901 auf, so finden wir Folgendes:

Im VII. Kapitel, Ministerium des Innern, erfolgt keine spezielle Nachweisung ihrer Bezüge, sondern diese sind in den den einzelnen politischen Behörden zugewiesenen „Amtspauschalien" enthalten. Ferner gehören hierher die unter „Diurnen" ausgewiesenen Beträge in Titel 3 § 2 Öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern.

Im IX. Kapitel, Ministerium für Kultus und Unterricht, Titel 4 Statistische Zentralkommission, ist ein Betrag unter „Diurnen" eingesetzt, der auch die Entlohnung der weiblichen Bediensteten umfaßt.

Im XI. Kapitel, Handelsministerium, Titel 4 Statistischer Dienst, erscheint sie in § 1, Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels, in Post Nr. 2 unter „Taggelder". Titel 12, Post- und Telegraphenanstalt, enthält unter § 1 Post Nr. 6 a „Entlohnungen der Post- und Telegraphenmanipulantinnen", welche summarisch für die einzelnen Direktionsbezirke nachgewiesen sind. In der beigefügten „Nachweisung der persönlichen Bezüge" fehlen die Manipulantinnen. Eine Trennung der Geschlechter fehlt bei den Besoldungen der nichtärarischen Postbediensteten, welche in Post 7 *a)* „Besoldungen der Postmeister", 7 *b)* „Bestallungen der Postexpedienten", 8 „Manipulationsbeihilfen" eingestellt sind. Dasselbe Kapitel enthält in Titel 13, Postsparkassenamt, Post Nr. 1 eine summarische Aufstellung der persönlichen Bezüge. Beigefügt ist der Personalstand vom 1. April 1900, darunter ein detaillierter Nachweis der Kalkulantinnen und sonstigen weiblichen Bediensteten nach der Zahl, die auf jede Gehaltsstufe entfällt.

Im XII. Kapitel, Eisenbahnministerium, finden wir die Beträge für die Entlohnung der weiblichen Bediensteten in den

Beilagen zu dem Summarium. Es kommen in Betracht: Titel 1, Zentralleitung, Post Nr. 55 „Entlohnung für ständige Aushilfskräfte", Nr. 58 „Taggelder für nicht ständige Aushilfskräfte"; ferner Titel 3, Zentralwagendirigierungsamt, Post Nr. 21 „Diurnen für Diurnisten und Gehalte der Manipulantinnen"; endlich Titel 6, Staatsbahnbetrieb, Detailnachweisung der persönlichen Bezüge, Post Nr. 33 „Manipulantinnen", in dem Zahl und Bezüge, für die einzelnen Dienstzweige zusammengefaßt, aufgestellt sind. So erfahren nur im Titel 6 die Frauen eine besondere Berücksichtigung, während ihre Besoldung in den übrigen Posten nur mitenthalten, nicht getrennt ausgewiesen ist.

Dieser flüchtige Blick auf den Staatsvoranschlag ist von großer orientierender Bedeutung. Er hinterläßt uns einen deutlichen Eindruck von dem unentwickelten Stadium, in dem sich der weibliche Staatsdienst in Österreich heute befindet. Ein verläßlicher Gradmesser für die Wichtigkeit, die man den einzelnen Verwaltungsausgaben beimißt, beweist das Budget das untergeordnete Interesse, dem unsere Bedienstetengruppe noch derzeit begegnet. Und als getreues Spiegelbild der Tatsachen zeigt es uns, wie verschiedenartig sich die Verhältnisse bei den einzelnen Behörden gestaltet haben. Daraus ergeben sich auch wichtige methodische Konsequenzen für unsere Untersuchung. Wir sind gezwungen, die einzelnen Gebiete gesondert zu betrachten; der Verwaltungszweig wird zum obersten Einteilungsprinzip unserer Arbeit.

Wir müssen infolge dessen den Bereich der Post- und Telegraphenanstalt und die Staatsbahnen in selbständigen Abschnitten behandeln. Die übrigen Behörden und Ämter, bei denen die Zahl der weiblichen Bediensteten, um das hier vorweg zu nehmen, nur gering ist, sollen in einem Kapitel zusammengefaßt werden. Eine weitere Teilung ist außerdem bei der Post- und Telegraphenanstalt erforderlich, da hier aus Gründen, die wir sogleich erörtern werden, eine durchgängige Verschiedenheit der Personalverhältnisse bei den ärarischen Anstalten einerseits, bei den nichtärarischen andererseits vorwaltet.

Zweites Kapitel.

Die nichtärarischen Postanstalten.

Quellen: *Sax*, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Wien 1878. *Stein*, Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl., 1883. *Derselbe*, Finanzwissenschaft, 5. Aufl., 1885. *Wagner*, Finanzwissenschaft. *Kosel*, Artikel „Post" im Österreichischen Staatswörterbuch. *Bartl*, Handbuch für den ausübenden Postdienst in Österreich, 9. Aufl., 1899. *Bachmann*, Der administrative Dienst der österreichischen Post- und Telegraphenanstalt, Pardubitz 1895. *Ondratschka*, Der Organismus der k. k. Post- und Telegraphenanstalt, Brünn 1896. Verordnungsblatt der obersten Hofpostverwaltung, 1839—48. Verordnungsblatt für Posten u. s. w., 1849—50. Verordnungsblatt des Handelsministeriums, 1851—59. Verordnungen für die österreichischen Postämter, 1859—69. Postverordnungsblatt, 1870—82. Verordnungsblatt für die österreichischen Telegraphenämter, 1860—82. Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt, 1883—1901. Amtlicher Bericht über die Geschäftsthätigkeit des Handelsministeriums 1872—83, Wien 1873—84. Das österreichische Post- und Telegraphenwesen mit Schluß des Jahres 1868, Wien 1869. Dasselbe, Wien 1870. Statistik des österreichischen Postwesens 1870—82, Wien 1872—83. Statistik des österreichischen Telegraphenwesens 1870—82, Wien 1872—83. Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens 1883—99, Wien 1884—1900. Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses. Die Protokolle der Generalversammlungen des Pensionsvereines für Landpostbedienstete. Zeitschrift für Post und Telegraphie, 1894—1900. Allgemeine Postmeisterzeitung, 1888—1901. *Kraus*, Postalmanach, 1880—1901.

Die Aufgabe der Post- und Telegraphenanstalt ist die Vermittlung des Nachrichten-, Güter-, Geld- und Personenverkehrs. Zur Übernahme und Abgabe der Sendungen ist ein engmaschiges Netz von Anstalten über das ganze Verkehrsgebiet erforderlich, deren Geschäftsumfang je nach der Größe des Standortes wechselt. In kleinen Orten ist ihr Umfang so beschränkt, daß die volle Ausnutzung der Arbeitskraft und der zum Dienst erforderlichen Amtsräumlichkeiten nicht möglich ist. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, Privatpersonen heranzuziehen, welche den Postdienst im Nebenberuf besorgen und ein Lokal für den Amtsdienst bereitstellen. Diese Ämterklasse und die Anstellungsverhältnisse der bei ihr verwendeten Bediensteten unterscheiden sich natürlich vollständig von den übrigen in unmittelbarem Staatsbetrieb stehenden, von Staatsbeamten verwalteten Anstalten. Die technische Bezeichnung für beide Kategorien ist in Österreich nichtärarische und ärarische Postanstalten.

Bevor wir näher auf die ersteren eingehen, noch eine kurze Besprechung der Organisation des Postwesens in Österreich in ihren Grundzügen. Das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist zu Zwecken der Postverwaltung seit 1883 in zehn Bezirke eingeteilt, an deren Spitze in Überordnung über die zugehörigen Post- und Telegraphenämter je eine Post- und Telegraphendirektion steht. Vor 1883 waren die beiden Dienstzweige, Post und Telegraph, in der mittleren Instanz und überwiegend auch in der unteren noch getrennt. Die Direktionen ressortieren vom Handelsministerium, und zwar von dessen dritter Sektion. Die oberste Leitung ruht in den Händen eines Sektionschefs mit dem Titel Generaldirektor für Post- und Telegraphenangelegenheiten.

Für das Verständnis der nichtärarischen Postanstalten muß neben dem besprochenen betriebsökonomischen noch ein historischer Grund hervorgezogen werden. Bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein war die Hauptaufgabe der Post die Personen- und Paketbeförderung auf den Landstraßen. Daraus ergab sich ein großer Bedarf an Fahrzeugen, Pferden, Stallungen u. s. w., der bei unmittelbarem Staatsbetrieb große Kapitalsanlagen und eine umfangreiche, kostspielige Überwachung der Behandlung des lebenden und toten Inventars erfordert hätte. Dem gegenüber empfahl sich die Übergabe des Betriebes an Private, welche sich zu der Beistellung der Beförderungsmittel verpflichteten und daneben die einfachen Manipulationsverrichtungen des Postdienstes auf sich nahmen. Begründet wurde das Verhältnis ursprünglich durch Verleihung eines Erblichkeitsprivilegs oder eines Anstellungsdekretes auf Lebensdauer, später durch Abschluß von Dienstverträgen mit bestimmten Kündigungsfristen. Die Rechtsstellung des Postmeisters beruhte dabei auf einer Konzession, ganz analog den Eisenbahnkonzessionen. Auf der einen Seite stand die Übertragung der dem Staate kraft des Postregals zustehenden Berechtigung zum Postbetrieb, auf der anderen die Verpflichtung des Inhabers zur tatsächlichen Ausübung desselben unter Beobachtung der diesbezüglich erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Postverwaltung. Da die Betriebsmittel Privateigentum des Postmeisters waren, mußte ihm auch die Anstellung der zu manuellen Diensten verwendeten Personen überlassen werden. Ebenso standen die Expeditoren, die ursprünglich in erster Linie zur Aufsicht über das Dienstpersonal verwendet wurden, in einem privatrechtlichen Dienst-

verhältnis zu ihm, und dieser Zustand blieb auch bestehen, als sie später fast ausschließlich im Kanzleidienste beschäftigt wurden, obwohl jetzt für diese Postorgane der Gesichtspunkt einer unvollständigen Ausnützung der persönlichen Arbeitskraft nicht mehr maßgebend sein konnte.

Diese rechtliche Konstruktion als Konzession hatte solange einen guten Sinn, als das Fuhrgewerbe einen einträglichen Erwerb bildete und daher von Seite des Postinhabers für die Übertragung noch ein Zins gezahlt wurde. Sie verlor aber ihre innere Berechtigung bei den Ämtern, bei welchen die Postbeförderung ihre Rentabilität einbüßte und der Staat sich seinerseits zur Zahlung eines Pauschalbetrages an den Postmeister gegen Einziehung der unzureichenden Beförderungsgebühren entschließen mußte. Jedes eigene Interesse an der Berechtigung zur Ausübung des Postbeförderungsdienstes ging verloren, sie erfolgte nur mehr mit Rücksicht auf die Verpflichtung gegenüber dem Staate und dessen Gegenleistung.

Bei den kleineren, von Privaten im Nebenberuf, den sog. Postexpedienten, verwalteten Ämtern mit reinem Manipulations- und ohne Beförderungsdienst fehlte der Charakter eines Gewerbebetriebes von vornherein vollständig. Eine Ähnlichkeit zu der Stellung der eigentlichen Postmeister bestand nur insofern, als auch ihnen Sachleistungspflichten, nämlich die Beistellung der Amtskanzlei und ihres Inventares, auferlegt wurden. Diese Analogie führte zur Übertragung des oben besprochenen Dienstvertrages auch auf die Ämter mit reinem Manipulationsdienst, sodaß auch ihre Inhaber für die Dauer ihres Vertrages ein Recht auf ihr Amt, nicht nur ihre Bezüge, erhielten.

Infolge der raschen Entwicklung des interlokalen Postverkehres erforderte mit der Zeit die Ausübung des eigentlichen Kanzleidienstes eine besondere Vorbildung für denselben, welche den erblichen und auch den vertragsmäßig bestellten Postmeistern vielfach fehlte, während sie für die Postexpeditoren, ihre Hilfsorgane, von Anfang an vorgeschrieben war. Aber auch bei der Neubegründung von Ämtern fanden sich häufig Bewerber, welche die erforderlichen Sachleistungspflichten in durchaus entsprechender Weise übernehmen konnten, während sie den persönlichen Anforderungen nicht entsprachen. In beiden Fällen besorgten die Expeditoren den eigentlichen ausübenden Dienst vollständig, und so war die Möglichkeit gegeben, die Ämter auch an weibliche Inhaber zu verleihen, soweit diese nicht

schon durch den Erbgang berufen wurden. Mit dem Vordringen der Frau im privatwirtschaftlichen Erwerbsleben im System der Gewerbefreiheit tauchte erklärlicherweise der Gedanke auf, das weibliche Geschlecht auch zur selbständigen Ausübung des Postdienstes zuzulassen.

Bereits im Jahre 1868 fanden bezügliche Beratungen im österreichischen Handelsministerium statt. Das Ergebnis derselben war eine Verordnung vom 7. April 1869, welche als die erste Enunziation der österreichischen Verwaltung in Bezug auf die Anstellung von Frauen hier im Wortlaute angeführt werden soll. Sie lautet:

„Zulassung von Frauenspersonen zur Erlernung und Ausübung des Postdienstes bei nichtärarischen Postämtern.

„Bei nichtärarischen Postämtern von geringerem Geschäftsumfange, insbesondere auf dem Lande, können auch weibliche, zum Hausstande des Postmeisters gehörige Individuen unter dessen Leitung, Haftung und Verantwortung ohne vorausgegangene Prüfung aushilfsweise im Postdienste verwendet werden, wenn sie die hiezu erforderliche Eignung besitzen.

„Die betreffenden Postmeister haben jedoch hievon unter Namhaftmachung dieser Frauenspersonen und Bestätigung ihrer Befähigung jedesmal die Anzeige an die vorgesetzte Postdirektion zu erstatten.

„Derlei Frauenspersonen können aber auch über Einschreiten unter den analogen Bedingungen, welche in dieser Beziehung für Postexpeditoren vorgeschrieben sind, zur Erlernung und selbständigen Ausübung des Postdienstes unter Haftung und Verantwortung des Postmeisters zugelassen werden. Dieselben müssen jedoch das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, über ihr Wohlverhalten und die genossene Schulbildung, dann über den in der Postmanipulation erhaltenen praktischen Unterricht sich glaubwürdig ausweisen, die Postexpeditorenprüfung ablegen und sodann den Diensteid leisten.

„Unter der gleichen Bedingung können Frauenspersonen und rücksichtlich die Postmeisterswitwen, welchen bisher Poststellen unter der Bedingung verliehen wurden, den Postdienst durch einen geprüften und beeideten Postexpeditor versehen zu lassen, dieser Verpflichtung enthoben und ihnen sofort die selbständige Besorgung des Postdienstes gestattet werden.

Wien, den 7. April 1869.“

Diese Verordnung eröffnete den Frauen mit einem Schlage die Möglichkeit, sowohl als Postmeister wie als Expeditor und endlich als unselbständige Gehilfin des Postinhabers in den Postdienst einzutreten.

Dazu bemerkt „Das österreichische Post- und Telegraphenwesen mit Schluß des Jahres 1869", ein Vorläufer des Amtsberichtes über die Geschäftstätigkeit des Handelsministeriums:

„Von sozialer Bedeutung und von besonderem Vorteile für die Postmeister ist die Verfügung, der zufolge Frauenspersonen zur selbständigen Ausübung des Dienstes sowohl als zur aushilfsweisen Verwendung in demselben unter den gehörigen Bedingungen zugelassen werden können."

Noch kein Jahr war nach dieser grundlegenden Entschließung der Postverwaltung verflossen, da vollzog sie konsequenterweise einen zweiten Schritt in der gleichen Richtung. Mit Erlaß vom 31. Dezember 1869 wurden die Frauen mit Postexpeditorenbefähigung auch zur Versehung des Telegraphendienstes bei den mit nichtärarischen Postämtern kombinierten Telegraphen-Nebenstationen zugelassen. Eine starke Beschränkung bestand jetzt nur noch insofern, als zur Erlernung und Ausübung des Postdienstes in der Stellung eines Hilfsorganes nur zum Hausstande des Postmeisters gehörige Frauen zugelassen wurden. Auch diese Schranke fiel nach etwas über einem Jahre mit dem Erlaß vom 13. Februar 1872. Der Amtsbericht über die Geschäftstätigkeit des Handelsministeriums vom Jahre 1875 betont die „befriedigenden Resultate, welche hinsichtlich der Verwendung von Frauen bei nichtärarischen Postämtern . . . erzielt wurden."

Durch die angeführten Verordnungen war die vollständige rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau im nichtärarischen Dienste, sowohl als Postmeister wie als Expedient und als Expeditor, erreicht. Man denkt nicht an den Ausschluß der Ehefrau. Kein Wort von einer geringeren Entlohnung. Unter diesen Voraussetzungen begann die Entwicklung des weiblichen Staatsdienstes in Österreich!

Es erübrigt daher eine Unterscheidung der beiden Geschlechter, wenn wir jetzt sofort zu einer etwas genaueren Betrachtung der Rechtstellung unserer Landpostorgane am Beginn der 70er Jahre übergehen.

Was das Dienstverhältnis der Postinhaber betrifft, so ist seine Begründung durch Erblichkeitsprivilegium oder durch Anstellungsdekret, aus denen ein dauerndes Recht auf das Amt

ganz im Sinne der mittelalterlichen Lehen entsprang, seit 1840 nicht mehr angewendet worden. Im Jahre 1868 bestanden nach dem Bericht der Verwaltung nicht über 80 Erbpostämter und ungefähr 40 mittels Dekret verliehene, was gegenüber einer Gesamtzahl von 2287 nichtärarischen Anstalten eine verschwindende Ziffer ist. Seither erfolgt die Begründung nur mehr durch Dienstvertrag.

Die Voraussetzungen der Anstellung sind Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, Rechtschaffenheit und angemessene Schulbildung, ein staatsärztliches Gesundheitszeugnis, endlich ein Alter von 24 Jahren, das auch durch Großjährigkeitserklärung ersetzt werden kann. In der Regel muß dem Dienstantritt eine Praxis bei einem ärarischen Amte und im Anschluß daran eine Prüfung vorausgehen.

Die Rechtsstellung der Postmeister ist, abgesehen von den Fällen des Erblichkeitsprivilegs, nach rein privatrechtlichen Grundsätzen geregelt. Daran ändert auch die Natur der Konzession nichts. Vergl. diesbezüglich das Erkenntnis des Reichsgerichtes Nr. 111 in der Sammlung von Hye und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Nr. 1307 in der Sammlung von Budwinski. Die allgemeinen Züge sind schon im Postgesetze von 1837 gegeben, die Einzelzüge in den Dienstverträgen und einer ganzen Reihe von Verordnungen enthalten. Die übernommenen Pflichten und die dafür gewährten Rechte sind zweierlei Natur; es handelt sich teils um persönliche Dienste, teils um Sachleistungen. Da das Dienstverhältnis unbeschadet des vorgesehenen Kündigungsrechtes der Verwaltung auf die Dauer angelegt ist, sucht man die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Staatsdienstes darauf zu übertragen, soweit es die eigentümliche Natur der Stellung, die Ausübung des Dienstes im Nebenberuf, zuläßt. Es besteht daher zwar eine allgemeine Dienstpflicht. Diese ist aber in doppelter Hinsicht beschränkt. Sie erstreckt sich nur auf das verliehene Amt, nicht auf den ganzen Bereich des Staatsgebietes, und schließt eine Nebenbeschäftigung nicht aus. Die Verletzung dieser Pflicht wird im Disziplinarwege geahndet. Der Postmeister haftet für das ihm anvertraute fiskalische Gut mit einer besonderen Kaution und seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, aber nicht nur für sein eigenes, sondern auch für das Verschulden seiner Hilfsorgane. Die Ausdehnung der Ersatzpflicht auf seine Leute ist das Gegenstück zu ihrer unmittelbaren Anstellung durch den

Postinhaber. Die Feststellung der Ersatzpflicht im Einzelfalle erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch die vorgesetzte Behörde.

Unter den Rechten des Postmeisters ist das eigentümliche, sonst im modernen Staatsdienste ausgemerzte Recht auf das Amt für die Dauer des Vertrages bereits oben besprochen worden. Die vermögensrechtlichen Ansprüche gehen naturgemäß nicht auf die Gewährung des standesgemäßen Unterhaltes, sondern bilden ein Äquivalent für einzelne wirtschaftliche Leistungen, so der Anspruch auf Bestallung für die Ausübung des Manipulationsdienstes, das Amtspauschale für die Bereitstellung und Einrichtung der Kanzlei, die Manipulationsbeihilfen für die Entlohnung der Hilfsorgane, die Beförderungspauschalien oder -Gebühren u. s. w. Diese Ansprüche können nach den Bestimmungen der Dienstverträge nur im administrativen Wege ausgetragen werden. Allerdings sind diese Bestimmungen ungültig, weil der Ausschluß des Rechtsweges für Streitigkeiten aus Privatrechtsverhältnissen unzulässig ist. Vergl. das Erkenntnis des Reichsgerichtes in der Sammlung von Hye Nr. 938. Ein Einschlag öffentlich-rechtlicher Natur liegt in dem Anspruch auf Titel und Uniform.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt entweder durch die an eine 6monatliche Frist gebundene Kündigung oder durch strafweise Entlassung wegen Verbrechen und schwerer Dienstvergehen.

Die Postexpeditoren stehen, wie bereits erwähnt, in einem rein privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Postinhaber, welcher über ihre Aufnahme, Entlassung und ihre Arbeitsbedingungen, insbesondere die Entlohnung entscheidet. Aber die Staatsverwaltung besitzt doch einen Einfluß auf die Gestaltung ihrer Anstellung, indem sie einmal die Vorbedingungen derselben feststellt und dann durch die Vereidigung ein unmittelbares einseitiges Verpflichtungsverhältnis der Expeditoren gegenüber dem Staate begründet und sich auf diese Weise eine Disziplinargewalt sichert. Außerdem werden sie bei der Besetzung von Postämtern und beim Übertritt in den Staatspostdienst begünstigt. Sie treten unter Umständen auch in ein unmittelbares Dienstverhältnis zum Staate, wenn er sie als Administratoren zur Verwaltung erledigter Ämter bestellt oder als Manipulationsdiurnisten bei seinen ärarischen Anstalten in Verwendung nimmt.

Die Vorbedingungen sind, um diesen Punkt hier zu erle-

digen, im allgemeinen denjenigen für die Postinhaber gleich. Nur ist das Mindestalter mit 18 Jahren festgesetzt, als angemessene Schulbildung gilt die Absolvierung der Bürgerschule oder von 4 Klassen einer Mittelschule. Außerdem wird eine 3—6monatliche unentgeltliche Probepraxis bei einem nichtärarischen Amte gefordert. An diese schließt sich eine Prüfung, die Ausstellung eines Befähigungsdekretes und die Abnahme des Diensteides durch die zuständige Direktion.

Es erhebt sich noch die Frage, ob die geschilderte Regelung des Expeditorenverhältnisses unumgänglich war. Ihre Verwendung erfolgt zu Dienstesverrichtungen dauernder Natur, die ihre Arbeitskraft voll in Anspruch nehmen. Damit wären also die Voraussetzungen für eine dem öffentlich-rechtlichen Staatsdienste angenäherte Rechtsstellung gegeben. Dem steht aber die eigentümliche Natur des Verpflichtungsverhältnisses ihrer Vorgesetzten entgegen. Die Postinhaber stehen ja nur in einem losen Dienstverbande zur Staatsverwaltung, das Schwergewicht ihrer Obliegenheiten beruht auf den übernommenen Sachleistungen. Es fehlt eine allgemeine Treue- und Gehorsamspflicht gegenüber dem Staate, wie sie der Beamtenstellung entspricht. Wie sollte es möglich sein, die Expeditoren auf die Wahrung der Staatsinteressen zu verpflichten, wenn sie Personen dienstlich untergeordnet werden, die daran nicht gebunden sind? Auch kann man es den Postinhabern nicht zumuten, ihre privaten Vermögensobjekte einem Personal anzuvertrauen, das ihnen gegenüber fast vollständig unabhängig wäre und gar kein Interesse an deren schonender Behandlung besässe. Die Konstituierung einer Ersatzpflicht, die nur durch die vorgesetzte Behörde geltend gemacht werden könnte, erforderte im Einzelfalle einen umständlichen und schwer erbringlichen Schuldbeweis und böte keine hinreichende Gewähr für die Verhütung von Beschädigungen, die nur durch eine besondere Sorgfalt vermieden werden können, und für die sich eine Verantwortlichkeit nachher oft gar nicht feststellen läßt. Will der Staat daher auf die Vorteile der Verwaltung von kleinen Postämtern durch Private, die ihm die Sorge um Beschaffung und Instandhaltung der Amtsräume abnehmen, nicht verzichten, so muß er es bei der privatrechtlichen Unterordnung der Expeditoren bewenden lassen. Damit ist aber noch nicht jede Ingerenz des Staates auf die Feststellung der Arbeitsbedingungen ausgeschlossen. Im Gegenteil, die Bestimmung der Lohnhöhe liegt unmittelbar in seiner Hand, da er ja die

Manipulationsbeihilfen gewährt, aus denen die Expeditoren besoldet werden. Von dieser Handhabe ist aber aus finanziellen Rücksichten kein Gebrauch gemacht worden.

Die geschilderte Rechtsstellung der Landpostorgane findet eine auffallende Analogie auf dem Gebiete der Privatwirtschaft im Verlagssystem. Ein System einzelner kündbarer Verträge mit selbständigen Kleinunternehmern. Die Verpflichtung derselben zur Beschaffung der Arbeitsräume und Anwerbung der Arbeitskräfte. Der Grund in beiden Fällen Kostenersparnis und Vereinfachung des Geschäftsbetriebes. Die Analogie gilt auch in historischer Beziehung. Der erste Schritt zum Großbetrieb in einer Zeit, in der es an großen verfügbaren Kapitalien gebricht, durch Zusammenfassung einer Vielzahl von Kleinbetrieben zu einer Wirtschaftseinheit.

Aus dem Gesagten folgt ohneweiteres die Regelung der Organisation. Eine solche gibt es nur auf Seite der Dienststellen, sie fehlt im Personalkörper. Die einzelnen Postämter sind nebengeordnet, jedes steht in festem Verhältnis zu seinem Leiter. Bei jedem Amt ist die Verteilung der Geschäfte unter die Hilfsorgane dem Inhaber überlassen. Es gibt keine nach einheitlichen Gesichtspunkten fest normierten Dienststellen, keine zentralistische Organisation des Expeditorenpersonals. Damit entfällt natürlich auch ein festes Beförderungssystem für die selbständigen und Hilfsorgane. Alles einzelne ist der freien Vereinbarung der Beteiligten untereinander, bezw. mit dem Staate überlassen.

Wie entwickelte sich nun auf diesen rechtlichen Grundlagen die Gestaltung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensverhältnisse der Landpostbediensteten? Wir müssen davon ausgehen, daß es sich um eine Verbindung von Privaterwerb und amtlichen Verrichtungen im Nebenberuf handelt. Allerdings gilt dies durchgängig nur von den Inhabern. Aber eine Rückwirkung davon zeigt sich auch in der Lage der Hilfsorgane.

Betrachten wir zunächst den Einfluß der dienstlichen Stellung. Die Höhe der Entlohnung ist bei den Postmeistern durch die Einnahmen aus den Beförderungsgebühren, bezw. den an ihre Stelle tretenden Pauschalien und durch die Bestallung als Entgelt für den Manipulationsdienst gegeben. Die ersten bestehen natürlich nur bei Ämtern mit Stalldienst und schwanken in ihrer Höhe sehr bedeutend, die letzteren „überschritten", nach dem Ausdrucke eines Amtsberichtes „niemals die beschei-

densten Grenzen.“ Noch bis 1873 gab es zahlreiche Ämter mit 80 und 100 fl. Bestallung. Die übrigen Bezüge sind bestimmten sachlichen Zwecken gewidmet und bleiben daher hier außer Betracht. Diese geringe Entlohnung des Kanzleidienstes entsprach seinem Umfange. Wo der Fuhrdienst nicht damit verbunden war, sollte es sich nur um seine Ausübung im Nebenberufe durch Personen handeln, für welche der Privaterwerb die Grundlage ihrer materiellen Existenz bot.

Bei den Expeditoren liegt die Sache anders. Sie sind Berufsbedienstete, ihre Dienststellung ist ihr Erwerb. Die Bezüge werden zumeist aus den vom Staate gewährten Manipulationsbeihilfen bestritten. Wiederholt wird den Postmeistern eingeschärft, daß diese voll zur Bezahlung der Hilfskräfte verwendet werden sollen. Bei dem niedrigen Diensteinkommen der Inhaber kann es aber nicht wundernehmen, wenn diese Vorschrift nicht streng eingehalten wird. Die Besoldung war unter diesen Umständen kärglich und blieb darum auch nicht ohne nachteiligen Einfluß auf die Brauchbarkeit des Materials, das sich dem nichtärarischen Postdienste zuwandte. Doch davon später. Hier sei nur erwähnt, daß die freie Vereinbarung zu einem niedrigeren Ansatze für die Expeditorinnen führte. Ein erster Anhaltspunkt für die Differenzierung der Geschlechter.

Daß bei dem Grundgedanken des Institutes der nichtärarischen Postanstalten an eine Altersversorgung der Postinhaber nicht gedacht wurde, bedarf keiner näheren Erklärung. Auch eine Pflicht der Fürsorge für die in mittelbarem Dienste des Staates stehenden Expeditoren wurde nicht anerkannt. In Krankheitsfällen beließ man dem Postmeister, bezw. Expedienten seine Bezüge; dagegen hatte er selbst für die Besorgung der Dienstesverrichtungen durch einen zuverlässigen Substituten unter eigener Haftung gegenüber der Postanstalt zu sorgen. Die Behandlung der Hilfsorgane wurde entsprechend der sonstigen Haltung gegenüber dieser Bedienstetengruppe dem privaten Übereinkommen überlassen.

Die tatsächliche Lage der Expeditoren aber gestaltete sich erfreulicher, als es nach dem Gesagten aussehen möchte. Wir müssen dabei ihre sonstigen Arbeitsbedingungen berücksichtigen. Zwei Momente stehen dabei im Vordergrund. Der Standort der nichtärarischen Postämter ist zumeist das flache Land oder die kleineren Städte. Der Dienst trägt alle Züge des Kleinbetriebes an sich. Die Arbeitsteilung ist gering, die Beschäftigung daher

abwechslungsreich. Noch ist der Postverkehr wenig entwickelt. Der Dienst spielt sich daher gemächlich ab, und wenn auch die Amtszeit vielfach länger dauert, so kann von anstrengender Arbeit nicht die Rede sein. Die enge persönliche Berührung mit dem Vorgesetzten und den Mitbediensteten bringt einen familiären Zug hinein. Auch das Verhältnis zu dem Publikum ist vielfach das zwischen Bekannten. Dazu kommt die enge Verbindung von Privatwohnung und Amtskanzlei. Der Expeditor ist seinem Dienstherrn des öfteren im Gewerbebetriebe behilflich; die Expeditorin greift bei der Besorgung des Haushaltes mit zu. Endlich umschlingt die Landpostbediensteten ein starkes, einigendes Band, das Standesbewußtsein. Davon werden wir noch zu sprechen haben.

Das Diensteinkommen ist aber für die materielle Lage der Postinhaber nur dort von entscheidender Bedeutung, wo der Beförderungsdienst einen größeren Umfang besitzt. Sonst bestimmt sie sich durch ihren Privaterwerb. Dieser entspringt natürlich den mannigfaltigsten Quellen. Wir finden Ärzte unter ihnen, Apotheker, pensionierte Offiziere und Staatsbeamte, Kaufleute, Gastwirte, Handwerker, Kleinhändler, kurzum Vertreter der verschiedenen Klassen des Mittelstandes. Und zwar gehören im allgemeinen die Postmeister zum besitzenden Mittelstand, die Expedienten sind vorwiegend kleine Leute. Das nämliche gilt von den weiblichen Inhabern, die zum größten Teil selbst aus Familien von Landpostbediensteten stammen.

Obwohl also die Grundlage ihrer materiellen Existenz eigentlich durch ihre privatwirtschaftliche Wirksamkeit gebildet wird, fällt der Schwerpunkt ihrer sozialen Interessen auf das Gebiet ihrer dienstlichen Tätigkeit. Trotz mannigfacher Unterschiede im einzelnen, charakterisieren sie sich deutlich als eine einheitliche, zusammengehörige Gruppe. Sie besitzen ein stark ausgeprägtes Standesbewußtsein, das sich äußert in dem Stolz auf die kulturelle Aufgabe der Postanstalt, in der Betonung ihrer Stellung als Organe des Staates, in ihrer Loyalität gegenüber der Krone und den Behörden, in der Wertschätzung von Titel, Uniform, Jubiläumsmedaille, in der Empörung über die Bezeichnung ihrer Ämter als Privatpost, Postgeschäft, Pachtobjekte. Sie halten viel darauf, zu den Gebildeten gerechnet zu werden und zeigen auch wirklich ein reges Interesse an der technischen Entwicklung des Postwesens. Ihre Sprache, wie sie sich bei Reden in Versammlungen und Artikeln ihrer Berufszeitschriften

äußert, gefällt sich in hochtönenden Worten und ist getragen von einem dichterischen Schwung, welcher den unmittelbaren Zusammenhang mit der Poesie der Postkutsche und des Posthorns verrät. Hier liegt auch der Schlüssel für die Erklärung ihres stark entwickelten Standesgefühles. Amt oder doch Beruf sind vielfach innerhalb der Postmeisterfamilien vom Vater auf den Sohn übergangen, lange Zeit auf Grund eines Rechtsanspruches, später wenigstens durch faktische Erblichkeit. Die Verbindung zwischen den einzelnen stellt die Berufstätigkeit her. Ein gewisser weiterer Blick ergibt sich aus der stetigen Berührung mit dem Reiseverkehr; entstanden doch die Zeitungen in engster Verbindung mit dem Postwesen. Als Folgen dieses Standesbewußtseins zeigen sich warme sympathische Gefühle gegenüber den Berufsgenossen, Bereitwilligkeit zu gegenseitiger Unterstützung. Sie bezeichnen sich häufig als eine Familie. Heiraten zwischen Berufsangehörigen sind an der Tagesordnung. Der starke Gemeingeist ermöglicht die Gründung und Behauptung mächtiger Verbände trotz großer räumlicher Trennung und nationaler Verschiedenheit. Auf der Kehrseite kommt mitunter eine gewisse Überhebung gegenüber Außenstehenden zum Durchbruch, welche eine andere Meinung über die aktuellen Berufsfragen nicht gelten läßt. Ihre hervorstechenden wirtschaftlichen Eigenschaften sind Fleiß, Arbeitsamkeit, Sparsamkeit; sie sind gerne bereit, große Summen für Zwecke ihrer künftigen Versorgung aufzuwenden. Sie zeigen eine bewunderungswürdige Vereinstätigkeit. Auch im Dienste lassen sie es an Gewissenhaftigkeit und Emsigkeit nicht fehlen. In politischer Beziehung nehmen sie eine ruhige, besonnene Stellung ein und wissen mit ihren Forderungen Maß zu halten. Obwohl sie die hohen Aufgaben des Staates vollauf zu würdigen wissen, sind sie im allgemeinen ganz von dem liberalen Ideenkreis beherrscht; den Sozialismus lehnen sie schon aus Standesbewußtsein ab. Erst als ihre Unzufriedenheit infolge vergeblicher Hoffnung auf Besserung ihrer Lage — wir werden darauf noch zurückkommen — ihre höchste Steigerung erfährt, macht sich das Eindringen sozialistischer Anschauungen bemerkbar. Einen schönen Ausdruck ihres Gemeinsinnes bildet auch die Behandlung der Expeditoren, die allerdings zum großen Teile aus Familien von Landpostbediensteten stammen. Sie beziehen dieselben in den Kreis der Standesgenossen ein und halten sich zur Mitvertretung ihrer Interessen verpflichtet. Das Verhältnis zwischen beiden Teilen entspricht vielfach demjenigen zwischen

Meister und Gesellen in der Blütezeit des Handwerkes. Infolge dessen treten bei allem Bewußtsein des sozialen Unterschiedes nur schwache Ansätze zur Bildung eines sozialen Gegensatzes, zu Sonderorganisation, hervor.

Was die Stellungnahme der Landpostbediensteten zur Frauenfrage anbelangt, so zeigt sich hier kein Unterschied gegenüber der sonstigen Auffassung des bürgerlichen Mittelstandes. Als wirtschaftliche Aufgabe der Frau galt die Leitung des Hauswesens, und nur die örtliche Nähe von Amtskanzlei und Wohnung hatte eine gelegentliche Beihilfe der Hausfrau und der weiblichen Familienangehörigen, wie bei den übrigen Arbeitsverrichtungen des Gewerbebetriebes, so auch im Postdienste, zur Folge. Die Zulassung der Frau zum ausübenden Dienste wurde daher nicht als Eintritt des weiblichen Geschlechtes in die ihm bisher verschlossene Wirtschaftssphäre des Mannes, sondern als willkommene Erleichterung der Arbeitslast empfunden. Erst allmählich zeigte sich ein Hinausgehen der Frau über den Familienkreis, aber das gemeinsame Standesbewußtsein, das bisher die Frauen als Familienmitglieder mit umschloß, umfaßte sie jetzt auch als Berufskollegen und verhinderte so die Entstehung eines Gegensatzes zwischen beiden Geschlechtern. Man betrachtete dabei die Stellung der Frau im Postdienste ähnlich wie ihre Tätigkeit in dem Gewerbe ihres Vaters oder Gatten, an eine Gleichberechtigung auf dem Gebiete des Erwerbslebens dachte man ebensowenig wie an eine Erweiterung ihrer politischen Rechte. Dies zeigt sich insbesondere bei der standesmäßigen Organisation zur Verbesserung ihrer materiellen und dienstlichen Verhältnisse, indem die Vertretung der Interessen der weiblichen Landpostbediensteten als selbstverständlich galt, aber die Leitung der bezüglichen Bewegung ausschließlich in den Händen der Männer blieb. Auch die Frauen teilten diese Auffassung ihrer Stellung vollständig, eine selbständige Geltendmachung ihrer Bedürfnisse wurde nicht einmal in Erörterung gezogen. Erst die starke Zunahme der weiblichen Konkurrenz im Expeditorenstande und ihre geringeren Lohnansprüche schufen hier einen gewissen Gegensatz, der von Zeit zu Zeit zu elementarem Ausdruck kam, z. B. als die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht die Expeditorinnen in gleicher Weise wie ihre männlichen Kollegen nach einer bestimmten Reihe von Jahren in den eigentlichen Staatspostdienst übernommen werden könnten. Doch gewann dieser Gegensatz niemals eine beherrschende Bedeutung.

Nach dem Gesagten bedarf es keiner besonderen Erklärung dafür, daß die Frauen in Bezug auf die weitere Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses zunächst vollständig die Schicksale der männlichen Angestellten teilten. Wir sind daher auch bis auf weiteres immer noch in der Lage, von einer getrennten Behandlung beider Geschlechter abzusehen.

In der Schilderung der sozialen Verhältnisse und des Ideenkreises, der den Stand der Landpostbediensteten beherrscht, sind wir allerdings schon etwas über den bisher betrachteten Zeitabschnitt hinausgegangen, in welchem die verhältnismäßige Bedeutung der Postbeförderung den Postmeistern reichliche Einkünfte brachte, während dem beschränkten Umfange des Manipulationsdienstes ein geringes Entgelt entsprach. Aber schon seit der Mitte des 19ten Jahrhunderts zeigte sich im Fuhrgewerbe infolge der Entwicklung des Eisenbahnwesens eine starke Erschütterung, im Amtsdienste dagegen infolge des mächtigen Aufschwunges des Brief- und Geldverkehres eine ebenso rasche Ausdehnung. Diese Verschiebung im Schwergewichte der postalischen Aufgaben hatte natürlich einerseits eine stetige Vermehrung der Ämter mit reinem Kanzleidienste zur Folge, andererseits führte sie zu einer anhaltend steigenden Inanspruchnahme der Arbeitskraft der Bediensteten, zu welcher ihre niedrige Entlohnung in ein krasses Mißverhältnis geriet.

In den Kreisen der Postinhaber rief der Druck der Verhältnisse eine tiefe Gärung hervor, welche schließlich zu energischen Bestrebungen im Sinne einer Anpassung ihrer Bezüge an die bedeutend gewachsenen Anforderungen führte. Dazu kam noch die Rückwirkung der Gehaltsregulierung der Staatsbeamten, die in derselben Zeit erörtert und durchgeführt wurde. Die wiederholte Überreichung von bezüglichen Petitionen an die Behörden, die Gründung von Kronlandsvereinen, der Beschluß und die Abhaltung eines Postmeistertages hatten auch tatsächlich den Erfolg, daß sich das Handelsministerium im Jahre 1873 zur Reorganisierung der nichtärarischen Postanstalten entschloß. Diese lief im wesentlichen auf die Einführung eines festen Bezugsschemas für die Bestallung und das Amtspauschale hinaus, wobei die „reelle Brief- und Fahrposteinnahme“, d. h. der Erlös aus dem Wertzeichenverschleiß und die Einzahlungen für Postanweisungen, zur Grundlage der Bemessung gewählt wurden. Die Bestallung variierte darnach bei einer Einnahme bis 2000 fl. von 150 bis 500 fl., das Amtspauschale von 40 bis 120 fl.,

während für die größeren Ämter besondere Expeditorenbeihilfen in Aussicht gestellt waren. Die Regulierung der Bezüge hatte von 3 zu 3 Jahren zu erfolgen, so daß dadurch eine allmähliche, sozusagen automatische Erhöhung der Entlohnung parallel mit der Steigerung der Amtseinnahmen gewährleistet war. Die oben erwähnten 80 und 100 fl.-Ämter verschwanden vollständig. Im übrigen wurde die Titelfrage und die Übernahme in den Staatspostdienst einer neuen Normierung unterworfen. Danach können die Landpostbediensteten mit abgelegter Expeditorenprüfung nach einjähriger Dienstzeit zu Praktikanten, nach dreijähriger und Ablegung der Verkehrsprüfung zu Assistenten (11. Rangsklasse) ernannt werden. Postmeister, deren Ämter ärarisiert werden, treten sogar mit Nachsicht der Studien in den Staatsdienst über. Kurz darauf erfolgte auch die Verleihung einer neuen, derjenigen der wirklichen Staatsbeamten nachgebildeten Uniform mit den Abzeichen der untersten Rangsklassen. Die beiden letzten Vorzüge, die Übernahme in den Staatsdienst und die Verleihung einer Uniform, kamen den weiblichen Bediensteten übrigens nicht zugute.

Bei den größeren Ämtern überschritt aber die Ausdehnung des Geschäftsumfanges dasjenige Maß von Leistungsfähigkeit, welches von einer Privatperson mit geringerer fachlicher Bildung bei Tätigkeit im Nebenberuf gefordert werden konnte. Unter dem Drängen des Parlamentes wurde auch die Überführung der größeren Ämter in den Staatsbetrieb energisch in Angriff genommen. Man hielt sich beiderseits an den Grundsatz, daß die Anstalten mit über 10.000 fl. Einnahmen ärarisiert werden sollten. Obwohl diese Ziffer mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang der Ämter, bei denen die Arbeitskraft der Bediensteten voll in Anspruch genommen wird, viel zu hoch gegriffen war, verhinderten die größeren Personal- und Sachkosten des ärarischen Betriebes selbst die genaue Einhaltung dieser Norm. Es seien im Folgenden nur die wichtigsten bezüglichen Zahlen zur Veranschaulichung der Verhältnisse angeführt:

Jahr	Zahl der		Verhältniszahl der ärar. Anstalten	Verhältnismäßige Vermehrung der		Zahl der Bediensteten auf ein	
	ärar.	nichtär.		ärar.	nichtär.	ärar.	nichtär.
	Postanstalten			Anstalten		Amt	
1870	128	3087	3·8	—	—	46·9	1·0*
1875	224	3915	5·4	70	16	44·3	1·5
1880	229	3796	5·7	2	3	42·1	1·6
1885	275	3988	6·5	19	5	40·8	1·9
1890	359	4385	7·6	29	10	43·2	2·0
1895	514	5114	9·1	41	16	41·2	2·3

* Jahr 1872.

Wir sehen aus dieser Aufstellung, daß die Vermehrung der ärarischen Anstalten in dem Zeitraum 1870—1895 verhältnismäßig viel stärker war als die der nichtärarischen. Der perzentuelle Anteil der ersteren verbesserte sich dauernd. Die Ziffer der Bediensteten für das Amt zeigt eine merkliche Abnahme, der Ausdruck für die Errichtung kleiner Anstalten an kleineren Orten. Wenn diese Ziffer seit 1890 wieder steigt, so erklärt sich diese Erscheinung aus der Eröffnung der großen Telegraphen- und Telephonzentralen seit Mitte der 80er Jahre. Trotz alledem behaupten die nichtärarischen Ämter nicht nur der Zahl nach ein auffallendes Übergewicht, sondern sie wachsen auch in ihrem Umfange, wenn wir als Maßstab dafür das eigentliche Amtspersonal (die Dienerschaft ist in der Tabelle nur bei den ärarischen berücksichtigt) gelten lassen, auf mehr als das Doppelte. Betrachten wir schließlich noch die Zahl der nichtärarischen Ämter mit einer Einnahme von 10.000 fl. und darüber. Sie belief sich bereits 1880 auf 54, 1890 auf 108, 1899 sogar auf 122.

Die Übernahme der größeren Anstalten in die unmittelbare staatliche Verwaltung konnte also mit der Entwicklung des Postwesens nicht Schritt halten. Dabei erfuhr der Geschäftsumfang der Landpostämter eine neue Erweiterung durch die Übertragung des Telegraphen- und Fernsprechdienstes, durch die Neueinführung der Postsparkasse und des Scheckverkehres. Die volle Inanspruchnahme der Arbeitskraft durch die Dienstesverrichtungen beschränkte die Möglichkeit, im Privaterwerbe tätig zu sein, mehr und mehr. Es entstand eine Klasse von Berufspostmeistern, welche die Verpflichtung zur Beistellung des

Amtslokales, das sie vielfach selbst erst mietweise aufnehmen mußten, und die Haftung und Ersatzpflicht für ihre Hilfsorgane bei der bedeutenden Zunahme des Geldverkehres als äußerst drückend empfanden. Hiezu kam noch, daß das geltende Entlohnungsschema keinen Maßstab für die wirklich geleistete Arbeit bildete, da einmal neue Dienstesverrichtungen ohne Ziffernеffekt auf die Amtseinnahmen hinzuwuchsen und dann die Herabsetzung des Portos und die Verdrängung der Postanweisung durch den Scheck vielfach sogar eine Schmälerung desselben zur Folge hatten. So kam es, daß die Berufspostmeister in Bezug auf die Arbeitslast den Staatspostbeamten gleichgestellt waren, ohne ihre Rechte zu besitzen, und natürlich die Forderung nach Beseitigung dieser Ungleichmäßigkeit erhoben. Es handelte sich dabei vor allem um die Gewährung einer festen Anstellung auf Lebensdauer, die Erhöhung der persönlichen Bezüge nach Maßgabe des Erfordernisses für den standesgemäßen Unterhalt, eine Versorgung im Alter und in Fällen früher eintretender Dienstuntauglichkeit, die Befreiung von allen Sachleistungspflichten und der Haftpflicht für die Expeditoren und Dienerschaftspersonen.

Die Verfolgung dieser Ziele bildete die wichtigste Aufgabe der bereits erwähnten Postmeistervereine. Schon seit ihrer Gründung hatten sie den Gedanken der Errichtung einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung ins Auge gefaßt. Das Handelsministerium stand dem Gedanken sympathisch gegenüber; hatte es ja schon bisher durch häufige Verleihung der Ämter nach dem Tode des Inhabers an seine Witwe, bezw. seine Angehörigen eine gewisse Rücksichtnahme in entsprechendem Sinne für nötig erachtet! So sahen sich die führenden Köpfe in den Vereinen ermutigt, die Vorarbeiten für die Verwirklichung ihres Planes in Angriff zu nehmen. Man einigte sich auf die Gründung eines Pensionsvereines. Eine Rundfrage an die Landpostbediensteten ließ eine starke Beteiligung derselben an dem Unternehmen als gesichert erscheinen. Man legte nun den ausgearbeiteten Plan dem Ministerium vor, mit der Bitte, die Postverwaltung möge die Geschäftsbesorgung übernehmen und eine jährliche Subvention von 20.000 fl. bewilligen. In dem Amtsberichte vom Jahre 1880 finden wir eine längere Auseinandersetzung darüber. Unter anderem heißt es dort: „Abgesehen von den Erwägungen humanitärer Natur, sind es wichtige dienstliche Rücksichten, aus welchen die Errichtung eines solchen Pensionsvereines umso wünschenswerter erscheint, je größer von Jahr zu Jahr die Zahl

jener Postmeister und Postexpedienten wird, die sich ausschließlich dem Postdienste widmen und darin allein die Mittel ihrer Existenz finden müssen.“ Über die dienstlichen Rücksichten, welche man mit zur Befürwortung des Planes heranzog, belehrt uns der Motivenbericht zu dem Gesetzentwurf, „betreffend die dem Pensionsverein für Landpostbedienstete der im R. v. Kgr. u. L. zu gewährenden Begünstigungen.“ Es heißt dort:

„Es ist gewiß ein nicht zu unterschätzendes Moment, wenn jetzt, da die Haftungsfähigkeit der Postmeister für ärarisches Gut nicht mehr wie ehemals durch ein namhaftes Privatvermögen, sondern meist bloß durch die kleine Dienstkaution gewährleistet ist, die Pflichttreue derselben durch die gesicherte Aussicht auf den Schutz des Alters, auf die Versorgung der Familie gekräftigt wird.

„Vielleicht erscheint die Erwartung nicht unbegründet, daß der als Subvention verausgabte Betrag durch die Verminderung der von der Postanstalt zu leistenden Schadenvergütungen wieder hereingebracht werde.“

Nach eingehenden Beratungen in den beteiligten Ministerien entschloß sich die Regierung endlich zur Vorlage des angeführten Gesetzentwurfes, der eine Staatssubvention von 20.000 fl. auf 6 Jahre und die Führung der Kassengeschäfte durch die Postanstalt vorsah. Von dem Betrage von 20.000 fl. entfielen nach dem Motivenbericht beiläufig 7000 fl. allein auf die von den Landpostbediensteten eingehobenen Ordnungsstrafgelder. Der Entwurf wurde ohne Debatte in allen 3 Lesungen angenommen und erhielt die Allerhöchste Sanktion am 16. Juni 1882. So trat der Verein ins Leben, „dessen Erstehen — nach den Worten eines Amtsberichtes — einen bedeutungsvollen Abschnitt in der Entwicklungsgeschichte des österreichischen Landpostwesens markiert.“

Der Beitritt zum Verein stand allen Landpostbediensteten offen, von einer obligatorischen Verpflichtung zum Eintritte glaubte man absehen zu können, „weil — nach dem Schlußpassus des Motivenberichtes — schon nach den ersten Anmeldungen kaum ein Zweifel darüber besteht, daß der Geist kollegialer Eintracht, welcher im Kreise der Landpostbediensteten waltet, seine einigende Kraft auch in diesem Falle bewähren und einem Unternehmen zur gedeihlichen Entwicklung verhelfen wird, welche bestimmt und geeignet ist, die Interessen dieses für das allgemeine Wohl überaus wichtigen, durch opferwillige

Hingebung an die schweren und verantwortungsvollen Berufspflichten ausgezeichneten Standes in dienstlicher und sozialer Hinsicht wirksam zu fördern."

Die Beiträge wurden mit einer Eintrittsgebühr von 10 und mit laufenden Jahresbeiträgen von 4 v. H. der angemeldeten Pension, bezw. Jahresbestallung festgesetzt. Die Invalidenpension betrug nach 10jähriger Angehörigkeit 45, nach 35jähriger als Höchstbetrag 80 v. H., die Witwenpension ebensoviel, der Betrag für die Waisen 75% davon.

Die weitere Vereinsgeschichte kann hier natürlich nur in den größten Zügen verfolgt werden. Die Hoffnungen, die man 1882 auf die Möglichkeit, mit den statutarischen Beiträgen die Leistungen bestreiten zu können, und auf den freiwilligen Beitritt der Bediensteten gesetzt hatte, erwiesen sich als trügerisch. Die Prüfung der Vereinsbilanz durch das versicherungstechnische Bureau des Ministeriums des Innern ergab ein Defizit von gegen 500.000 fl. Es mußte daher im Jahre 1890 zu einer Erhöhung der Beitragsquote von 4 auf 6 v. H., zu einer Herabsetzung der Witwenpension auf den festen Betrag von 50% der Pensionsquote des Mannes geschritten werden. Am wichtigsten aber war die Einführung des obligatorischen Beitrittes aller Postmeister, Expedienten und Inhaberinnen, welche an Post- und Telegraphenbestallung zusammen mindestens 400 fl. beziehen. Die Befreiung der kleineren Ämter entsprach der Tatsache, daß ihre Verwaltung nach wie vor nur einen Nebenberuf bildete.

Die Statutenänderungen von 1890 hatten eine Kräftigung des Vereines zur Folge, aber ohne das Defizit verbannen zu können. Die Staatssubvention mußte wiederholt erhöht werden, so 1890 auf 30.000, 1896 auf 50.000, 1897 auf 74.000 fl. Trotzdem ließ die versicherungstechnische Bilanz keine weitere Steigerung der Vereinsleistungen zu. Nur wurde im Jahre 1898 auf besondere Befürwortung des Handelsministeriums die Erhöhung der Invalidenpension auf 100% nach 40jähriger Dienstzeit gestattet. Unter diesen Verhältnissen entstand der Gedanke, den Verein seines bisherigen Charakters als Versicherungsgesellschaft zu entkleiden und in einen staatlichen Pensionsfond umzuwandeln, der den strengen Bestimmungen des Versicherungsrechtes nicht unterliegt. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die versicherungstechnischen Berechnungen über den Stand des Vereines auf der allzu vorsichtigen Annahme des Ablebens aller Mitglieder ohne Berücksichtigung des Zuwachses von Neuein-

tretenden aufgebaut waren, stimmten das Handels- und Finanzministerium und das Ministerium des Innern dem Plane zu, dessen Verwirklichung daher über kurz oder lang bevorsteht. Mit Hinblick darauf haben die Landpostbediensteten ihre Wünsche auf Abänderung der bisherigen Mitgliederrechte und -pflichten in eine Resolution zusammengefaßt. Insbesondere wird darin eine möglichst vollkommene Annäherung an das Pensionsrecht der Staatsbeamten gefordert.

Die Fürsorgebestrebungen unserer Bediensteten blieben nicht auf die Altersversorgung durch den Pensionsverein beschränkt. Sie vermochten im Wege der Selbsthilfe noch weitere wichtige Veranstaltungen ins Leben zu rufen. Schon die Kronlandsvereine gewähren ihren Mitgliedern Darlehen und Unterstützungen in Notfällen. Noch im Jahre 1882 erfolgte dann die Gründung des „Hilfsvereines für die Landpostbediensteten Österreichs", der nach Art einer Volksversicherung Todesfallprämien im Betrage von 220 fl., seit 1894 von 240 fl. ausbezahlt. Die Zulassung der Dienerschaft wird angestrebt. Als ferner im Jahre 1890 von Seite verschiedener politischer Behörden auf Grund des Gesetzes von 1888 die Krankenversicherungspflicht der Expeditoren ausgesprochen wurde, da nahm man die Gründung von eigenen Krankenkassen in Angriff, um den Schimpf einer Gleichstellung der Hilfsorgane mit den manuellen Arbeitern abzuwehren. Im Jahre 1894 entstand das „Spar- und Vorschußkonsortium der k. k. nichtärarischen Postbediensteten Österreichs", dessen Statuten auf Grund des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften festgestellt waren. Die Postmeistervereine selbst beteiligten sich durch Konsortialanteile und Einlagen.

Neben den Bestrebungen, die auf Sicherung des Alters und die Hinterbliebenenversorgung gerichtet waren, beschäftigte die Landpostbediensteten die Frage der Besserung ihrer Dienst- und Bezugsverhältnisse unaufhörlich. Schon seit Ende der 70er Jahre wird sie eingehend in ihren Zeitungen und auf ihren Vereinsversammlungen erörtert, in Form von Petitionen vor die Ministerien und den Reichsrat gebracht. Ja man entschließt sich sogar zur Überreichung eines Majestätsgesuches. Die Vereinspräsidenten scheuen keine Mühe, Audienz auf Audienz bei den obersten Behörden und Vorgesetzten zu erwirken. Zwei Postmeistertage finden statt. Die Kosten dieser Bestrebungen belaufen sich nach ihren Angaben binnen 25 Jahren auf $^1/_4$ Million Gulden. Auf ihr ungestümes Drängen hin entschließt sich endlich

am Beginn der 90er Jahre das Handelsministerium zu einer ernsten Inangriffnahme der Landpostreform, indem es zu den Vorberatungen wiederholt die Beteiligten heranzieht. Wir können hier die vielfachen Umänderungen, welche der Entwurf bis zu seinem Inslebentreten durchzumachen hatte, die Enttäuschung, die jedesmal die Vertagung seiner Verwirklichung unter den Bediensteten hervorrief, die entschiedene Unterstützung von Seite des Abgeordnetenhauses und der Landtage nicht näher verfolgen. Wir beschränken uns darauf, festzustellen, daß die lange Verzögerung der Reorganisation infolge der zahlreichen Ministerwechsel, der politischen Lage, des ablehnenden Verhaltens von Seiten der Finanzverwaltung gegenüber einer Belastung des Staatsschatzes ohne Eröffnung neuer Einkünfte eine hochgradige Erregung der Beteiligten zur Folge hatte, die einer ruhigen, sachlichen Beurteilung der Neugestaltung im Wege stand. Verwirrend wirkte es auch, daß man im Jahre 1899 den anfänglichen Plan, die Reform auf Grund eines zu diesem Zwecke ausgearbeiteten Organisationsstatutes mit einem Schlage durchzuführen, aufgab und sie in einer Reihe von Verordnungen successive zur Verwirklichung gelangen ließ. Eine teilweise Deckung der Kosten bot die gleichzeitige Erhöhung verschiedener Postgebühren.

Bevor wir auf diese dritte Phase in der Entwicklung des Landpostwesens eingehen, müssen wir die Verhältnisse der weiblichen Bediensteten in der geschilderten Periode etwas näher betrachten. Der Ausgangspunkt ihrer Stellung war die vollständige formale Gleichheit beider Geschlechter in dienstlicher und materieller Beziehung. Allein wir sind bereits auf Ansätze zu einer Differenzierung gestoßen, z. B. rücksichtlich der Entlohnung der Expeditoren. Und wenn wir uns die Auffassung des wirtschaftlichen Verhältnisses von Mann und Frau, wie sie im Postmeisterstande vorwaltet, vor Augen halten, drängt sich die Wahrscheinlichkeit auf, daß der Unterschied noch tiefer in die Entwicklung eingriff. Bestätigt sich diese Vermutung, so ist das für die Lösung unseres Problemes von um so größerer Bedeutung. Denn es handelt sich hier nicht um von vornherein beabsichtigte Wirkungen einer bewußten Staatsdienstpolitik, da die Verwaltung den Dingen im Landpostwesen freien Lauf ließ und sich nur auf die Geltendmachung ihrer sachlichen und wirtschaftlichen Interessen beschränkte. Das Ergebnis ist der Ausfluß freiwaltender Tendenzen, die aus den gegebenen natürlichen und gesellschaftlichen Bedingungen entsprangen.

Zunächst eine Orientierung über die Zahl der weiblichen Landpostbediensteten.

Jahr	Absolute Zahlen			Die Inhaberinnen bilden % der Gesamtzahl	Verhältnismäßige Vermehrung der			Von der Gesamtschlußzahl wuchsen zu %	Davon entfallen a. die		Von den Inhaberinnen sind geprüft %
	Gesamtzahl	die Inhaberinnen	die Expeditorinnen		Gesamtzahl	Inhaberinnen	Expeditorinnen		Inhaberinnen	Expeditorinnen	
1873	445	240	205	54	—	—	—	9	5	4	52·2
1875	658	334	324	51	48	39	58	4	2	2	67·0
1880	1109	494	615	45	69	48	90	9	3	6	75·1
1885	1875	700	1175	37	70	42	91	15	4	11	81·9
1890	2512	808	1704	32	34	15	45	12	2	10	81·6
1895	4447	1349	3098	30	77	67	82	37	10	27	87·0
1899	5166	1530	3636	30	16	13	17	14	3	11	90·6

Nach dieser Tabelle betrug die Gesamtzahl im Jahre 1873, also vier Jahre nach der Zulassung, 445, im Jahre 1899 5166 Personen. Sie stieg also in dieser Periode um das 11·6fache. Die stärkste Steigerung entfiel auf die Zeit von 1873—85 und 1890—95. Die Neueinstellungen nahmen demnach auch im letzten Jahrzehnt einen bedeutenden Umfang an. Ja, wenn wir das Entstehen der Schlußzahl betrachten, so zeigt sich, daß über die Hälfte gerade auf seine Rechnung zu setzen ist.

Von dieser Gesamtziffer entfallen auf die Inhaberinnen am Anfang 54 v. H., am Ende nur mehr 30. Der Rückgang ihren Anteiles beruht aber nicht etwa auf einer stationären Gestaltung, sondern beide Gruppen erhöhten ihren Bestand in paralleller Entwicklung, nur daß die Vermehrung der Hilfsorgane schon in dem ersten Jahrzehnt und dann auch später bedeutend stärker war. Ziehen wir wieder die Schlußzahl zu rate, so zeigt sich, daß in den Jahren 1890—99, in welchen eine Verdoppelung gegenüber der bisherigen Zahl eintrat, $^1/_4$ des Zuwachses von Seiten der Inhaberinnen, $^3/_4$ von Seiten der Expeditorinnen ausging.

Zur Würdigung dieser Zahlen ist allerdings noch eine Bemerkung hinzuzufügen. Die absoluten Ziffern der Hilfsorgane und damit der Gesamtheit sind nämlich zu groß angesetzt, weil die amtliche Statistik einmal die Expeditoren, welche nicht im aktiven Postdienste stehen, sondern privatwirtschaftlich tätig sind, mitzählt, und dann diejenigen, welche als Expedienten

kleinere Ämter verwalten, sowohl in der Gruppe der Inhaber als in derjenigen der Hilfsorgane führt. Da dieser Fehler überall derselbe ist, macht er sich allerdings nur bei dem Vergleiche der beiden Gruppen miteinander geltend. Die Expeditorenziffer bedarf einer ziemlich starken Korrektur in beschränkendem Sinne, für die sich ein Anhaltspunkt aus dem Verfasser zufällig bekannten Daten des Jahres 1900 ergibt. Darnach waren von der Gesamtzahl der weiblichen Expeditoren ungefähr 18% nicht im Postdienste, 20% zugleich Expedientinnen. Berücksichtigt man diesen Ausfall von 38% bei der Schlußziffer unserer Tabelle, so erhalten wir für die Gesamtzahl den Wert von 3785, für die Expeditoren 2255. Somit erhöht sich der verhältnismäßige Anteil der Inhaberinnen auf 41%.

Das Ergebnis der Jahre 1869—99 war also eine auffallend starke, ununterbrochene Vermehrung des weiblichen Landpostpersonals in der Gruppe der Amtsleiter wie der Hilfsorgane, besonders aber in der letzteren. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß bei den Inhaberinnen der Anteil der ungeprüften, die den Amtsdienst nicht selbst wahrnehmen, in dem betrachteten Zeitraum immer mehr zurücktritt. Zugleich ein Beweis dafür, wie die Frauen die ihnen gebotene Gelegenheit zur Betätigung ihrer Kräfte im Postdienste wohl zu nützen verstanden.

Die besprochenen Zahlen erhalten aber erst ihre richtige Beleuchtung, wenn wir den verhältnismäßigen Anteil beider Geschlechter ins Auge fassen.

Darüber gibt folgende Tabelle Auskunft:

Jahr	Gesamtzahl der nichtärarischen Bediensteten	Darunter Frauen	Die Frauen bilden %	Gesamtzahl der Inhaber	Darunter Frauen	Die Frauen bilden %	Gesamtzahl der Expeditoren	Darunter Frauen	Die Frauen bilden %
1873	5.319	445	8·4	3.770	240	6·4	1.549	205	13·2
1875	5.662	658	11·6	3.881	334	8·6	1.781	324	18·2
1880	6.064	1.109	18·3	3.874	494	12·8	2.190	615	28·1
1885	7.426	1.875	25·2	4.084	700	17·1	3.342	1.175	35·2
1890	8.570	2.512	29·3	4.437	808	18·2	4.133	1.704	41·2
1895	11.576	4.447	38·4	5.140	1.349	26·2	6.436	3.098	48·1
1899	12.815	5.166	40·3	5.601	1.530	27·3	7.214	3·636	50·4

Danach ergibt sich eine stetige Steigerung der weiblichen Verhältniszahl von 8·4 im Jahre 1873 auf 40·3 im Jahre 1899. Auch innerhalb der beiden Gruppen erfährt das weibliche Element eine ununterbrochene Zunahme, aber bei den Amtsleitern erreicht sie nur 27·3% der Gesamtziffer, während sie bei den Hilfsorganen die Zahl der männlichen Kollegen sogar überholt. Die oben gerügten Fehler der Statistik betreffen die weiblichen und männlichen Bediensteten gleichmäßig und können daher füglich außer Betracht bleiben.

Wie ist nun diese überraschend starke Beteiligung der Frauen am Landpostdienste zu erklären? Für eine unmittelbare Begünstigung von Seiten der Verwaltung gibt es kein Anzeichen. Bei Ausschreibung eines Amtes entschieden die Direktionen zwischen den männlichen und weiblichen Bewerbern einfach nach Maßgabe der konkreten Situation ohne Feststellung eines zahlenmäßigen Verhältnisses. Ebenso stellte man das Befähigungsdekret als Expeditor jedem aus, der sich meldete und den vorgeschriebenen Bedingungen entsprach. Mochte er dann selbst sehen, wie er sich weiter helfen konnte. So hing alles von dem Anreize ab, den die Dienstes- und Bezugsverhältnisse ausübten. Die geringe Entlohnung des Kanzleidienstes hatte dabei leichtverständlicherweise eine stärkere Bewerbung von Seiten der genügsameren Frauen zur Folge. Noch mehr aber galt das von der kargen Bemessung der Manipulationsbeihilfen für die Entlohnung der Hilfsorgane. Die Postmeister waren zur Verwendung der billigeren weiblichen Kräfte geradezu gezwungen. Dazu kam noch das Bestreben der Postverwaltung, die tüchtigeren männlichen Expeditoren durch Gewährung einer höheren Entlohnung und die Aussicht auf spätere Anstellung in den ärarischen Dienst zu ziehen. Denn dadurch blieben für den Landpostdienst zum großen Teile nur die unzuverlässigeren Elemente verfügbar, denen gegenüber man den Expeditorinnen natürlich den Vorzug gab. Das passive Verhalten der leitenden Behörden gegenüber der Zunahme der weiblichen Bediensteten dauerte auch noch fort, als die Reformfrage bereits in Fluß gekommen war, obwohl aus den Kreisen der Postmeister zahlreiche Beschwerden über ihre Zwangslage laut wurden. Aus der oben geführten zahlenmäßigen Untersuchung ergibt sich, daß der größte Zuwachs in der weiblichen Gruppe der Expeditoren auf den Zeitraum 1890—95 fällt.

Aus unserer Statistik gewinnen wir aber noch weitere

Anhaltspunkte für die Beurteilung der Verhältnisse des weiblichen Dienstes. Die Vertretung der Frauen in den Amtsleiterstellen im Vergleiche zu den Männern ist viel geringer als bei den ausübenden Funktionen. Wie steht es nun weiter mit der Größe der bekleideten Ämter? Die Normalverordnung von 1879 sieht für die Anstalten von 2000 fl. Einnahme an ein Hilfsorgan vor. Nach der amtlichen Statistik betrug die Zahl dieser Ämter im Jahre 1890 2382. Nach der Tabelle auf Seite 47 haben wir in diesem Jahre 4437 Inhaber. Demnach entfallen 54% auf die größeren Ämter. Bezüglich der Beteiligung beider Geschlechter läßt uns die Statistik im Stich. Wir finden aber genügende Anhaltspunkte im Postalmanach des Jahres 1890, der die Personaldaten des nichtärarischen Dienstes etwas ausführlicher behandelt. Die Zahl der Ämter mit 2000 fl. Einnahme und darüber, die von Frauen verwaltet wurden, betrug danach ungefähr 180. Bei 808 weiblichen Inhabern zusammen macht das 22%. Wir kommen somit zu dem Gesamtergebnis, daß die weiblichen Landpostbediensteten relativ am stärksten im ausübenden Dienste und, soweit an leitender Stelle befindlich, bei der Verwaltung der kleineren Ämter in Verwendung stehen. Auch in dieser Frage erfahren wir nichts von einer Direktive der Regierung. Ebensowenig hört man die Frauen sich über ungerechte Behandlung beschweren. So müssen wir annehmen, daß sie von selbst nur rücksichtlich der kleineren Ämter in Mitbewerb traten. Der Dienst bei den größeren Anstalten steigert die Verantwortlichkeit und erfordert die Leitung von mehreren Hilfspersonen, Expeditoren und Dienern. Zu diesen Aufgaben fühlen sich die Frauen offenbar nur selten berufen.

Besonderes Interesse besitzt auch noch die Frage, in welcher Zahl weibliche Inhaber an der Spitze von Ämtern mit männlichem Personal standen. Als Quelle dienen uns wieder die Angaben des Postalmanachs. Von den oben angeführten 180 Anstalten weisen 80 männliche, 40 nur weibliche Expeditoren auf. 40 werden durch Administratoren verwaltet; 20 haben keine Hilfsorgane. Bei zusammen 808 weiblichen Inhabern hatten also ungefähr 10% männliche Expeditoren. Aber selbst bei diesen lag die eigentliche Leitung des Amtes zumeist gar nicht in ihrer Hand, sondern eben in der Hand des ihr formell untergeordneten Expeditors, der sehr häufig aufs engste mit ihr verwandt, z. B. ihr Gatte oder Sohn war. Die Zahl der wirklichen

selbständigen weiblichen Leiter von Ämtern mit männlichem Hilfspersonal ist demnach nur sehr gering.

Die tatsächliche Beschränkung der Frauen auf die kleineren Ämter hat aber noch eine andere Seite von großer Wichtigkeit. Da sich Größe des Amtes und Höhe der Besoldung entsprechen, bedeutet die Differenzierung beider Geschlechter in Bezug auf die Dienststellen auch eine Differenzierung in Bezug auf die Entlohnung. Wenn wir die geringe Bewerbung der weiblichen Bediensteten um die größeren Ämter unter diesem Gesichtspunkte betrachten, so sehen wir, daß mit ein Grund dafür die geringeren Bedürfnisse der Frau waren. Das gleiche Moment haben wir bereits oben bei den Bezügen der Expeditoren wirksam gesehen.

War der Ausgangspunkt des weiblichen Dienstes die vollständige rechtliche Gleichstellung beider Geschlechter, so führte die Entwicklung von selbst, ohne bewußte Einflußnahme irgend eines Faktors, auf Grund der natürlichen und gesellschaftlichen Bedingungen zu einer tatsächlichen Differenzierung in Bezug auf Verantwortlichkeit der übertragenen Dienststellen, Höhe der Entlohnung und Überordnung über männliches Personal. Mit diesen Tatsachen mußte die Reform des Jahres 1899 rechnen.

Wir wollen bei ihrer Besprechung zuerst die allgemeinen Grundzüge betrachten und erst dann zu der besonderen Gestaltung des weiblichen Dienstes übergehen.

Die Reform stellt sich, der vorgezeichneten Aufgabe vollkommen entsprechend, als eine Anpassung der für die Regelung der Staatsbeamtenstellung maßgebenden Gesichtspunkte an die eigenartigen Verhältnisse der Landpost unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche von Seiten der Bediensteten dar. Vor allem wurde eine Einteilung der Ämter in 3 Klassen nach Maßgabe eines Arbeitseinheitenschemas vorgenommen. In die dritte Klasse fallen die Ämter, deren Geschäftsumfang eine volle Arbeitskraft nicht erfordert. Für diese bleibt ebenso wie für den Postbeförderungsdienst das alte Vertragssystem bestehen. Die Postmeister bei den Ämtern I. und II. Klasse dagegen treten „durch Ernennung mittels Dekretes in ein dauerndes Dienstverhältnis zur Post- und Telegraphenanstalt, wodurch sie Beamte dieser Anstalt mit besonderen Vorzügen und Berechtigungen werden". (Einleitung zu der Verordnung vom 19. Mai 1900, R. G. Bl. Nr. 87.)

Man hat also auch jetzt nicht an die Einreihung in

das System der Rangsklassen gedacht, die Grundlage der Anstellung bleibt privatrechtlich. Abgesehen davon findet eine starke Annäherung an das Dienstverhältnis der Staatsbeamten statt. Die Standespflichten, die allgemeine Treue- und Gehorsamspflicht gegenüber dem Staate, werden darauf übertragen. Die Auffassung als Konzession verschwindet, mit ihr das Recht auf das verliehene Amt. An deren Stelle tritt die unbeschränkte Dienstpflicht, welche eine Nebenbeschäftigung von der Genehmigung durch die vorgesetzte Behörde abhängig macht und sich auf den ganzen Bereich des Staatsgebietes erstreckt. Allerdings zeigt sich noch als Rudiment der festen Verbindung mit dem Amt ein Rekursrecht gegen die Versetzung mit aufschiebender Wirkung. Zu dem ist die Übertragung der alten Sachleistungspflichten an die Postmeister beibehalten worden, weil sich die unmittelbare Aufnahme der Amtsräumlichkeiten durch den Staat bei der Unmöglichkeit einer vollständigen Ausnützung derselben und einer genaueren Kenntnis der Ortsverhältnisse dringend widerriet. Nur erfuhr das bezügliche Entgelt eine beträchtliche Erhöhung, wobei der Preisverschiedenheit der Direktionsbezirke Rechnung getragen wurde. Die allgemeinen Dienstpflichten haben eine schärfere Formulierung erfahren, indem die entsprechenden Bestimmungen der für die Staatspostbeamten geltenden Dienstordnung und des Amtsunterrichtes für die Postamtsverwalter ausdrücklich übertragen wurden. Das Gleiche gilt von dem Disziplinarrecht und der Ersatzpflicht.

Unter den Rechten der Postmeister wurde der Anspruch auf Titel und Uniform, der einen wichtigen Punkt unter den Forderungen auf Hebung der sozialen Stellung ihres Standes bildete, in Annäherung an ihre Wünsche geregelt.

Auch ihre Bezüge erfuhren eine gründliche Umgestaltung. Die Entlohnung für die persönliche Dienstleistung, die Besoldung, tritt in den Vordergrund und gewinnt schon den Charakter des standesgemäßen Unterhaltes. Sie ist, losgelöst von der Entwicklung des verwalteten Amtes, mit bestimmten Sätzen festgesetzt. Als Entgelt für besondere Dienstleistungen finden sich Nachtdienstgebühren und Fahrtbegleitungspauschalien, als Entschädigung für den Dienstaufwand die Amtspauschalien, Manipulationsbeihilfen, Dienerpauschalien und Botenlöhne. Die Verpflichtung zur Bestreitung der Substitutionskosten im Krankheitsfalle ist aufgehoben; auch zur Herstellung der angegriffenen Gesundheit

oder zur Besorgung dringender Familienangelegenheiten können Urlaube bis zu 4 Wochen unter Fortbezug des Diensteinkommens bewilligt werden. Bezüglich der Altersversorgung verbleibt es bei dem obligatorischen Beitritt zum Pensionsverein, dessen Umwandlung in einen staatlichen Fond ja bevorsteht. Die Begünstigungen bei der Übernahme in den Staatspostdienst bleiben bestehen.

Der Verleihung des Beamtencharakters entspricht eine Erhöhung der Anforderungen an die Vorbildung. Vorbedingung für die Ernennung zum Postmeister II. Klasse wird — gemäß einem alten Wunsche der Bediensteten — die Ablegung der Expeditorenprüfung, Vorbedingung für die Ernennung zum Postmeister I. Klasse die Absolvierung der Postmeisterprüfung, welche der Amtsleiterprüfung der Postoffiziale entspricht. Als Schulbildung wird von den Expeditoren der erfolgreiche Besuch von 4 Jahrgängen einer Mittelschule gefordert. Die Bürgerschule genügt nicht mehr. Im übrigen bleiben die Voraussetzungen der Anstellung unverändert. Die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt wie bei den Staatsbeamten durch Tod, Dienstesaustritt, Versetzung in den Ruhestand oder strafweise Entlassung.

Unter den Forderungen der Postmeister befand sich auch die auf Beseitigung ihrer Haftpflicht für das Verschulden ihrer Hilfsorgane und des manuellen Personals. Beide Wünsche sind nicht in Erfüllung gegangen. Bezüglich der Dienerschaft hat man aus denselben Gründen, aus denen man von der staatlichen Beistellung des Amtslokales absah, sich von vornherein ablehnend verhalten. Bezüglich der Expeditoren aber ist man gewillt, dem unerquicklichen Zustande einer privatrechtlichen Abhängigkeit staatlicher Funktionäre von anderen Funktionären ein Ende zu bereiten und sie mit einer derjenigen der Postmeister analogen Stellung unter Einführung einer Pensionsberechtigung in den Staatsdienst zu übernehmen.

Aus der rechtlichen Loslösung der Postmeister von ihrem Amte ergab sich die Notwendigkeit einer Organisation des Personalkörpers. Für den Bezirk jeder Direktion sind die Postmeister in einen Status zusammengefaßt, der in 2 Klassen zerfällt. Die Zahl der Stellen in jeder Statusklasse entspricht der Zahl der Ämter in den beiden obersten Klassen. Die Beförderung aus der einen Klasse in die andere erfolgt durch Ernennung. Innerhalb der beiden Klassen gibt es verschiedene Gehaltsstufen, in welche der Postmeister nach dem Dienstalter vorrückt. Der

Zeitpunkt der Vorrückung richtet sich nach der Erledigung der Stellen. Man hat das System der Gradualvorrückung gewählt, weil dieses infolge der besonderen Verhältnisse im Landpostdienste gegenwärtig eine günstigere Gestaltung der Beförderungsaussichten verspricht als die Quinquennalvorrückung. Da sie aber im Disziplinarwege abgesprochen werden kann, hat sie trotzdem bei den Bediensteten wenig Anklang gefunden. Um eine weitere Gehaltsaufbesserung zu ermöglichen, wurden dann noch Dienstalters-(Quinquennal-)Zulagen eingeführt, auf welche mit der Erreichung der höchsten Gehaltsstufe in jeder Klasse ein Rechtsanspruch erwächst. Ihre Zahl ist für die II. Klasse größer als für die I., mit Rücksicht auf diejenigen, die sich der Voraussetzung für die Beförderung in die I. Klasse, der Postmeisterprüfung, nicht unterziehen können oder wollen.

Wenn die staatliche Anstellung der Expeditoren durchgeführt wird, dann soll eine analoge Organisation auch für sie geschaffen werden. Der erste Schritt dazu ist bereits mit der Verordnung vom 22. Januar 1901 geschehen, welche die Aufstellung eines Expeditorenstatus für jeden Direktionsbezirk anordnet. Heute beginnt für den Expeditor ein geregeltes Avancement erst mit der Ernennung zum Postmeister II. Klasse.

Dies die Grundzüge der Reform. Ihre Aufnahme in den Kreisen der Bediensteten entsprach den Verbesserungen nicht, die sie für ihre Dienst- und Bezugsverhältnisse mit sich brachte. Die lange Verzögerung ihrer Durchführung hatte einerseits Mißtrauen in ihren Kreisen geweckt, andererseits das Maß ihrer Forderungen immer mehr gesteigert. So kam es, daß sie für viele Bestimmungen, die auf den ersten Blick ungünstig zu sein schienen, aber gerade in ihrem Interesse getroffen waren, kein Verständnis hatten, und dann daß naturgemäß ein Teil ihrer Forderungen unerfüllt blieb. Es ist nun eine alte Erfahrung bei jedem größeren Reformwerk, daß ein Teil der Personen, auf welche es sich erstreckt, dabei benachteiligt wird und seinem Unwillen darüber in lauten Beschwerden Luft macht, während die andern, welche eine Besserung ihrer Verhältnisse erfahren haben, sich still und ruhig verhalten. Auch der Landpostreform wird heute von Seiten der Bediensteten Lob und Anerkennung nur in geringem Ausmaße zuteil. In den verschiedenen Berufsorganisationen dagegen erhebt sich eine heftige Sprache, und Angriffe gegen eine Reihe von Einzelheiten werden stürmisch erhoben. Diese haben die Vereinspräsidenten dann in einem

Memorandum an das Ministerium zusammengefaßt. Um die Stimmung zu beleuchten, aus welcher dasselbe hervorgegangen ist, sei seine Einleitung — es liegt allerdings hierbei nur der gedruckte Entwurf zugrunde, der einige Abänderungen erfahren hat — wiedergegeben.

„Hohes k. k. Handelsministerium!

„Überzeugt von der Unzulänglichkeit der bisher getroffenen Neubestimmungen, gedrängt von der immer heftiger und schärfer in den Versammlungen zum Ausdrucke gebrachten Unzufriedenheit in unseren Berufskreisen, enttäuscht in unseren begründeten Hoffnungen, verkürzt in unseren berechtigten Erwartungen, treten wir Präsidenten der einzelnen Kronlandspostmeister- und Expeditorenvereine als berechtigte Vertreter des Gesamtstandes der sogenannten Landpostbediensteten abermals vor unsere oberste Zentralbehörde, um im wohlverstandenen Vorteile der Anstalt und des Dienstes einerseits, wie auch nicht minder im wohlerwogenen Interesse aller Bediensteten andererseits, — gestützt auf die vielen günstigen Verheißungen, erfolgreichen Versprechungen in früheren Jahren und auf die zweckdienlich bindenden Zusagen unseres obersten Herrn Chefs der Verbesserungsfähigkeit der gegenwärtig giltigen Neubestimmungen — auf die aus der allgemeinen Unzufriedenheit resultierenden destruktiven, gefährlichen Strömungen in unseren Kreisen die Aufmerksamkeit zu lenken und den Landpostbediensteten endlich eine ihrer Bedeutung, Arbeitsleistung und Verantwortung entsprechende soziale und wirtschaftliche Stellung, nach so langem Darben und opfervollen Zuwarten zu beschaffen."

Es kann natürlich in diesem Zusammenhange auf eine Besprechung der einzelnen Punkte nicht eingegangen werden. Im allgemeinen läßt sich sagen, die vorgebrachten Klagen widersprechen zum Teil den Tatsachen, über die vielleicht nicht hinlängliche Klarheit herrscht, zum Teil beziehen sie sich auf Bestimmungen, welche aus sachlichen Gründen eine Änderung nicht zulassen. Andere wieder wenden sich an die falsche Adresse und verlangen Verfügungen, zu denen dem Ministerium die Zuständigkeit fehlt, bei einem Teile handelt es sich um Reformen, deren Durchführung beschlossene Sache ist. Bei manchen der ausgesprochenen Wünsche, besonders hinsichtlich einer noch weiter gehenden Erhöhung der Bezüge, hindert die Kostenfrage die Erfüllung. Da das Memorandum nach ausdrücklicher Betonung die Wünsche und Forderungen der Landpostbediensteten

zusammenfaßt und diese, soweit sie überhaupt erfüllbar wären, sich nur auf untergeordnete Punkte beziehen, liefert es geradezu einen Beweis dafür, daß die Reform den wichtigsten Bedürfnissen der Bediensteten durchaus gerecht geworden ist.

Immerhin kann man die Reform noch nicht als den Schlußstein in der Ausgestaltung des Landpostwesens bezeichnen. Die Entwicklung drängt unverkennbar dahin, den Dualismus in der Gestaltung des Postdienstes vollständig zu beseitigen. Die treibende Kraft ist dabei die steigende Verdichtung des Verkehres. Die Annäherung der Stellung der Landpostbediensteten an diejenige der Staatspostbeamten wird durch eine gänzliche Angleichung abgelöst werden. Ein deutliches Anzeichen dafür liegt schon heute in der Spaltung der nichtärarischen Anstalten in eine Gruppe von größeren durch dauernd angestellte Berufsbeamte verwalteten und eine Gruppe von kleineren, bei welchen der Dienst durch Privatpersonen im Nebenberuf versehen wird. Soweit die letzteren, die Ämter III. Klasse, entwicklungsfähig sind, werden sie allmählich in die I. und II. Klasse aufsteigen. Diesem Ergebnis wird auch durch die Reform damit Rechnung getragen, daß die größeren Ämter der III. Klasse den Expeditoren, also berufsmäßig ausgebildeten Organen, vorbehalten sind. Die kleineren dagegen werden allmählich verschwinden und den Postablagen Platz machen. Das sind Hilfsstellen, bei denen Private den Wertzeichenverschleiß und die Entgegennahme, sowie Ausgabe der einfacheren Postsendungen besorgen, und die durch ein System von Landbriefträgergängen mit einem Postamte in Verbindung stehen. Auch dieser Prozeß wird durch das Handelsministerium absichtlich gefördert. Vergleiche die bezügliche Verordnung vom 29. März 1900, P. u. T. V. B. Nr. 35. Haben sich die Verhältnisse in dem angegebenen Sinne genügend ausgereift, dann ist der Zeitpunkt für die vollständige Übernahme des Postbetriebes in die unmittelbare Staatsverwaltung gekommen, und wir erreichen dann auch in Österreich den Zustand, der in dem Bereiche der deutschen Reichspost schon längst eingetreten ist.

Alles in allem genommen, bedeutet die Reform einen wichtigen Schritt in der Entwicklung des österreichischen Landpostwesens. Sie schließt sich in durchaus zweckentsprechender Weise den umgestalteten Bedingungen des Dienstverhältnisses an und schafft für längere Zeit hinaus eine brauchbare Grundlage für seine weitere Ausgestaltung. Dies günstige Urteil über die Postverwaltung in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgabe erleidet

nur insofern eine Einschränkung, als das Inslebentreten der Reform mit Rücksicht auf die bedrängte Lage der Bediensteten zweifellos verspätet war. Zum mindesten hätte man es vermeiden müssen, durch vorzeitige Versprechungen und die immer wiederholte Verzögerung ihrer Verwirklichung eine nur zu erklärliche Verbitterung in den Kreisen der Landpostorgane hervorzurufen, für welche das oben angeführte Memorandum ein beredtes Zeugnis abgibt.

Wir verabschieden uns jetzt endgiltig von der Geschichte des Landpostwesens und seiner Bediensteten, deren Darstellung wir nur deswegen einen so breiten Raum widmen mußten, um Verständnis für die Verhältnisse des weiblichen Dienstes zu gewinnen.

Bezüglich des Rechtsverhältnisses der weiblichen Bediensteten hat die Reform an der Gleichstellung beider Geschlechter grundsätzlich festgehalten. Dies gilt von allen drei Kategorieen: den Postmeistern, Postexpedienten und Expeditoren. Als Postmeisterinnen treten auch die Frauen durch Ernennung mittels Dekretes in ein dauerndes Dienstverhältnis zur Post- und Telegraphenanstalt und werden dadurch Beamte dieser Anstalt. In Bezug auf die Standespflichten, die Dienstes- und Sachleistungsobliegenheiten, sowie die Disziplinarstellung und Ersatzpflicht gibt es keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern.

Eine Abweichung aber erfuhr die Behandlung der Verehelichung. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Dienstgeheimnisses im Bereiche der Post und Telegraphenanstalt wurde die Verheiratung als Ausschließungs-, bezw. Auflösungsgrund festgestellt. Aber dabei ist doch eine Konzession an die gegebene Entwicklung gemacht worden. Die Direktionen sind nämlich ermächtigt, den Postmeisterinnen auch noch nach erfolgter Verehelichung das Verbleiben im Dienste zu gestatten. Allerdings nicht ohne Kautel. Sie werden durch den § 22 der Normalbestimmungen über die Dienst- und Bezugsverhältnisse der Postmeister „verpflichtet, vor ihrer Verehelichung eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung ihres Bräutigams darüber vorzulegen, daß derselbe von dem Inhalte der Normalbestimmungen (über die Dienst- und Bezugsverhältnisse der Postmeister) Kenntnis genommen habe und sohin einverstanden sei, daß seine künftige Gattin ihr Dienstverhältnis unter den Normen, welche in den Normalbestimmungen oder den eventuell an deren Stelle tretenden Vorschriften festgesetzt sind, fortsetze". Unter der

gleichen Bedingung ist sogar die Neubegründung eines Dienstverhältnisses mit verheirateten Expeditorinnen für zulässig erklärt. Diese Bestimmung ist erforderlich mit Rücksicht auf das österreichische Privatrecht. Nach § 92 des a. b. G. B. ist die Gattin „verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen als befolgen zu machen". Nach Art. 7 des H. G. B. kann „eine Ehefrau ohne Einwilligung ihres Mannes nicht Handelsfrau sein".

Durch die geforderte Erklärung des Ehemannes werden diese Rechtsfolgen der Ehe vermieden.

Das Auskunftsmittel scheint auf den ersten Blick eine vielversprechende Bedeutung zu besitzen. Beseitigt man auf die angegebene Weise die Gefahren, welche die ehelichen Verpflichtungen für die dienstliche Verwendung im Gefolge haben, so wäre damit allgemein die Heranziehung von verheirateten Frauen zum Staatsdienste ermöglicht. Allein der Schwerpunkt unserer Bestimmung liegt nicht auf der Zulassung zum Dienste überhaupt, sodern zum Dienste bei den nichtärarischen Postämtern. Denn hier obwalten ganz besondere Verhältnisse, die eine Übertragung auf anders geartete Zustände nicht gestatten. Der räumliche Zusammenhang zwischen Kanzlei und Privatwohnung erlaubt in Ausnahmsfällen ein Nebeneinander von dienstlicher und häuslicher Tätigkeit. Noch besteht ferner eine starke Verbindung zwischen Person und Amt, man vergleiche das oben erwähnte Rekursrecht gegen Versetzungen. Aber damit kommen wir auch schon auf den wunden Punkt. Wie steht es, wenn die Versetzung unvermeidlich wird? Soll der Mann der Frau auf den neuen Dienstort folgen? Soll eine tatsächliche Trennung der Ehe eintreten? Und wenn nun gar beide Gatten im Dienste stehen? Es ist klar, daß die notwendige Rücksichtnahme auf das Eheband die Freiheit bei der Berufung auf einen bestimmten Dienstposten fast gänzlich aufhebt. Das bedeutet aber einen krassen Widerspruch mit der räumlich unbeschränkten Dienstpflicht für den ganzen Bereich des Staatsgebietes.

Sehen wir uns übrigens den rechtlichen Charakter der geforderten Erklärung etwas näher an, so finden wir, daß es sich um eine private Vereinbarung über die rechtlichen Wirkungen der Ehe handelt. Solche Vereinbarungen sind aber nur bezüglich des ehelichen Güterrechtes möglich, die personenrechtlichen

Bestimmungen des Institutes sind durchweg zwingender Natur und unterliegen keinerlei Privatdisposition. Nun bestimmt aber der oben citierte § 92: „Die Gattin . . . . . ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen . . . .“ Dem gegenüber enthalten die Normalbestimmungen die Vorschrift, daß die Postmeister, ohne Unterschied, ob Mann oder Frau, ob ledig oder verheiratet, „zu einem anderen Postamte I. oder II. Klasse ihres bisherigen oder eines anderen Direktionsbezirkes versetzt werden“ können. Diese Bestimmung widerspricht dem § 92, sie kann also auch durch Willensübereinstimmung der Beteiligten keine rechtliche Wirksamkeit erlangen, es ist ebenso gut, als ob eine solche nicht stattgefunden hätte.

Heute, am Beginn der neuen Ära des Landpostwesens, ist die Zahl der verheirateten Postmeisterinnen ziemlich beträchtlich. Dabei handelt es sich natürlich zumeist um solche, die schon bei der Ernennung zu Beamten verehelicht waren. Die Gestaltung der Zukunft hängt davon ab, in welchem Maße die Direktionen bei Neuernennungen von ihrem Rechte Gebrauch machen. Bewegt sich die Entwicklung des Landpostwesens wirklich in der oben angedeuteten Richtung einer gänzlichen Übernahme in den unmittelbaren Staatsbetrieb, dann müssen die Rudimente der älteren Gestaltung allmählich verschwinden, und unter ihnen die Verbindung von Amtslokal und Privatwohnung. Wie soll es der Ehefrau aber dann noch möglich sein, ihren häuslichen Aufgaben nachzukommen, ohne ihre dienstlichen Obliegenheiten zu versäumen? Es scheint also, daß die Beschränkung der Ehefrau durch die Reform nur den ersten Schritt zu ihrer gänzlichen Ausschließung bedeutet.

Abgesehen von der Verehelichungsfrage findet sich ein Unterschied in den Anstellungsbedingungen beider Geschlechter auch in Bezug auf die Anforderungen an die Vorbildung. Diese sind weniger streng für die weiblichen Organe; es genügt die Absolvierung der Bürgerschule oder einer höheren weiblichen Bildungsanstalt. Interessant ist noch die Regelung der Uniformierung. Den Postmeisterinnen wird nämlich die Berechtigung zum Tragen einer Uniformblouse im inneren Amtsdienste verliehen. Wir können vorweg nehmen, daß sie die einzige Gruppe von weiblichen Staatsbediensteten sind, denen auch ein äußeres Symbol ihres Standes zusteht.

Die dienstliche Stellung der Expeditorinnen hat bisher eine Neuregelung noch nicht erfahren. Sie stehen in privatem

Rechtsverhältnis zu den Inhabern. Bezüglich der Expedientinnen ist es bei dem alten Vertragssystem geblieben. Nur hat man in der Verehelichungsfrage den gleichen Weg wie bei den Postmeisterinnen eingeschlagen. Im Wesen ihrer Stellung ist diese Maßnahme nicht begründet, sie sind keine Beamten. Höchstens käme die Gefahr der Verletzung des Dienstgeheimnisses in Betracht. Aber sie ist unter den neuen Verhältnissen nicht größer geworden, als sie früher war, und früher hat sie zu ernsten Klagen keinen Anlaß gegeben. Es müssen also besondere Gründe vorgewaltet haben. Davon später!

Auch in organisatorischer Beziehung hielt man an der Gleichstellung fest. Man nimmt beide Geschlechter unterschiedslos sowohl in den Postmeister-, als in den Expeditorenstatus auf und unterwirft sie damit den gleichen Beförderungsgrundsätzen. Indes nur mit einer einschneidenden Beschränkung. Die bisherige Entwicklung hatte, wie wir das oben des näheren gesehen haben, zu einem fast allgemeinen, tatsächlichen Ausschluß der Frauen von den größeren Ämtern geführt. Mit Rücksicht darauf schloß man die Postmeisterinnen von der Beförderung in die I. Statusklasse aus. Bei den Ämtern der I. Klasse sind nämlich 2 bis 5 Expeditoren, möglicherweise alle männlichen Geschlechtes, und ebensoviel oder mehr Diener in Verwendung. Man nimmt nach der bisherigen Erfahrung an, daß die Autorität der Frauen zur Leitung eines so großen Personales nicht ausreicht. Nur die Postmeisterinnen, welche bereits ein Amt der I. Klasse bekleideten, wurden nach dem Grundsatze, daß wohlerworbene Ansprüche nicht verletzt werden sollten, dabei belassen. Diese Gruppe steht aber auf dem Aussterbeetat.

Wie gestaltet sich unter diesen Verhältnissen die dienstliche Laufbahn der weiblichen Landpostorgane? Da die I. Klasse des Postmeisterstatus für sie verschlossen ist, müßte man zunächst annehmen, daß sie auf eine Rangsstufe weniger zu rechnen haben wie ihre männlichen Kollegen. Sie würden danach als Expeditorinnen beginnen und dann zu Postmeisterinnen II. Klasse ernannt werden, ohne einmal an leitende Stellen gelangt, ein weiteres Avancement vor sich zu sehen. Die Reform hat aber eine andere Regelung im Auge. Die Ämter der III. Klasse, welche nach dem alten Vertragssystem an Expedienten verliehen werden, zerfallen in 6 Stufen, deren 3 oberste — wie wir schon an früherer Stelle angedeutet haben — die Arbeitskraft des Inhabers doch schon mit einiger Vollständigkeit in Anspruch

nehmen. Trotzdem schien ihr Geschäftsumfang dem Ministerium zu klein, um sie in den Kreis der dauernd von Berufsbeamten zu versehenden Ämter aufzunehmen. Man begnügte sich damit, bei Ausschreibung derselben den Expeditoren den unbedingten Vorzug vor allen Mitbewerbern einzuräumen. Es wird nämlich darauf gerechnet, daß die weiblichen mit ihren geringeren materiellen Ansprüchen sich vorzugsweise bewerben und so die gebotene Gelegenheit zu früherer Verselbständigung benützen. Die Dienstlaufbahn der weiblichen Landpostorgane soll also folgende Gestalt annehmen: Zuerst Dienst als Hilfsorgan, dann Übernahme eines größeren Amtes der III. Klasse, endlich Ernennung zur Postmeisterin II. Klasse. Bei den Männern dagegen erfolgt in der Regel der sofortige Übergang vom Expeditorenzum Postmeisterstatus. So ist also für beide Geschlechter eine parallele Gestaltung der Beförderung in Aussicht genommen, die erste Zeit als Untergebene, die Folgezeit als Vorgesetzte in 2 Abstufungen. Jetzt wird es auch verständlich, warum die Kautel in Bezug auf die Verehelichung auf die weiblichen Expedienten übertragen wurde.

Wie soll man den Weg, auf welchem die Differenzierung in der Beförderung beider Geschlechter erreicht wurde, beurteilen?

Wenn die Staatsanstellung der Expeditoren durchgeführt ist, dann bleibt auch bei den Frauen der Beamtentypus von Anfang an die Grundlage der Rechtsstellung. Denn mit der Übertragung eines Amtes der III. Klasse scheiden sie aus dem Expeditorenstatus nicht aus. Diese beeinflußt nur die Gestaltung des Entgeltes. Nebenwirkungen ungünstiger Art sind aber die Verpflichtung zur Tragung der Substitutionskosten in Krankheitsfällen und eine ungünstigere Behandlung in Bezug auf die Urlaubsbewilligung.

Viel einschneidender sind die Wirkungen in Hinsicht auf die Beförderung. Was zunächst die Erlangung der höheren Rangsstufen betrifft, so muß sich die Expeditorin um ein Amt der III. Klasse bewerben. Hierin liegt keine Benachteiligung gegenüber den Männern, da auch der unmittelbaren Ernennung zum Postmeister II. Klasse eine derartige Bewerbung vorausgehen muß. Das Gleiche gilt von dem Übergang in den Postmeisterstatus einerseits, in die I. Klasse andererseits. Hier aber sind die materiellen Bedingungen für die Frauen ungünstiger. Denn während die Männer mit einiger Sicherheit ihre Aussichten auf

die Ernennung in die I. Klasse berechnen können, begegnen die Frauen der Konkurrenz von Seiten der männlichen Expeditoren, welche den Umweg über die Ämter der III. Klasse regelmäßig vermeiden. Nun besteht zwar die Vorschrift, daß allgemein bei den Ernennungen in den Postmeisterstatus nach der Reihung vorzugehen ist. Diese Bestimmung kann aber nicht eingehalten werden, wenn die regelmäßige Dienstlaufbahn der Frauen über die Ämter der III. Klasse führen soll. So kommt es also, daß die Beförderung der weiblichen Bediensteten im Endstadium durch die der männlichen im Anfangsstadium gefährdet wird.

Noch größer sind die Mißstände bei der Gehaltsvorrückung. Für die Dienstzeit als Expeditor fehlt derzeit noch die Regelung. Die Durchführung der Staatsanstellung dürfte hier für beide Geschlechter analoge Bedingungen schaffen. Wird die Frau nun Amtsleiterin bei einem Amte der III. Klasse, dann richten sich ihre Bezüge ausschließlich nach der Entwicklung seines Geschäftsumfanges. Diese kann ebenso leicht ein rasches Aufsteigen in eine höhere Stufe, ja selbst in eine höhere Klasse zur Folge haben, als eine Verbesserung überhaupt ausschließen. Die Gehaltserhöhung ist also weder für einen bestimmten Zeitpunkt vorgesehen, noch von der besseren oder schlechteren Dienstführung abhängig. Nicht einmal leicht zu übersehende, eine gewisse Regelmäßigkeit verbürgende Dienstalters- und Vorrückungsverhältnisse in dem Personalkörper sind entscheidend. Die Vorrückung wird zu einem Spiel des Zufalls. Auch Dienstalterszulagen wie im Postmeisterstatus fehlen vollständig. In der II. Klasse des Status, welche für die Frauen den Abschluß ihrer Dienstlaufbahn bedeutet, gibt es 2 Gehaltsstufen mit Gradualvorrückung. Daran schließen sich 3 Dienstalterszulagen. Die dritte Zulage — im Gegensatze zu den 2 Zulagen in der I. Klasse — wurde mit besonderer Rücksicht auf den Ausschluß der Frauen von einer weiteren Beförderung eingerichtet. Besonders klar treten die Unvollkommenheiten des geschilderten Beförderungssystemes zutage, wenn man die bevorstehende Staatsanstellung der Expeditoren beiderlei Geschlechter in Rücksicht zieht. Es ergibt sich dann ein sachlich ganz unbegründeter Zwiespalt zwischen Rechtsstellung und Bezugsvorrückung. Der Beamtencharakter bleibt der Expeditorin während der Übertragung eines Amtes der III. Klasse gewahrt, ihr Bezug dagegen hört auf, sich nach bestimmten organisatorischen Normen zu richten.

Erst mit der Übertragung der nächst höheren Stelle treten diese wieder in ihr Recht.

Es ist naheliegend, daß die längere Vereinigung der weiblichen Beamten mit einer Gruppe von Nichtbeamten auch psychologisch nachteilig wirkt. Wie soll sich unter diesen Umständen das Bewußtsein von den besonderen Standesaufgaben lebendig erhalten? Die feste Verbindung mit dem Amte bildet geradezu das Gegenteil zu der dem Wesen des Staatsdienstes entsprechenden Auffassung, daß die Dienstpflicht örtlich nicht begrenzt ist.

Der Versuch, bei Differenzierung der Geschlechter im einzelnen an der einheitlichen Organisation im allgemeinen festzuhalten, muß nach alledem als verfehlt bezeichnet werden. Er macht es notwendig, die Dienstlaufbahn der weiblichen Organe über eine Gruppe von Dienstposten zu führen, deren Gehaltsverhältnisse nicht mit Rücksicht auf Berufsbeamte geregelt sind. Er führt zu einer gegenseitigen Beeinflussung der Beförderung in dem Personalkörper des einen Geschlechtes durch den des anderen Geschlechtes, bei den Frauen im letzten, bei den Männern im Anfangsstadium der Dienstzeit. Er beseitigt den Vorteil der Übersichtlichkeit, auf welchen die Aufstellung eines Status vorzugsweise abzielt. Als Folgerung ergibt sich daraus die Notwendigkeit, zu einer getrennten Organisation überzugehen, die sich sachgemäß auch auf die Dienstposten ausdehnen wird. Nimmt man die größeren Ämter der III. Klasse in den Kreis der dauernd von Berufsbeamten wahrzunehmenden Stellen auf, was auch in der Richtungslinie der Entwicklung des Landpostwesens im allgemeinen gelegen ist, und behält sie, wie einen bestimmten Teil der Ämter II. Klasse, den Frauen vor, dann gelangt man auf einfache Weise zu einer Regelung, die dem Bedürfnis nach Sonderorganisation der Geschlechter entspricht.

Wir haben bisher die Rechtsstellung und die Organisation der weiblichen Landpostbediensteten besprochen. Wir wenden uns jetzt zur Betrachtung der praktischen Gestaltung des Dienstverhältnisses auf diesen Grundlagen. Bei den einzelnen Arbeitsbedingungen müssen wir natürlich auf ihre rechtliche Festlegung zurückkommen. Voranzuschicken ist, daß für die Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Bediensteten an den Staat der Rechtsweg offen steht, während die Forderungen der Post- und Telegraphenanstalt, wenn sie lediglich aus dem Dienstverhältnisse hergeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen sind.

Der Dienst bei den nichtärarischen Postämtern trägt im allgemeinen den Charakter des Kleinbetriebes. Daher fehlt eine ins einzelne gehende Arbeitsteilung. Die Amtsleiter wie die Hilfsorgane haben den ganzen Manipulationsdienst zu versehen. Es handelt sich dabei um den Verkauf von Wertzeichen u. dgl., die amtliche Behandlung der eingelieferten und anlangenden Brief- und Fahrpostsendungen, die Abfertigung der Landbriefträger, bei den größeren Ämtern um den Telegraphen- einschließlich des Telephondienstes, endlich um den Postsparkassendienst. Den Amtsleitern obliegt darüber hinaus die Leitung und Überwachung der Tätigkeit ihrer Hilfsorgane. Dazu gehören die Diener, die Postgehilfen und die Expeditoren. Die Postgehilfen sind auf Rechnung des Inhabers verwendete, zu ihrem Hausstande gehörige Personen beiderlei Geschlechtes. Sie werden bei den kleineren Ämtern beschäftigt, wo die Haltung eines Expeditors nicht erforderlich ist. Bei den Ämtern der II. Klasse kommen an deren Stelle 1—2 Expeditoren in Betracht. Nach der bisherigen Gestaltung waren es zumeist entweder Verwandte der Inhaberin oder Frauen.

Über den Grad der Inanspruchnahme eines Amtsleiters der II. Klasse 2. Stufe, bei der in der Regel ein Hilfsorgan nicht vorgesehen ist, belehrt uns eine offenbar von berufener Seite aufgestellte Berechnung in der Zeitschrift für Post und Telegraphie:

„Wenn wir . . . . in Betracht ziehen, ob das Bezugschema für die VI. Klasse (heute II. Klasse 2. Stufe) ausreichend bemessen ist, so ist zunächst festzustellen, daß es sich hier um Ämter mit einer Einheitenzahl zwischen 12.001—20.000 jährlich handelt, bei denen ein achtstündiger Parteienverkehr an Wochentagen (bei wesentlichen Erleichterungen an Feiertagen und noch weitergehenden an Sonntagen) vorgeschrieben ist. Um die Sache noch anschaulicher zu machen, sei konstatiert, daß also bei einem derartigen Amte — wenn bloß die Wochen- und Feiertage gerechnet werden — täglich durchschnittlich 38 bis maximal 64 rezepissirte Sendungen zu behandeln sind. Auf die Stunde berechnet kommen also circa 5—8 Sendungen, so daß dem Postmeister zur Behandlung einer rezepissirten Sendung 12—8 Minuten zur Verfügung stehen. Hievon ist allerdings abzuziehen der Zeitaufwand, welche die Behandlung der eingelangten Exhibite — werden übrigens bei einem Amte der VI. Klasse nicht allzu zahlreich sein! — die Übernahme und Abfertigung der Expedi-

tionen; die Erstattung der Rechnungen und Eingaben; die Abrechnung mit dem Briefträger etc. etc. erfordern. Wir möchten alles das beileibe nicht unterschätzen; aber ein Postmeister bei einem Amte, welches nur 12.001 Einheiten aufweist, wird sich, abgesehen von einzelnen Stunden oder Tagen, wirklich nicht allzu sehr plagen müssen. Das ändert sich natürlich mit der zunehmenden Einheitenanzahl, und wenn einmal die Einheitenanzahl bis zur Höhe von fast 20.000 anzusteigen beginnt, wird der Postmeister im allgemeinen schon emsig bei der Arbeit sein müssen, um nachzukommen; aber — offen gestanden — wenn der Mann tüchtig und im Dienste halbwegs erfahren ist, wird er sich noch immer nicht überanstrengen und zur Bewältigung der Nebenarbeiten (Erstattung der Eingaben und Rechnungen etc. etc.) nicht seine dienstfreie Zeit in Anspruch nehmen müssen . . . . . Nun ändert sich wohl das Bild etwas, wenn bei derartigen Ämtern Expeditionen während der Nachtzeit — eigentlichen Nachtdienst dürfte es bei Ämtern der VI. Klasse nur in ganz sporadischen Fällen geben — vorkommen; . . . . . was die nächtlichen Expeditionen anbelangt, so sind hiefür ja besondere Gebühren vorgesehen und der Postmeister wird wohl nicht immer selbst diese Expeditionen abfertigen oder übernehmen."

Bei den Ämtern der 1. Stufe verteilt sich der etwa doppelt so umfangreiche Manipulationsdienst auf den Leiter und den Expeditor, wobei die eigentliche Verwaltungstätigkeit dem ersteren, der größere Teil des ausübenden Dienstes dem letzteren zufällt. Bei den Ämtern der III. Klasse sind die Obliegenheiten entsprechend weniger ausgedehnt. Darin liegt eine gewisse Rücksichtnahme auf die Kräfte des weiblichen Geschlechtes.

Der Nachtdienst wird besonders entlohnt. Die Expeditorinnen sind gewöhnlich davon befreit. Wo keine Eisenbahn- oder Postverbindung auf die Nachtstunden trifft, entfällt er ganz. An Sonn- und Feiertagen ist auch der Tagdienst reduziert. Die Urlaubsverhältnisse sind verschieden. Den Postmeisterinnen kann zur Herstellung der angegriffenen Gesundheit oder zur Besorgung dringlicher Familienangelegenheiten Urlaub bis 4 Wochen unter Fortbezug des Diensteinkommens gewährt werden. Bei den Ämtern der III. Klasse dagegen treffen die Inhaberin die Substitutionskosten. Bei den Expeditorinnen richtet sich heute alles noch nach den getroffenen Vereinbarungen.

Der Dienst ist mangels weitergehender Arbeitsteilung mannigfaltig. Die Amtsräumlichkeiten werden durch den Amts-

leiter aufgenommen. Sie sind natürlich recht verschieden. Da es sich aber vorwiegend um ländliche Dienstorte handelt und die enge Verbindung mit der Wohnung die häusliche Fürsorge in Bezug auf Reinlichkeit auch auf sie lenkt, dürften dieselben im großen und ganzen entsprechen. Auf den familiären Charakter des Verhältnisses zwischen Vorgesetzten und Bediensteten und dieser untereinander haben wir schon oben hingewiesen. Die Expeditorinnen leben zumeist in der Hausgemeinschaft oder haben doch wenigstens einen starken persönlichen Rückhalt an der Frau des Postmeisters, oder wenn dieser weiblichen Geschlechtes ist, an ihm selbst. Allerdings werden sie auch bei größeren Ämtern verwendet. Dort findet sich häufig ein Nebeneinander von beiden Geschlechtern. Nach übereinstimmenden Versicherungen der Inspektionsorgane und Amtsleiter haben sich dabei keine Mißstände ergeben. Im Gegenteil, häufig macht sich ein günstiger Einfluß des weiblichen Elementes auf Anschauungsweise und Umgangsformen der Expeditoren bemerkbar. Bisher war zwar für das Verhältnis zwischen den weiblichen Hilfsorganen und ihren Vorgesetzten die private Dienststellung maßgebend, und diese verlieh ihm einen persönlichen Charakter. Aber auch die staatliche Anstellung wird daran zunächst wenig ändern, zumal da das gemeinsame Standesbewußtsein nur eine Förderung erfahren kann.

Eine hervorragende Stelle unter den Arbeitsbedingungen genießt das Arbeitseinkommen. Es zerfällt in die Aktivitätsbezüge und Versorgungsgenüsse. Eine besondere Bedeutung besitzt das Verhältnis zwischen beiden Geschlechtern. Wie in Bezug auf das Rechtsverhältnis und die Organisation ist auch in der Frage der Entlohnung die formelle Gleichheit beider Geschlechter durch die Reform beibehalten worden, d. h. bei Bekleidung eines gleichartigen Dienstpostens wird das gleiche Entgelt gewährt. Die Verschiedenheit der Dienstlaufbahn hat aber eine Verschiedenheit des Diensteinkommens zur Folge. Das Gehaltsschema für die Frauen ist folgendes:

Postämter III. Klasse.

	Bestallung	Telegraphenzulage	Zusammen
3. Stufe . . .	700 *K*	150 *K*	850 *K*
2. „ . . .	900 „	150 „	1050 „
1. „ . . .	1100 „	150 „	1250 „

Besoldung der Postmeister II. Klasse.

2. Stufe	1400 *K*
1. „	1600 „
Nach der 1. Dienstalterszulage	1700 „
„ „ 2. „	1800 „
„ „ 3. „	1900 „

Was die Expeditorinnen betrifft, so können wir auf Grund der Stellenvermittlung in der „Allgemeinen Postmeisterzeitung" die Löhne für die Zeit seit Ende der 80er Jahre einigermaßen feststellen. Sie erhalten in der Regel 240—360 *K* Jahreslohn und freie Station, d. h. Verpflegung und Wohnung. Ausnahmsweise findet sich auch 600—800 *K* und Quartier.

Das Organisationsstatut von 1896 sieht folgende Monatsbezüge vor:

	III. Klasse		II. Klasse des Expeditorenstatus		I. Klasse	
	2. Stufe	1. Stufe	2. Stufe	1. Stufe	2. Stufe	1. Stufe
Je nach der Größe des Dienstortes	60	72	84	96	108	120
	54	66	78	90	102	114
	48	60	72	84	96	108

Für die dritte Klasse ist die Form des Taggeldes, für die beiden anderen die des Monatslohnes gewählt. Wollen wir diese Sätze mit den obigen vergleichen, so müssen wir dort einen Zuschlag für die Wohnung machen. Nehmen wir mit Rücksicht auf den ländlichen Charakter der Dienstorte 10 *K* monatlich an, dann betragen die bisherigen Bezüge 60—77 *K*, die beiden niedrigsten Sätze des Statuts bleiben hinter diesen zurück; mit dem Höchstsatze der II. Klasse, 2. Stufe werden sie bereits überschritten. Berücksichtigen wir dabei, daß die Bezüge der III. Klasse, 2. Stufe für die Probepraxis berechnet sind, die jetzt noch unentgeltlich ist, so haben die Expeditorinnen von der Staatsanstellung eine bedeutende Aufbesserung zu erwarten.

Für die Inhaberinnen kommt zunächst die Bestallung der Ämter III. Klasse in Betracht. Für die Stellen mit Telegraphendienst ist eine Telegraphenzulage vorgesehen. Die bisherige Entlohnung der Expeditorinnen wird erst bei der 2. Stufe überschritten. Der Anfangsgehalt ist also recht bescheiden. Ein regelmäßiges Vorrücken kommt nicht in Frage. Alle drei Jahre findet auf Grund der geleisteten Menge von Arbeitseinheiten eine neue Stufeneinteilung statt. Da die Amter zumeist eine steigende Tendenz ihres Geschäftsumfanges aufweisen, erfolgt die Aufnahme in die höhere Stufe in der Regel nach 3—6, mitunter

auch erst 9 Jahren. Das Tempo der Vorrückung im Postmeisterstatus läßt sich derzeit noch nicht feststellen. Die Dienstalterszulagen sind Quinquennalzulagen. Auffallend ist der Mangel einer Berücksichtigung der Ortsunterschiede bei Bemessung der Besoldung. Diese sind aber mit Rücksicht auf die wirtschaftliche und kulturelle Verschiedenheit der einzelnen Kronländer und Bezirke des Reiches ziemlich bedeutend. Bei der Entlohnung der Expeditoren und der Festsetzung der Dienerpauschalien ist darauf Rücksicht genommen worden.

Neben dem Haupteinkommen sind noch die Vergütungen für besondere Dienstleistungen in Betracht zu ziehen. Die Fahrtbegleitungspauschalien scheiden für das weibliche Personal aus. Die Nachtdienstgebühren betragen je nach der Länge des Dienstes 25 *h* bis 1 *K*, die Postsparkassenremuneration 10 *h* für jedes am Jahresende bestehende Einlagebüchel und $2^1/_2$ *h* für jede im Spar-, Scheck- und Clearingverkehr bewerkstelligte Einlage. Die Höhe des jährlichen Verdienstes aus diesen beiden Quellen ist schwer festzustellen. Die Remuneration dürfte — dafür gibt es bestimmte Anhaltspunkte — im günstigsten Falle 100 *K* nicht erreichen. An den Nachtdienstgebühren nehmen auch die Expeditorinnen teil, soweit sie überhaupt dazu verwendet werden.

Bisher haben wir nur die Berufsbediensteten im Auge gehabt. Die Ämter der 4.—6. Stufe, III. Klasse werden von Expedientinnen im Nebenberuf verwaltet. Bei ihnen beträgt die Bestallung 550, 450 und 350 *K*, die etwaige Telegraphenzulage 100 *K*.

Fragen wir uns, ob die angegebenen Bezüge zur Bestreitung des standesgemäßen Unterhaltes ausreichen. Die Expeditorinnen erhalten bei Gewährung von freier Station einen Betrag von 20—30 *K* monatlich bar ausbezahlt. Hiervon sind Kleidung, Wäsche und die übrigen materiellen Existenzmittel, ferner die geistigen und geselligen Bedürfnisse zu bestreiten. Ein kleiner Betrag muß auch für den Fall der Not, für Krankheiten und Stellenlosigkeit zurückgelegt werden. Mit Rücksicht darauf ist das Diensteinkommen recht bescheiden. Das Gleiche gilt natürlich auch bei den Amtsleiterinnen für die Anfangssätze der III. Klasse, umsomehr, als hier häufig die Kosten einer selbständigen Wohnung aufgebracht werden müssen. Erst in der 1. Stufe der III. Klasse und im Postmeisterstatus sind die Bezüge als auskömmlich zu bezeichnen. Besonders ungünstig stehen sich natürlich die Bediensteten an Orten mit teurerer Lebenshaltung. Eine Berück-

sichtigung der Preisunterschiede durch Abstufung der Entlohnung nach Dienstorten wäre dringend geboten.

Wir haben jetzt noch die Bezüge beider Geschlechter zu vergleichen. Bei der Gruppe der Expeditoren ist eine starke Verschiedenheit schon früh unverhüllt zutage getreten. Bei den Männern ist ein Gehalt von 600—1200 *K* die Regel, wobei vielfach eine freie Schlafstätte in der Amtskanzlei gewährt wird. Die Aufnahme gegen vollständige Verpflegung und 360—600 *K* findet sich seltener. Gegenüber den oben angegebenen Bezügen der Frauen ist das ungefähr das $1^1/_2$fache. Wie sich die Verhältnisse nach der Durchführung der Staatsanstellung gestalten werden, ob und wie man dabei eine Differenzierung durchführen wird, läßt sich derzeit noch nicht absehen. Bezüglich der Amtsleiter ist ein genauerer Vergleich nicht möglich, weil das Tempo der Vorrückung von zu verschiedenartigen Momenten abhängig ist. Wir können nur die Bezüge des Anfangs- und Endstadiums gegenüberstellen. Das Einkommen der 3 obersten Stufen der III. Klasse schwankt zwischen 700 und 1250 *K*, die Postmeister II. Klasse erhalten, von den Dienstzulagen, welche auf die zweite Periode entfallen, abgesehen, 1400—1600 *K*. Der Frauenlohn beträgt also im Anfangsstadium 50—78 v. H. des Männerlohnes. In der zweiten Hälfte haben wir auf der einen Seite 1400 bis 1900 *K*., auf der andern 1800 bis 2800 *K*. Das Verhältnis ist 78—68%, also günstiger. Natürlich liegt dieser Annäherung kein bestimmter gehaltspolitischer Gesichtspunkt zugrunde, es handelt sich um eine zufällige Folge der formalen Gleichstellung. Ebenso steht es mit der Progression der Gehaltssätze. Die Endbesoldung beträgt bei den Frauen 271, bezw. 224% des Anfangsbezuges, je nachdem wir die Telegraphenzulage beiseite lassen oder einrechnen, bei den Männern nur 200%. Gehen wir hingegen von dem bisherigen Anfangslohn der Hilfsorgane aus, dann erhalten wir 317 v. H. für die Frauen, 467 für die Männer. Viel Wert ist auf die letzten Zahlen nicht zu legen, weil die Spannung bei den Expeditoren viel größer ist, als bei ihren weiblichen Kollegen.

Was die Versorgung in Krankheitsfällen betrifft, so sind die Hilfsorgane von ihren Dienstherren bei den Bezirkskrankenkassen oder diesen entsprechenden Instituten zu versichern. Die Amtsleiterinnen haben, so lange sie Ämter der III. Klasse bekleiden, die Kosten ihrer Substitution selbst zu tragen. Werden sie zu Postmeisterinnen ernannt, dann läuft ihre Besoldung noch ein Jahr lang fort; darauf werden sie in den zeitlichen Ruhe-

stand versetzt und ihre Bezüge richten sich nach ihren Ansprüchen an den Pensionsverein für Landpostbedienstete. Das Gleiche gilt von der Altersversorgung. Der Beitritt ist für die Inhaberinnen der größeren Ämter der III. Klasse und die Postmeisterinnen obligatorisch, die Expeditorinnen fakultativ. Die ersteren haben ihre Bestallung, bezw. Besoldung als Pensionsquote anzumelden. Die letzteren können dies für einen Betrag bis 1000 *K* tun. Die Beiträge bestehen in einer Eintrittsgebühr von 10% und jährlichen Mitgliedsbeiträgen von 6%. Diese Gebühren sind aber nur auf die anfänglich als Pensionsquote angemeldeten Beträge berechnet. Steigt die Bestallung, bezw. Besoldung, so kann nachträglich eine erhöhte Quote angemeldet werden. Dann sind entweder die danach entfallende höhere Eintrittsgebühr und die höheren Jahresbeiträge für die ganze Zeit der Mitgliedschaft samt Zinseszinsen nachzuzahlen, wenn die erhöhte Pension sofort gesichert werden soll. Oder es müssen nur vom Augenblicke der Erhöhung die höhere Eintrittsgebühr und die höheren Mitgliedsbeiträge erstattet werden; dann erwächst der Anspruch auf die erhöhte Pension erst nach Ablauf einer 10jährigen Karenzzeit. Der Pensionsanspruch beträgt nach 10jähr. Dienstzeit 45% d. Quote

„ 15 „ „ 50 „ „
„ 20 „ „ 55 „ „
„ 25 „ „ 60 „ „
„ 30 „ „ 70 „ „
„ 35 „ „ 80 „ „
„ 40 „ „ 100 „ „

Die Progression nimmt also mit höherem Dienstalter zu, eine ganz unmotivierte Besonderheit.

Auch die vater- und mutterlosen Waisen der weiblichen Mitglieder erhalten eine Pension. Diese kommt den Kindern aus einer Ehe, welche bei Begründung der Mitgliedschaft bestand, oder der ersten Ehe, die nach dem Eintritt in den Verein geschlossen wurde, zugute. Um den Kindern aus einer späteren neuen Ehe einen Anspruch zu sichern, bedarf es der Nachzahlung einer weiteren Eintrittsgebühr und einer 2%igen Mehrzahlung an Jahresbeiträgen. Jedoch ist eine solche Pensionssicherstellung nur gestattet, wenn der Vater selbst dem Landpostdienste angehört. Ein Pensionsanspruch für den überlebenden Ehegatten besteht nicht. Die Höhe der Waisenpension beträgt $37^1/_2$% der Versorgung des weiblichen Mitgliedes. Sie läuft bis zum 18. Lebensjahre. Mehrere Waisen erhalten sie zu gleichen Teilen.

Der Pensionsanspruch erlischt 1. bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung an derselben und des Betruges, 2. bei strafweiser Dienstentlassung. In beiden Fällen kann die Generalversammlung unter Berücksichtigung aller Umstände die Rückzahlung eines Teiles der geleisteten Jahresbeiträge bis zur Hälfte derselben beschließen. Tritt die Versetzung in den Ruhestand vor erreichter Pensionsfähigkeit ein, dann kann die Hälfte der geleisteten Jahresbeträge zurückverlangt werden; das Gleiche gilt bei freiwilligem Dienstaustritt, also insbesondere bei Resignation wegen Verehelichung. Neben Pensionsansprüchen kommen auch Gnadengaben vor.

Die Leitung des Vereines ruht in den Händen der Generalversammlung und des Zentralausschusses, der gruppenweise von den Mitgliedern gewählt wird. Eine Wahl von weiblichen Landpostbediensteten hat bisher nicht stattgefunden. Die Oberaufsicht führt der Staat. Inwieweit derselbe auch materiell belastet wird, ist oben bei der Geschichte des Vereines besprochen worden. Bei der Übernahme der Expeditoren in den Staatsdienst ist für diese der obligatorische Beitritt in Aussicht genommen. Der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, daß die Nichtberufsbediensteten, also die Expedientinnen der kleineren Ämter, ebenfalls zum Beitritt berechtigt sind.

Fassen wir unsere Ergebnisse in Bezug auf die praktische Gestaltung des Dienstverhältnisses zusammen, so können wir sagen: Der Landpostdienst eröffnet den Frauen ein weites Feld befriedigender Betätigung. Sie werden nicht nur zu ausübenden Leistungen, sondern auch zu leitenden Stellen zugelassen. Die Arbeitsbedingungen müssen nach den verschiedenen Richtungen hin als durchaus günstig bezeichnet werden. Nur das Diensteinkommen läßt im Anfangsstadium noch vieles zu wünschen übrig. Ihre Rechtsstellung nähert sich dem berufsmäßigen Beamtenverhältnis an, hat sich aber bis jetzt noch nicht vollständig konsolidiert. Übrigens hat die Verwendung von Frauen im Landpostdienste anscheinend bereits das Höchstmaß ihrer Ausdehnungsfähigkeit erreicht. Aber an einen Rückgang derselben ist deswegen vorderhand nicht zu denken.

Wir haben bisher die praktische Gestaltung des weiblichen Landpostdienstes einseitig vom Standpunkte der Frauen aus betrachtet. Gemäß unserer Ausführung in der Einleitung bedarf es auch einer Beleuchtung derselben vom Standpunkte der Ver-

waltung aus. Es handelt sich dabei um die Zahl, das Verwendungsgebiet, die Leistungen der Bediensteten, die Gegenleistungen des Staates.

Die starke Beteiligung des weiblichen Elementes am Landpostdienste wurde bereits oben ziffernmäßig festgestellt. Wir fanden dabei für das Jahr 1899 unter 12.815 Angestellten 5166 oder 40·3 v. H. Frauen. Davon entfielen auf die Gruppe der Amtsleiter 5601 Personen, darunter 1530 oder 27·3 v. H. Frauen, auf die Gruppe der Hilfsorgane 7214, darunter 3636 oder 50·4 v. H. Frauen. Die Ziffer für die Hilfsorgane ist dabei zu groß, weil auch die Expeditoren auf Ämtern der III. Klasse und außerhalb des Postdienstes mitgerechnet sind. Für das Jahr 1900 können wir nun mit Hilfe von zuverlässigen Angaben aus verschiedenen Quellen die Verteilung des weiblichen Personals auf die einzelnen Gruppen annähernd genau feststellen.

Unter 4415 weiblichen Expeditoren waren 2679 als Hilfsorgane bedienstet, 932 bekleideten Ämter der III. Klasse, 804 waren nicht im Postdienste. Die Zahl der Postmeisterinnen I. Klasse (die allmählich in Fortfall kommen) betrug 62, die der II. Klasse 204. Nehmen wir als Gesamtzahl der Amtsleiterinnen die Ziffer von 1899 — die entsprechende von 1900 steht nicht zur Verfügung — mit 1530, so erhalten wir folgende Gruppierung der weiblichen Landpostbediensteten:

	Absolute	Verhältnis-Zahlen
Hilfsorgane	2679	64
Inhaberinnen 1530		
davon Postmeisterinnen	266	6
Expeditorinnen auf Ämtern der III. Klasse	932	22
Expedientinnen im Nebenberuf . . .	332	8
Summe der weiblichen Bediensteten .	4209	100

Wir sehen daraus zunächst, daß der Anteil der Frauen, welche die postalischen Funktionen nur im Nebenberuf ausüben, nur gering ist. Betrachten wir die Berufsbediensteten für sich, so gab es, rund gerechnet, dreimal soviel Hilfsorgane als Inhaberinnen III. Klasse, und wieder dreimal soviel Inhaberinnen III. Klasse als Postmeisterinnen. Der Personalkörper der weiblichen Landpostbeamten verjüngt sich also sehr stark nach oben hin.

Die entsprechenden Zahlen für die männlichen Bediensteten sind:

		Absolut	Verhältnismäßig
Hilfsorgane		1495	27
Inhaber	4071		
davon Postmeister		1740	31
Expeditoren auf Ämtern III. Klasse		705	13
Expedienten im Nebenberuf		1626	29
Summe		5566	100

Bei den Männern ist also die Zahl der Privatpersonen ziemlich hoch, die Zahl der Expeditoren auf Ämtern III. Klasse verhältnismäßig niedrig. Der Rest von ungefähr 60 v. H. der Gesamtzahl verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf die Hilfsorgane und Postmeister. Von den letzteren entfällt ungefähr ein Drittel auf die I. Statusklasse.

Danach sind — es gehört dies eigentlich nicht in diesen Zusammenhang — die Vorrückungsverhältnisse innerhalb der Amtsleitergruppe für beide Geschlechter ziemlich gleich, hier und dort entfällt ein Drittel auf die höhere Stufe. Bedeutend ungünstiger aber steht es mit der Beförderung vom Hilfsorgan zum Inhaber für die Frauen. Hier interessiert uns allein das Kontingent, das beide Geschlechter zu den verschiedenen Kategorieen des Personalkörpers stellen. Betrachten wir die Verhältniszahlen, so waren:

	männlich	weiblich
Von den Nebenberufsexpedienten	83	17
„ „ Berufsbediensteten	50	50
„ „ berufsmäßigen Amtsleitern	67	33
„ „ Postmeistern	87	13
„ „ Hauptberufsexpedienten	43	57
„ „ Hilfsorganen	36	64

Nach dieser Aufstellung wurde das Gros der Nichtberufsbediensteten von den Männern gebildet. Innerhalb der Beamten halten sich beide Geschlechter genau die Wage. Dabei entfällt aber von den Amtsleitern auf die Frauen ein Drittel, von den Hilfsorganen zwei Drittel. Bei den ersteren wieder überwiegt das männliche Geschlecht sehr stark in der Gruppe der Postmeister; es stellt aber auch einen auffallend hohen Prozentsatz zu den Berufsexpedienten. Wir sehen also, daß das weibliche Element im Landpostdienste für die kleinen von Privaten verwalteten Ämter kaum in Betracht kommt, bei den größeren aber das Hauptkontingent der Hilfsorgane und ein bedeutend kleineres, aber immerhin nicht unbeträchtliches auch der Amtsleiter stellt.

Dies Verhältnis ist ein Ergebnis der freien, von keinerlei positiver Politik beeinflußten Entwicklung. Die Staatsverwaltung begann sich für die Personalverhältnisse erst zu interessieren, als die Reformfrage in Fluß kam. Wir haben oben gesehen, daß die Vermehrung der Frauen auch im letzten Jahrzehnt fortdauerte. Aber es regten sich doch starke Bedenken. Man gelangte zu der Überzeugung, daß einem weiteren Fortschreiten in dieser Richtung Einhalt geboten werden müsse. Insbesondere fiel das Überhandnehmen der weiblichen Hilfsorgane auf. Daher entschloß sich das Organisationsstatut von 1896 zu einer Beschränkung der Frauen im Expeditorenstatus auf 30%. Aber bei der tatsächlichen Durchführung in der Verordnung über die Aufstellung eines Expeditorenstatus sah man sich doch wieder zu einer Erweiterung auf 40% veranlaßt. Und diese Verhältniszahl soll nur für den Fall gelten, als sich männliche Bewerber in genügender Zahl melden. Dabei ist allerdings noch zu berücksichtigen, daß auch die Manipulationsdiurnisten der ärarischen Ämter in den Expeditorenstatus Aufnahme finden. Immerhin bildeten die weiblichen Expeditoren, auch wenn man diese einrechnet, im Jahre 1899 noch 43·8%.

Die Befürchtungen in Bezug auf die allzugroße Ausdehnung des Frauenelementes erklären sich aus der Beschränkung ihres Verwendungsgebietes. Sie kommen für die größeren Ämter nicht in Betracht, weil ihnen nach allseitiger Angabe die nötige Autorität über das Personal fehlt und die Energie und Entschiedenheit zur Bewältigung der umfangreichen Amts-, besonders Kassengeschäfte. Gesellschaftliche Rücksichten schließen sie vom Nacht- und Bahndienst aus oder bewirken doch weitgehende Beschränkungen. Dies gilt für die Inhaberinnen so gut wie für die Expeditorinnen. Wo ein ungebildetes, rohes Publikum im Amte verkehrt, wie vielfach in Industrie- und Weingegenden, kommt man mit weiblichen Bediensteten nicht aus. Sonst ergeben sich allerdings aus dem Verkehr mit dem Publikum keine Schwierigkeiten, da sich häufig ein gewisses persönliches Verhältnis herausbildet. Dazu kommt noch die Gewöhnung an die Frau als Amtsperson. Der Berufsbeamtentypus hat sich unter den Landpostbediensteten ohne Unterschied des Geschlechtes ausgebildet und Anerkennung verschafft. Neue Schwierigkeiten werden sich aber nach der Durchführung der Staatsanstellung der Expeditoren ergeben. Bisher hat der schon wiederholt betonte familiäre Charakter des Dienstverhältnisses eine besondere Rücksicht auf

Familienanschluß, Zusammenarbeit beider Geschlechter überflüssig gemacht. Wird die Zuweisung der weiblichen Hilfsorgane zur Aufgabe des Staates, dann muß er im Einzelfalle diese Momente im Auge behalten. Über die Frage der Versetzung haben wir rücksichtlich der verheirateten Postmeisterinnen schon oben gesprochen. Sie bleibt selbstverständlich auch bei den ledigen Bediensteten heikel. Zu erwähnen ist, daß im Organisationsstatut als Gegenstück zu dem aufschiebenden Rekursrecht der Postmeister den Expeditoren eine „Vorstellung" ohne diese Wirkung eingeräumt war.

Was die Leistungen der weiblichen Landpostorgane betrifft, so wird versichert, daß ihre physische Ausdauer strengeren Anforderungen nicht genüge. Die größere Beweglichkeit der Frauen spielt keine Rolle, weil sie mangels genauerer Arbeitsteilung und infolge des geringen Geschäftsandranges der Landpostämter nicht zur Geltung gelangen kann. Die weiblichen Krankheiten sind wegen der engen Verbindung von Amt und Wohnung weniger störend. Von geistigen Eigenschaften wird der Fleiß, der Diensteifer und die Ordnungsliebe der Expeditorinnen betont. Besonders aber rühmt man ihre Verläßlichkeit und Ehrlichkeit, durch welche sie sich vielfach wohltuend von ihren männlichen Kollegen unterscheiden. Warum die Qualifikation der letzteren keine hervorragende ist, wurde oben besprochen. Auch die Verträglichkeit der Frauen wird lobend anerkannt, ihre größere Geduld kommt wegen der mannigfaltigen Natur des Dienstes nicht weiter in Betracht. Dagegen wird ihnen die nötige Energie und Ruhe in Fällen, die rasche Entscheidung fordern, zumeist abgesprochen. Deswegen vermeidet man es, sie zur Kassengebarung heranzuziehen. Vereinzelt finden sich auch Klagen über den mangelnden Stand ihrer Bildung. Aber auch beim männlichen Personal wurde es mit den bezüglichen Anforderungen nicht allzu streng genommen. Erst die Reform sucht hier Abhilfe zu schaffen. Ob dann der Unterschied der Vorbildung einen stärkeren Einfluß auf die Güte der beiderseitigen Dienstleistungen gewinnt, läßt sich natürlich nicht vorhersagen. Was die weibliche Amtsleitung betrifft, so wird sie bei den kleineren und mittleren Dienststellen als völlig entsprechend, teilweise sogar als musterhaft bezeichnet. Bei den größeren Ämtern standen sie nur ausnahmsweise an der Spitze der Geschäfte.

Unser Urteil über die Leistungen der Frauen stützt sich auf die übereinstimmenden Angaben der Zentrale, der Inspek-

tionsorgane und der Amtsleiter. Bei allen diesen Faktoren begegnen sie dem größten Wohlwollen.

Hervorzuheben ist noch, daß es den weiblichen Landpostbediensteten durchaus gelungen ist, den besonderen Anforderungen ihrer Stellung als Staatsorgane gerecht zu werden. Die Wurzeln ihres Standesbewußtseins haben wir bei der geschichtlichen Entwicklung besprochen. Günstig hat hier jedenfalls die formale Gleichstellung mit den Männern gewirkt. Auch bei den Expeditorinnen, die mit dem Gedanken rechnen, dereinst selbständig Ämter zu leiten, hat sich die richtige Auffassung durchgesetzt. Daneben gibt es allerdings auch solche unter ihnen, die einen rein wirtschaftlichen Standpunkt einnehmen. So kam es häufig vor, dass sich Mädchen für den Sommer an Kurorten als Expeditorinnen verdingten, um auf diese Weise das Nützliche mit dem Angenehmen zu vereinigen. Diese sollen aber mit der Staatsanstellung abgestoßen werden. Die Verwaltung hat die Ausbildung des Beamtentypus bei den weiblichen Bediensteten mit richtigem Verständnis unterstützt. Man ließ es den Frauen ruhig durchgehen, wenn sie trotz Fehlens einer ermächtigenden Vorschrift Requisite des Dienstkleides anlegten. Die Reform hat dann die Uniformierungsfrage geregelt. Die Anerkennung der Frau als Amtsperson von Seiten des Publikums war hauptsächlich eine Folge dieser dem Wesen des Staatsdienstes durchaus entsprechenden Bestrebungen.

Endlich die Kosten des weiblichen Landpostdienstes. Nach der bisherigen Gestaltung kann man nur bezüglich der Hilfsorgane behaupten, daß ihre Arbeitsleistungen billiger gekommen wären. Bezüglich der Amtsleitung galt ja der Satz: Gleiche Arbeit, gleicher Lohn. Wenn wir aber bedenken, daß die überwiegende Mehrzahl der Frauen auf die erste Kategorie entfiel, so müssen wir doch sagen, daß die weiblichen Bediensteten im allgemeinen geringere Ausgaben verursachen. Dazu kommt noch ein Weiteres. Es hat sich gezeigt, daß ihre starke Beteiligung am Landpostdienste eine unmittelbare Folge des niedrigen Entgeltansatzes war. Für diesen war einfach eine genügende Anzahl von männlichen Organen nicht zu bekommen. Hätte man die Frauen nicht zugelassen, so wäre man gezwungen worden, höhere Entlohnungen auszuwerfen. Von diesem Gesichtspunkte aus erfährt unser obiges Urteil eine neue Bekräftigung.

Die Frauen sind also heute ein unentbehrliches Glied im Personalkörper des österreichischen Landpostwesens geworden.

Insbesondere haben sie sich in der Stellung als Hilfsorgane und Leiter von kleineren Ämtern sehr brauchbar und verläßlich erwiesen, während dafür infolge des verhältnismäßig niedrigen Entgeltes nur ein weniger gut qualifiziertes Material von männlichen Bediensteten gewonnen werden konnte. Dies günstige Urteil gilt nicht nur von der Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten, sondern auch von der Auffassung ihrer Standespflichten. Für die Verwaltung von größeren Ämtern und schwierigeren Dienstposten reichen sie dagegen nicht aus. Die Rückwirkungen der gesellschaftlichen Sonderstellung wurden bisher durch die eigentümlichen Verhältnisse des nichtärarischen Dienstes, die feste Verbindung von Person und Amt, den ländlichen Standort und den familiären Charakter des Kleinbetriebes bedeutend gemildert. Sie müssen sich in der Zukunft außerordentlich verstärken, weil die Reform das enge Verhältnis zwischen Bediensteten und Amt, Vorgesetzten und Untergebenen im Sinne einer größeren Elastizität des Verwaltungsapparates aufhebt.

Betrachten wir zum Schluß rückblickend die Faktoren, welche für die Gestaltung des weiblichen Landpostdienstes in Österreich maßgebend waren, so sehen wir, daß die Frauen selbst keinerlei unmittelbaren Einfluß darauf genommen haben. Sie überließen die Vertretung ihrer Interessen den männlichen Bediensteten und begnügten sich mit der Teilnahme an deren Errungenschaften in Bezug auf die Fortbildung des Dienstverhältnisses. Besondere Forderungen hinsichtlich der Stellung der Frauen wurden von dieser Seite nicht erhoben. Die Beschränkung auf die untergeordneten Posten und die geringeren Bezüge nahm man als einen natürlichen Ausfluß der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Verhältnisse hin, ohne daraus weitere Folgerungen für die Ausgestaltung des weiblichen Dienstes zu ziehen. In Presse und Parlament nimmt zwar die Erörterung der Landpostfrage im allgemeinen einen breiten Raum ein, die Frauen im Landpostdienste scheinen aber für die Öffentlichkeit nicht zu existieren. Selbst die Zeitschriften, in denen von der Anstellung zweier weiblichen Straßenbahnschaffner in Valparaïso gebührende Notiz genommen wird, übergehen eine Gruppe von mehreren tausenden heimischer Bediensteter mit Stillschweigen. Daher hätte denn die Verwaltung, frei von Rücksichten auf die Meinung anderer Faktoren, auf die Richtungslinie der Entwicklung bestimmend einwirken können. Aber ihre Personalpolitik im Landpostwesen beschränkte sich ja die längste Zeit auf die Geltend-

machung der fiskalischen Interessen. So wurden die natürlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen ausschlaggebend. Selbst als die Reform zur Aufgabe des passiven Verhaltens nötigte, begnügte man sich mit der rechtlichen Sanktionierung des Gewordenen. Nur im Punkte der Verehelichung ging man schüchtern darüber hinaus. Im übrigen aber mangelt es an klarer Erkenntnis der besonderen Bedürfnisse des weiblichen Dienstes. Der bisherigen formalen Gleichheit zuliebe verblieb es bei der einheitlichen Organisation der Geschlechter, obwohl dieselbe bedeutende, auf der Hand liegende Mißstände für alle Beteiligten zur Folge hat. Dagegen bleibt es ein Verdienst, und hat gute Früchte gezeitigt, wenn man Gewicht darauf legt, das Standesbewußtsein bei den Frauen zu wecken und lebendig zu erhalten.

Drittes Kapitel.

Die ärarischen Postanstalten.

Quellen wie beim zweiten Kapitel.

Im April 1869 war die Zulassung von Frauen zur Ausübung des Postdienstes bei den nichtärarischen Ämtern erfolgt, noch in demselben Jahre ist sie auf den Telegraphendienst ausgedehnt worden. Im Jahre 1871 begann unter dem Handelsminister Schäffle die Beschäftigung von Frauen im Telegraphendienste der ärarischen Anstalten. Die bezügliche Verordnung (vom 17. August) trägt die Überschrift: „Versuchsweise Verwendung von Frauenspersonen im Staatstelegraphendienste.“ Mit ihr wird folgende Instruktion erlassen:

„1. Zur Verwendung im Staatstelegraphendienste als Telegraphistinen können nur solche unverheiratete Frauenspersonen (Mädchen oder Witwen) aufgenommen werden, welche das siebzehnte Lebensjahr überschritten haben, sich einer guten Gesundheit erfreuen, mit gesundem Gehöre und Gesichte ausgestattet sind, sich über ein moralisches Vorleben ausweisen können und eine Prüfung, welche sich auf Schön-, Schnell- und Rechtschreiben, ferner die Fachkenntnisse (Apparatdienst und Dienstvorschriften) zu erstrecken hat, mit gutem Erfolge abgelegt haben.

„2. Die Telegraphistinen werden gegen eine monatliche Entlohnung von 20 fl., nebst Tantième und Nachtdienstgebühr, nach den für den Bezug derselben seitens der Telegraphenbeamten aufgestellten Normen aufgenommen. Eine höhere Entlohnung wird denjenigen Telegraphistinen zugestanden, welche sich über den Besitz befriedigender Sprachkenntnisse ausweisen, oder den Dienst am Hughes'schen Apparate versehen, und zwar hat in jedem dieser Fälle eine Erhöhung um 5 fl. und bei dem Zusammentreffen beider Momente um 10 fl. monatlich stattzufinden.

„Der Bezug des Taggeldes ist an die wirklich stattgefundene Dienstleistung geknüpft und wird für jeden Tag der Abwesenheit vom Dienste eingestellt.

„3. Vorläufig haben die Telegraphistinen den Dienst von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und zwar abwechselnd von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends zu versehen. Wenn dieselben auch während der Nacht den Dienst zu versehen haben, so hat die Eintheilung so zu geschehen, daß im Durchschnitte per Tag (resp. Nacht) höchstens eine achtstündige Arbeitsdauer und die Wiederkehr des Nachtdienstes nicht unter fünf Tagen stattfinde. Auch haben bei Versehung des Nachtdienstes immer mehrere Frauenspersonen zugleich im Amte gegenwärtig zu sein.

„4. Die Telegraphistinen haben die Bedienung der ihnen zugewiesenen Apparate einschließlich der Expedition der Depeschen unter Aufsicht der hiezu bestimmten Beamten nach denselben Vorschriften zu vollziehen, welche für diese Dienstesverrichtungen im Allgemeinen aufgestellt sind oder in der Zukunft hinausgegeben werden, und haben sie namentlich jene Ersätze zu leisten, welche aus dem Verluste oder der Verstümmelung von Depeschen für das Ärar erwachsen, insoferne sie hiebei ein Verschulden trifft.

„5. Die Telegraphistinen haben das Gelöbnis der Verschwiegenheit zu leisten und hat jede Verletzung des Dienstgeheimnisses sofortige Entlassung ohne Kündigung zur Folge.

„6. Mit Ausnahme des unter Punkt 5 angeführten Falles wird das Dienstverhältnis durch 14tägige Kündigung von beiden Seiten gelöst.

„Die Kündigung wird als eingetreten angesehen durch das Nichterscheinen im Dienste oder die ordnungswidrige Entfernung aus demselben ohne gehörige Entschuldigung, sowie durch eingetretene Verehelichung.

„7. Insoweit hier nicht in anderer Weise verfügt wurde, sind die Telegraphistinen in Allem gleich den Diurnisten zu behandeln.

„8. Die Verwendung der Telegraphistinen im Staatsdienst ist eine zeitliche und verschafft denselben keinen wie immer gearteten Anspruch auf Versorgung aus dem Staatsschatze."

Die Heranziehung der Frauen erfolgte also mit Rücksicht auf den Versuchscharakter in der Form des jederzeit lösbaren Diurnistenverhältnisses. Aber der Umstand, daß eine dauernde Verwendung bezweckt wird, kommt in der Einräumung einer Kündigungsfrist zum Ausdruck. Eine entsprechende Rücksichtnahme fehlt in der Bestimmung, wonach der Bezug des Taggeldes in Fällen unverschuldeter Behinderung, also hauptsächlich bei Erkrankungen, eingestellt wird. Von großer Wichtigkeit ist natürlich der Ausschluß der Ehefrau.

Die Verwendung erfolgte zunächst nur in der Wiener Telegraphenzentrale, nach einem Jahre auch in anderen größeren Städten. Daneben dachte man auch daran, die Frauen für die kleineren ärarischen Anstalten heranzuziehen. In dem Erlaß vom 15. Oktober 1871 mit der Überschrift: „Verwendung der Gattin oder einer weiblichen Verwandten neben dem bei einem Telegraphenamte fungierenden Beamten bei Stationen mit vollem Tagesdienst" wird diese gestattet, „wenn dadurch die Zuweisung eines anderen Beamten erspart wird." Im allgemeinen gelten auch hier die Bestimmungen der Verordnung vom 17. August. Nur wird die Haftung für den Dienst und die Geldgebarung dem Amtsleiter übertragen. Es findet also eine starke Annäherung an die Verhältnisse des nichtärarischen Dienstes statt. Allein diese Verordnung blieb nur auf dem Papier. Der Amtsbericht des Ministeriums erwähnt ihren Erlaß nicht einmal, geschweige denn einen Erfolg. Die in den Folgejahren betriebene Aufhebung der kleinen ärarischen Telegraphenämter und die Kombinierung des Telegraphendienstes mit den nichtärarischen Postämtern machte sie gegenstandslos. So verschwanden die verheirateten Frauen wieder aus dem Dienste, ehe sie noch in denselben wirklich eingetreten waren. Schon ein halbes Jahr nach der Zulassung, am 2. März 1872, wird die Entlohnung nach zufriedenstellender 2monatlicher Dienstleistung auf 25 fl. erhöht. Am 31. Dezember desselben Jahres wird die 14tägige Kündigung in eine 6wöchentliche umgewandelt.

Es dauerte nicht mehr lange, so eröffneten sich auch die

Schranken des Postdienstes. Mit Erlaß vom 19. Februar 1874 werden die Modalitäten bestimmt, unter denen Frauen als Postmanipulantinnen bei den Stadtpostämtern in Wien und Prag verwendet werden dürfen. Die betreffenden Vorschriften entsprechen im allgemeinen denjenigen für die Telegraphistinnen. Im einzelnen ist unter den Vorbedingungen der Anstellung ein Höchstalter von 40 Lebensjahren und der Ausschluß auch der Witwen mit Kindern zu erwähnen. Der Anstellung geht eine 6wöchentliche Probezeit voraus, an welche sich eine Aufnahmsprüfung aus den einfachen Postvorschriften anschließt. Die Ablegung der Expeditorenprüfung befreit hievon. Nach Ablegung der Prüfung erhalten die Manipulantinnen ein Aufnahmsdekret, in welchem auf den zeitlichen Charakter ihrer Verwendung und das Fehlen jedes Anspruches auf bleibende Versorgung aus dem Staatsschatze ausdrücklich hingewiesen wird. Eine bestimmte Kündigungsfrist ist nicht angegeben. Unter ihren Pflichten wird besonders die Gehorsamspflicht gegenüber den dienstlichen Weisungen der Amtsvorgesetzten betont. Zur Sicherung ihrer Ersatzpflicht dient eine Kaution von 50 fl., die auch ratenweise gezahlt werden kann. Die Verwendung erfolgt vorläufig nur zum Briefaufgabsdienst, Verschleiß der Wertzeichen, Annahme von Depeschen, Ausgabe von postlagernden und amtlichen Briefsendungen. Die tägliche Arbeitsdauer beträgt höchstens 8 Stunden und hat auf die Zeit von 6—9 Uhr zu entfallen, sodaß Nachtdienst ausgeschlossen ist. Die Entlohnung beträgt 1 fl. Taggeld, wird in dekursiven Monatsraten auch während der Probezeit ausbezahlt. Ein Nebenverdienst besteht nicht.

„Mit Rücksicht auf die günstigen Erfahrungen, welche die Verwendung von Frauen bei den ärarischen Postämtern in Wien und Prag ergeben hat und im Hinblick auf die thunlichste Beschränkung der Betriebsauslagen durch Heranziehung billigerer Arbeitskräfte wurden später auch bei den Ärarialpostämtern in Linz, Brünn, Lemberg und Graz Postmanipulantinnen für die leichteren und weniger verantwortlichen Dienstverrichtungen zugelassen.“ So meldet der Amtsbericht und gibt uns damit zugleich Auskunft darüber, daß finanzielle Rücksichten ausschlaggebend waren. Es galt damals, mit allem Nachdruck auf die Beseitigung des Defizites, sowohl bei der Post- als bei der Telegraphenanstalt — beide Zweige waren bis 1883 noch getrennt — hinzuarbeiten. Man hoffte, durch möglichst starke Einschränkung der Personalkosten zum Ziele zu gelangen. Besonders bei der Tele-

graphenanstalt versuchte man es mit der Besetzung kleinerer Stationen durch Dienerpersonal, Heranziehung von Postmeistern und Privaten zur Versehung des Telegraphendienstes, mit dem Ersatz der Amtsboten durch Depeschenausträger, der Reduktion des ärarischen Manipulationspersonals und endlich mit der Verwendung von Telegraphistinnen an Stelle von Subalternbeamten. Einen starken Druck übte in dieser Beziehung die 1873er Krise aus, welche einen bedeutenden Rückgang des Depeschenverkehres sowie eine Minderung der Posteinnahmen zur Folge hatte. Immer wieder wird in den Amtsberichten auf eine „möglichst ausgedehnte Verwendung von kündbaren und geringer besoldeten Arbeitskräften an Stelle der fix angestellten Bediensteten" verwiesen. Allerdings mußte man sich bezüglich der Telegraphistinnen im Jahre 1879 wegen ihrer beschränkten Verwendbarkeit zum Nachtdienste und außerhalb des Wohnortes, sowie mit Rücksicht auf die etwaige Aktivierung des Feldtelegraphen zur Festlegung eines Höchstsatzes von 25% des gesamten Manipulationspersonals entschließen. Allein dieser Satz war bereits 1878 überschritten worden und auch in der Folgezeit verschob sich das Verhältnis weiter zu Gunsten der Telegraphistinnen. Im Jahre 1883 zählten sie 386 Köpfe und bildeten 28% des Manipulationspersonals. Die Postmanipulantinnen dagegen blieben seit ihrer Kreierung ohne Abweichung auf 5%. Sie machten 1883 170 Personen aus.

Die Zahl von 556 Frauen im Staatspost- und Telegraphendienste beweist, daß sie sich einen dauernden Platz unter dem Personal dieser Anstalt errungen hatten. Des öfteren versichern die amtlichen Berichte die gute Verwendbarkeit der weiblichen Angestellten. Der Versuch von 1871 und 1874 hatte also zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Damit entstand das Bedürfnis der Anpassung des Dienstverhältnisses an seinen dauernden Charakter. Alle Forderungen, welche für die Regelung des berufsmäßigen Staatsdienstes in Betracht kommen, wurden aktuell, so die Frage der festen Anstellung, der standesgemäßen Besoldung, der allmählichen Vorrückung und einer entsprechenden Altersversorgung.

Die Verwaltung setzte erklärlicherweise diesen Wünschen einen ziemlich starren Widerstand entgegen, da sie das ganze Verhältnis unter dem Gesichtspunkte der Kostenersparnis geschaffen hatte. Infolge dessen blieb ihr auch das Verständnis der Aufgabe verschlossen, unter den weiblichen Bediensteten eine

Auffassung ihrer Stellung und ihres Verhältnisses zum Staate groß zu ziehen, die sich von dem gewöhnlichen Arbeitsverhältnis unterschieden hätte. Daß die Frauen aber ihrerseits nur die wirtschaftliche Seite des Dienstverbandes im Auge hatten, war mit Rücksicht auf ihren durch die Verhältnisse erzwungenen Eintritt in das Erwerbsleben nur zu natürlich. So gewinnt die folgende Entwicklung den Charakter eines nackten Kampfes um bessere Arbeitsbedingungen. Den Frauen kam es dabei zugute, daß sie hauptsächlich in den großen Städten verwendet wurden. Dadurch wurde ihnen die Vereinigung zu gemeinsamen Beratungen, die Überreichung von Petitionen an die vorgesetzten Behörden und Ministerien, die Fühlungnahme mit dem Abgeordnetenhause besonders erleichtert.

Am dringendsten war das Bedürfnis nach Erhöhung der Bezüge, welches sich für alle gleich fühlbar machte, auch für diejenigen, die ihre Stellung nicht als dauernden Beruf ansahen. Wir können natürlich die einzelnen Schritte in dieser Richtung nicht näher verfolgen. Schließlich wurde den Postmanipulantinnen auf die Befürwortung des Abgeordnetenhauses hin im Jahre 1881 an Stelle des Taggeldes von 1 fl. ein fester Monatslohn von 36 fl. zugesagt. Die Telegraphistinnen brachten es von 25 fl. auf 30 fl. Bei jeder Staatsvoranschlagsdebatte kehrte die Frage der Bezugsaufbesserung in den Reden und Resolutionen wieder. Aber erst im Jahre 1887 begann die Postverwaltung ein geregeltes System in die Entlohnung zu bringen, indem sie 4 Lohnstufen mit 30, 35, 40 und 45 fl. schuf. Der Anfangsbezug der Postmanipulantinnen von 36 fl. war unterdessen wieder verschwunden. Nach den Angaben des Handelsministers im Abgeordnetenhause entfielen im Jahre 1893 8% der Frauen in die höchste, 49 in die niedrigste, und 43 in die beiden mittleren Lohnstufen. Das Jahr 1895 brachte dann die Stufe von 50 fl. Ein fester Anspruch auf Erhöhung der Bezüge, wie ihn die Staatsbeamten bezüglich der Gehaltsstufen besitzen, wurde den weiblichen Bediensteten allerdings nicht eingeräumt. Die Vorrückung war indessen als Quinquennium gedacht und wurde auch im Abgeordnetenhause wiederholt als solches bezeichnet.

Die Gewährung der Quinquennien gibt uns einen Maßstab für die Beurteilung der staatlichen Lohnpolitik. Bei den Manipulantinnen erfolgte die Einräumung eines höheren Bezuges erst nach 1880, obwohl die Dienstältesten bereits im Jahre 1879 5 Jahre gedient hatten, das zweite Quinquennium kam 1887

statt 1884, hier allerdings verbunden mit dem dritten, welches dem tatsächlich erreichten Dienstalter um 2 Jahre vorausging, endlich das vierte im Jahre 1895, also ein Jahr, nachdem die ältesten Manipulantinnen auf eine 20jährige Dienstzeit zurückblicken konnten. Bei den Telegraphistinnen war das Verhältnis zwischen der Gewährung der Zulagen und dem erreichten Dienstalter noch viel ungünstiger, weil man erst anfangs der Achtziger-Jahre den Grundgehalt mit 30 fl. normiert hatte. Aber selbst wenn wir von den 25 fl. des Jahres 1872 ausgehen, verspätete sich die erste Zulage um 3, die zweite um 5 Jahre. Erst die dritte erfolgte rechtzeitig, und von da an suchte man auch die Verspätung wieder auszugleichen, indem man bei der Feststellung des Bezuges im Einzelfalle die Gesamtdienstzeit zugrunde legte.

Während im allgemeinen die materielle Gleichstellung der Postmanipulantinnen und Telegraphistinnen durchaus entsprechend war, hatte sie andererseits die Rückermäßigung der Anfangsbezüge der Manipulantinnen von 36 auf 30 fl. zur Folge. Von diesem Grundgehalte aus hatten die weiblichen Bediensteten allerdings jetzt Aussicht, in 5jährigen Zwischenräumen innerhalb von 20 Dienstjahren auf 50 fl. monatlich aufzusteigen.

Die zweite, die materiellen Interessen stark berührende Frage war die Einführung einer Altersversorgung. Sie fiel besonders ins Gewicht für diejenigen, welche den Staatsdienst als dauernden Beruf ins Auge gefaßt hatten, und gewann naturgemäß gegen Mitte der Achtziger-Jahre Bedeutung, als eine größere Anzahl auf eine 10jährige Dienstzeit zurückblickte, welche nach Analogie des staatlichen Pensionsrechtes als normale Karenzzeit betrachtet wurde. Auch hierbei fanden die Bediensteten im Parlamente eine entschiedene Unterstützung. Von 1887 an kehrt bei jeder Etatsberatung eine Resolution wieder, welche die Regierung zur Einführung einer obligatorischen Altersversicherung unter Beitragsleistung des Staates auffordert. Entsprechend dieser Anregung tritt die Postverwaltung an den Pensionsverein für Landpostbedienstete heran und bewirkt eine Statutenänderung, welche den Manipulantinnen und Telegraphistinnen den Eintritt ermöglicht. Dabei werden die Jahresbeiträge wegen des Fortfalles der Witwen- und Waisenversicherung von 6 auf 4% ermäßigt. Im Jahre 1893 endlich erfolgt die Dekretierung des obligatorischen Beitrittes der auf systemisierten Stellen verwendeten Manipulantinnen und Telegraphistinnen. Der Staat übernimmt dabei 20% der Eintrittsgebühr und 50% des Mitglieds-

beitrages. Die anzumeldende Pensionsquote beträgt ohne Rücksicht auf den tatsächlich bezogenen Gehalt 500 fl., die Beiträge der Bediensteten demnach 80% von 10% oder 40 fl. als Eintrittsgebür und 50% von 4% oder 10 fl. als Jahresbeitrag. Zudem wird im Erstjahre der Anstellung ein erhöhtes Taggeld von 1 fl. 10 kr. oder 36 fl. 50 kr. für das Jahr mehr gewährt, so daß sich die Eintrittsgebühr tatsächlich auf 3 fl. 50 kr. ermäßigt. Die Ordnungsstrafgelder der weiblichen Bediensteten werden dem Verein zugewiesen. Die Pensionsansprüche sind die gleichen wie bei den Landpostbediensteten, sie betragen also nach 10—35 Dienstjahren 45—80% der angemeldeten Quote, seit 1898 nach 40 Dienstjahren 100%, so daß sie jetzt 225 bis 500 fl. ausmachen. An der Leitung des Vereines sind die Frauen in der Weise beteiligt, daß sie 2 Mitglieder in den Zentralausschuß entsenden.

Das bei Berechnung des Pensionsanspruches zugrunde zu legende Dienstalter läuft nach den Statuten des Vereines vom Tage des Eintrittes in denselben. Nun hatten aber viele der weiblichen Bediensteten bereits eine lange Dienstzeit hinter sich, welche sie naturgemäß für das Ausmaß ihrer Altersversorgung wirksam zu machen wünschten. Im Rahmen des Pensionsvereines ließ sich diese Wirkung aber nur durch Nachkauf der zurückgelegten Dienstjahre erreichen. Diesbezüglich wurden etwas erleichterte Bedingungen, insbesondere die Ratenzahlung und Vorschüsse des Staates gewährt. Aber die Nachzahlungen erreichten eine sehr bedeutende Höhe. Sie betragen für 1 Dienstjahr 22 fl. 50 kr., für 5 Dienstjahre 124 fl. 50 kr., für 10 283 fl., für 15 485 fl. 50 kr., für 20 744 fl., für 25 Dienstjahre 1074 fl. Diese Beträge waren außerordentlich belastend, zum Teil unerschwinglich. Die Möglichkeit der Sicherung bereits zurückgelegter Dienstjahre verlor unter diesen Verhältnissen für einen großen Teil jede praktische Bedeutung. Die Frauen wendeten sich daher an die Postverwaltung und baten um Übernahme der Nachzahlungen durch den Staat. Auch an das Abgeordnetenhaus trat man wiederum heran, und gelegentlich der Etatsberatungen wurde von verschiedener Seite ein warmes Wort zu ihren Gunsten gesprochen. Die Postverwaltung aber lehnte mit Rücksicht auf die Kosten von ungefähr 200.000 fl. entschieden ab. Sie suchte nur die Nachzahlungen durch Gewährung des oben erwähnten Quinquenniums von 50 fl. einigermaßen zu erleichtern. So verblieb es bei den angegebenen Bestimmungen, welche die

älteren Manipulantinnen auf Jahre hinaus empfindlich belasteten, und denen sie sich natürlich nur widerstrebend fügten. Ebenso verhielt man sich auch gegenüber den Telegraphistinnen, die bei Verstaatlichung der verschiedenen Privatgesellschaften übernommen wurden. Der Nachkauf der zurückgelegten Dienstjahre blieb der privaten Abmachung ihres Versorgungsvereines mit dem Pensionsverein überlassen.

Die weiblichen Bediensteten nehmen an den Generalversammlungen des Pensionsvereines regen Anteil, indem sie dabei der Vereinsleitung mit einem gewissen Mißtrauen in Betreff der paritätischen Wahrung der Interessen begegnen. Im allgemeinen aber wurde ihren Wünschen durchweg Rechnung getragen. Da sie größtenteils mit Rücksicht auf die ungünstige Bilanz bisher nicht durchgesetzt werden konnten, erscheinen sie in der im vorigen Kapitel erwähnten Resolution. In ihrem Sinne wurden bezüglich der Umwandlung des Vereines in einen staatlichen Fond folgende Wünsche ausgesprochen: Herabsetzung ihres Beitrages auf 3%, Recht der Wahrung des durch 10- und mehrjährige Dienstzeit erworbenen Pensionsrechtes im Falle eines freiwilligen Austrittes, Anspruch der Hinterbliebenen auf ein Sterbequartal. Außerdem beziehen sich die allgemein aufgestellten Forderungen: Bemessung der Ruhegenüsse nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen, Herabsetzung der zum Bezug der vollen Quote berechtigenden Dienstzeit von 40 auf 35 Jahre, Ersatz der Nachzahlungen bei Erhöhung der Quote durch eine mäßige Erhöhung der Jahresbeiträge ebenso auf sie wie auf die Landpostbediensteten.

Der Pensionistenstand der Manipulantinnen betrug Ende 1900 46 Köpfe mit einer Gesamtpension von 12.162 fl. oder 254 fl. für den Kopf. Diese Zahl entspricht einer durchschnittlichen Dienstzeit von 15—20 Jahren. Die tatsächlich erreichte ist natürlich höher, weil nicht alle Pensionisten sich überhaupt für ein zurückgelegtes Dienstjahr und die Nachkaufenden nicht für alle Dienstjahre einen Anspruch gesichert haben.

Die dritte Forderung in Bezug auf die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses zielte auf die feste Anstellung ab. Anfänglich wurde, wie wir gesehen haben, die Entlohnung für jeden Krankentag in Abrechnung gebracht, die Kündigungsfrist betrug 14 Tage. Letztere war schon Ende 1872 auf 6 Wochen ausgedehnt worden. Auch der Fortbezug des Diensteinkommens in Krankheits- und Urlaubsfällen wurde allmählich bis zu einem Höchstausmaß

von 1—2 Monaten eingeräumt. Damit hatte sich die Regelung des Dienstverhältnisses schon weit von dem der Diurnisten entfernt. Die Gewährung einer Pensionsberechtigung widerlegte am besten den Hinweis auf die zeitliche Verwendung. Auch in Bezug auf die Dienstpflichten erschien eine schärfere Formulierung für angemessen. Die einzelnen Direktionen erließen bezügliche Dienstbelehrungen, welche für die Postmanipulantinnen und Telegraphistinnen gemeinsam Geltung hatten. Darin finden sich Vorschriften über dienstlichen Gehorsam, Benehmen im Verkehr mit den Postbediensteten, im Verkehr mit dem Publikum, Fleiß und Tätigkeit, Verschwiegenheit und Geschenkannahme in Amtssachen, Redlichkeit und gewissenhafte Verwaltung der anvertrauten Ärarialgüter, Verhalten außer dem Amte, Verantwortlichkeit und Ersatzpflicht. Für die Verletzung der verschiedenen Pflichten waren Strafen, für die schwersten Fälle Entlassung angedroht. So hatten sich in dem Dienstverhältnisse die wesentlichen Elemente der Beamtenstellung herausgebildet, die starke persönliche Unterordnung unter das Staatsinteresse, die sich auch in das Privatleben hinein erstreckt, die fachliche Vorbildung, die dauernde Verwendung. Nur die entsprechenden Rechte fehlten.

Auch in dieser Frage fanden die weiblichen Bediensteten im Abgeordnetenhause Verständnis und Unterstützung. Seit 1890 bildet die Forderung ihrer definitiven Anstellung ein stets wiederkehrendes Gravamen gegenüber der Postverwaltung. Als Vorbote der Regelung zeigt sich im Jahre 1896 zum erstenmale im Staatsvoranschlage ein gesonderter Ausweis der weiblichen Bediensteten, während sie bisher unter einem mit den ständigen und zeitweilig aufgenommenen Hilfskräften angesetzt worden waren. Aber erst die Verordnung vom 31. Juli 1898 P. u. T. V. Bl. Nr. 79 ex 1898 brachte endlich das ersehnte Definitivum.

Gleichzeitig wurde eine wichtige organisatorische Änderung vorgenommen, nämlich die Vereinigung der beiden Gruppen unter dem Namen Post- und Telegraphenmanipulantinnen. Diese Maßregel war schon langer Hand vorbereitet, indem man die Postmanipulantinnen zur Erlernung des Telegraphen-, die Telegraphistinnen zur Erlernung des Postdienstes anhielt. Sie bedeutet auch nur scheinbar eine Verletzung des Grundsatzes der Arbeitsteilung. Denn tatsächlich bleiben die Arbeitsleistungen getrennt. Die Übung und Fertigkeit des Personales spielt naturgemäß in den großen Telegraphen- und Telephonzentralen eine wichtige Rolle. Aber die Möglichkeit der Heranziehung zu beiden Dienstzweigen

sichert dem einzelnen Angestellten eine erhöhte Verwendbarkeit. Besonders macht sich das bei den kleinen Ämtern mit kombiniertem Dienste geltend. Auch eine Rücksichtnahme auf Anderungen der körperlichen Befähigung mit vorschreitendem Lebensalter ist dadurch ermöglicht. Kurz, der ganze Personalkörper gewinnt an Elastizität. In der gleichen Richtung sind sehr günstige Ergebnisse bei der durchgängigen Vereinigung der Telegraphen- mit der Postanstalt in den Jahren 1882—83 gemacht worden.

Mit der angegebenen Verordnung wurden die „Normalbestimmungen über das Dienstverhältnis der bei den Ärarial-Post- und Telegraphenämtern (Staats-Telephonzentralen) in Verwendung stehenden weiblichen Arbeitskräfte" erlassen. Am wichtigsten ist davon der § 18, der besagt: „Die definitiv angestellten Post- und Telegraphenmanipulantinnen treten in ein dauerndes Dienstverhältnis zur Post- und Telegraphenanstalt . . .; sie erlangen jedoch hiedurch nicht den Charakter von wirklichen Staatsbeamten. Ihr Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß richtet sich nach den diesfälligen besonderen Bestimmungen." Das will heißen, eine Einreihung der Manipulantinnen in eine der 11 Rangsklassen findet nicht statt, die Grundlage ihrer Anstellung bleibt privatrechtlich. Im ganzen Text der Verordnung ist auch die Bezeichnung Beamte absichtlich vermieden, obwohl sie genau so gut hätte angewendet werden können, wie dies 2 Jahre später hinsichtlich der Postmeister geschehen ist. Was die festgesetzten Rechte und Pflichten betrifft, so enthalten die Normalbestimmungen im allgemeinen nur eine Kodifikation der bereits bestehenden Normen. Ihre Besoldungs- und Versorgungsansprüche erfahren in Bezug auf das Ausmaß keine Neuregelung. Dagegen bildet die Gewährung des Rechtes auf Anstellung und eines festen Anspruches auf Quinquennalvorrückung nur das logische Gegenstück zu den bereits übertragenen Pflichten. Das Gleiche gilt von der Einführung eines geregelten Disziplinarverfahrens durch Ausdehnung der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

Zu erwähnen ist noch, daß unter den Aufnahmswerberinnen den Töchtern, bezw. Witwen und geschiedenen Frauen von Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt, dann von Staatsbediensteten und Offizieren ein Vorrang eingeräumt wird. Es tritt uns also hier auch die Geltendmachung des humanitären Gesichtspunktes entgegen. Übrigens wurde er auch schon lange Zeit vorher stets berücksichtigt.

Durch die Zuerkennung des Definitivums im Jahre 1898 hatte die Regelung der Anstellung einen gewissen Abschluß erreicht. Aber die Unzufriedenheit mit der Entlohnung dauerte fort. Man bezeichnete den Anfangsgehalt von 30 fl. als zu niedrig und forderte eine raschere Vorrückung. Eine Petition noch aus demselben Jahre verlangte einen Monatslohn von 35 fl. von der eigentlichen Anstellung an, der sich in Triennien auf 75 fl. erhöhen sollte. Diese Forderung wurde mit Hinweis auf „ihre mißliche Lage infolge der außerordentlichen Teuerungsverhältnisse“ und ihren „außerordentlich anstrengenden und nervenaufregenden Dienst“ begründet. Natürlich blieb die Gehaltsregulierung der Beamten durch das Gesetz vom 19. September 1898 nicht ohne Rückwirkung. In wiederholten Petitionen und Audienzen urgierte man die Erfüllung der vorgebrachten Wünsche. Aber die innerpolitischen Wirren, die auch die Landpostreform ins Stocken gebracht hatten, verhinderten das Handelsministerium, ihnen entgegenzukommen. Erst im Jahre 1900 wurde mit Verordnung vom 19. März dem Wunsche nach rascherer und günstigerer Vorrückung entsprochen. An Stelle der Quinquennien traten Quadriennien, wie sie das Gesetz von 1898 für die Staatsbeamten eingeführt hatte, der Höchstsatz wurde von 50 fl. nach 20 Dienstjahren auf 75 fl. nach 37 Dienstjahren gesteigert. Der bisherige Maximallohn von 50 fl. tritt somit nach 17 Jahren ein. Zugleich wurde die Einteilung der Manipulantinnen in die Lohnstufen nach Maßgabe und unter Anrechnung der bisher vollstreckten Dienstzeit verfügt, wodurch die Aufbesserung gewissermaßen rückwirkende Kraft erhielt. Eine Erhöhung des Anfangsgehaltes hatte die Verordnung nicht gebracht, ebensowenig die Quinquennalvorrückung für die erste Zulage aufgehoben. Der Grund war in beiden Punkten rein finanzieller Natur. Bei der starken Verjüngung des Altersaufbaues der Manipulantinnen nach oben, welche infolge der erst in letzter Zeit stark einsetzenden Ausdehnung ihrer Anstellung eintrat, bedeutete eine Aufbesserung des Anfangsgehaltes die schwerste Belastung des Ausgabenetats. Ferner war im Jahre 1896 das Telephonnetz der Wiener Privattelegraphengesellschaft übernommen worden. Die Einführung eines Quadriennums für die erste Lohnerhöhung hätte der großen Zahl der Neuaufgenommenen gerade im Jahre 1900 den Anspruch auf Erhöhung gegeben. Um nun einer plötzlichen bedeutenden Steigerung des Aufwandes zu begegnen, sah man sich veranlaßt, in den beiden angegebenen Punkten für den Augenblick von einer Änderung abzusehen.

Vergleichen wir wiederum das erreichte Dienstalter mit der Gewährung der Zulagen, so hätte die Erhöhung über 50 fl. für die ältesten Telegraphistinnen 1897, für die ältesten Postmanipulantinnen 1899 eintreten sollen. Die Aufwendung für die Beschleunigung der Vorrückung ist im Staatsvoranschlag von 1900 mit 40.000 Kronen angesetzt.

Durch die Erhöhung der Bezüge entstand übrigens eine Inkongruenz gegenüber den Statuten des Pensionsvereines, indem nach diesen trotz der Steigerung des Endgehaltes von 600 auf 900 fl. nur die alte Pensionsquote von 500 fl. angemeldet werden kann. Hier zeigt sich wieder die geringe Eignung eines Versicherungsvereines für Pensionszwecke. In seinem Rahmen kann eine Erhöhung des Ruhegenusses entsprechend der Erhöhung des Aktivitätsbezuges nur in der Weise erreicht werden, daß entweder die höheren Beträge samt Zinseszinsen auf die bereits zurückgelegte Dienstzeit nachgezahlt werden oder für die höhere Pension eine neue Karenzzeit eintritt. Im ersten Falle wird die Bedeutung der Gehaltserhöhung für den Augenblick illusorisch gemacht und darüber hinaus eine neue Belastung geschaffen, im zweiten Falle aber gerade für die Dienstälteren die Möglichkeit, auch tatsächlich in den Bezug der höheren Versorgung zu gelangen, gefährdet. Trotz alledem stellten die Manipulantinnen im Jahre 1901 auf der Generalversammlung den Antrag, daß sie ihren jeweiligen Gehalt als Quote anmelden können, und dieser Antrag wurde auch der wiederholt erwähnten Resolution beigeschlossen. Übrigens ist die Frage der Erhöhung der Pensionsquote nicht gar so dringlich, weil die älteren Manipulantinnen zum großen Teil dem Versorgungsverein der österreichischen Telegraphistinnen angehören und so gedeckt sind. Bei Umwandlung des Vereines in einen Fond werden die besprochenen Schwierigkeiten leicht beseitigt werden können.

Die Neugestaltung der Entlohnung und Vorrückung im Jahre 1900 kam nur den älteren Manipulantinnen zugute, da sie keine Änderung vor dem 9. Dienstjahre bewirkte. Den jüngeren war es hauptsächlich um eine Erhöhung des Grundgehaltes auf 70, bezw. 80 *K* zu tun. Auch im Parlamente wurde diese Forderung durch Anfragen und Anträge unterstützt. Die beteiligten Behörden erteilten eine ermutigende Zusage, da brachte die Verordnung vom 9. Mai 1901 eine bittere Enttäuschung. Diese führte einmal das höhere Taggeld von 2 *K* 20 *h* für die Zeit des obligatorischen Beitrittes zum Pensionsverein, welches

zeitweilig aufgehoben worden war, wieder ein, und zwar für das zweite Dienstjahr. Ferner erhöhte sie den anfänglichen Monatslohn, der mit der definitiven Anstellung nach dem dritten Dienstjahre an Stelle des Taggeldes tritt, von 60 auf 68 *K*. Im übrigen aber blieb das Gehaltsschema unverändert, so daß in der Zeit vom dritten bis zum neunten Dienstjahre, also während 6 Jahren, nur eine Erhöhung um 2 *K* nach dem fünften Dienstjahre statthat. In das System der Quadriennien paßt diese Regelung durchaus nicht, da jetzt die eigentlichen Vorrückungen auf das 4., 10., 14. u. s. w. Dienstjahr entfallen. Die Verbindung der definitiven Anstellung mit einer Gehaltserhöhung ist durchaus zweckentsprechend. Indessen hätte man diese Erhöhung in Analogie zu den übrigen mit 10 *K* normieren sollen, woran sich dann in sachlicher Weise die alten Quadriennien anschließen könnten. Aber die endliche Regelung der Expeditorenfrage schien der Postverwaltung dringlicher, und eine doppelte Inanspruchnahme des Etats für 2 gleichzeitige Bezugsaufbesserungen größeren Stils wurde als unzulässig betrachtet. Man wollte aber den Forderungen der Manipulantinnen auf Erhöhung ihrer Anfangsbezüge wenigstens einiges Entgegenkommen beweisen, ohne viel dafür opfern zu müssen. Daher die Einführung des merkwürdigen Satzes von 68 *K*, dem gegenüber der Lohn von 70 *K* nach 5 Dienstjahren noch eine Erhöhung bedeuten konnte. Die vollständige Umstürzung des alten Schemas ließ sich so vermeiden.

Die Verordnung von 1901 und ihre Wirkung ist ein deutlicher Beweis dafür, auf welche Abwege die rein wirtschaftliche Auffassung des Dienstverhältnisses führen mußte. Ein System von Abschlagszahlungen an Stelle einer zielbewußten Gehaltspolitik! Natürlich wurde der Zweck, die Fordernden zu beruhigen, nicht erreicht. Darüber vergewissert uns eine Versammlung, welche von Seite der Manipulantinnen kurze Zeit nach Erlaß der Neuregelung in Wien abgehalten wurde. Dort kam die allgemeine Erbitterung über die Postverwaltung in heftigen Reden zum Ausdruck, und es wurde das Festhalten an der Petition des „Allgemeinen Österreichischen Frauenvereines“ proklamiert, die viel weitergehende Forderungen enthält. Es hätte einer richtigen Auffassung der staatlichen Aufgaben in Bezug auf die Gehaltspolitik sicherlich besser entsprochen, entweder für den Augenblick die Erfüllung der vorgebrachten Wünsche ganz bis auf einen Zeitpunkt zu vertagen, in welchem sich eine endgültige Regelung durchführen ließ, oder den interimistischen

Charakter der Maßregel durch Gewährung des verfügbaren Betrages in Form von Teuerungszulagen auch für die Beteiligten klarzustellen. So aber findet die für Staatsbedienstete wahrlich wenig passende Auffassung neue Nahrung, welche sich von Lizitando-Forderungen den größten Erfolg verspricht. Aus der Verordnung geht aber weiter hervor, und das ist auch ein Punkt, der nicht übersehen werden darf, daß man die Bezugsaufbesserung in den Anfangsdienstjahren als nicht dringlich betrachtet, sondern offenbar damit rechnet, daß die meisten der weiblichen Bediensteten gerade in dieser Zeit noch häusliche Unterstützungen beziehen.

Bevor wir uns nach der Betrachtung der Entwicklung des Dienstverhältnisses einer genaueren Erörterung der gegenwärtigen Gestaltung zuwenden, müssen wir noch die dabei in Betracht kommenden Zahlen ins Auge fassen.

Jahr	Zahl der			Die Telegr. bilden % der Gesamtzahl	Verhältnismäßige Vermehrung der			Zuwachs in % der Schlußgesamtzahl von 1900		
	Telegraph.	Postmanip.	Zusammen		Telegraph.	Postmanip.	Gesamtzahl	Telegraph.	Postmanip.	Zusammen
1872	163	—	163	—	—	—	—	5	—	5
1874	293	127	420	70	80	—	158	4	4	8
1875	305	146	451	68	87*	15	177*	1	1	2
1880	370	148	518	71	21	1	13	2	—	2
1885	372	165	537	69	1	12	4	—	1	1
1890	559	222	781	72	50	35	45	6	2	8
1895	1266	371	1637	77	126	67	110	23	5	28
1897	2063	419	2482	83	63	13	52	26	2	28
1900	—	—	3060	—	—	—	87**	—	—	18

* Gegen 1872. — ** Gegen 1895.

Nach dieser Übersicht betrug die Zahl der weiblichen Bediensteten 1872, d. h. im ersten Jahre nach der Anstellung von Telegraphistinnen 163, 1874, also im Erstjahre der Anstellung von Postmanipulantinnen, bereits 420; im Jahre 1900 dagegen 3060 oder das 18·8fache der Zahl von 1872, das 7·3fache der Zahl von 1874. Die Vermehrung war am stärksten naturgemäß in der Anfangsperiode bis 1875, ging dann bis gegen die Mitte der Achtziger-Jahre bedeutend zurück, um von da an bis zur

Gegenwart wieder rasch zu wachsen. Der Höhepunkt liegt dabei in der Mitte der Neunziger-Jahre. Eine Beleuchtung erfährt diese Entwicklung durch die Gestaltung des Verhältnisses zwischen den beiden Kategorieen, den Telegraphistinnen und Manipulantinnen. Dasselbe blieb bis zum Beginn der Neunziger-Jahre stetig ungefähr 70 : 30; von da an verschob es sich bis 1897, dem Jahre vor ihrer Vereinigung bis auf 83 : 17. Der Hauptgrund lag in der Verstaatlichung des Telephonbetriebes.

Diese Zahlen beweisen uns schon, daß die Vermehrung des weiblichen Standes gerade im letzten Jahrzehnt besonders stark war. Noch deutlicher wird diese Tatsache, wenn wir von der heutigen Schlußziffer ausgehen und ihr Zustandekommen betrachten. Im Erstjahre der Anstellung belief sich die Zahl der weiblichen Bediensteten auf 5% derselben. Die beiden Folgejahre fügten weitere 10% hinzu. Von da an zeigt sich entsprechend der oben festgestellten Verlangsamung des Zuwachses in dem ganzen 15jährigen Zeitabschnitt von 1876—90 nur eine Vermehrung um 11%, so daß im Jahre 1890 erst 26%, also $^1/_4$ des heutigen Standes erreicht war. Somit entfällt auf den Zuwachs im letzten Jahrzehnt $^3/_4$ der heutigen Ziffer, wobei etwas mehr wie $^1/_4$ auf die erste Hälfte, beinahe $^1/_2$ auf die zweite Hälfte der Neunziger-Jahre zu rechnen sind. Daraus erhellt auch, wie dringlich die Einführung des Definitivums gerade seit dem Beginn der Neunziger-Jahre geworden war.

Hatte schon vorhin der verhältnismäßige Anteil der Telegraphistinnen an der Gesamtzahl der weiblichen Bediensteten und seine Steigerung vom Anfang der Neunziger-Jahre an ganz deutlich erkennen lassen, daß einerseits der heutige Stand zum größten Teile aus Telegraphistinnen besteht und andererseits der starke Zuwachs in dem letzten Jahrzehnt gerade auf diese Gruppe zurückzuführen ist, so können wir jetzt mit Hilfe der angeführten Zahlen auch ihren Anteil ziemlich genau feststellen. Im Jahre 1897 betrug der Gesamtstand der Frauen 82% des heutigen. Davon kommen auf die Postmanipulantinnen (immer in % des heutigen Standes) nur 15, auf die Telegraphistinnen 67, also mehr als 4mal soviel. Von dieser Zahl waren aber nicht weniger als 49% in der Zeit von 1890—97 zugewachsen. Wir sehen also, beinahe die Hälfte der heutigen Schlußziffer entfällt auf die Vermehrung der Telegraphistinnen in der angegebenen Periode, d. h. in die Zeit der Verstaatlichung der verschiedenen Telephonnetze.

Aber auch die Postmanipulantinnen sind in diesen 7 Jahren bedeutend stärker als in den vorausgegangenen 15 an der Vermehrung des Gesamtstandes beteiligt, indem sich ihre Zahl im Durchschnitt Jahr für Jahr um 1% der Gesamtschlußziffer erhöhte. Dies beweist, daß die Ausdehnung der Frauenbeschäftigung nicht nur auf Rechnung der Entwicklung des Fernsprechverkehres zu setzen ist, sondern auch abgesehen davon begünstigt wurde.

Im Anschluß daran soll zugleich die Bedeutung der weiblichen Bediensteten für den Gesamtbeamtenstand der Post- und Telegraphenanstalt erörtert werden. Dazu folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der weibl. Bediensteten	Zahl der ml. Manipulationsbeamten	Summe	Die weibl. Bediensteten % der Summe	Verhältnismäßiger Zuwachs der weibl. Bedienst.	Verhältnismäßiger Zuwachs der männl. Manipulationsbeamten
1872	163	3158	3321	5	—	—
1874	420	3741	4161	10	158	18
1875	451	3893	4344	10	177*	23*
1880	518	3901	4419	12	13	—
1885	537	4537	5074	11	4	16
1890	781	5456	6237	13	45	20
1895	1637	6968	8605	19	110	28
1899	2851	7703	10554	27	74	11

* Gegen 1872.

Bei der obigen Tabelle sind die Manipulantinnen mit dem männlichen Manipulationspersonal als Praktikanten, Beamten der XI. und X. Rangsklasse und Manipulationsdiurnisten in Vergleich gestellt. Daraus zeigt sich eine fast stetige Steigerung des Anteils der weiblichen Bediensteten an der Gesamtzahl, von 5% im Jahre 1872 auf 27 im Jahre 1899. Der letzte Satz ist etwas zu hoch, weil in diesem Jahre 150—200 Manipulationsbeamte in der IX. Rangsklasse standen, die nicht mitberücksichtigt werden konnten. Nur in der Periode 1880—85 findet sich ein kleiner Rückgang. Die Steigerung ist bewirkt durch den stärkeren Grad der Vermehrung des weiblichen Personals. Ein direkter Rückgang des männlichen ist aus der Übersicht nicht zu entnehmen. Am geringsten war die Steigerung in dem Zeitraum 1875—80, wo sie als Verhältniszahl gar nicht mehr in Betracht kommt. Auch in dieser Tabelle kommt die starke Vermehrung der Frauen seit Beginn der Neunziger-Jahre in einem rasch steigenden Prozentanteil an der Gesamtziffer zum Ausdruck. Dabei hat sich auch das männliche Personal von 1890 bis 1895 am stärksten, nämlich um mehr als $^1/_4$, vermehrt.

Jahr	Zahl der Telegraphistinnen	Zahl der Telegraphbeamten	Summe	Die Telegraphistinnen % der Summe	Verhältnismäßiger Zuwachs der wbl. Bed.	Verhältnismäßiger Zuwachs der ml. Beamt.	Zahl der Manipulantinnen	Zahl der Postbeamten	Summe	Die Manipulantinnen % der Summe	Verhältnismäßiger Zuwachs der wbl. Bed.	Verhältnismäßiger Zuwachs der ml. Beamt.
1872	163	1.084	1.247	13	—	—	127*	2.532*	2.659*	5*	—	—
1875	305	1.191	1.496	20	87	10	146	2.702	2.848	5	15	7
1880	370	1.040	1.410	26	21	—13	148	2.861	3.009	5	1	6
1883	386	992	1.378	28	4	—5	170	3.265	3.435	5	15	14

* Diese Zahlen gelten für 1874.

Betrachten wir die Rolle der beiden Kategorien von weiblichen Bediensteten getrennt, und wir können sie bis 1883, wo die Telegraphen- mit der Postanstalt vereinigt wurde, auch bezüglich ihrer Stellung zu dem Gesamtmanipulationspersonal verfolgen, so finden wir, daß die Telegraphistinnen im Erstjahre ihrer Anstellung 13% ausmachten, um bis 1883 auf 28% zu steigen. Dieser höhere Prozentsatz entstand einmal durch die Steigerung der Ziffer der Telegraphistinnen und dann durch den Rückgang der Ziffer des männlichen Personals seit 1875. Im Bereiche der Telegraphenanstalt hat also ein direkter Ersatz von männlichen durch weibliche Bedienstete stattgefunden, und zwar handelt es sich dabei um den eigentlichen Telegraphendienst, da die Verstaatlichung des Fernsprechers erst viel später einsetzte. Bei den Postmanipulantinnen bleibt das Prozentverhältnis von 1874—83 unverändert, indem beide Gruppen eine parallele Vermehrung aufweisen.

Fassen wir jetzt das Bild, welches uns die Zahlen gegeben haben, in wenigen Worten zusammen, so finden wir eine starke Ausdehnung der Beschäftigung von weiblichen Bediensteten seit Anfang ihrer Verwendung bis zur Gegenwart, die eine besondere Verstärkung seit Beginn der Neunziger-Jahre erhielt. Der Löwenanteil entfällt dabei auf die Gruppe der Telegraphistinnen, welche schon nach wenigen Jahren ein Viertel des gesamten Telegraphenmanipulationspersonals ausmachten, und auf deren

Rechnung auch die starke Vermehrung in dem letzten Jahrzehnt, der Verstaatlichungsära des Fernsprechers, zurückzuführen ist.

Um zur heutigen Rechtsstellung der Post- und Telegraphenmanipulantinnen überzugehen, so ist die Grundlage ihres Dienstverhältnisses, wie bereits oben festgestellt, formell privatrechtlich geblieben, aber materiell doch stark dem öffentlich-rechtlichen Staatsdienste angenähert. Auf der Pflichtenseite besteht sogar vollständige Gleichheit, indem die 98er Verordnung die Bestimmungen hinsichtlich der Pflichten, sowie der Verantwortlichkeit und Ersatzpflicht der wirklichen Staatsbediensteten auf die Manipulantinnen überträgt. Sie haben also Standes- und Dienstpflichten. Zu den ersteren gehören: die allgemeine Treue- und Gehorsamspflicht, ihre negative Seite, die Pflicht der Wahrung des Dienstgeheimnisses — auch nach dem Austritt aus dem Dienste; ferner das Verbot, Beschwerden gegen Verfügungen ihrer Vorgesetzten oder ihre sonstigen aus dem Dienstverbande entspringenden Beziehungen durch die Presse zu veröffentlichen; endlich die Pflicht eines ehrenhaften und standesgemäßen Benehmens im Privatleben und das Verbot einer Nebenbeschäftigung, welche mit der Dienststellung nicht vereinbar ist. Zu der zweiten Gruppe gehören: die allgemeine zeitlich und örtlich unbeschränkte Dienstpflicht, die zum Ausdruck gelangt in der Pflicht, sich an jedem Dienstorte verwenden zu lassen und auch außerordentliche Geschäfte, die über das Maß der gewöhnlichen Dienstesobliegenheiten hinausgehen, zu besorgen, wobei allerdings das Recht einer Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung an die vorgesetzte Behörde eingeräumt ist; ferner die besondere Amtspflicht, die sich auflöst in die Pflicht zur gewissenhaften Amtsführung, die Präsenz- und Residenzpflicht, d. h. das Verbot, sich ohne Urlaub dem Amte oder Dienste zu entziehen, und in das Verbot der Geschenkannahme in Amtssachen. Die Verletzung dieser Pflichten wird im Disziplinarwege geahndet, und auch diesbezüglich sind die Manipulantinnen den wirklichen Staatsbeamten gleichgestellt.

Die wichtigsten Disziplinarbestimmungen, enthalten in der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, der Verordnung der Zentralstellen vom 16. Februar 1863, R. G. Bl. Nr. 32, und dem Amtsunterricht für die k. k. Post- und Telegraphendirektionen, P. u. T. V. Bl. Nr. 18 ex 1885, seien hier kurz angeführt.

Jede Verletzung der Dienst- und Standespflichten wird entweder durch Ordnungs- oder Disziplinarstrafen geahndet. Die Ordnungsstrafen bestehen in der mündlichen und schriftlichen Rüge oder in Geldbußen bis zu 40 *K*. Zur Verhängung derselben sind die Amtsvorsteher, die Inspektionsorgane und die Direktionen ermächtigt. Bezügliche Rekurse gehen an die letzteren.

Die Disziplinarstrafen sind der Verweis, die Disziplinargeldstrafe, die Entziehung des Anspruches auf Vorrückung in einen höheren Monatslohn, die strafweise Versetzung im Dienste und die Dienstentlassung. Der Höchstbetrag der Disziplinargeldstrafen ist gleich dem dreimonatlichen Gehalt. Dem Straffälligen darf nur ein Drittel des Lohnes entzogen werden. Die strafweise Versetzung kann mit gleicher oder geringerer Besoldung stattfinden.

Bezüglich der Strafzumessung bestehen bestimmte Vorschriften nur in Betreff der strafweisen Entlassung. Diese hat nämlich in gewissen Fällen strafgerichtlicher Verurteilung einzutreten, und zwar wegen eines Verbrechens, ferner wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran und des Betruges, wenn auf eine wenigstens 6monatliche Freiheitsstrafe erkannt wurde, dann bei schuldhafter Krida und endlich bei Versetzung unter Kuratel wegen Verschwendung. In den angeführten Fällen bedarf es keines besonderen Disziplinarstraferkenntnisses. Die Entlassung kann ferner eintreten wegen strafgerichtlicher Verurteilung zu einer geringeren Strafe als in den angeführten Fällen, bei Verlust der Achtung und Vertrauenswürdigkeit durch unehrenhafte Handlungen, wegen eines durch besondere Vorschriften mit Entlassung bedrohten Dienstvergehens, wie Betrieb eines unerlaubten Nebengeschäftes, eigenmächtiges Verlassen des Dienstes, Nichtabfuhr eines Überschusses an die Postkasse, grobe Verletzung des Amtsgeheimnisses. Bezüglich der Strafzumessung hat also die Disziplinarbehörde eine weitgehende diskretionäre Gewalt.

In Bezug auf das Verfahren bei Verhängung von Disziplinarstrafen ist nur bestimmt, daß dem Beschuldigten „die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, deren Thatbestand genügend sicherzustellen ist, zu seiner schriftlichen oder mündlichen .... Rechtfertigung vorzuhalten sind“, und daß besondere Disziplinarkommissionen nach Beratung über die gepflogenen Erhebungen auf die Strafen zu erkennen haben. Diese Kommissionen bestehen bei den einzelnen Direktionen aus Mitgliedern

der Direktion und sonstigen höheren Beamten. Die Disziplinarstrafe ist in den Qualifikationstabellen zu vermerken und kann nach tadelloser dreijähriger Aufführung wieder gelöscht werden. Gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommissionen ist binnen 14 Tagen ein Rekurs an das Handelsministerium zulässig.

Zu unterscheiden von den Disziplinarstrafen ist die Suspension vom Dienste. Diese hat den Charakter einer Vorbeugungsmaßregel und ist bei Eröffnung des Konkurses, Einleitung einer strafgerichtlichen oder Disziplinaruntersuchung, welche Entlassung zur Folge haben könnte, oder wenn die Sicherheit oder das Ansehen des Amtes die Entfernung erfordert, in der Regel durch die Direktion, in Fällen außerordentlicher Gefahr oder gröblicher Insubordination durch den Amtsvorsteher oder die Inspektionsorgane zu verhängen. Gleichzeitig erfolgt Suspension von den Bezügen.

Für die Geltendmachung der Haftung und Ersatzpflicht ist der administrative Weg vorgeschrieben.

Während so die Pflichten der weiblichen Bediensteten im allgemeinen denen der wirklichen Staatsbeamten gleich sind, gilt das Umgekehrte von ihren Rechten. Bevor wir aber darauf näher eingehen, müssen wir noch die Vorbedingungen der Aufnahme besprechen.

Ausgeschlossen von der Anstellung sind verheiratete Frauen, bezw. Witwen mit Kindern. Die Rücksichtnahme auf die Angehörigen von Staatsbediensteten ist bereits besprochen worden. Nach einem allgemeinen Grundsatze des österreichischen Staatsdienstrechtes dürfen Bewerberinnen, welche mit Bediensteten verwandt oder verschwägert sind, nicht in unmittelbarer Unterordnung unter diese angestellt werden. Im übrigen wird der Nachweis der österreichischen Staatsangehörigkeit, der staatsbürgerlichen und moralischen Unbescholtenheit, ein Lebensalter von 18—40 Jahren, der Nachweis der körperlichen Eignung und vollen Diensttauglichkeit, einer genügenden allgemeinen Bildung und der vollen fachlichen Eignung zum Dienste verlangt. Als entsprechende Vorbildung wird der erfolgreiche Besuch von mindestens drei Jahrgängen einer höheren weiblichen Bildungsanstalt oder einer vollständigen Bürgerschule betrachtet. In deren Ermanglung hat eine sog. Intelligenzprüfung einzutreten. Als Nachweis der dienstlichen Eignung gilt die Absolvierung der Manipulantinnenprüfung. Diese schließt sich an einen 3 bis 4monatlichen Lehrkursus über die einfacheren Gegenstände des

Post-, Telegraphen- und Telephondienstes an; sie ist schriftlich und mündlich und mit einer praktischen Erprobung verbunden. Die Ansprüche an die Vorbildung der Frauen sind demnach viel weniger streng als an diejenige der Staatspostbeamten. Denn von diesen wird die Absolvierung einer vollständigen Mittelschule, Gymnasium, Oberrealschule oder einer gleichgestellten Anstalt gefordert. Auch die Verkehrsprüfung erfordert einen viel größeren Umfang der allgemeinen und Einzelkenntnisse.

Nach Ablegung der Manipulantinnenprüfung werden die Bewerberinnen in Vormerkung genommen und je nach Bedarf entweder aushilfsweise in der Eigenschaft einer Kandidatin oder dauernd im Wege der Verleihung einer systemisierten Post- und Telegraphenmanipulantinnenstelle, aber zunächst in provisorischer Eigenschaft, zum Dienste herangezogen. Sie müssen dann eine Kaution von 100 *K* leisten. Bezüglich der Kandidatinnen hat sich die Praxis herausgebildet, sie auf je 40 Tage, häufig mehrmals im Jahre, einzuberufen. Sie beziehen, wie auch die Manipulantinnen in provisorischer Eigenschaft, ein Taggeld als Entlohnung. Die Kandidatinnen können, wenn sie entbehrlich geworden oder sich ihre offenbare Nichteignung herausstellt, sofort, die provisorischen Manipulatinnen unter Einhaltung einer 6wöchentlichen Kündigungsfrist entlassen werden. Verehelichung hat auch bei den letzteren sofortige Enthebung zur Folge. „Nach Vollstreckung einer mindestens dreijährigen befriedigenden Dienstzeit sind die auf systemisierten Stellen untergebrachten Post- und Telegraphenmanipulantinnen von Amtswegen unter Ausfertigung eines förmlichen Anstellungsdekretes in ihrer Eigenschaft definitiv zu bestätigen, worauf dieselben den Diensteid abzulegen haben.“ Die provisorische Anstellung dauert bei den Staatspostbeamten durchschnittlich 2—4 Jahre. Während dieser Zeit kann ihnen ein Adjutum gewährt werden.

Was nun die Rechte der Manipulantinnen betrifft, so fehlen besondere Standesrechte mit Ausnahme des Titels „Post- und Telegraphenmanipulantin“. Insbesondere gibt es keine Uniform. Welche Bedeutung das äußere Symbol für die Ausbildung und Kräftigung des Standesbewußtseins besitzt, haben wir oben erörtert. Bei der überwiegend wirtschaftlichen Auffassung des Dienstverhältnisses durch die Verwaltung kann es nicht wundernehmen, wenn darauf kein Gewicht gelegt wurde.

Unter den Vermögensrechten steht das Recht auf dauernde Anstellung in erster Linie. Es ist dadurch umschrieben, daß für

die definitiven Manipulantinnen eine gänzliche Auflösung des Dienstverhältnisses nur durch freiwilligen Dienstaustritt, Versetzung in den dauernden Ruhestand und strafweise Dienstentlassung eintreten kann. Das Hauptdiensteinkommen ist der Monatslohn, der im vorhinein ausbezahlt wird. Seine Erhöhung erfolgt in Form von Quadriennien, auf die ein fester Anspruch besteht, der, wie bereits erwähnt, nur im Disziplinarwege entziehbar ist. Bei den Staatsbeamten unterliegen die Quadriennien selbst dieser Beschränkung nicht. Als Nebenverdienst haben wir die Hughes-Zulage, die Depeschenstücktantième, die Nachtdienstgebühren und eine Neujahrsremuneration. Als Entschädigung für den Dienstaufwand kommen die Diäten in Betracht. Die Altersversorgung richtet sich nach den Statuten des Pensionsvereines. Rücksichtlich der Nebenbezüge und Ersatzleistungen sind die Manipulantinnen den Staatspostbeamten formell gleichgestellt. Als Hauptbezug haben diese aber einen Jahresgehalt und eine Aktivitätszulage, welche nach der Größe der Dienstorte abgestuft ist.

Was die Geltendmachung dieser vermögensrechtlichen Ansprüche betrifft, so fehlte es vor 1898 an einer bezüglichen Bestimmung. Da das Dienstverhältnis privatrechtlich war, galt infolge dessen die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Seit 1898 sind aber die Manipulantinnen der Dienstordnung von 1852 unterworfen und diese schreibt den administrativen Weg vor. Da sie aber in einem privatrechtlichen Verhältnis stehen, kann hiedurch nicht, wie bei den wirklichen Staatsbeamten, die Kompetenz des Reichsgerichtes begründet werden. So wäre also jeder Rechtsschutz ausgeschlossen — wenn die Bestimmung nicht ungiltig wäre! Vergleiche das schon im vorigen Kapitel citierte Erkenntnis des Reichsgerichtes, Hye Nr. 938. Daher sind nach wie vor die ordentlichen Gerichte kompetent.

Was die Begünstigung rücksichtlich der Exekution auf die Bezüge der Manipulantinnen betrifft, so bleibt es fraglich, ob sie unter das Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, „betreffend die Sicherstellung und Exekution auf Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse," und die Novelle vom 26. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75, oder unter das Gesetz vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, „betreffend die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen" fallen. Denn der oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung Nr. 11232 die Anwendbarkeit des letzteren auf die Beamten der Staatsbahnen angenommen, weil diese Beamte im

Dienste des Staates seien. Die Rechtsstellung der Manipulantinnen ist nun durchaus analog, obwohl bei ihnen die Bezeichnung als Beamte geflissentlich vermieden wird. Nach beiden Gesetzen bleibt ihnen ein Gesamtbetrag von 1600 *K* jedenfalls frei. Das 82er Gesetz aber beschränkt die Exekution noch überdies auf $^1/_3$ des Jahresbezuges und nimmt die Nebenbezüge vollständig aus.

Das Transportbegünstigungsnormale vom 30. November 1891 könnte nach Artikel VIII auch auf die Manipulantinnen ausgedehnt werden. Die hiezu geforderte Vereinbarung der Zentralstellen ist aber nicht getroffen worden.

Die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt durch den Tod, den freiwilligen Dienstaustritt, die strafweise Entlassung und die Versetzung in den dauernden Ruhestand. Bezüglich der Verehelichung besteht die Vorschrift, daß die definitiven Manipulantinnen vor Abschluß derselben ihre Dienstesresignation einreichen müssen, widrigenfalls sie im Disziplinarwege entlassen werden.

Aus der Verschiedenheit der Rechtsstellung zwischen den Manipulantinnen einerseits, den Staatsbeamten andererseits ergibt sich die Notwendigkeit der Sonderorganisation. Die Manipulantinnen bilden für den Bezirk jeder Direktion einen eigenen Status, und ebenso ist bei den einzelnen Postanstalten eine Anzahl von eigenen Stellen für sie systemisiert. Innerhalb der Gruppe der Manipulantinnen gibt es keine Rangsabstufung. Daher fehlen weibliche Vorgesetzte im eigentlichen Sinne. Auch ist eine Beförderung durch Rangserhöhung ausgeschlossen; es bleibt nur die Gehaltsvorrückung. Wie schon in der geschichtlichen Entwicklung ausgeführt, gibt es ein Quinquennium und 8 Quadrienien. In das erste Quinquennium wird auch die Dienstzeit als Kandidatin oder in provisorischer Eigenschaft eingerechnet. Der Rechtsanspruch auf die Zulagen auf der einen, der Mangel einer Rangsabstufung auf der anderen Seite hat eine jedenfalls nicht beabsichtigte Folge. Er sichert den Frauen eine sehr weitgehende Unabhängigkeit von der Wohlmeinung ihrer Vorgesetzten, wie sie andere Bedienstetenkategorien nicht besitzen. Daraus erklärt sich auch die energische Vertretung ihrer Interessen, die man an sich von weiblichen Angestellten nicht erwarten sollte, und die auch bei den übrigen Gruppen fehlt, wie wir noch sehen werden.

Wir wenden uns jetzt der praktischen Gestaltung des Dienstverhältnisses zu.

Zunächst ein paar Worte zur allgemeinen Charakteristik. Während die nichtärarischen Ämter durchwegs den Typus des Kleinbetriebes auf dem flachen Lande zeigen, haben wir es bei den ärarischen Anstalten mit Großbetrieben in den größeren und mittleren Städten zu tun. Der stärkere Geschäftsumfang führt zu einer weitgehenden Arbeitsteilung, die Zahl der Organe in einem Amte wächst, die dauernde Berührung mit den Mitbeamten und Vorgesetzten beschränkt sich auf die dienstliche Tätigkeit, in dem Verkehr mit dem Publikum tritt die persönliche Beziehung zurück.

Was die Arbeitsleistungen anbelangt, so ist der überwiegenden Regel nach der Post-, der Telegraphen- und der Fernsprechdienst getrennt.

Im Postdienste werden die Manipulantinnen zumeist zum Schalterdienste, und zwar bei der Briefpostauf- und -Abgabe verwendet. Sie besorgen den Wertzeichenverschleiß, den Verkauf der verschiedenen Formularien, sie nehmen die rekommandierten Briefe entgegen, händigen die Nachnahmesendungen und postlagernden Briefe aus. Daneben besorgen sie die Kartierung, d. h. die Ordnung und Abstempelung der einlangenden Briefpostsendungen. Zur Fahrpost, welche die Packetpost und den Postsparkassendienst umfaßt, werden sie nicht herangezogen.

Im Telegraphendienste besorgen sie einmal am Schalter die Übernahme und Taxierung der Depeschen, ferner den Apparatdienst, d. h. die Aufnahme und Abtelegraphierung der Depeschen. Meist werden sie mit dem Morseapparate betraut, eine größere Zahl auch mit dem Hughes, einzelne mit dem Multiplex. Ferner besorgen sie im Rohrpostdienste die Ordnung der ein- und auslaufenden Rohrpostsendungen. Eine Rohrpost gibt es nur in Wien und Prag. Dort wird auch mitunter nach monatlichem Turnus zwischen Apparat- und Rohrpostdienst gewechselt.

Im Telephondienste sind sie bei der Fernsprechvermittlung beschäftigt, und zwar sowohl beim lokalen, wie beim interurbanen Dienste. Der letztere ist viel verantwortlicher, weil die Zeitdauer der Gespräche wegen der entfallenden Taxen überwacht werden muß. Außerdem wird auf möglichst gute Ausnützung der Leitung gesehen, die durch entsprechende Reihung der angemeldeten Gespräche und Benützung einer von auswärts hergestellten Verbindung zur Erledigung der mit dem betreffenden Orte verlangten Anschlüsse erreicht wird. Beim

Telephon kommt ferner allein eine Überordnung über anderes Personal vor, und zwar im Aufsichtsdienste. Sie sind dabei 8—10 Manipulantinnen übergeordnet. Ihre Funktionen bestehen in der Überwachung der Manipulation, Aufnotierung der nicht erreichbaren Abonnentenstationen, Prüfung der Verbindungen durch Sprechversuche, wenn sich die Parteien über dieselben beklagen, Aufstellung der Diensteinteilung für die Pausen u. ä. m. Eine eigentliche Befehlsgewalt steht ihnen nicht zu, — werden ihre Aufforderungen von den Manipulantinnen nicht befolgt, so müssen sie sich an den Dienstvorstand wenden — sie haben mehr die Stellung einer Abteilungsältesten.

Bei allen von den Frauen wahrgenommenen Dienstverrichtungen handelt es sich also um weniger verantwortliche, meist mechanische Tätigkeit. Auch haben sie nirgends ein Dienerpersonal zu leiten. Was die Beziehung des Dienstes zu den Parteien betrifft, so gehört die Briefpost und die Depeschenannahme zum eigentlichen äußeren Dienst. Auch beim Telephon findet eine mittelbare Berührung mit dem Publikum statt. Der Telegraphenapparatdienst sowie der Rohrpostdienst dagegen gehören zum inneren Dienste.

Die beschriebenen Arbeitsleistungen sind ihrer Natur nach nicht mit besonderen körperlichen Anstrengungen verbunden. Früher mußten allerdings beim Hughesapparate die Gewichte mit dem Fuße aufgezogen werden, und da dies in sehr kurzen Intervallen zu geschehen hat, war die Inanspruchnahme hierdurch so stark, daß sich als Berufskrankheiten Unterleibsleiden zeigten. Nach dem Geschäftsbericht der Wiener Direktion über das Jahr 1899 entfielen von sämtlichen Erkrankungen des Telegraphenpersonals 31% auf Erkrankungen der Verdauungsorgane. Neuerdings ist man im Begriffe, und hat das auch schon vielfach durchgeführt, einen elektrischen Aufzug anzubringen, der diese Arbeit übernimmt. Beim Telephon- und Telegraphendienste wirkt die andauernde Tätigkeit ungünstig auf die Nerven zurück; 16% der Erkrankungen nach dem Wiener Geschäftsbericht gegen 9% bei der Post! Ferner hat das viele Sprechen beim Telephon häufig Halsleiden zur Folge. Außerdem gibt es hier noch besondere Gravamina. Die Manipulantinnen beklagen sich über die sogenannten Ohrensignale, die dadurch entstehen, daß der Benützer läutet, wenn die Manipulantin den Apparat am Kopfe hat, und sie so einen elektrischen Schlag ins Ohr bekommt. Anfänglich verursachte auch das Tragen der neueingeführten

Kopfapparate vielfach Kopfschmerzen, allmählich aber scheint man sich daran zu gewöhnen.

Die Arbeitsleistungen, welche die einzelne Manipulantin zu verrichten hat, sind natürlich sehr wenig abwechslungsreich und ermüden infolge ihrer Eintönigkeit geistig stark. Besonders bezüglich des Fernsprechdienstes versichern die Aufsichtsbeamten wiederholt, daß sie denselben nicht aushalten würden.

Ins richtige Licht wird der Dienst und seine Einwirkung auf das geistige und körperliche Wohlbefinden erst gesetzt, wenn wir ihn in Verbindung mit der Zeitdauer, für welche er in Anspruch genommen wird, und der äußeren Umgebung, in der er stattfindet, betrachten.

Schon die Verordnungen von 1871 und 74 hatten einen 8stündigen Normalarbeitstag für die weiblichen Bediensteten vorgeschrieben. Im Jahre 1884 wurde er auch auf das männliche Personal ausgedehnt, im Jahre 1898 von neuem angeordnet. Tatsächlich aber sind die 8 Stunden zum Maximalarbeitstag für die Frauen geworden, im Durchschnitt ist der Dienst bedeutend kürzer. Bei den Postämtern in Wien z. B. beträgt er 5—7 Stunden. Bei den Telephonzentralen herrscht ein komplizierter Turnus, der Arbeitstage von 4 bis $7^1/_2$ Stunden aufweist. Der Durchschnitt ist $5^1/_2$ bis 6 Stunden. Dabei schwankt die Intensität der Inanspruchnahme mit der Intensität des Geschäftsverkehres und konzentriert sich in der Regel auf wenige Stunden, während der Dienst in der übrigen Zeit leichter ist. Überstunden kommen nur ganz ausnahmsweise vor, an den Tagen, an welchen der Verkehr besonders anschwillt, und werden entsprechend vergütet. Nachtdienst gibt es in der Regel nur beim Fernsprechdienste. Derselbe beträgt z. B. in Wien 10 Stunden, aber mit einer etwa 4stündigen Unterbrechung, dies deswegen, weil man den Dienstantritt nicht in die Nacht verlegen will. Auf den Monat entfallen in Wien 2—3 Nachtdienste. Bei der Post gibt es Nachtdienst wieder nur in Ausnahmsfällen, z. B. zu Weihnachten und Neujahr. Was die Sonn- und Feiertage betrifft, so hat sich das Abgeordnetenhaus seit 1882 immer wieder für eine Einschränkung des Dienstes an diesen Tagen eingesetzt. Die Verwaltung versucht seit 1884 mit einem 4stündigen Dienst auszukommen. Dabei wird je nach den Verhältnissen der einzelnen Ämter jeder 2. bis 6. Sonntag ganz freigegeben. Ein Anspruch auf Urlaubserteilung besteht nicht. Aber die Direktionen sind ermächtigt, Urlaub bis zu 3 Monaten unter Fortbezug des

Lohnes zu gewähren. In der Praxis werden 14 Tage ohne ärztliches Zeugnis, längere Urlaube nur bei Erkrankungen gewährt.

Was die Arbeitsräume anlangt, so sind hier die Verhältnisse recht verschieden. Im allgemeinen wird, besonders wo sich die Amtsräume in älteren Gebäuden befinden, über schlechte Lüftung, mangelhafte Reinigung, mitunter auch unzulängliche Beheizung im Winter geklagt. Beim Schalter scheint Zugluft unvermeidlich zu sein. Die mangelhafte Lüftung ist allerdings zum Teil auf die Bediensteten selbst zurückzuführen, welche die Fenster aus Furcht vor Zugluft nicht gerne öffnen. Die neueren Amtsgebäude, insbesondere die beiden Telephonzentralen in Wien, stehen vollkommen auf der Höhe der modernen Bauhygiene.

Schließlich muß darauf verwiesen werden, daß das Bureauleben der Beamten im allgemeinen keinen günstigen Einfluß auf die Gesundheit besitzt. Besonders häufig sind Erkrankungen der Atmungs- und Verdauungsorgane. Nach dem bereits genannten Wiener Geschäftsberichte entfielen von allen Erkrankungen auf die erste Gruppe bei der Post 30% beim Telegraph 33%, auf die zweite 18, bezw. 31%.

Was endlich das Verhältnis zu den Vorgesetzten und gleichgestellten Beamten betrifft, so begegneten die Frauen anfänglich einer starken Opposition, die in der Furcht vor einer erdrückenden Konkurrenz der billigeren Arbeit wurzelte. Allmählich schliffen sich die Gegensätze infolge der dienstlichen und außerdienstlichen Berührung, der aufkeimenden Erkenntnis, daß die Zulassung von Frauen gelegentlich den eigenen Angehörigen zugute kommen könne, der Beruhigung, welche die Beschränkung der Frauen auf die einfacheren mechanischen Dienstleistungen hervorrief, ab, um teils einer gleichgiltigen Haltung, teils sogar kollegialen Gefühlen Platz zu machen. Allerdings muß sich dieser Prozeß bei den neueintretenden jungen Beamten häufig ganz von neuem abspielen, so daß es an gegenseitigen Reibereien nicht fehlt. Bei den kleineren Ämtern ist meist eine vollständige Trennung der Amtsräume möglich, indem die Frauen zur Briefpost, die Männer zur Fahrpost und dem höheren Dienst verwendet werden. Ebenso gibt es im Telephondienst der Regel nach bei demselben Amt nur Manipulanten desselben Geschlechtes. Keine Trennung dagegen besteht vielfach im Telegraphendienst, besonders bei den Zentralen. Die Amtsvorstände, welche zu den dienstälteren Beamten gehören, haben häufig schon jahrelang

mit weiblichem Personal gearbeitet und sind teilweise mit den erzielten Ergebnissen sehr zufrieden. Die gegenseitigen Beziehungen gewinnen dadurch einen freundlicheren Charakter. Wo sich aber zwischen den Vorstand und die Manipulantinnen infolge der Größe der Anstalten eine Anzahl jüngerer Beamten als Zwischenglied einschiebt, da geht häufig die unmittelbare Berührung mit dem Amtsvorstande und darum auch das gegenseitige Verständnis verloren, während die jüngeren Beamten den Gegensatz, bewußt oder unbewußt, offen halten. Dazu kommt noch die natürliche Erscheinung, daß bei größerem Personal die Person als einzelne mehr in den Hintergrund tritt, die Zugehörigkeit zur Gruppe und damit der Gruppengegensatz sich stärker geltend macht. Auch spielt die Aufrechterhaltung einer strengen Disziplin eine größere Rolle. Endlich wächst die Verantwortlichkeit und darum Gereiztheit des Vorstandes. Besonders leicht kommt es bei der Frage der Urlaubserteilung zu Differenzen, indem der Amtsvorstand mit seinem verfügbaren Personal ins Gedränge kommt und darum die Gewährung vielleicht etwas unwirsch verweigert, während die Petentinnen seinem Verhalten eine besondere Mißgunst unterzuschieben geneigt sind. Aus solchen Mißverständnissen heraus erklären sich zum großen Teil die häufigen Klagen der Manipulantinnen über rücksichtslose Behandlung. Ernstere Mißstände haben sich aus der Zusammenarbeit und Unterordnung der weiblichen Bediensteten unter männliche Beamte nirgends ergeben.

Das gute persönliche Verhältnis der Frauen untereinander wird allgemein bestätigt. Sie sind stets bereit, sich im Dienste gegenseitig zu helfen. Besonders die älteren stehen den jüngeren belehrend zur Seite. Nur zwischen den „Aufsichten“ und den übrigen kommt es öfters zu Zwistigkeiten.

Fassen wir das Gesagte in wenigen Worten zusammen, so zeigt der Dienst der Manipulantinnen kein besonders günstiges, aber auch kein besonders ungünstiges Bild. Die Ansprüche an ihre intellektuellen Fähigkeiten sind nicht groß, andererseits bietet das ewige Einerlei ihrer Verrichtungen wenig geistige Anregung. Die sanitären Bedingungen weisen die bekannten Schattenseiten der Bureauarbeit auf. Das Verhältnis zu den männlichen Bediensteten leidet zuweilen unter Mißstimmungen und unausgeglichenen Gegensätzen. Die Inanspruchnahme ihrer physischen Kräfte ist stark, aber nicht übermäßig. Nervosität scheint die unausbleibliche Folge des Telegraphen- und Tele-

phondienstes zu sein. Aber eine Überanstrengung tritt nur dort ein, wo die Frauen infolge ihrer geringen Bezüge zu einer anhaltenden Tätigkeit auch außerhalb ihrer Dienststunden veranlaßt werden. Wir kommen damit zu der wichtigen Frage der Entlohnung.

Was die Hauptbezüge betrifft, so erhalten die Kandidatinnen und Manipulantinnen in provisorischer Eigenschaft für jeden Tag der Dienstleistung 2 *K* Taggeld. Da die ersteren nur vorübergehend einberufen werden, kann bei ihnen von einem regelmäßigen Diensteinkommen nicht die Rede sein. Die letzteren werden dauernd verwendet und erhalten somit im monatlichen Durchschnitt 60 *K*. Mit der definitiven Anstellung gebührt ein Monatslohn von 68 *K*. Dieser erhöht sich nach dem fünften Dienstjahre auf 70 *K*. Von da an steigt er nach je 4 Jahren um 10 *K* bis auf 150 *K* nach 37 Dienstjahren.

Dazu kommen die Nebenbezüge, die Hugheszulage, die Depeschenstücktantième, die Nachtdienstgebühr und die Neujahrsremuneration. Die Hugheszulage stammt schon aus dem Jahre 1871. Die Depeschentantième ist zuletzt im Jahre 1879 neugeregelt worden. Sie wird nach Maßgabe der geleisteten Arbeitseinheiten, als welche die Aufnahme oder Abtelegraphierung einer Depesche bis zu 10 Worten, die Annahme von 2 Depeschen am Schalter, die Bestellung von 3 im Expedit gelten, berechnet. Der Einheitssatz beträgt beim Hughes- und Multiplexapparate 0·6 *h*, beim Morsé und den übrigen Dienstleistungen 0·4 *h*. Dabei ist eine obligatorische Minimalleistung von 400 Einheiten in Abzug zu bringen. Die Amtsvorsteher sind besonders angewiesen, durch entsprechende Diensteinteilung für eine gleichmäßige Teilnahme aller Manipulanten an der Tantième zu sorgen. Auch im Telephondienste gibt es für die besonders belasteten Arbeitsplätze eine ähnliche Vergütung. Die Nachtdienstgebühr richtet sich heute nach einer Norm von 1891. Die Manipulantinnen sind diesbezüglich den subalternen Verkehrsbeamten gleichgestellt. Sie beträgt für jeden ganzen, d. h. sich über 12 Uhr erstreckenden, bezw. halben Nachtdienst je nach den 4 Aktivitätszulagenklassen 2 *K*, 1 *K* 60 *h*, 1 *K* 40 *h*, 1 *K* 20 *h*, bezw. die Hälfte davon. Die Neujahrsremuneration wird regelmäßig bei zufriedenstellender Dienstleistung in der Höhe von 20—30 *K* für das Jahr gewährt. Bis vor kurzem kam sie nur den Dienstjüngeren zugute, denen dadurch ein Ausgleich gegenüber den höheren Bezügen ihrer älteren Kolleginnen ge-

boten werden sollte. Sie kommt aber als einmalige Leistung für die Berechnung des Monatsverdienstes nicht in Betracht. Aus analogen Gründen kann hier auf die Betrachtung der Diäten verzichtet werden.

Die Hugheszulage beträgt 10 *K*. Der durchschnittliche Verdienst an Telegraphentantième schwankt je nach der Stärke der betreffenden Linie zwischen 4 und 20 *K* monatlich. An Nachtdienstgebühr beziehen die Manipulantinnen im Telephondienste in Wien zwei- bis dreimal monatlich 2 *K*, also im Durchschnitt 5 *K*.

Berechnen wir nun mit Hilfe dieser Angaben das durchschnittliche Monatseinkommen für die Anfangszeit bis zur definitiven Anstellung, so müssen wir dabei berücksichtigen, daß der Hughesdienst noch nicht in Betracht kommt und die höheren Sätze der Tantième nur für die Dienstälteren, welche wegen ihrer größeren Fertigkeit zu den stärkeren Linien herangezogen werden, praktisch werden. Wir haben also einen Hauptbezug von 60 *K*, auf die Nebenbezüge entfallen beim Telephondienste 5 *K*, beim Telegraphendienste etwa 4 *K*; der Postdienst geht leer aus. Der Monatsverdienst beläuft sich demnach am Anfange auf 60—65 *K*. Mit der festen Anstellung steigt der Lohn auf 68 *K*, die Nebenbezüge bleiben; wir haben jetzt 68—73 *K*. Nach dem fünften Dienstjahre zeigt der Postdienst 70 *K*, das Telephon um 5 *K* mehr; beim Telegraph kommt schon eine höhere Tantième und die Hugheszulage in Betracht. Von da an steigen die Bezüge um den Betrag des Quadrienniums, und im Telegraphendienste noch darüber hinaus um das Ausmaß der Tantième bei stärkeren Linien.

Dieses Einkommen soll nun zur Bestreitung des standesgemäßen Unterhaltes dienen. Es sind damit also nicht nur die materiellen Existenz-, sondern auch die geistig-geselligen Bedürfnisse zu decken. Der Bezug muß hinreichen zur Bezahlung von Ernährung, Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Bekleidung, Wäsche, ein kleiner Betrag auch für geistige Nahrung, Lektüre von Zeitungen und Büchern, Besuch von Theatern, eingesetzt, ein wenig auch an die Erholung gedacht werden.

Fassen wir zunächst die Verhältnisse der Großstadt ins Auge und stellen nach den Ergebnissen der Enquête das Monatsbudget einer Manipulantin mit den allereinfachsten Ansprüchen auf. Die durchschnittliche Ausgabe für Beköstigung beträgt täglich 1—2 *K*, also im Monatsdurchschnitt 45 *K*, für Wohnung 15—30 *K*, also durchschnittlich etwa 20 *K*, für Beheizung,

Beleuchtung, Bekleidung und Wäsche sind 5 *K*, für die höheren Bedürfnisse ebensoviel in Anschlag zu bringen. Wir kommen somit zu einem Mindestmonatsbedarf von 75 *K*. Der Anfangsbezug der Manipulantin in provisorischer Eigenschaft beläuft sich aber nur auf 60—65 *K*, von der festen Anstellung an auf 68—73 *K*. Er ist also unbedingt für die Bestreitung des Unterhaltes zu niedrig. Es läßt sich vielleicht rechtfertigen, daß man in der Probezeit, in der die Leistungen noch gering sind und die Frage der dauernden Verwendung noch offen steht, die Bezüge auf das zur Deckung der Existenzbedürfnisse Notwendige einschränkt, dann könnte man den erforderlichen Mindestbezug auf 70 *K* herabsetzen. Aber auf der anderen Seite wäre die Forderung umsomehr berechtigt, den Probedienst auf das unumgängliche Maß zu verkürzen.

Wir sehen also aus der Bemessung der Anfangsbezüge, daß die Verwaltung auf Frauen rechnet, die von ihren Angehörigen unterstützt werden. Dieser Gesichtspunkt hat sich uns ja schon oben bei dem Zusammenhalt der Lohnregulierungen von 1900 und 1901 unwillkürlich aufgedrängt.

Die Folgen der zu niedrigen Bezüge zeigen sich ganz deutlich darin, daß die Manipulantinnen weit über die 3 Anfangsjahre hinaus auf Unterstützung von Seiten ihrer Familie oder Nebenverdienst angewiesen sind. Da hat sich nun der Zustand herausgebildet, daß die ärmeren ihren Kolleginnen einen Teil des Dienstes gegen Bezahlung abnehmen und so häufig Doppeldienste machen. Von anderen wird die dienstfreie Zeit zu Kontor- und Handarbeiten, Erteilung von Unterricht u. ä. verwendet. Die Folge ist nicht selten Überanstrengung und Erschütterung der Gesundheit. Auch eine Rückwirkung auf die Arbeitsfreudigkeit und Leistungsfähigkeit im Dienste ist unausbleiblich. Mit dem Gesichtspunkte der Gewährung des standesgemäßen Unterhaltes, der dem Wesen des Staatsdienstes entspricht, ist eine solche Lohnpolitik natürlich unvereinbar. Auf der anderen Seite muß man auch davon absehen, mit dem Verbote einer nicht standesgemäßen Nebenbeschäftigung Ernst zu machen.

Betrachten wir jetzt die Verhältnisse in den kleineren Städten — es gibt Manipulantinnen in allen vier Ortsklassen der Aktivitätszulage — so bietet sich ein Anhaltspunkt für die Höhe des Bedarfes in den oben festgestellten Bezügen der Expeditorinnen. Diese betrugen monatlich 60—77 *K*. Dabei ist die

Wohnung mit 10 *K* berechnet. Für die kleineren Städte muß dieser Betrag etwas erhöht werden, sagen wir auf 14 *K*. Wir kommen somit auf einen Mindestansatz von 64 *K*. Dafür würde also der tatsächliche Anfangslohn vielleicht gerade noch ausreichen, obwohl zu berücksichtigen ist, daß sich in den kleineren Städten die bezogenen Nachtdienstgebühren vermindern.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Notwendigkeit einer Erhöhung des Anfangsdiensteinkommens der Manipulantinnen in den Großstädten. Damit wird zugleich die Abstufung des Lohnes nach der Einwohnerzahl der Dienstorte gefordert, weil dieselbe einen ungefähren Maßstab für die Verschiedenheit der Preisverhältnisse abgibt. Eine derartige Differenzierung besteht gegenwärtig nur bei Bemessung der Nachtdienstgebühren. Sie hat aber auch bei dem Hauptbezug nicht immer gefehlt. Das ersehen wir aus den Erläuterungen zum Staatsvoranschlage von 1880, wo eine Mehrforderung „wegen Aufbesserung der Bezüge der Telegraphistinnen, insoferne als die Telegraphistinnen in den Provinzen mit jenen in Wien gleich besoldet werden sollen", eingesetzt ist.

Es erübrigt noch die Bezüge der weiblichen Bediensteten mit denen der männlichen Beamten zu vergleichen.

Zunächst ein Wort über die Manipulationsdiurnisten. Diese dem Landpostdienste entnommenen Organe bildeten im Jahre 1899 14% der männlichen Manipulationsbeamtenschaft. Sie beziehen ein Taggeld von 2 *K* 50 *h*, 3 *K* und 3 *K* 50 *h*, je nach der Dauer ihrer Verwendung, und werden dann gewöhnlich nach 7—8jähriger Dienstleistung zu Beamten der XI. Rangsklasse ernannt. Ihre Monatsbezüge betragen also 75, 90 und 105 *K*, die Manipulantinnen haben in derselben Zeit 60, 68 und 70 *K*. Das macht 67—80% oder $^2/_3$ bis $^4/_5$.

Über das Verhältniss zu den wirklichen Staatsbeamten gibt folgende Tabelle Auskunft:

Dienstjahr	Bezüge der Manipulantinnen *K*	Bezüge der Verkehrsbeamten *K*	Die Bezüge der Manipulantinnen % der Bezüge der Verkehrsbeamten
1—3	730	400—800	—
4—5	816	1960	42
6—7	840	1960	43
8—9	840	2160	39
10—13	960	2680	36
14—17	1080	2880	38
18—21	1200	3400	35

Dienstjahr	Bezüge der Manipulantinnen K	Bezüge der Verkehrsbeamten K	Die Bezüge der Manipulantinnen % der Bezüge der Verkehrsbeamten
22—25	1320	3600	37
26—29	1440	3800	38
30—33	1560	3800	41
34—37	1680	3800	44
38—40	1800	3800	47

In dieser Aufstellung ist bei den Bezügen der Verkehrsbeamten die Aktivitätszulage nach der II. Klasse eingesetzt, die etwas unter dem Durchschnitt der 4 Klassen steht. Als normale Beförderung wurde die Ernennung zum Assistenten nach 3, zum Offizial nach 9, zum Oberoffizial nach 17 Dienstjahren angenommen. Nicht berücksichtigt sind die beiderseitigen Abzüge, bei den Manipulantinnen der Beitrag zum Pensionsverein und die Einkommensteuer vom 22. Dienstjahre an, bei den Verkehrsbeamten die Diensttaxe, der Pensionsbeitrag und die Einkommensteuer. Aber dadurch wird am Resultate fast gar nichts geändert.

Die Staatsbeamten erhalten in den ersten 3 Dienstjahren als Praktikanten ein Adjutum von 400—800 *K*, sind also teilweise ungünstiger gestellt, wie die Manipulantinnen mit ihren 730 *K*. Nach der beiderseitigen definitiven Anstellung schwanken die Bezüge der weiblichen Kategorie zwischen 35% im Minimum und 47% im Maximum. Mehr wie 40% weisen das 4.—7. und das 30.—40. Dienstjahr auf.

Um die Bezüge der beiden Geschlechter miteinander vergleichen zu können, müssen wir berücksichtigen, daß die Bezüge der Beamten auf die Erhaltung einer Familie berechnet sind. Der Bedarf des ledigen Mannes ist ziemlich hoch mit dem anderthalbfachen desjenigen der ledigen Frau angesetzt; der standesgemäße Verdienst der Frau also müßte etwa zwei Drittel von dem des Mannes betragen. Der Bedarf des Verheirateten ist wesentlich höher. Rechnen wir die Familie auf 5 Köpfe und berücksichtigen, daß die Frau in der Regel ein kleines Kapital in die Ehe bringt, welches wir gleich den Kosten ihres Lebensunterhaltes setzen können, dann hat der Mann für sich und die 3 Kinder zu sorgen. Für sich bedarf er das Anderthalbfache der ledigen Frau, für die Kinder im Anfange weniger, wenn sie größer werden, wohl ebensoviel. Sein Verdienst muß also das 2—3fache desjenigen der ledigen Frau betragen.

Nehmen wir nun an, daß das durchschnittliche Heiratsalter

des Mannes auf die Zeit der Beförderung zum Offizial nach 9 Dienstjahren, d. h. auf das 27.—29. Lebensjahr fällt, dann ergibt sich Folgendes: Die Bezüge der Manipulantin belaufen sich nach der obigen Aufstellung gegenüber den Bezügen der ledigen Beamten (nach Eintritt des Definitivums) auf 39—42%, gegenüber denjenigen des verheirateten auf 35—47%. Die Frauen sind also nach der gegenwärtigen Gehaltsbemessung in den späteren Dienstjahren, vom 10. angefangen, gegenüber den Männern teilweise ganz entsprechend, teilweise sogar recht günstig gestellt. Gegenüber den jüngeren Beamten aber sind sie bedeutend benachteiligt, indem sie statt ungefähr $^2/_3$ nur $^2/_5$ von deren Besoldung beziehen. Dazu kommt noch, und das schwächt auch die günstige Stellung gegenüber den älteren Beamten etwas ab, daß die Nebenbezüge der männlichen Bediensteten meist höher sind. Auf der anderen Seite darf allerdings nicht vergessen werden, daß die Gehaltsbemessung mit Rücksicht auf eine geregelte Vorrückung den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Verehelichung nur annäherungsweise in Rechnung ziehen kann, daß also ein Teil des Diensteinkommens in den jüngeren Jahren mit zur Sammlung eines kleinen Kapitals für die Zeiten der Ehe dienen muß. Trotzdem bleibt der Anfangsbezug der Manipulantinnen verhältnismäßig viel zu niedrig. Erst nach dem 21. Dienstjahre erhält sie $^2/_3$ von dem, was der Beamte mit der festen Anstellung bezieht.

Noch deutlicher zeigt sich die ungleichmäßige Verteilung der niedrigeren und höheren Bezüge bei den Frauen, wenn wir die Verteilung des Diensteinkommens auf die Gesamtdienstzeit betrachten. Sehen wir von dem Provisorium ab, so beträgt der Endgehalt bei ihnen 221% des Anfangsgehaltes, bei den Beamten 194%.

Wir sehen also, daß die Erhöhung der Anfangsbezüge der Manipulantinnen nicht nur mit Rücksicht auf das oben festgestellte Existenzminimum, sondern auch mit Rücksicht auf ein richtiges Verhältnis zu der Entlohnung der männlichen Beamten und eine bessere Verteilung des Gesamtbezuges auf die Gesamtdienstzeit gefordert werden muß. Bedenken wir, daß bei der vorausgehenden Berechnung die II. Klasse der Aktivitätszulagen, welche die größeren Städte des Reiches außer Wien umfaßt, zugrunde gelegt wurde, so zeigt sich wieder die besondere Dringlichkeit der Erhöhung für die Großstädte.

Nach der Betrachtung der Aktivitätsbezüge gelangen wir jetzt zu ihren Versorgungsansprüchen.

Was zunächst die Krankheitsfälle anbelangt, so sind die Kandidatinnen und provisorischen Manipulantinnen den Manipulationsdiurnisten gleichgestellt, d. h. sie verbleiben 3 Monate lang im Genusse ihres Taggeldes. Nach der definitiven Anstellung dauert der Fortbezug des Monatslohnes ein Jahr fort, worauf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand eintritt. Diesbezüglich sind sie den Staatsbeamten gleichgestellt.

Bei Versetzung in den dauernden — wie auch in den zeitlichen — Ruhestand richten sich ihre Ansprüche auf Erlangung eines Ruhegenusses, sowie das Ausmaß desselben nach den Satzungen des Pensionsvereines für Landpostbedienstete. Die wichtigsten Bestimmungen haben wir bereits gelegentlich der geschichtlichen Betrachtung und im vorigen Kapitel besprochen. An dieser Stelle handelt es sich vor allem um einen Vergleich mit dem Zivilstaatspensionsrechte.

Die Jahresbeiträge der Manipulantinnen betragen 2% ihrer Pensionsquote, der für Pensionszwecke zu leistende Beitrag der Staatsbeamten 3%. Dagegen haben die Manipulantinnen keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

Die anrechenbare Dienstzeit beginnt mit dem Eintritt in den Verein, welcher bei Verleihung einer systemisierten Stelle obligatorisch ist. Nach der Verordnung von 1901 dürfte das zweite Dienstjahr die Regel sein. Eine Anrechnung der Dienstzeit als Kandidatin fehlt. Bei den Beamten wird die ganze Zeit ihrer Dienstleistung als Praktikant angerechnet.

Der anrechenbare Bezug der Manipulantinnen ist ein- für allemal mit 1000 *K* festgesetzt. Warum trotz der Erhöhung des Monatslohnes im Jahre 1900 eine Erhöhung der Pensionsquote nicht zugelassen wurde, ist bereits besprochen worden. Auch vor dieser Zeit war nicht der ganze Jahresbezug anrechenbar, vielmehr bei Einführung der obligatorischen Altersversorgung um 80 *K*, seit 1895 um 200 *K* weniger. Dieser Betrag wurde gewissermaßen als Aktivitätszulage behandelt. Er macht 7, bezw. 17% des Gesamtbezuges aus. Bei den Staatsbeamten beträgt die nicht anrechenbare Zulage 13—27%.

Die Pensionsberechtigung beginnt bei beiden Kategorien mit Vollendung des 10. anrechenbaren Dienstjahres. Was das Ausmaß der Bezüge betrifft, so ist zu berücksichtigen, daß bei Gründung des Pensionsvereines und bei Verfügung des obligatorischen Beitrittes der Manipulantinnen die kaiserliche Verordnung vom 9. Dezember 1866, R. G. Bl. Nr. 157, in Geltung war, die

erst im Jahre 1896 durch das Gesetz vom 14. Mai, R. G. Bl. Nr. 74, abgelöst wurde.

Das Ausmaß der Ruhegenüsse beträgt in Perzenten des anrechenbaren Aktivitätsbezuges:

Nach Dienstjahren	Bei der Vereinspension	Bei der Staatspension nach der Verordn. von 1866	Bei der Staatspension nach dem Gesetze v. 1896
10—14	45	33	40—48
15—19	50	37·5	50—58
20—24	55	50	60—68
25—29	60	62·5	70—78
30—34	70	75	80—88
35—39	80	87·5	90—98
40	100	100	100.

Gegenüber den Bestimmungen der Verordnung von 1866 war die Vereinspension bis zum 24. Dienstjahre günstiger, wurde dann ungünstiger, um erst im 40. Jahre wieder gleich zu sein. Gegenüber dem Gesetze von 1896 aber ist die Vereinspension nur in den ersten Jahren günstiger; dann verschiebt sich das Verhältnis immer mehr zu ihren Ungunsten, bis sie im 40. Jahre wieder gleichgestellt ist. Die Erhöhung ist bei der Staatspension durchaus gleichmäßig, 2 : 2% im Jahre, bei der Vereinspension sprunghaft, in den ersten 3 Quinquennien um je 5%, in den folgenden 2 um je 10%, im letzten plötzlich um 20% steigend. Die Progression steigt also mit dem Dienstalter und sichert vor allem den Dienstjüngeren einen höheren Bezug. Der letztere Gesichtspunkt hat etwas für sich; aber gerade in den höheren Jahren bedeuten die großen Sprünge eine starke Benachteiligung der Bezugsberechtigten, bei denen das Fehlen eines Dienstjahres oft den Verlust von 10, im letzten Quinquennium gar 20% zur Folge haben kann. Die angestrebte Bemessung nach Maßgabe der Staatspension würde die Abhängigkeit des Ruhegenusses von solchen Zufälligkeiten beseitigen.

Das Pensionsbezugsrecht der aktiven Manipulantin erlischt durch Tod und Strafentlassung, ferner bei sechsmonatlichem Rückstande der Einzahlungen, der Pensionistin bei Verurteilung wegen solcher strafbaren Handlungen, die, wenn im Aktivstande begangen, Entlassung zur Folge gehabt hätten, durch Verjährung binnen 5 Jahren, durch Auswanderung und endlich bei Angehörigkeit zu einem anderen Altersversorgungsvereine in der Höhe der von dort bezogenen Pension. Bei den Staatsbeamten gelten im allgemeinen analoge Erlöschungsgründe, dagegen wird

dort die Höhe der Pension durch Beitritt zu einem Privatvereine nicht getroffen. Während bei der Staatspension aber in den angeführten Fällen jedes Anrecht erlischt, macht sich der Charakter der Vereinsleistungen als Äquivalent für die Einzahlungen insofern geltend, als bei Verlust des Anspruches infolge von Verurteilung und Entlassung die Generalversammlung unter Berücksichtigung aller Umstände die Rückzahlung eines Teiles der geleisteten Jahresbeiträge bis zur Hälfte derselben beschließen kann.

Werden die Manipulantinnen vor erlangter Pensionsberechtigung in den dauernden Ruhestand versetzt, dann können sie nur die Hälfte der geleisteten Jahresbeiträge zurückfordern. Die Staatsbeamten dagegen werden bei Dienstunfähigkeit infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung, wenn sie mindestens 5 Dienstjahre vollstreckt haben, so behandelt, als ob sie 10 Dienstjahre wirklich zurückgelegt hätten. Wenn sie wegen Wahnwitz, zugestoßener Krankheit oder Erblindung ohne Verschulden zu allem Brotverdienst unfähig werden, behalten sie ein Viertel von ihrem Gehalte. In allen übrigen Fällen gebührt ihnen eine einmalige Abfertigung, welche für eine Dienstzeit bis zu fünf Jahren mit dem einfachen, von mehr als fünf Jahren mit dem zweifachen Betrage des Jahresgehaltes zu bemessen ist. Die Beamten sind also bei vorzeitiger Dienstuntauglichkeit viel günstiger gestellt.

Im Falle der Verehelichung muß der Dienstaustritt erfolgen. Die Pensionsberechtigung geht damit verloren, es kann nur die Hälfte der Jahresbeiträge zurückgefordert werden. Die Abänderung dieser Bestimmung bildet ein Postulat der oben angeführten Resolution. Verehelicht sich heute aber eine Manipulantin im Pensionistenstande — angenommen, dieser Fall käme vor — dann verbleibt sie im Genusse ihres Ruhebezuges, da eine gegenteilige Vorschrift fehlt.

Neben den Pensionsansprüchen können, um das nochmals zu wiederholen, auch von der Generalversammlung Gnadengaben gewährt werden.

Überblicken wir die Pensionsverhältnisse der Manipulantinnen, so entsprechen dieselben im allgemeinen den Ansprüchen der Staatsbeamten. In einzelnen Punkten sind sie sogar günstiger. Eine ernste Beschwerde erhebt sich jedoch gegen die Ungleichmäßigkeit der Progression und die Inkongruenz zwischen dem

erreichbaren Gehalt und der höchsten Pensionsquote. Hier muß die Umwandlung des Vereines in einen staatlichen Fond Abhilfe schaffen.

Zu den Unterstützungen im Notfalle gehören schließlich noch die Lohnvorschüsse und Geldaushilfen. Die ersteren können den definitiven Manipulantinnen bis zu dem dreifachen Betrage des Monatslohnes unter denselben Voraussetzungen und Rückzahlungsbedingungen wie den wirklichen Staatsbeamten bewilligt werden. Die letzteren können für eine Manipulantin im Jahre 60 *K*, für einen Beamten 200 *K* betragen.

Die große Zahl der weiblichen Bediensteten bei den ärarischen Postanstalten, die Ausdehnungsfähigkeit ihrer Verwendung allein mit Rücksicht auf die künftige Entfaltung des Fernsprechverkehres lassen diesen Verwaltungszweig für die Frauen, welche in das Erwerbsleben zu treten genötigt sind, eine große Bedeutung gewinnen. Die Anforderungen des Dienstes an die körperlichen und geistigen Kräfte sind zwar ernst und streng, die Tätigkeit bietet wenig Mannigfaltigkeit und Anregung, das Aufrücken zu höheren Stellen mit größerer Selbständigkeit ist ihnen versagt. Aber dafür wird ihnen eine gesicherte Lebensstellung geboten, welche ihnen die Sorge für die Zeit ihrer Erwerbsunfähigkeit abnimmt. Und wenn sie auch nicht gerade auf Rosen gebettet sind, so würde die Tatsache eines geachteten Berufes den Anforderungen der meisten durchaus genügen, wenn nicht die karge Bemessung der Anfangsbezüge, besonders in den Großstädten, zu Nebenerwerb und starken Entbehrungen zwänge und so das Aufkommen einer zufriedenen Stimmung verhinderte.

Die doppelte Seite unseres Problems verlangt nun auch eine Betrachtung der Gestaltung des Dienstverhältnisses vom Standpunkte der Verwaltung. Auf die starke Vertretung des weiblichen Elementes im Personalkörper der ärarischen Postanstalten ist bereits an früherer Stelle ausführlich eingegangen worden.

Wir fanden dabei für das Jahr 1899 eine Zahl von 2851 Frauen, welche 27% der gesamten Manipulationsbeamtenschaft ausmachten. Die gegenwärtige und künftige Bedeutung der Manipulantinnen ist aber auch von ihrer geographischen Verteilung abhängig. Darüber geben uns zunächst folgende Zahlen Aufschluß:

Von den weiblichen Bediensteten entfallen auf die einzelnen Direktionsbezirke %:

	Brünn	Czernowitz	Graz	Innsbruck	Lemberg	Linz	Prag	Triest	Wien	Zara
1879	10	2	7	4	8	6	18	6	39	—
1889	7	1	6	3	6	4	14	5	54	—
1899	7	1	4	3	6	2	23	5	49	—

Daraus ergibt sich, daß Wien weitaus den Vorrang besitzt, an zweiter Stelle Prag steht und die übrigen Bezirke mit Brünn an der Spitze in weitem Abstande folgen. Das starke Übergewicht der beiden größten Direktionen hat sich erst seit Beginn der Achtziger-Jahre, Verstaatlichung und Ausbau des Telephons, herausgebildet. 1879 waren die Unterschiede viel geringer. Erinnern wir uns an den raschen Zuwachs des weiblichen Bestandes im Laufe des letzten Jahrzehntes, so muß bei dem Rückgang Wiens, trotz der Verstärkung des Prager Anteils, doch auch eine beträchtliche Vermehrung in den übrigen Bezirken stattgefunden haben. Dafür einige zahlenmäßige Belege:

Der Perzentsatz der Manipulantinnen an dem Gesamtmanipulationspersonal beträgt in den einzelnen Direktionsbezirken:

	Brünn	Czernowitz	Graz	Innsbruck	Lemberg	Linz	Prag	Triest	Wien	Zara	Zusammen
1879	17	11	14	9	8	16	11	11	13	2	12
1889	11	9	12	7	6	14	8	12	19	2	12
1899	21	13	18	20	17	15	24	26	39	4	27

Danach zeigt sich in dem ersten Jahrzehnt mit Ausnahme von Wien, Triest und Zara überall ein Rückgang, in dem zweiten ausnahmslos eine Verstärkung, die mit Ausnahme von Linz den Anfangsbestand überholt. Am weitesten geht diese Entwicklung in Wien, dann folgt Innsbruck, Lemberg, Prag, Triest und Zara. Über dem Perzentsatze des Reiches steht 1899 nur Wien, in den Vorjahren auch andere Bezirke; weitaus am meisten zurück Zara.

Ein richtiges Bild über die Vertretung des weiblichen Elementes in den verschiedenen Bezirken erhalten wir aber erst, wenn wir ihren Perzentanteil an der Zahl der Manipulantinnen mit demjenigen an dem Gesamtbeamtenstande vergleichen. Der letztere betrug:

	Brünn	Czernowitz	Graz	Innsbruck	Lemberg	Linz	Prag	Triest	Wien	Zara
1879	7	2	6	5	12	4	20	6	35	3
1889	8	2	6	5	13	4	23	5	32	2
1899	10	1	6	4	12	4	27	5	29	2

Er blieb also im großen und ganzen gleich, nur Wien ging zurück, Prag und Brünn gewannen. Was den in Frage stehenden Vergleich betrifft, so stimmten im Jahre 1879 die beiden Perzentsätze ziemlich genau in allen Bezirken mit Ausnahme von Lemberg und Zara. Seither aber entwickelte sich eine starke Differenz zu Gunsten der Frauen in Wien, während von den übrigen Direktionen keine einzige stärker an der Zahl der Manipulantinnen als an der Gesamtzahl beteiligt ist. Auffallend ist die Vergrößerung des Rückstandes in Lemberg, während Prag die verhältnismäßig starke Verminderung von 1889 wieder so ziemlich wett gemacht hat.

Aus der vorausgegangenen Betrachtung ergibt sich zweierlei in Bezug auf die Bedeutung der Manipulantinnen für den Gesamtbereich der Postverwaltung: Einmal, daß sie im großen und ganzen in allen Bezirken ein ansehnliches Kontingent zu dem Manipulationspersonal stellen und dann, daß ihre Beschäftigung noch in vielen Direktionen einer nicht unbedeutenden Ausdehnung fähig ist. Dabei muß noch erwähnt werden, daß Innsbruck und Zara bis 1897 — für die Zeit nachher läßt sich das wegen der Vereinigung der beiden Gruppen mit Hülfe der Statistik nicht mehr feststellen — gar keine Frauen im Postdienste verwendeten, denen sich auch Czernowitz nach einem schüchternen Versuch wieder anschloß.

Wir wären somit zu der Frage des Verwendungsgebietes gelangt. Aus dem Vorausgegangenen ist hier zu wiederholen, daß der Schwerpunkt der Frauenbeschäftigung beim Telegraphen und Fernsprecher liegt. Bei dem ersteren fand seit Mitte der

Siebziger-Jahre, wie wir sahen, ein unmittelbarer Ersatz von männlichem durch weibliches Personal statt; auf Rechnung des letzteren ist ja hauptsächlich die starke Vermehrung der Manipulantinnen in dem letzten Jahrzehnt zu setzen. Der bevorstehende Ausbau des Telephonnetzes wird in der gleichen Richtung fortwirken. Einen interessanten Beleg für das erörterte Verhältnis der Dienstzweige bietet auch der bereits erwähnte Geschäftsbericht der Wiener Direktion, wonach die Frauen im Postdienste nur 9, im Telegraphendienste einschließlich des Fernsprechers 55% des Gesamtpersonales (die Manipulationsdiurnisten mit einbegriffen) ausmachten.

Auch auf die Arbeitsleistungen sind wir schon des näheren eingegangen. Es handelt sich einerseits um den Schalterdienst bei der Briefpostauf- und -Abgabe, andererseits um die Bedienung der elektrischen Apparate. Diese Verrichtungen sind vorwiegend mechanischer Natur, stellen nur geringe Anforderungen an die persönliche Selbständigkeit und verursachen keine große Verantwortung. Das Gleiche gilt von dem Aufsichtsdienste in den Apparatsälen der Telephonzentralen. Es erhebt sich nun die Frage, wie die Frauen diesen Obliegenheiten gerecht wurden?

Im allgemeinen wird von der Zentralleitung immer betont, daß ihre Leistungen im Durchschnitt hinter denjenigen der Beamten zurückbleiben, und angenommen, daß die Arbeit von 3 Frauen ungefähr derjenigen von 2 Männern entspricht. Wir müssen aber natürlich mehr ins einzelne gehen, um zu einem sicheren Urteil zu gelangen.

Was die körperliche Leistungsfähigkeit anbetrifft, so behauptet der langjährige Vorstand einer großen Telegraphenzentrale, daß die Manipulantinnen den Beamten diesbezüglich nicht nachstünden. Sie seien auch zu den schwersten Linien verwendbar und verwendet. Allerdings ist ihre Arbeitszeit dabei kürzer, und sie sind vom Nachtdienst mit seinem störenden Einfluß auf die Regelmäßigkeit der Lebensführung befreit. Zudem führt er Klage über ihre Nervosität und die Stärke ihrer Krankenabsenz, welche in zahllosen Urlaubsgesuchen zum Ausdruck gelange. Tatsächlich ist der Krankenstand der Frauen bei der Wiener Zentrale bedeutend höher als derjenige der Männer, manchmal 2—3mal so hoch, obwohl das männliche Personal überwiegt. Was die Dauer der vollen Leistungsfähigkeit anbelangt, so erklärt derselbe Beamte, daß sie bis zur Pensionierung unverändert bleibe, es müßten sich denn besondere Erkrankungen

oder ein Nachlassen der Sehschärfe zeigen. Aber der Eintritt der Altersperiode falle auf einen früheren Zeitpunkt als bei den Männern. Volles Lob spendet er dagegen ihrer manuellen Fertigkeit, die bei einzelnen die Fähigkeit der männlichen Bediensteten übertreffe.

Auch bei den Telephonzentralen wird dieser Umstand betont. Eine besondere Befähigung zum Fernsprechdienste ist mit dem höheren Sprachorgan gegeben. Die physische Ausdauer wird nicht geringer als bei den Männern eingeschätzt. Der Dienst mache wegen seiner nervenangreifenden Wirkung eine kürzere Arbeitszeit notwendig. Eine auffallend starke Krankenabsenz habe sich nicht gezeigt, wenn man von den kurzen periodischen Erkrankungen absehe. Erfahrungen über das durchschnittliche Dienstalter liegen infolge der erst vor wenigen Jahren erfolgten Übernahme in den Staatsbetrieb nicht vor.

Bei den Postämtern schließlich versichern die Amtsvorstände im allgemeinen, daß die Frauen in den ihnen übertragenen Dienstleistungen vollkommenen Ersatz bieten. Die Krankenabsenz wird überall als gering bezeichnet, vielfach ausdrücklich ihrer geringeren Urlaubsansprüche Erwähnung getan. Eine frühere Alterung zeige sich schon um des willen nicht, weil bei den Beamten die größere Verantwortung im Kassendienste aufreibend wirke.

Um auf Grund dieser Angaben zu einem festen Urteil zu gelangen, müssen wir uns noch vergegenwärtigen, daß die Manipulantinnen zu der Paketpost, bei welcher ein persönliches Mitzugreifen unvermeidlich ist, nicht verwendet werden. Wir können jetzt sagen, daß die Frauen zwar zu schwererer körperlicher Arbeit nicht tauglich sind, daß sie sich aber zu Leistungen mit geringeren Anforderungen an physische Stärke und größeren an Beweglichkeit und Ausdauer durchaus befähigt zeigen und darin im allgemeinen nicht hinter den Männern zurückbleiben. Wahrscheinlich aber wirkt eine stärkere Inanspruchnahme auf ihre Körperkonstitution ungünstiger zurück. Wir werden später auf Grund einer genaueren zahlenmäßigen Untersuchung zu dem Ergebnis gelangen, daß ihre Versetzung in den Ruhestand früher eintritt.

In Bezug auf die intellektuelle Befähigung liegen Erfahrungen nur soweit vor, als es sich um mechanische Arbeitsleistungen handelt. In diesen zeigen sie sich bei Fernsprecher und Telegraph nach dem Berichte der österreichischen Verwal-

tung an das internationale Telegraphenbureau „ziemlich geschickt und anstellig und den Männern durchaus gewachsen“. Allerdings ist infolge der Verschiedenheit in der Vorbildung ihr Verständnis für die technische Konstruktion der Apparate geringer; aber sie sind doch imstande, kleinere Störungen am Morsé selbst in Ordnung zu bringen. Auch bei der Post wird manchmal ihre zu geringe Vorbildung bemängelt. Dagegen hat es sich als unbedenklich erwiesen, ihnen den interurbanen Telephondienst zu übertragen, der, wie wir oben erwähnt haben, schon mehr innere Selbständigkeit erfordert. Was die Erlernung des Dienstes anbetrifft, so sind die Angaben widersprechend. Während von der einen Seite über langsame Auffassung geklagt wird, hören wir von anderen, daß es ihnen rasch gelinge, sich mit ihren Obliegenheiten vertraut zu machen.

Über ihre Befähigung zu verantwortlicheren Dienstleistungen läßt sich mangels erfolgter Verwendung etwas Sicheres nicht aussagen. Auch hier sind die Meinungen selbst unter den Beamten, die längere Zeit mit weiblichem Personal gearbeitet haben, geteilt. Die einen glauben, sie ohne weiteres zur Fahrpost, wo größere Einzahlungen und Auszahlungen gemacht werden, verwenden zu können. Dafür sprächen auch die günstigen Erfahrungen im Landpostdienste. Die anderen befürchten das Fehlen der erforderlichen Ruhe und Besonnenheit.

Das ist aber schon nicht mehr eine Frage des Intellektes, sondern des Charakters. Gibt uns diesbezüglich die bisherige Beschäftigung besondere Erfahrungen an die Hand? Es wird vielfach betont, daß die Manipulantinnen schon jetzt beim Schalterdienste stärker unter Kassenverlusten zu leiden haben als ihre männlichen Berufskollegen. Andere berichten aber, daß sie selbst bei großem Andrange des Publikums die Fassung nicht verlieren. Es dürfte richtig sein, daß vielen die nötige Selbständigkeit infolge ihrer Erziehung abgeht, während doch ein nicht gerade verschwindender Teil eine größere Verantwortung ruhig übernehmen könnte. Auch Mangel an Energie und Entschiedenheit, und darum an Autorität, wird den Frauen häufig vorgehalten. Die Erfahrung bekräftigt diese Behauptung. Denn im Aufsichtsdienste ist ihre Stellung gegenüber den untergeordneten Bediensteten recht prekär. Der Respekt der Manipulantinnen vor ihren Geschlechtsgenossinnen ist nur gering. Allerdings fehlt es den Aufsichtsfräuleins an einer eigentlichen Befehlsgewalt, wie schon besprochen wurde. Soweit es bei der früheren Telegraphen-

gesellschaft in Wien weibliche Vorgesetzte gab, beruhte ihre Autorität auf der Abhängigkeit der Diensteinteilung von ihnen. Diese führte aber zu einer Günstlingswirtschaft, welche dringend der Abhilfe bedurfte und bei der Verstaatlichung die Beseitigung der weiblichen Vorstände veranlaßte.

Das Gegenstück zu dem Mangel an Beherrschung und Energie ist der Besitz einer allseits gerühmten Geduld, Fügsamkeit und Verträglichkeit. Die Geduld zeigt sich besonders im Telephondienste, wo die Beamten infolge der nervenangreifenden und dabei in ödem Einerlei sich abwickelnden Bedienung des Apparates leicht in gereizte Stimmung kommen und diese gegenüber ungeduldigen Benützern des Fernsprechers zum Ausdrucke bringen. Bei den Frauen dagegen kommen Reibereien mit den Parteien sehr selten vor. Zwar wird von Seite des Publikums und einzelner Beamten behauptet, daß es die weiblichen Bediensteten an Höflichkeit gegenüber den Frauen fehlen ließen, bei den Amtsvorständen dagegen scheinen weder bezüglich des Fernsprech- noch des Postdienstes Klagen darüber einzulaufen. Die Verträglichkeit und Fügsamkeit der Manipulantinnen tritt besonders bei den kleineren Ämtern zutage, wo sie mehr Verständnis und guten Willen bei Umänderung der Diensteinteilung, in Substitutionsfällen u. dgl. beweisen als die männlichen Beamten. Die etwas gereizte Stimmung bei den größeren Ämtern haben wir schon oben erörtert. Es scheint aber eine allgemeinere Tatsache zu sein, daß die Behandlung der Frauen an die Vorgesetzten besondere Anforderungen stellt. Denn sie verlangen in der Regel auch im Dienste ein gewisses ritterliches Entgegenkommen, an das sie sonst von Seite des männlichen Geschlechtes gewöhnt sind. Dann wird von allen Seiten betont, daß sie sehr peinlich auf gleichmäßige Behandlung aller Kolleginnen sehen und leicht zum Vorwurfe der Parteilichkeit neigen. Überhaupt vermögen sie dienstliches und persönliches Verhältnis nicht scharf zu trennen. Ein geringer Tadel ihrer Leistungen hat häufig einen Tränenstrom zur Folge. So gilt es für den übergeordneten Beamten, die richtige Mitte zwischen Höflichkeit und Dienststrenge einzuhalten, eine Aufgabe, deren Erfüllung feines Taktgefühl erfordert. Es wird daher allgemein versichert, daß es leichter sei, sich die erforderliche Autorität über männliches Personal zu verschaffen. Im Zusammenhange damit erklärt sich auch das Versagen der weiblichen Vorgesetzten. Ist es schon für den männlichen Beamten eine schwierige Aufgabe, sich das

nötige Ansehen über die seiner Leitung unterstellten Frauen zu sichern, so wird sie noch schwieriger für die weiblichen Aufsichtspersonen, denen gegenüber es von vornherein an Bereitwilligkeit zu Unterordnung fehlt. Wenn von Seite der Vorstände bei den kleineren Amtern fast nie die Notwendigkeit einer besonders abgewogenen Behandlung hervorgehoben wird, so liegt das in der größeren Selbständigkeit der weiblichen Dienstposten bei diesen Amtern, der zufolge die fortwährende Beaufsichtigung und Befehlserteilung entfällt. Wenn also das dem weiblichen Charakter eigene größere Maß von Fügsamkeit sich in dienstlicher Hinsicht günstig bemerkbar macht, so stellt doch andererseits die Leitung von weiblichem Personal größere Anforderung an Beherrschung und Taktgefühl des übergeordneten Beamten. Eine derartige Einwirkung auf die vorgesetzten Organe hat sicherlich auch ihr Gutes.

Unbestritten ist ferner die Ordnungsliebe, die Ehrlichkeit, der Fleiß und die Pflichttreue der Manipulantinnen. In diesen Eigenschaften zeichnen sie sich vielfach vorteilhaft vor den männlichen Bediensteten aus. Schon im ersten Jahre ihrer Verwendung nannte sie der Sektionschef Kolbensteiner „emsig, eifrig, verläßlich und ihren Pflichten sehr hingebend."

Aus dem Vorausgegangenen folgt, daß die Manipulantinnen sich auch in Bezug auf ihre geistigen Anlagen für die ihnen übertragenen Dienstleistungen, besonders wo dieselben große Anforderungen an die Geduld stellen, recht gut eignen. Dagegen haben sie bisher als Vorgesetzte versagt, und die Verwendung zu dem verantwortlicheren Kassendienste begegnet Bedenken hinsichtlich des Besitzes der notwendigen Beherrschung und Ruhe.

Auch die Rückwirkung der gesellschaftlichen Stellung auf die dienstliche Verwendnng bedarf einer besonderen Betrachtung. Man hält daran fest, die Frauen so wenig als möglich zum Nachtdienste heranzuziehen. Bei den Telephonzentralen ließ sich das aber nicht umgehen. Da der Fernsprecher gerade in der Nacht viel weniger benützt wird, ist der Dienst nicht besonders anstrengend. Beim Telegraph und der Post hat der Ausschluß der Frauen eine stärkere Belastung der Männer zur Folge. Auch die Erschwerung der Möglichkeit, die Frauen zu außerhalb ihres Domizils gelegenen Dienststellen im Bedarfsfalle zu verwenden, verringert die Elastizität des Beamtenkörpers. Wenn Versetzungen notwendig werden, wehren sich die Betroffenen mit allen ihnen zugebote stehenden Mitteln dagegen. Diese

Schwierigkeit hat, wie wir gesehen haben, schon im Jahre 1879 zu dem Versuch geführt, die Zahl der Telegraphistinnen auf 25% zu beschränken. Es wird ferner darauf verwiesen, daß bei Verwendung von weiblichem Personal die notwendige Trennung der Arbeits-, mindestens aber der Wasch- und Toiletteräume besondere Kosten verursache. Aber dies Moment spielt keine große Rolle. Denn wir fanden bei der Post, daß die Diensteinteilung in der Regel eine Trennung der Geschlechter zur Folge hat. Beim Telephon gibt es in denselben Zentralen zumeist nur Manipulanten des einen oder des anderen Geschlechtes. Schließlich beruhen überhaupt nach den gemachten Erfahrungen die übertriebenen Bedenken gegen gemeinsame Arbeit auf unberechtigtem Vorurteil. Die Kosten der gesonderten Nebenräumlichkeiten aber fallen bei Ämtern mit größerem Personalstande kaum ins Gewicht.

Eine bedeutsame Folge der besonderen gesellschaftlichen Stellung liegt endlich in dem Einflusse der Ehe auf das Dienstverhältnis. Die Verheiratung selbst bewirkt das Ausscheiden der Manipulantin gerade in der Vollkraft der Jahre, und nachdem sie sich erst richtig in ihren Obliegenheiten eingearbeitet hat. Aber darüber hinaus wirkt die Hoffnung auf die Verheiratung, welche für die meisten lange Jahre beherrschend bleibt. Der Dienst erscheint nur als ein Durchgangsstadium zur Ehe, nicht als dauernder Beruf. Das räumen selbst die älteren Manipulantinnen, die sich schon mehr mit den Ideen der Frauenemanzipation befreundet haben, bezüglich ihrer jüngeren Kolleginnen ein. Nach Angaben von Seiten der Amtsvorstände soll sich erst im Laufe der ersten 4 bis 5 Jahre die Auffassung des Dienstes als Lebensberuf durchringen. Sie berichten, daß die Bedienstete häufig schon als Braut eintritt, um dann, wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht, oder ihr Bräutigam sich eine ausreichende Position verschafft hat, ihre Dienstesresignation wegen Verehelichung anzumelden. Unter 20 Rückzahlungen des Pensionsvereines sollen 15 an Manipulantinnen, und davon 13 wegen Heirat erfolgen. Nach dem oft erwähnten Wiener Geschäftsbericht befanden sich 1899 unter 94 Abgängen der Frauen 65 wegen Verzichtes. Und daß Verehelichungen auch in höheren Dienstjahren vorkommen, beweist die Resolution im Pensionsvereine, in der unter anderem das Recht der Wahrung des durch 10- und mehrjährige Dienstzeit erworbenen Pensionsanspruches im Falle eines freiwilligen Austrittes gefordert wird.

Wir sind übrigens in der Lage, den Abgang der Manipulantinnen einerseits, der Beamten andererseits mit Hülfe des Postalmanachs von 1890—98, welcher zufälligerweise die genaueren Personaldaten der weiblichen Bediensteten enthält, mit ausreichender Sicherheit zahlenmäßig festzustellen. Wir müssen nur die Entwicklung der einzelnen Jahrgänge durch eine Reihe von Dienstjahren verfolgen. Um zufällige Schwankungen auszugleichen, wollen wir immer den Durchschnitt von 3 Jahrgängen wählen. Dann geben uns die Jahrgänge 1890—92 die Zahlen für die ersten 6 Dienstjahre, die Jahrgänge 1884—86 für das 7.—12. Dienstjahr, die Jahrgänge 1878—80 für das 13.—18. Dienstjahr, endlich die Jahrgänge 1872—74 für das 19.—24. Dienstjahr. Das Ergebnis ist folgendes:

Der perzentuelle Abgang betrug

in den Perioden	bei den Beamten	bei den Manipulantinnen
1.— 6. Dienstjahr	15·7	41·4
7.—12. „	10·7	28·6
13.—18. „	11·1	11·1
19.—24. „	9·6	24·8

Berechnen wir daraus den perzentuellen Abfall vom 1. Dienstjahr an.

Derselbe betrug

in den Perioden	bei den Beamten	bei den Manipulantinnen
1.— 6. Dienstjahr	15·7	41·4
7.—12. „	9·0	16·8
13.—18. „	8·4	4·6
19.—24. „	6·4	7·1

Da wir die Anfangsziffern der Telegraphistinnen im Jahre 1872 und der Postmanipulantinnen im Jahre 1874 aus der Statistik entnehmen können, läßt sich für diese beiden Jahrgänge als Kontrolle unserer Berechnung der tatsächliche Abgang feststellen.

Derselbe betrug in Perzenten der Anfangsstärke:

Nach	bei den Telegraphist.	bei den Postmanipul.	nach unserer Berechnung
6 Dienstjahren	—	—	41·4
12 „	—	—	58·2
18 „	63·8	63·0	62·8
24 „	70·6	70·1	69·9

Die Kontrolle stimmt also vollkommen.

Diese Berechnung zeigt, daß der Abgang der Manipulantinnen in dem ersten Sextennium außerordentlich stark ist, viel

stärker als bei ihren männlichen Kollegen. Aber auch das zweite Sextennium zeigt noch eine auffallende Ziffer, die unsere obige Behauptung, daß Verehelichungen auch in höheren Dienstjahren vorkommen, glänzend bestätigt. Das Anwachsen der Abfallsziffer in dem letzten Sextennium ist darauf zurückzuführen, daß sich die Pensionierung bereits fühlbar macht, während bei den Beamten keine Spur davon zu merken ist.

Infolge der Auffassung ihrer Stellung als vorübergehenden Erwerb betrachten viele die geforderten Leistungen und die gewährten Gegenleistungen nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, ein weitergehendes Interesse an den Dienstverrichtungen und ihrem Zwecke ist nicht vorhanden, das Bewußtsein der besonderen Pflichten von Staatsbediensteten gegenüber dem Staate fehlt vollständig. Allerdings hat auch die Verwaltung nichts getan, um dieser Auffassung entgegenzutreten. Indes nicht genug damit, bleibt selbst der Diensteifer nicht unberührt. Besonders in den Anfangsjahren, aber auch später, mangelt es häufig an dem nötigen Ernst. Das ist sicherlich mit ein Grund, warum man sich scheut, ihnen verantwortlichere Funktionen zu übertragen. So wird es damit beispielsweise motiviert, daß sie im Telegraphendienste nicht zu den internationalen Linien verwendet werden, obwohl sie volle Eignung dazu besäßen. Ein Gegengewicht gegen diese wirtschaftliche Betrachtungsweise bietet nur der äußere Dienst beim Schalter, wo ihnen der Verkehr mit dem Publikum ihre Stellung als Amtsorgan täglich und stündlich zum Bewußtsein bringt. Im inneren Dienste gewinnt ihre Tätigkeit wirklich den Anschein von Arbeitsleistungen für den Staat wie für einen anderen Großunternehmer.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so kommen wir zu folgendem Urteil über die Bewährung der Manipulantinnen. Ihre körperlichen und geistigen Anlagen sind den ihnen übertragenen mechanischen Leistungen vollkommen entsprechend. Ihre manuelle Geschicklichkeit läßt sie im Telegraphendienste den Männern durchaus gewachsen, ihre große Geduld und ihr helleres Organ im Telephondienste sogar überlegen erscheinen. Allerdings bedarf ihre Arbeitskraft größerer Schonung als bei den Männern und zeigt ein Nachlassen in früherem Alter. Sie sind bestrebt, ihre Obliegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Aber sie gehen darin nicht vollständig auf; das Ideal ihrer Hoffnungen bleibt ein außerhalb derselben gelegenes Ziel, die Ehe. Daher richten sie sich nicht von vorn-

herein auf eine Dauer des Dienstverbandes ein. Ihr Interesse erstreckt sich nicht auf ein über die wirtschaftliche Beziehung hinausgehendes, engeres Verhältnis zu ihrem staatlichen Dienstherrn. Sie erheben keinen Anspruch, als vollberechtigtes Glied des Beamtenorganismus betrachtet zu werden. Infolgedessen scheut man sich, ihnen verantwortlichere Aufgaben anzuvertrauen. Diese Bedenklichkeit wird durch die Beobachtung verstärkt, daß ihnen öfter die nötige Ruhe und Entschiedenheit abgeht. Zur Leitung von untergeordnetem Personal haben sie sich zweifellos bisher als ungeeignet erwiesen. Endlich hat ihre geringere Bewegungsfreiheit eine Minderung der Elastizität des Bedienstetenkörpers zur Folge. Sonach bleibt es zwar sicher, daß auch rein sachliche Gründe zu der starken Ausdehnung ihrer Verwendung — mindestens im Fernsprechdienste — geführt haben, aber sie wäre mit Rücksicht auf alle die angeführten einschränkenden Momente nicht möglich gewesen, wenn der Staat nicht aus finanziellen Gründen seine volle Rechnung dabei gefunden hätte.

Finanzielle Gesichtspunkte waren es ja auch, welche den ersten Anstoß zu der Heranziehung gaben. Sie bildete eine unter den Maßnahmen, mit welchen man das Defizit der Telegraphenanstalt bannen wollte. Der Versuch war mit Erfolg gekrönt. Das im einzelnen näher nachzuweisen, würde zu weit führen. Es mag hier genügen das finanzielle Ergebnis mit dem Wachstum ihrer Zahl zu vergleichen.

Jahr	Überschuß (+) bezw. Defizit (—) der Telegraphenanstalt	Die weibl. Bediensteten bildeten % des Manipulationspersonals
1869	— 299.831 fl.	—
1870	— 559.478 „	—
1871	— 730.784 „	—
1872	— 705.031 „	13
1873	— 1,222.684 „	19
1874	— 2,165.103 „	20
1875	— 1,045.727 „	20
1876	— 780.964 „	22
1877	— 489.142 „	25
1878	— 448.684 „	27
1879	— 294.764 „	26
1880	+ 277.294 „	26
1881	+ 652.945 „	27
1882	+ 660.278 „	28
1883	+ 406.959 „	28

Daß an der Beseitigung des Defizits wirklich die Verminderung der Personalausgaben beteiligt ist, zeigt ein Vergleich der Bezüge für den Personalkopf am Anfang und Ende der betreffenden Periode. Wir nehmen jedesmal den Durchschnitt von 2 Jahren, um kleinere Zufälligkeiten auszugleichen.

Durchschnitt der Jahre	Bezüge für den Kopf in fl.	Durchschnitt der Jahre	Bezüge für den Kopf in fl.
1871/72	706	1874/75	801
1882/83	681	1882/83	681
Abnahme	— 3·5%		— 15·0%

Der Anfangspunkt bei der zweiten Berechnung liegt nach der Gehaltsregulierung der Beamten von 1873, bei der ersten vor derselben.

Schließlich seien auch noch die Leistungen für den Kopf, die Zahl der Depeschen, angeführt, obwohl mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der dabei mitwirkenden Umstände nicht allzuviel Gewicht darauf gelegt werden darf. Um die Schwankungen auszugleichen, muß dabei der Durchschnitt einer größeren Anzahl von Jahren zugrunde gelegt werden.

Durchschnitt der Jahre	Leistungen für den Kopf
1870/74	7849
1879/83	7883
Zunahme	0·4%

Suchen wir jetzt einen Anhaltspunkt für die Ersparnis zu gewinnen, welche mit der Beschäftigung von Frauen erzielt wird. Nach der Tabelle auf Seite 109 betragen die Bezüge der Manipulantin durchschnittlich 40% von denjenigen der Beamten. Nach der Meinung des Ministeriums leisten 3 Manipulantinnen soviel wie 2 Beamte. Nehmen wir nun den Beamtengehalt als Einheitssatz, so kommen wir zu folgendem Ergebnis:

3 Manipulantinnen kosten . .	120%
2 Beamte kosten	200%
Die Ersparnis bei 3 Manipul. beträgt also .	80%
Bei 1 Manipulantin	27%.

Noch sind davon verschiedene Abzüge zu machen, z. B. die Kosten der gesonderten Toiletteräume und der Aufwand für das Mehr an Substitutionen. Beide Beträge sind nicht hoch zu veranschlagen. Bezüglich der ersteren wurde das schon ausgeführt. Bezüglich der letzteren ist zu erwähnen, daß die Krankenabsenzen durchaus nicht immer besondere Substitutions-

kosten im Gefolge haben, da man bei stärkerem Präsenzstand häufig mit Verschiebungen in der Diensteinteilung auskommt.

Wie steht es nun mit dem früheren Eintritt der Altersperiode? Darüber geben uns die Daten des Postalmanachs für die männlichen Beamten, die Listen des Pensionsvereines für Landpostbedienstete für die Manipulantinnen Auskunft.

Im Oktober 1901 hatten wir 57 Pensionistinnen. Das jüngste Lebensalter betrug 30, das höchste 67 Jahre. Die Hauptmasse der Pensionierungen entfällt auf die Jahre 40—55, nämlich 67% ; auf die Zeit vorher 12, auf die Zeit nachher 21%. Das durchschnittliche Lebensalter bis zur Pensionierung beträgt 49 Jahre.

Diese Angaben über das Lebensalter ermöglichen einen Rückschluß auf das Dienstalter. Nehmen wir an, die Manipulantinnen treten regelmäßig mit 18 Jahren ein, dann beträgt die durchschnittliche Dauer ihrer Aktivität 31 Jahre. Mit einem Dienstalter bis zu 21 Jahren gehen ab 11%, mit einem solchen von 22—26 21%, 27—31 23%, 32—36 23%, über 36 21%.

Tatsächlich ist das berechnete Dienstalter zu hoch. Denn im Jahre 1901 waren erst 29 Jahre seit der Zulassung verflossen. Für eine Berechnung der künftigen Gestaltung aber reichen unsere Zahlen wohl aus.

Was die Beamten betrifft, so empfiehlt es sich, zwei Gruppen zu unterscheiden, nämlich diejenigen, welche mit der IX. Rangsklasse abgehen, und diejenigen, welche in die höheren Ränge aufsteigen. Nach dem Almanach fanden in der zweiten Gruppe im Jahre 1900 57 Pensionierungen, in der ersten 97 statt. Das Durchschnittslebensalter betrug 62, bezw. 57 Jahre, von beiden zusammengenommen 58 Jahre. Nehmen wir an, daß die Beamten nach vollendetem 20. Lebensjahre eintreten, so kommen wir auf ein Durchschnittsdienstalter von 42, bezw. 37, bezw. 38 Jahren. Das tatsächlich erreichte Dienstalter, das wir hier feststellen können, war wiederum kürzer, nämlich 40, bezw. 34, bezw. 36 Jahre.

Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß, wenn die Manipulantinnen mit 18, die Beamten mit 20 Lebensjahren eintreten, das wahrscheinliche Dienstalter der ersteren um 6 bis 7 Jahre kürzer ist als das der letzteren.

Welche Bedeutung hat nun der frühere Eintritt der Pensionierung für die Belastung des Staatsschatzes?

Die Ruhegebühren werden von dem Pensionsvereine bestritten. Derselbe erhält zwar vom Staate einen namhaften Beitrag, der

auch mit Rücksicht auf den Beitritt der Manipulantinnen erhöht worden ist; aber seine Mittel sind doch vollständig von dem Vermögen des Fiskus getrennt, so daß seine Belastung von dem letzteren nicht empfunden wird, es müßte denn eine Gefährdung seiner Zahlungsfähigkeit eintreten. Die Vereinsleitung ist aber überzeugt, daß die übernommene Altersversorgung der Manipulantinnen ihrem Institute nur zum Vorteile gereiche.

Da die Ruhegenüsse also nicht auf Rechnung des Staatsschatzes gehen, kommt es nur mehr auf das Verhältnis der Kosten der abtretenden Bediensteten zu den Kosten des Ersatzes an. Das bedeutet aber unter allen Umständen eine namhafte Ersparnis. Wäre die Pensionistin statt nach 31 nach 37 Dienstjahren in den Ruhestand versetzt worden, dann hätten ihre Aktivitätsbezüge noch für das 32. und 33. Dienstjahr 3120 *K*, für das 34.—37. 6720, zusammen also 9840 *K*, betragen. Die freigewordene Stelle wird nun einer Kandidatin mit etwa 1jähriger anrechenbarer Dienstzeit verliehen. Ihr Lohn beansprucht für die beiden ersten Jahre 1460 *K*, für die beiden folgenden 1632, für die beiden letzten Dienstjahre 1680, zusammen 4772 *K*. Um ganz vorsichtig zu sein, wollen wir annehmen, daß der Ausfall einer geschulten Arbeitskraft durch die Besetzung ihrer Stelle mit einem Neuling nicht voll ausgeglichen wird. Es müßten etwa für 2 austretende Manipulantinnen 3 neue eingereiht werden. Dann wäre auf die Ersatzkosten für jede Pensionistin noch ein Zuschlag von 2386 *K* zu machen. Es muß gleich bemerkt werden, daß diese Berechnung keinesfalls zu ungünstig ist, weil dabei außer Betracht bleibt, daß sich der Arbeitswert der Ersatzmanipulantin im Laufe von 6 vollen Jahren bedeutend erhöht. Wir hätten also jetzt gegenüber einer Entlastung des Staatsschatzes mit 9840 *K* eine Neubelastung mit 7158 *K*, d. h. eine Ersparnis von 2682 *K*!

Wir sehen also, daß nach der heutigen Gestaltung der Altersversorgung die frühere Pensionierung der Manipulantinnen keine Verteuerung ihrer Arbeitskraft bedeutet.

Würde eine Ersparnis auch eintreten, wenn die Manipulantinnen nach Analogie der Beamten einen Pensionsanspruch gegen den Staat besäßen? Der Ruhegenuß beträgt nach dem Gesetze von 1896 nach 31 Dienstjahren 82%; bei einem Lohn von 1560 *K* also 1279·2 *K*. Bei einem Lebensalter von 65 Jahren würde die Manipulantin, die mit 49 Jahren abgeht, 16 Jahre Pension beziehen. Das gäbe einen Gesamtbetrag von 20.467·2 *K*

zu Lasten des Staatsschatzes. Würde die Pensionierung dagegen erst nach 37 Dienstjahren erfolgen, so betrüge der Ruhegenuß 94% von 1680 *K* oder 1579·2 *K* für das Jahr. Das entspräche bei 10jährigem Pensionistenstande einer Summe von 15.792 *K*. Der frühere Eintritt der Pensionierung bedeutet unter diesen Umständen eine Mehrbelastung von 4675·2 *K*. Davon kommt die Ersparnis am Aktivitätsgehalte mit 2682 *K* in Abzug, so daß sich schließlich eine Mehrbelastung von 1993·2 *K* ergibt. Legen wir derselben Berechnung ein Lebensalter von 70 Jahren zugrunde, dann beträgt die Pensionslast nach 31 Dienstjahren 26.863·2 *K*, nach 37 Dienstjahren 23.688 *K*, die endliche Mehrbelastung 493·2 *K*.

Die überraschende Tatsache, daß der frühere Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine Verbilligung der Arbeitskosten bewirkt, erweist sich somit als eine Folge der eigentümlichen Gestaltung der Pensionsverhältnisse. Aber auch wenn wir die normale Regelung ins Auge fassen, bleibt der Unterschied auffallend gering. Diese Erscheinung bedarf einer besonderen Erklärung. Wir müssen davon ausgehen, daß es sich um vorwiegend mechanische Verrichtungen handelt, die keine größere Verantwortung erheischen. Bei Arbeitsleistungen dieser Art wird nun nach einer gewissen, nicht allzu langen Zeit der Höhepunkt der Fertigkeit erreicht, über den hinaus es keine weitere Vervollkommnung gibt. Ist nun das Entlohnungsschema so gestaltet, daß mit längerer Dienstzeit Gehalt und Pensionsanspruch successive steigen, so kann der Fall eintreten, daß die daraus erwachsenden Mehrausgaben höher sind als die Kosten einer früheren Pensionierung einerseits und der Entlohnung eines eben erst in den Besitz der vollen Fertigkeit gelangten Arbeiters andererseits.

Um zu unserem Ausgangspunkte zurückzukehren, so sind die Abzüge an der Ersparnis, welche aus der Beschäftigung der Frauen hervorgeht, nur gering. Es erübrigt jedenfalls ein Gewinn von $^1/_5$ bis $^1/_4$ des Beamtengehaltes für jede Manipulantin. Im Jahre 1900 gab es nun rund 3000 Manipulantinnen. Das käme auf eine Gesamtersparnis von 600—750 Beamtengehälter hinaus. Setzen wir diese nach einem mäßigen Anschlage gleich je 2500 *K*, dann ergibt sich ein Betrag von 1,500.000—1,875.000 *K*!

Wenn wir in dem vorausgegangenen Kapitel zu dem Ergebnisse gelangten, daß die weiblichen Organe ein unentbehrliches Glied in dem Organismus des Landpostwesens geworden sind, so können wir nunmehr das Gleiche auch bezüglich der ärari-

schen Post- und Telegraphenanstalten sagen. Über ein Viertel der Verkehrsbeamtenschaft wird heute von ihnen gebildet. Sie sind in allen Bezirken in namhafter Zahl vertreten. Der Fernsprechdienst ist fast schon ihre Domäne geworden, zum Telegraphen stellen sie ein beträchtliches Kontingent, bei den Postämtern geht man daran, ihnen einen ganzen Zweig, die Briefpostauf- und -Abgabe, zu übertragen. Bei allen diesen Verrichtungen bietet ihre Gruppe im ganzen genommen vollen Ersatz für das männliche Personal. Was die nächste Zukunft betrifft, so wird man ihnen das bisher eingeräumte Gebiet zweifelsohne belassen und sie zur Briefpost noch in stärkerem Maße heranziehen. Eine ausgiebigere Vermehrung der für sie bestimmten Stellen steht dann im Gefolge der Entwicklung des Telephonverkehres bevor. Ihre Bedeutung für die Postverwaltung beruht aber nicht nur auf ihrer großen Zahl und ihrer besonderen Eignung für bestimmte Dienstzweige, sondern vor allem in der günstigen Einwirkung ihrer geringeren Entlohnung auf die Höhe des Personaletats. Dieser Umstand bildet auch die stärkste Triebfeder für die Erweiterung ihres Verwendungsgebietes über die bisherigen Obliegenheiten hinaus. Ob man sie zu dem verantwortlicheren Dienst bei der Fahrpost heranziehen wird, steht heute noch dahin. Ansätze in dieser Richtung sind keine vorhanden. Soviel ist aber sicher, daß sie derzeit für leitende Stellen nicht in Betracht kommen.

Nachdem wir jetzt das Dienstverhältnis der Post- und Telegraphenmanipulantinnen in Vergangenheit und Gegenwart, vom Standpunkte der Bediensteten und der Verwaltung betrachtet haben, erübrigt noch ein Urteil über die für seine Entwicklung maßgebenden Faktoren. Ganz im Gegensatze zu den weiblichen Landpostorganen, stehen die Manipulantinnen seit ihrer Zulassung im Mittelpunkte einer lebhaften Discussion. Bei unserer Untersuchung hat es sich schon deutlich gezeigt, wie das Abgeordnetenhaus die Gestaltung ihrer Lage mit regem Interesse verfolgte und stets bereit war, sich für ihre Wünsche in Bezug auf die Ausbildung ihrer Rechtsstellung und die Verbesserung ihrer Lohnansprüche einzusetzen. Auffallend ist es, besonders für Österreich, daß von dieser Seite kaum einmal ein grundsätzlicher Widerspruch gegen die Verwendung von Frauen im Postdienste erhoben wurde. Diese Aufgabe blieb den männlichen Bediensteten überlassen, die es auch in ihren Berufsvereinen und Zeitschriften nicht an heftigen Angriffen gegen die Existenz-

berechtigung und die Leistungen ihrer weiblichen Kollegen fehlen ließen. Zwar hat die Aussichtslosigkeit des Kampfes, die Beschwichtigung der übertriebenen Furcht vor einer erdrückenden Konkurrenz, die ständige Berührung im Dienste, endlich die Einsicht in die Vorteile für die eigenen Angehörigen allmählich den Boden für eine ruhigere Auffassung geschaffen. Es bildeten sich persönliche Beziehungen heraus; Heiraten zwischen Manipulantinnen und Beamten sind nichts Seltenes. Aber selbst die Zugehörigkeit zu derselben Gesellschaftsschichte — stammen doch die weiblichen Bediensteten zum großen Teile aus Beamtenfamilien — hat bis heute den Interessengegensatz nicht zu überbrücken vermocht. So kam es, daß die Frauen nicht, wie im Landpostdienste, auf eine Vertretung ihrer Forderungen durch ihre männlichen Berufsgenossen rechnen konnten. Sie blieben auf ihre eigene Initiative angewiesen. Dabei kam es ihnen, wie schon erwähnt, natürlich zugute, daß sie vorwiegend in den größeren Städten und bei den größeren Ämtern in Verwendung standen. So konnten sie ihre Lage gemeinsam beraten, ihre Wünsche formulieren und sich durch Deputationen vor den kompetenten Stellen Gehör verschaffen. Selbstverständlich suchten sie auch vielfach Anlehnung bei den bestehenden Frauenvereinen, wo man sie mit offenen Armen aufnahm. Das blieb nicht ohne Folgen. Erschöpfte sich schon von vornherein das Interesse an ihrem Dienstverhältnisse in seinen wirtschaftlichen Bedingungen, so wurde die Einseitigkeit ihrer Bestrebungen unter solchen Einflüssen erklärlicherweise nur noch verschärft. Wenn wir uns aber vor Augen halten, wie sie jede Verbesserung in mühsamem Kampfe ihrer vorgesetzten Behörde abringen mußten, dann werden wir nicht zweifeln, wem die eigentliche Schuld an diesem unerquicklichen Zustande beizumessen ist. Die Verwaltung hat, was die formellle Seite des Dienstverhältnisses anbetrifft, zwar langsam und, veranlaßt durch das Drängen des Parlamentes und der Bediensteten, ihre Aufgabe im ganzen richtig gelöst. Ihre Gehaltspolitik bleibt aber noch heute hinter den gerechtfertigten Anforderungen zurück. Für die erzieherische Aufgabe gegenüber der neuen Bedienstetenkategorie bewies sie ebenfalls kein Verständnis. Dagegen zeigte sie eine glücklichere Hand bei der Regelung der Organisation. Die Unmöglichkeit der einheitlichen Zusammenfassung des Personalkörpers war allerdings mit der Verschiedenheit der Rechtsstellung gegeben. Aber man stellte ihr auch eine Trennung der für beide Geschlechter bestimmten Dienstposten gegenüber,

veranlaßt durch die Erfahrung, daß gerade eine bestimmte Gruppe von Verrichtungen der Natur der Frauen besonders entsprach. Im übrigen gelangte man zur Erkenntnis einer grundlegenden Verschiedenheit der Verhältnisse des männlichen und weiblichen Dienstes nicht. Nur in der Frage der Verheiratung nahm man von Anfang an die richtige Haltung ein, indem man über die Unvereinbarkeit der Ehe mit den Verpflichtungen eines dauernden Anstellungsverhältnisses im klaren war.

Viertes Kapitel.

Die österreichischen Staatsbahnen.

Quellen: Verordnungs- und Anzeigeblatt der k. k. Generaldirektion der österr. Staatsbahnen 1884—96. Amtsblatt des k. k. Eisenbahnministeriums 1897—99. Sammlung der für den Amtsbereich der k. k. österr. Staatsbahnen giltigen Circular-Verordnungen, Wien 1900. Almanach der k. k. österr. Staatsbahnen. Dienstordnung, Statut der Krankenkasse, Provisionsstatut. Statut für die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen. Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik 1895—99.

Am Beginn der Achtziger-Jahre setzte die Verstaatlichungsära im österreichischen Eisenbahnwesen ein. Damit entstand die Aufgabe, das Personal der bisherigen Privatbahnen in den Dienst des Staates zu übernehmen. Die Gestaltung, welche die Dienst- und Bezugsverhältnisse unter der Herrschaft des bisherigen Systems angenommen hatten, wich naturgemäß von den Normen des Staatsdienstrechtes in vielfacher Beziehung ab. Daher entschloß man sich, es grundsätzlich bei der alten privatrechtlichen Regelung der Anstellungsbedingungen bewenden zu lassen, und nur durch allmähliche Übertragung der Bestimmungen des öffentlichen Rechtes zu einer starken Annäherung an die Stellung der eigentlichen Staatsbediensteten zu gelangen. Auf diesem Grundgedanken beruhte schon die Dienstordnung vom Jahre 1884, welche die Rechte und Pflichten kodifikatorisch zusammenfaßt. Der wichtigste Schritt aber war die Aufhebung des freien Kündigungsrechtes der Verwaltung im Jahre 1890 und die Rezeption der Bestimmungen über die Disziplinarentlassung der Staatsbeamten im Jahre 1895. Ihren Abschluß fand die bezeichnete Entwicklung in der heute geltenden Dienstordnung von 1898,

welche bereits mit ihren weitgehenden Bestimmungen zu Gunsten der Sicherung der Ansprüche von Seiten der Beamten vor dem Staatsdienstrecht einen nicht unbeträchtlichen Vorsprung gewonnen hat.

Unter den bei der Verstaatlichung übernommenen Angestellten befanden sich auch einige wenige weibliche Bedienstete, im Jahre 1883 13 an der Zahl. Mit Rücksicht darauf trifft die Dienstordnung von 1884 eine Regelung ihres Anstellungsverhältnisses. Das Personal der Staatsbahnen zerfällt in die Gruppe der statusmäßig eingereihten Bediensteten und in die Gruppe der Hilfsbediensteten. Die Rechte der ersten Kategorie sind nach analogen Grundsätzen wie diejenigen der wirklichen Staatsdiener geordnet, die zweite steht nur in losem Dienstverbande zu der Verwaltung. Zu ihr gehören auch die weiblichen Bediensteten. Aber es findet sich doch schon eine Reihe von Bestimmungen, welche weit über das Diurnistenverhältnis hinausgehen. Sie beziehen kein Taggeld, sondern einen Monatslohn. Dieser wird bei Erkrankungen während voller 3 Monate ausbezahlt. Außerdem sind sie zum Eintritt in die Krankenkasse verpflichtet. Ihre Kündigung ist an die Einhaltung einer vierwöchentlichen Frist gebunden.

Trotzdem hatte ihre Verwendung keinen dauernden Charakter. Ergab sich infolge vorübergehender Ausdehnung der Bureaugeschäfte ein besonderer Bedarf an Arbeitskräften, so wurden sie für die Dauer desselben herangezogen, um nach seiner Beendigung ihre Kündigung zu erhalten. Für ihre Bezüge gab es keine festen Normen. Immerhin betrachtete es die Verwaltung als ihre Pflicht, der Frauen mit besonderer Fürsorge zu gedenken. Dafür zeugt ein Circularerlaß der Generaldirektion von 1885, in welchem „um den weiblichen Bediensteten eine Erleichterung der Dienstesobliegenheiten zu Theil werden zu lassen . . . . angeordnet“ wird, „daß dieselben an Sonn- und Feiertagen regelmäßig vom Dienste zu dispensieren sind“. Allerdings war die zeitweilige Beschränkung oder Einstellung dieser Begünstigung „wegen eines außergewöhnlichen Geschäftsandranges“ zugelassen.

Die Zahl der weiblichen Bediensteten war unterdessen (bis 1885) auf 43 gestiegen; sie stieg weiter bis 1890 auf 52, bis 1891 auf 76. Ihre Verwendung erfolgte fast ausschließlich im Bureaudienst. Sie hatten sich dabei recht gut angelassen. Das finanzielle Ergebnis der Staatsbahnen war hinter den Er-

wartungen zurückgeblieben. Man sann auf Abhilfe. Unter solchen Umständen war es naheliegend, durch stärkere Heranziehung des weiblichen Elementes am Personaletat Ersparungen zu machen.

Der entscheidende Schritt geschah im Jahre 1893, indem man mit einer genaueren Regelung des Dienstverhältnisses begann. Mit Erlaß vom 29. September wurde ein festes Entlohnungsschema eingeführt, das 5 Lohnstufen enthielt und die Zeitabschnitte bestimmte, innerhalb deren bei zufriedenstellender Dienstleistung die Beförderung erfolgen soll. In demselben Jahre wurde ihnen die Möglichkeit einer Altersversorgung gewährt, dadurch, daß man sie zur Teilnahme an dem Provisionsinstitute für die Diener und Arbeiter zuließ, allerdings „mit der Beschränkung, daß sie niemals für ihren Gatten irgendwelche Versorgungsansprüche erwerben können".

Der genannte Erlaß enthielt aber auch eine wichtige Bestimmung in Bezug auf die Aufnahmsbedingungen, indem er sagt: „Posten weiblicher Bediensteter dürfen prinzipiell nur an Angehörige und Hinterbliebene eigener Bediensteter verliehen werden, und sollen für diese Posten in erster Linie solche bedürftige Witwen und Waisen eigener Bediensteter . . . berücksichtigt werden, die entweder gar keine, oder doch nur eine geringfügige Pension . . . beziehen." Man benützte also die Ausdehnung der Beschäftigung von Frauen gleichzeitig dazu, um für die Verbesserung der Lage des eigenen Personals Fürsorge zu treffen. Dieser humanitäre Gedanke in der Behandlung des Institutes der weiblichen Angestellten blieb auch in der ganzen Folgezeit lebendig, und zwar so stark, daß er, wie wir noch sehen werden, selbst einer sachgemäßen Ausgestaltung im Wege stand. Schon im nächsten Jahre erschien ein Erlaß, der bestimmte, daß „Posten weiblicher Bediensteter ausnahmslos mit anspruchsberechtigten Witwen und Waisen zu besetzen" seien. Dadurch wurden die Frauen, deren Ehegatten noch aktiven Dienst leisten oder pensioniert sind, von der Anstellung ausgeschlossen. Man darf nicht etwa glauben, der Beweggrund der Vorschrift liege in der Überzeugung von der Unvereinbarkeit der Ehe mit den dienstlichen Verpflichtungen. Denn sonst müßten auch die Witwen mit unmündigen Kindern ausgeschlossen werden, die doch von den Sorgen der Haushaltsführung und Erziehung in starkem Maße in Anspruch genommen werden. Andererseits werden die ledigen Töchter von noch lebenden Bediensteten

betroffen, auf welche der angeführte Gesichtspunkt sicherlich nicht paßt. Endlich enthält der Erlaß gar keine Direktive für die Behandlung der Witwen und Waisen, die sich nach Begründung des Dienstverhältnisses verheiraten. Der Praxis nach wird in solchen Fällen durchaus nicht immer das Kündigungsrecht gehandhabt. Übrigens sei gleich hier erwähnt, daß entgegen dem klaren Wortlaut des 94er-Erlasses vereinzelt Angehörige von lebenden Bediensteten aufgenommen wurden. Dieser Umstand bewog das Eisenbahnministerium noch im Jahre 1899, die Bestimmung aufs neue einzuschärfen, daß ausnahmslos Witwen und Waisen zu berücksichtigen seien.

Gegen Ende des Jahres 1894 erschien ein neuer Erlaß, der wieder für den Geist bezeichnend ist, welcher in der Bahnverwaltung gegenüber den weiblichen Bediensteten vorwaltet. Er beginnt: „Um die Stellung der weiblichen Bediensteten, soweit als noch nöthig ist, besser zu gestalten, finde ich zu bewilligen, daß denselben, insoferne sie im Conceptdienste Verwendung finden oder durch ihren Dienst (wie beispielsweise Cassierinnen) durch mehr als 7 Stunden täglich in Anspruch genommen werden, nichtanrechenbare Zulagen ausgeworfen werden können . . . Von einer derartigen Zulage sind jedoch Witwen, die eine Pension beziehen, bei denen also der Monatslohn nur die Ergänzung des Ruhegenusses bildet, ausgeschlossen.“ Derselbe Erlaß enthält die Einführung des Titels „Manipulantin“.

Einen neuen Fortschritt in Bezug auf die Festigung des Dienstverhältnisses bezweckte die im Folgejahr ergangene Bestimmung, daß den Manipulantinnen bei Erkrankungen während des 4.—6. Monates der halbe Gehalt ausgefolgt werden soll. Dadurch soll verhütet werden, daß bei einer längeren, ernsteren Krankheit zur Kündigung geschritten werden muß. Eine Verbesserung der Krankenversorgung brachte dann auch im Jahre 1898 der Erlaß eines neuen Kassenstatutes, mit welchem die Kassenleistungen beträchtlich erweitert wurden.

Die Dienstordnung von 1898, welche für die Stellung der statusmäßig eingereihten Bediensteten von großer Bedeutung ist, brachte für die Manipulantinnen in der Hauptsache nur die Zusammenfassung der für sie geltenden Normen. Man beließ sie in der Kategorie der Hilfsbediensteten und versagte ihnen so die Teilnahme an den Vorzügen des verbesserten Disziplinarverfahrens. Dagegen wurde die Gewährung eines Rechtsanspruches auf Erholungsurlaub auf sie ausgedehnt. Eine kleine

äußere Anerkennung bietet auch die Umänderung der Bezeichnung „Monatslohn“ in „Monatsgehalt“.

Der Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses seit 1893 ging eine Ausdehnung der Verwendung parallel. Darüber belehrt uns folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der weiblichen Bediensteten	Davon bei der Einnahmenkontrolle, im finanziellen und Rechnungsdienst	% der Gesamtzahl	Im übrigen Bureaudienst, bei der Zentrale und den Direktionen	% der Gesamtzahl	Auf den Stationen	% der Gesamtzahl
1883	13		11		85	2	15
1885	43	23	53	14	33	6	14
1890	52	33	63	14	27	5	10
1895	114	45	40	56	49	13	11
1900	481	82	17	168	35	231	48

Wir sehen also, daß eine beträchtliche Verstärkung erst in dem letzten Jahrfünft eingetreten ist. In diese Periode fällt die Schaffung des Eisenbahnministeriums — bisher ressortierten die Staatsbahnen vom Handelsministerium — und die Eröffnung der Wiener Stadtbahn. Der Hauptanteil des Zuwachses ist auf das letztere Ereignis zurückzuführen, wie sich aus der plötzlichen Vermehrung des Stationspersonals deutlich ergibt. Aber auch die übrigen Zahlen beweisen, daß das Ministerium auf die Erweiterung der Beschäftigung sein Augenmerk richtete. Schon die Generaldirektion hatte seit ihrer Entschließung von 1893 die Frauen in steigendem Maße zu den verschiedenen Zweigen des Bureaudienstes herangezogen. Unter der neuen Leitung fanden diese Versuche eine energische Fortsetzung.

Was nun die heutige Rechtsstellung der Manipulantinnen betrifft, so hat uns die bisherige Betrachtung gezeigt, daß wir mitten in einer noch nicht abgeschlossenen Entwicklung stehen. Das Dienstverhältnis hat sich von seinem ursprünglichen, auf vorübergehenden Bedarf angelegten Charakter nicht emanzipiert, aber doch schon eine Reihe von Bestimmungen in sich aufgenommen, welche der Beziehung zu dem Dienstherrn eine größere Festigkeit verleihen. Natürlich liegt dabei auch eine Einwirkung des humanitären Gedankens zugrunde. Derselbe macht

sich schon außerordentlich stark bei der Gestaltung der Aufnahmsbedingungen geltend.

Die allgemeinen Voraussetzungen sind die österreichische Staatsbürgerschaft, moralische und strafgerichtliche Unbescholtenheit, gesunde Körperbeschaffenheit, Kenntnis der deutschen Dienstsprache, eventuell der Landessprache in Wort und Schrift, Nichtvorliegen einer nahen Verwandtschaft zu einem unmittelbaren Vorgesetzten. Weitere Bedingung ist die Eigenschaft einer Witwe oder Waise eines Bediensteten der Staatsbahnen. Es fehlt also eine Bestimmung über das Alter und die erforderliche Vorbildung. Nach der ersten Dienstordnung von 1884 galt die allgemeine Altersvorschrift, 18—35 Jahre, auch für die weiblichen Bediensteten. Zweck der Aufhebung war es wohl, einen weiteren Spielraum für die Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse zu schaffen, insbesondere auch den Witwen mit über 35 Jahren die Möglichkeit eines Zusatzverdienstes zu ihrem Versorgungsanspruch offen zu halten. Der gleichen Fürsorgetendenz entspricht auch der Mangel einer Vorschrift bezüglich des zweiten Punktes. Die Bediensteten der Staatsbahnen sind zum großen Teil an kleinen Orten längs der Strecken stationiert. Für ihre Angehörigen bietet sich infolgedessen vielfach keine Möglichkeit, sich eine höhere Bildung als die der Volksschule anzueignen. Würde man strengere Anforderungen an die Aufnahmswerberinnen stellen, so wäre ein sehr großer Teil von anspruchsberechtigten Personen tatsächlich ausgeschlossen.

Die Aufnahme in den Dienstverband geschieht zufolge genereller Bestimmung für die Hilfsbediensteten durch die dem Ministerium unmittelbar untergeordneten Behörden, also durch die Staatsbahndirektionen, beziehungsweise das Zentralwagendirigierungsamt. Die Manipulantinnen erhalten ein Anstellungsdekret und haben durch Handschlag ein Gelöbnis an Eidesstatt abzulegen. Eine besonders normierte Probezeit besteht nicht, die Ausbildung erfolgt durch allmähliche Einführung in die Dienstesobliegenheiten. Eine Dienstprüfung ist nicht vorgesehen. Die dienstlichen Pflichten sind im IV. Abschnitt der Dienstordnung ausführlich geregelt. In den meisten Beziehungen sind die Hilfsbediensteten den übrigen gleichgestellt. Auch hier können wir Standespflichten und Dienstpflichten im eigentlichen Sinne unterscheiden.

Zu den ersteren gehört die allgemeine Treue- und Gehorsamspflicht. Sie haben die bestehenden Gesetze und Verordnungen

in und außer Dienst strengstens zu beobachten. „Agitationen, welche die Disziplin zu lockern geeignet sind, Verhetzungen des Personals, Schmähungen der Vorgesetzten oder der vorgesetzten Behörden, mögen diese Handlungen in welcher Form immer erfolgen, sowie die Theilnahme an solchen Handlungen sind strenge untersagt." Sie „haben das Interesse des Dienstes in und außer Dienst zu wahren und zu fördern, wahrgenommene oder drohende Nachtheile mit allen zu Gebote stehenden Mitteln abzuwenden". Auch außer Dienst sind sie den Vorgesetzten „gebührende Achtung schuldig" und haben den Mitbediensteten „mit Höflichkeit und Verträglichkeit zu begegnen". Die negative Seite der Treuepflicht ist die Amtsverschwiegenheit. Ferner „wird von jedem Bediensteten gefordert, daß er sich auch außer Dienst anständig und ehrenhaft benehme und sich von Bestrebungen fernhalte, die mit den durch den Eintritt in den Staatseisenbahndienst übernommenen Berufspflichten unvereinbar sind oder der im Eisenbahndienste unerläßlichen strengen Disziplin zuwiderlaufen". Infolgedessen haben sie von jeder Bestrafung oder Strafanklage gegen sich Meldung zu erstatten. Die Bestimmungen über die „Besorgung von Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Abgabe außergerichtlicher Gutachten" sind auf die Hilfsbediensteten nicht ausgedehnt.

Die angeführten allgemeinen Verpflichtungen bilden natürlich auch mit den Inhalt der eigentlichen Dienstpflicht. Diese ist örtlich und zeitlich unbegrenzt. „Die Bediensteten sind verpflichtet, jeden ihnen zugewiesenen Dienstposten zu versehen" und „haben nötigenfalls bei außerordentlichem Bedarf nicht bloß die etwa eingeführten Arbeitsstunden einzuhalten, sondern auch außer denselben Dienst zu leisten und über Auftrag ihrer Vorgesetzten auch andere als die ihnen gewöhnlich zugewiesenen Arbeiten ohne Anspruch auf eine besondere Entlohnung zu verrichten". — „Die Bediensteten haben den Geschäften und Verrichtungen, die der ihnen jeweilig übertragene Dienstposten erheischt, mit Treue, Fleiß und Redlichkeit nach bestem Wissen und Können zu obliegen . ." (Amtspflicht), „sind verpflichtet, ihre ganze Thätigkeit dem Dienste zur Bewältigung der ihnen übertragenen Arbeiten zu widmen" (Arbeitspflicht). — „Kein Bediensteter darf ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten den Dienstort verlassen, vom Dienste ausbleiben, sich aus demselben zu entfernen oder sich durch andere im Dienste vertreten lassen" (Residenz- und Präsenzpflicht). — Sie sind zu einem

höflichen Verhalten gegenüber dem Publikum, zur Unparteilichkeit und zur Enthaltung von einer Geschenkannahme in Amtssachen verpflichtet. Sie haften für das ihnen anvertraute Gut; „die Ersätze werden im Dienstwege festgestellt und . . . durch Abzüge . . . . im Wege der Compensation ohne Dazwischenkunft der Gerichte hereingebracht."

Die Verletzung dieser Pflichten wird im Disziplinarwege geahndet. Als Dienstvergehen ist jede Verletzung der Berufspflichten durch die Amtsführung oder das persönliche Verhalten bezeichnet. Die Strafen zerfallen in Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen. Die ersteren sind die Rüge, Geldbußen bis zum Betrage von 40 *K*; die letzteren der schriftliche Verweis, Geldstrafen bis zur Höhe von 4% des Jahresgehaltes, „mit der Beschränkung, daß dem Bediensteten monatlich nicht mehr als ein Viertel seines Gehaltes als Strafe in Abzug gebracht werden darf," die strafweise Versetzung im Dienste, die Dienstesentlassung. Folge der Disziplinarstrafen ist der Verlust der Fähigkeit zu Beförderungen. Sie kann erst nach einjähriger befriedigender Dienstleistung und tadelfreier Aufführung wieder erlangt werden. Bezüglich der Strafzumessung ist gesagt: „Absichtliche Verletzungen oder gröbliche Außerachtlassungen der Berufspflichten, durch welche der Bedienstete die Vertrauenswürdigkeit für den Dienst überhaupt oder für einen bestimmten Posten eingebüßt oder beeinträchtigt hat, werden mit Disziplinarstrafen geahndet." Die Tatbestände, welche mit Entlassung bestraft werden können, sind taxativ aufgezählt. Was die Kompetenz und das Verfahren anbelangt, so können Ordnungsstrafen bis zu 10 *K* auch von den Dienstvorständen verhängt werden, zu Disziplinarstrafen sind nur die Vorstände der vorgesetzten Behörden ermächtigt. Während für die statusmäßig eingereihten Bediensteten ein bis ins einzelne geregeltes Disziplinarverfahren in zwei Instanzen besteht, deren Erkenntnisse allerdings der Bestätigung des Ministeriums unterliegen, fehlt für die Hilfsbediensteten ein eigentliches Verfahren. Bezüglich der Ordnungsstrafen ist nur vorgeschrieben, daß dem Bediensteten Gelegenheit zur Verantwortung gegeben werden muß, daß die Strafverfügung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen hat, und daß binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses eine einmalige Berufung an die übergeordnete Behörde ohne aufschiebende Wirkung ergriffen werden kann. Diese Bestimmungen sind wohl analog auf die Disziplinarstrafen auszudehnen.

Die Verhängung der Suspension ist für die Hilfsbediensteten nicht vorgesehen.

Noch stärker als bei den Disziplinarbestimmungen macht sich der unfertige Charakter des Dienstverhältnisses bei der Gestaltung der Rechtsansprüche geltend. Das einzige Ehrenrecht der Manipulantin ist ihr Recht auf den Titel. Eine Rangsabstufung und Uniform fehlt. Das Gleiche gilt von dem Recht auf dauernde Anstellung. Es besteht eine einmonatliche Kündigung. Unter den Vermögensrechten nimmt der Monatsgehalt die erste Stelle ein. Ein Quartiergeld ist nicht gewährt, trotz der außerordentlich starken Unterschiede der Stationsorte. Der Gehalt wird seit 1888 im vorhinein ausbezahlt. Er beträgt im Anfange 70 *K*. Die Beförderung erfolgt durch Erhöhung um je 10 *K*. Einen Anspruch auf dieselbe gibt es wieder nicht. Wenn ein festes Schema aufgestellt ist, wonach die Vorrückung

von	70	*K*	auf	80	*K*	nach einem	Jahre,
„	80	„	„	90	„	zwei	Jahren,
„	90	„	„	100	„	drei	„
„	100	„	„	110	„	vier	„

bei zufriedenstellender Dienstleistung erfolgen kann, so handelt es sich dabei um Mindestgrenzen, an welche die Direktionen nicht gebunden sind. Als Nebenverdienst haben wir die 1894 eingeführten Dienstzulagen, deren Gewährung freie Ermessenssache ist, und die Neujahrsremuneration. Zu der Entschädigung für den Dienstaufwand gehören die Diäten als Ersatz für die mit Dienstreisen oder Verwendung außerhalb des Stationsortes verbundenen Mehrauslagen, das Spesenpauschale für die betreffenden Nebenauslagen (Fahrten von und zu den Bahnhöfen, Gepäcksübertragung, Mauten, Trinkgelder), die Rückerstattung der verausgabten Fahrgebühren, wo es keine Freikarten gibt. Bei Versetzungen gebührt auch eine Übersiedlungsentschädigung.

Ein starker Einschlag sozialpolitischer Natur zeigt sich dann in der Behandlung der Urlaubsfrage und der Fürsorge im Krankheitsfalle. Die Manipulantinnen haben nämlich einen Anspruch auf 14tägigen Erholungsurlaub unter Fortbezug des Diensteinkommens, allerdings nur, „wenn es der Dienst zuläßt und keine Substitutionskosten erwachsen.“ Außerdem kann der Urlaub „durch die zuständige Behörde jederzeit zurückgenommen werden, wenn es im dienstlichen Interesse geboten ist.“ Bei den Urlaubsreisen wird freie Fahrt gewährt.

Bezüglich der Krankenversorgung besteht zunächst die Verpflichtung zum Beitritt zu der „Krankenkasse für das Personal der k. k. österr. Staatsbahnen". Dieselbe ist auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1880, R. G. Bl. Nr. 33, und des Gesetzes vom 4. April 1889, R. G. Bl. Nr. 39, errichtet, sichert ihren Mitgliedern aber noch darüber hinausgehende Leistungen. Außerdem erhalten die Manipulantinnen während der ersten drei Monate ihrer Krankheit ihren ganzen Gehalt, während weiterer drei Monate die Hälfte desselben ausbezahlt. In dieser Bestimmung macht sich die Tatsache, daß das Dienstverhältnis auf die Dauer berechnet ist, am deutlichsten bemerkbar. Im Gegensatze zu dem, was man allgemein erwarten sollte, verbessert sich nämlich die Sicherheit der Rechtsstellung mit dem Eintritt der Krankheit. Während sie sonst binnen Monatsfrist enthoben werden können, sind sie jetzt für ein halbes Jahr versorgt! Die Gründe, aus welchen die Ausdehnung der Gehaltszahlung auf den 4. bis 6. Monat mit dem halben Betrage erfolgte, waren, wie wir oben besprochen haben, rein humanitärer Natur. Aber durch ein Versehen wäre die Begünstigung beinahe in eine Benachteiligung verwandelt worden. Denn nach den Kassestatuten gebührt ein Krankengeld von 60% des Gehaltes, das sich auf 70% erhöht, wenn das betreffende Mitglied für unselbständige Angehörige zu sorgen hat. Aber dieses Krankengeld wird erst gewährt, wenn der Gehaltsbezug aufgehört hat. Danach erhielten die Manipulantinnen in dem 4. bis 6. Krankenmonate weniger als in den folgenden. Freilich bietet sich ein Ausweg, wenn auf den Gehalt durch Ansuchen um Urlaub gegen Karenz der Bezüge verzichtet wird.

Die Bestimmungen des Kassenstatutes, von denen hier nur das Wichtigste besprochen werden kann, sind im allgemeinen und im einzelnen von dem verständnisvollen sozialpolitischen Geiste getragen, der für die ganze Personalpolitik der Staatsbahnverwaltung bezeichnend ist. Die Beiträge betragen 2%, um 1% weniger als das Gesetz vorschreibt. Die gesetzlichen Ansprüche erstrecken sich auf freie ärztliche Behandlung, die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe, das Krankengeld und einen Beerdigungskostenbeitrag für die Hinterbliebenen. An Stelle der ärztlichen Behandlung kann auch auf die Höchstdauer von 3 Monaten nach Anordnung der Kassenverwaltung Spitalsverpflegung treten. Die weiblichen Mitglieder haben ferner Anspruch auf geburtshilflichen Beistand und 6wöchentliches

Krankengeld für die Zeit nach der Entbindung. In dieser Zeit ist ihre Beschäftigung zu jeglicher Arbeit im Bahndienste verboten. Im übrigen erstrecken sich die Rechte auf Kassenleistungen im allgemeinen über die Zeit der Erkrankung, für den Fall, daß unterdessen das Dienstverhältnis gelöst wird, was bei den Manipulantinnen gewöhnlich nach Ablauf des 6monatlichen Gehaltsbezuges geschieht, über 20, bezw. 40, bezw. 52 Wochen, je nachdem das Mitglied unter 2, 2—5 oder über 5 Dienstjahre zählt. Diese Fristen gelten auch unter allen Umständen für das Krankengeld. Dabei wird ein Rückfall innerhalb von 8 Wochen als Fortsetzung der Erkrankung behandelt. Außer den gesetzlich geforderten Leistungen gewährt die Kasse für die unselbständigen Kinder der Mitglieder ärztliche Behandlung, freie Medikamente und einen Beerdigungskostenbeitrag, ferner den Mitgliedern selbst unter gewissen Voraussetzungen außergewöhnliche Kuren, endlich bei besonders berücksichtigungswürdiger, durch Krankheit oder Todesfälle hervorgerufener Notlage eine Geldunterstützung.

Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch die Staatsbahnleitung unter beratender Beihilfe von Bedienstetenausschüssen, für welche auch die Manipulantinnen aktives, aber kein passives Wahlrecht besitzen. Die Staatsverwaltung trägt ein Drittel der laufenden Beiträge und kommt im Falle eines Defizits, wenn die gesetzlich zulässige Erhöhung oder Verminderung der Beiträge nicht ausreicht, für den Abgang auf. Bisher war die Kasse stets aktiv.

Während die Krankenversorgung der Manipulantinnen obligatorisch ist, ist die Altersversorgung nur fakultativ. Sie erfolgt durch das „Provisions-Institut für Diener und Hilfsbedienstete der k. k. österr. Staatsbahnen". Zugelassen können — über Entscheidung der vorgesetzten Behörde — nur diejenigen werden, welche das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, mindestens ein Jahr im Dienste gestanden sind und nicht eine 600 *K* übersteigende Versorgungsrente aus Staatsmitteln beziehen. Die Versorgungsansprüche der Manipulantinnen erstrecken sich nicht auf Gatten und Kinder. Die Beiträge belaufen sich auf 4% des Monatsgehaltes. Bei Überschreitung des 35. Lebensjahres ist für jedes höhere Jahr ein besonderes Eintrittsgeld von 2% des Gehaltes, eventuell in 24 Monatsraten zu entrichten. Ganz ausnahmsweise kann nach 5jähriger zufriedenstellender Dienstleistung und ebensolanger Teilnahme an dem Provisionsinstitut die Anrechnung der vor

dem Eintritt geleisteten Dienstzeit gegen Nachzahlung der doppelten, bei sofortiger Teilnahme zu entrichtenden Jahresbeiträge nebst 4% Zinsen gestattet werden.

Die Provisionsberechtigung beginnt nach 10jähriger Mitgliedschaft, im Falle einer Dienstunfähigkeit wegen Krankheit oder einer nicht absichtlichen körperlichen Beschädigung nach 5 Jahren. Die Provision wird auf Grund des letzten Gehaltsbezuges berechnet, beträgt nach 10 Jahren 40% desselben und steigt für jedes folgende Jahr um $2^4/_{10}$%, so daß nach 35 Jahren der volle Gehalt als Provision gebührt. Mindestens jedoch muß sie 300 *K* betragen. Nebenbezüge wie Unfallsrente, Haftpflichtentschädigung werden eingerechnet. Ein Mitglied, welches infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles dienstuntauglich geworden ist, erhält unter allen Umständen die für eine Teilnahmsdauer von 10 Jahren entfallende Provision.

Eine Manipulantin, die wegen Kündigung aus dem Institute ausgeschieden ist, ohne provisionsberechtigt zu sein, hat Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen samt Zinsen. Wird sie wieder in den Dienst aufgenommen, so kann ihr gegen Wiedereinzahlung der rückerhaltenen Einlagen samt Zinsen die Anrechnung der früheren Teilnahmszeit bewilligt werden. Diese Bestimmung ist besonders wichtig für den Fall der Ehe. Bei freiwilligem Austritt verfallen alle Einlagen; die verwirkte Teilnahmszeit kann in keinem Falle wieder angerechnet werden. Das letztere gilt auch bei strafweiser Entlassung. Dagegen werden dann die Einzahlungen ohne Zinsen zurückerstattet. Im Falle der Verehelichung ruht der Bezug während der Dauer der Ehe. Nach Aufhebung derselben lebt er wieder auf, mindestens insoweit er einen Witwenbezug aus Staatsmitteln übersteigt. Er wird endlich bei Verurteilung wegen eines Verbrechens gänzlich verwirkt.

Die Verwaltung des Institutes erfolgt in analoger Weise wie bei der Krankenkasse durch das Ministerium und die Bahnverwaltung unter Beirat eines Mitgliederausschusses, für den die Manipulantinnen aktives und passives Wahlrecht besitzen. Die Staatsbahnen zahlen die Hälfte der Mitgliedsbeiträge sowie die Strafgelder, welche von den Mitgliedern des Institutes hereingebracht werden, ein und kommen für einen etwaigen Fehlbetrag auf. Bis jetzt hat sich ein solcher nicht gezeigt, aber sein Erscheinen wird befürchtet.

Die Unfallversicherung der Manipulantinnen ist wiederum

obligatorisch. Sie ist der „Berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen“ übertragen. Da sie infolge der Dienstleistungen, zu welchen die Frauen verwendet werden, nur ausnahmsweise in Anspruch genommen wird, braucht hier auf ihre Bestimmungen nicht näher eingegangen zu werden. Nur soviel sei erwähnt, daß die Beiträge ganz von der Verwaltung bestritten werden und die Höchstrente 60% des vollen Jahresverdienstes beträgt.

Abgesehen von den Kranken-, Alters- und Unfallversorgungsansprüchen wird den Manipulantinnen in Fällen unverschuldeter Notlage von der Verwaltung bereitwilligst mit Geldunterstützungen ausgeholfen.

Von allgemeinerer Bedeutung ist das Recht der Beschwerdeführung gegen Verfügungen eines Vorgesetzten, von welchem bei dem nächsthöheren Vorgesetzten binnen 14 Tagen im Dienstwege mündlich oder schriftlich Gebrauch zu machen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und kann im Falle offenbaren Mutwillens mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

Eine Versetzung in den Ruhestand im technischen Sinne kann bei den Hilfsbediensteten nicht eintreten, die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt durch beiderseitige Kündigung, strafweise Entlassung und Tod. Die Kündigung erfolgt am Ende jedes Monats ohne Angabe von Gründen. Die Kündigungsfrist ist beiderseits einmonatlich wie bei den Beamtenaspiranten und Volontären, während Diurnisten, Aushilfs-Unterbeamte und Diener, sowie auf stabilem Posten verwendete Arbeiter nur 14 Tage haben. Von dem Kündigungsrecht wird allerdings heute nur dann Gebrauch gemacht, wo bei Beamten Versetzung in den Ruhestand eintritt und außerdem in der Regel bei Verehelichung. In diesem Falle besteht keine Pflicht zur Dienstesresignation. Es muß nur von der Änderung des Familienstandes Anzeige erstattet werden. Bei Kündigung haben die Bediensteten ein Recht auf Ausstellung eines Zeugnisses über die Art und Dauer ihrer Verwendung und ihre Qualifikation. Im Falle des Todes wird den Erben der noch nicht behobene Teil der Bezüge ausbezahlt, während in keinem Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses eine Rückforderung der dem Ausgeschiedenen etwa nicht gebührenden Quote von an ihn ausgezahlten Bezügen stattfindet.

Die Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche

erfolgt im Wege der ordentlichen Gerichte. Ihre Bezüge sind unter allen Umständen, mögen sie unter das Gesetz von 1873 oder 1882 fallen, da sie derzeit im Höchstfalle 1600 *K* nicht erreichen, gänzlich vor Exekution sichergestellt.

Was nun die Organisation betrifft, so sind die Manipulantinnen von den wirklichen Beamten schon dadurch getrennt, daß sie unter die Kategorie der Hilfsbediensteten fallen. Hierher gehören außer ihnen die Volontäre und Diurnisten, die Aushilfs-Unterbeamten und Aushilfsdiener und die Arbeiter. Am nächsten verwandt mit ihrer Stellung ist die der Diurnisten. Auch diese werden zu den einfacheren Arbeiten des Bureaudienstes verwendet, auch bei ihrer Beschäftigung handelt es sich um eine Verbindung wirtschaftlicher und humanitärer Gesichtspunkte. Es sollen in erster Linie „ältere, im Genusse einer Pension stehende, jedoch noch leistungsfähige Bewerber" aufgenommen werden, „die ohne weitere Ansprüche das Diurnaleinkommen als Aufbesserung ihrer materiellen Lage betrachten." Wichtig ist vor allem die Bestimmung, daß „Personen, welche den für Beamtenposten im mittleren Eisenbahn-Betriebs- und Verwaltungsdienste vorgeschriebenen Aufnahmsbedingungen entsprechen", nicht als Diurnisten angestellt werden dürfen. Damit ist einem Mißbrauch, der vielfach bei den Privatbahnen herrscht, Diurnisten an Stelle von Beamten zu verwenden und Ersparnisse am Gehalt zu machen, ein Riegel vorgeschoben. Aber gegenüber diesen Analogien zwischen den beiden angeführten Kategorien von Hilfsbediensteten bestehen auch tiefgreifende Divergenzen. Während die Heranziehung von Diurnisten immer nur den Charakter einer Aushilfsmaßregel von untergeordneter Bedeutung besitzt, weist das Institut der Manipulantinnen Tendenzen einer Ausbreitung und Festigung auf, welche ihm eine dauernde wichtige Stellung im Personalkörper zu erobern beginnen. Demzufolge hat sich das Rechtsverhältnis der letzteren weit über dasjenige der ersteren entwickelt; es seien nur die längeren Krankheitsbezüge und Kündigungsfristen, der feste Anspruch auf Urlaub erwähnt. Die Manipulantinnen sind heute zu einer selbständigen Gruppe innerhalb der Hilfsbediensteten geworden. Allein diese Tatsache hat bisher die rechtliche Sanktion noch nicht erhalten. Wie bei den übrigen Hilfsbediensteten gibt es auch bei den Manipulantinnen keine feste Zahl von systemisierten Dienstposten im Bereiche der einzelnen Bahnbehörden. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstände derselben mit Rück-

sicht auf den vorhandenen Bedarf und die Anzahl der vorgemerkten Bewerber nach freiem Ermessen. Allerdings zeigen sich auch hier schon Ansätze zu einer weiteren Ausgestaltung. Im Wiener Lokalverkehr werden die Dienststellen an den Kassen fast ausschließlich an Manipulantinnen übertragen, und Ähnliches zeigt sich auch in verschiedenen Zweigen des Bureaudienstes. Neben dem Fehlen des Status ist in diesem Zusammenhange das Fehlen der Rangsabstufung zu erwähnen. Die Vorrückung erfolgt in der besprochenen Form der Gehaltserhöhung. Ein Provisorium, wie es bei den Post- und Telegraphenmanipulantinnen auch vor der Einführung des Definitivums bestand, gibt es im Bahndienste nicht. Die dem dauernden Charakter der Beschäftigung entsprechenden Rechte beginnen vielmehr mit dem Tage der Anstellung. Mittelbar erhält allerdings das Erstjahr die Natur einer Probedienstzeit, indem es einen niedrigeren Gehalt aufweist und das Recht des Eintrittes in das Provisionsinstitut an eine einjährige Dienstleistung gebunden ist.

An die Erörterung der formalen Beziehung zwischen den Manipulantinnen als einzelne und Glied ihrer Gruppe einerseits und dem Staate andererseits, wie sie in Rechtsstellung und Organisation gegeben ist, schließt sich die Betrachtung der praktischen Gestaltung ihres Dienstverhältnisses, die wieder erst vom Standpunkte der Bediensteten und dann der Verwaltung vorgenommen werden soll.

Was zunächst die Arbeitsleistungen anbetrifft, so werden die Frauen im äußeren Dienste bei den Personenkassen der kleineren Stationen oder im Lokalverkehr, im inneren Dienste zu untergeordneten Schreib-, Manipulations- und Rechenarbeiten sowie zur Bedienung des Telegraphen und Telephons verwendet. Bei den Kassen handelt es sich meist um eine leichte Gebarung mit einfachen Routen und geringen Geldbeträgen. Im Bureaudienst spielt die Schreibmaschine eine große Rolle. Der Rechendienst erfordert vorwiegend statistische Arbeiten, d. h. Zusammenstellung und Addition von Zahlen; vereinzelt kommt auch leichtere Buchführung vor. Beim Telegraph werden sie auch zum Zugmeldungsdienst verwendet. Alle diese Verrichtungen sind mehr weniger mechanischer Natur.

Die Arbeitszeit beträgt in den Ministerialbureaux 6 Stunden, täglich von 9—3 Uhr, in den übrigen Bureaux 7 Stunden, wobei häufiger Überschreitungen vorkommen. Auch sonst gilt eine 7stündige Dienstzeit als Normalfall, wie der oben angeführte

Erlaß von 1894 beweist, der für regelmäßig längeren Dienst besondere Zulagen vorsieht. Im Schalterdienst aber dauert er durchwegs länger. Bei der Wiener Stadtbahn speziell richtet er sich nach der Zahl der bei jeder Haltestelle stationierten Manipulantinnen. In der Regel ist einen Tag 24stündiger Dienst zu machen, von 8 Uhr früh bis 8 Uhr früh; davon sind 3 bis 6 Stunden um oder nach Mitternacht frei. Aber ein Teil dieser Ruhezeit wird zur Vornahme des Kassenschlusses benötigt, nur der Rest kommt dem Schlafe auf dem Sofa der Schalterräume zugute. Auf den Tag mit 24stündigem Dienst folgt ein freier Tag, der dritte Tag hat dann etwa 6 Stunden Dienst. Werden aber bei der betreffenden Haltestelle nur 2 Manipulantinnen verwendet, dann wechselt 24stündiger Dienst mit 24stündiger Dienstfreiheit ab. Wir hätten also bei Berechnung einer dreistündigen Pause $10^1/_2$ Stunden Dienst im Durchschnitt, wo ein dreitägiger Turnus besteht, 7 Stunden für den Tag. Im Sommer ist die Nachtpause des „langen Dienstes“ etwas kürzer, weil dann der letzte Zug des Abends und der erste des Morgens später, bezw. früher geht. In Bezug auf das Ausmaß der Dienststunden besteht im allgemeinen kein Unterschied zwischen den männlichen und weiblichen Bediensteten.

Rücksichtlich des Dienstes an Sonn- und Feiertagen ordnet der eingangs erwähnte Circularerlaß von 1885 die regelmäßige Dispensierung der weiblichen Bediensteten an. Tatsächlich wird daran auch in der Regel für den Bureaudienst als Richtschnur festgehalten. Beim Schalterdienste, insbesondere bei der Stadtbahn, wo überhaupt nur Manipulantinnen in Verwendung stehen, mußte davon abgegangen werden. Denn einmal kann doch nicht gerade nur für den Sonntag männliches Personal in Bewegung gesetzt werden, und dann ist gerade an diesen Tagen der Verkehr auf den Lokalstrecken am stärksten, so daß alle verfügbaren Kräfte herangezogen werden müssen. Dadurch wird die erwähnte wohltätige Bestimmung allerdings für einen großen Teil der weiblichen Bediensteten außer Kraft gesetzt. Für den Überdienst an Sonn- und Feiertagen wird kein besonderes Entgelt gewährt; nur bei Verwendung auf fremden Stationen gebührt eine Diät. Am stärksten ist die Inanspruchnahme naturgemäß im Sommer, während der Winter häufiger freie Sonntage bringt. Über die Urlaubsfrage ist schon gesprochen worden. Die Ausnahmen, welche zur Versagung berechtigen, treten selten ein.

Die Arbeitsstätte der Manipulantinnen ist entweder der

Fahrkartenschalter oder das Bureau. Etwas allgemeines läßt sich bei der Verschiedenheit der konkreten Verhältnisse darüber nicht sagen. Nur in Bezug auf den Schalter ist zu erwähnen, daß dieselben infolge ihrer Lage an den Korridoren zumeist sehr zugig sind. Bei der Wiener Stadtbahn wird viel über Feuchtigkeit und schlechte Luft — die Fenster können wegen des Rauches der darunter durchfahrenden Lokomotiven nicht geöffnet werden — geklagt.

Was das Verhältnis zu den Vorgesetzten und Mitarbeitern betrifft, so bedurfte es, wie überall, so auch bei den Staatsbahnen einer gewissen Zeit, bis sich die männlichen Beamten an das weibliche Personal gewöhnt hatten. Da die Anstellung noch in der Entwicklung und Ausdehnung begriffen ist, so stehen wir mitten in der Übergangsperiode. Die Beamten sind häufig im Dienste sehr streng, in der Absicht, den Manipulantinnen fühlen zu lassen, daß sie eigentlich den Anforderungen des Dienstes nicht gewachsen seien. Aber dieser Widerstand wird doch allmählich durch die Erkenntnis des humanitären Charakters der Institution abgeschwächt. Daß die höheren Vorgesetzten, die in näherer Berührung mit der Zentralleitung stehen, der dort herrschenden Auffassung als Fürsorgeinstitut leichter gerecht werden, bedarf keiner näheren Erklärung. Immerhin haben sich die meisten Direktionen nur langsam zu einer Ausdehnung der Beschäftigung entschließen können.

Die Entlohnung ist in der Hauptsache durch das oben angegebene Schema bestimmt. Die Erhöhung des Gehaltes erfolgt in der Regel in den angegebenen Terminen. Wir haben also einen Anfangsbezug von 70 *K*, nach einem Jahr 80 *K* u. s. w. bis zu dem derzeitigen Höchstsatze von 110 *K*. Dieser wird nach 10 Dienstjahren erreicht. Berücksichtigen wir, daß die Neuregelung des Dienstverhältnisses seit 1893 datiert, so reicht das heutige Schema etwa bis zum Jahre 1907 aus. Die Vorrückungstermine verlängern sich progressiv. Der Zweck ist offenbar, den Bediensteten am Anfange ein rascheres Aufsteigen zu den höheren Sätzen zu ermöglichen. Auf diese Weise erreicht der Monatsgehalt schon vom zweiten Dienstjahre an 80 *K*, ein Satz, der nach unseren Untersuchungen in dem vorausgegangenen Kapitel auch für die Großstädte als ausreichend gelten muß. Dazu kommen dann noch die Nebengebühren als Diäten und Dienstzulagen für den Nachtdienst. Die letzteren werden beispielsweise allen Manipulantinnen bei der Wiener Stadtbahn

in der Höhe von 10 *K* gewährt. Die Neujahrsremunerationen betragen bis 40 *K*. Berücksichtigen wir, daß manche der Bediensteten außerdem eine kleine Pension oder Provision beziehen, dann müssen wir sagen, daß die Entlohnung wirklich nicht nach fiskalischen Gesichtspunkten, sondern wohlwollend und sachgemäß geregelt ist.

Für einen Vergleich ihrer Bezüge mit denjenigen der männlichen Bediensteten haben wir zunächst die Diurnisten heranzuziehen. Diese beziehen im Anfang 2 *K* 50 *h*, frühestens nach 1 Jahre 3 *K*, nach weiteren 2 Jahren 3 *K* 50 *h* Taggeld. Werden sie technisch verwendet, dann erhalten sie je 50 *h* mehr. Davon müssen wir aber hier absehen. Der Anfangsbezug der Diurnisten beträgt also 75 *K* monatlich, der Manipulantinnen 70 *K* oder 93%. Der Höchstbezug der ersteren nach 4 Jahren 105 *K*, der Monatsgehalt der letzteren im 4.—6. Dienstjahre 90 *K* oder 86%. Vom 4. Jahre an bleibt er bei jenen stationär, während bei diesen eine weitere regelmäßige Vorrückung bis zum 11. Dienstjahre auf 110 *K* oder 5% über den Höchstsatz der Diurnisten statthat. Die Unterschiede sind also sehr gering, die Verteilung der Gehaltserhöhung auf eine längere Periode bei den Manipulantinnen richtiger.

Bei den Beamten müssen wir die verschiedene Bemessung des Quartiergeldes je nach der Größe des Stationsortes in Rücksicht ziehen. Unter Zugrundelegung der normalen Beförderung beträgt:

	In den Quartiergeldklassen					
	Wien	I.	II.	III.	IV.	V.
	Kronen					
Der Anfangsgehalt	2000	1880	1820	1760	1700	1640.
Der Gehalt nach 11 Dienstjahren .	3200	3040	2960	2880	2800	2720.

Der Jahresgehalt der Manipulantinnen bildet davon %:

Im Anfang	42	45	46	48	49	51.
Nach 11 Dienstjahren	41	43	45	46	47	49.

Er variiert also zwischen rund 40 und 50%. Die Vergrößerung des Unterschiedes in den höheren Dienstjahren ist verschwindend. Die Beamten sind eben in der Zeit bis zu ihrem durchschnittlichen Heiratsalter verhältnismäßig günstiger gestellt als nachher. Sie müssen in der ersten Periode für die zweite Periode Ersparnisse machen. Allerdings ist dabei nicht berücksichtigt, daß die Nebenbezüge in der späteren Dienstzeit, absolut genommen und im Vergleich zu den Manipulantinnen, höher sind.

Das Dienstverhältnis der Manipulantinnen zeigt also nach

dem Gesagten sowohl in Bezug auf die Inanspruchnahme der Arbeitskraft, als auch in Bezug auf die Entlohnung ein im großen und ganzen befriedigendes Bild. Von wirklich harter Anstrengung kann man nur bei der Wiener Stadtbahn reden, wo die besonderen Verhältnisse eine allzu lange Dauer des Dienstes zur Folge haben. Hier zeigen sich auch zweifellos nachteilige Wirkungen für die Gesundheit. Die zu verrichtenden Leistungen sind zwar überall mechanischer Natur, aber doch weder bei den Kassen noch im Bureau so eintönig, daß sie mit einer Beeinträchtigung der Gemütsverfassung verbunden wären.

Wenn wir jetzt zur Besprechung der Bedeutung der weiblichen Bediensteten für die Staatsbahnverwaltung übergehen, so haben wir ihre Zahl oben für das Jahr 1900 mit 481 festgestellt. Das entspricht einem Anteil von ungefähr 5% an der Gesamtheit der Beamten in den beiden untersten Dienstklassen, der Manipulantinnen und Unterbeamten, von 11% an der Gesamtzahl ohne Einrechnung der Unterbeamten. Ihre Rolle ist also bisher nur untergeordnet. Über die Verteilung auf die Direktionsbezirke belehrt uns folgende Übersicht:

Jahr	Zusammen	Zentralleitung	Direktionen										
			Wien	Linz	Innsbruck	Villach	Triest	Pilsen	Prag	Olmütz	Krakau	Lemberg	Stanislau
1883	13	4	4	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	43	17	8	2	5	3	—	3	5	—	—	—	—
1890	52 *	27	5	3	2	2	—	1	1	—	2	4	—
1895	114 **	43	11	6	5	2	2	2	4	2	6	13	5
1900	481	39	175	47	36	30	7	18	44	18	20	17	30

* Davon 5 im Stationsdienst.
** Davon 13 „ „

Bei der Zentralleitung und der Direktion Wien zusammen waren beschäftigt % der Gesamtzahl:

1883	61
1885	58
1890	59
1895	47
1900	45

Wir sehen, von jeher besaß der Wiener Bezirk ein entschiedenes Übergewicht, das trotz allmählicher Abnahme heute

noch beinahe die Hälfte ausmacht. Auf die Direktion allein entfallen 36%; von den übrigen Bezirken kommen auf Linz 10%, Prag 9%; mehr wie 5% noch auf Innsbruck, Villach und Stanislau, die übrigen 5 Direktionen beschäftigten zusammen nur 16%. Im Wiener Bezirk selbst überwiegt wieder der Stationsort Wien, auf den allein ungefähr ein Drittel der Gesamtzahl der Manipulantinnen entfällt. Auf die Stadt-, Verbindungs- und Donauufertalbahn kommen dabei 22% aller weiblichen Bediensteten der Staatsbahnen. Auch die absoluten Zahlen der anderen Bezirke außer Wien sind recht niedrig; in keinem finden wir ein halbes Hundert; mehr als 40 nur in Linz und Prag.

Soviel über die Zahl und die geographische Verteilung. Was die Dienstzweige betrifft, in welchen die Manipulantinnen verwendet werden, so finden wir die bezüglichen Daten ebenfalls in der Tabelle auf Seite 137. Das Schwergewicht ruhte bis 1890, also drei Jahre vor der Neuregelung, auf dem Rechnungsdienst, verschob sich bis 1895 auf die übrigen Zweige des Bureaudienstes, um erst in der Folgezeit auf den Schalterdienst überzugehen. Dieser machte im Jahre 1900 48% der Gesamtzahl aus. Davon entfielen auf den Wiener Bezirk 28%, auf den Wiener Lokalverkehr allein 22% oder beinahe die Hälfte. Rund 5% kommen je auf die Direktionen Linz, Prag und Villach, der Rest auf die übrigen 7. Also mit Ausnahme des Wiener Bezirkes bisher nur sehr schwache Ansätze zu einer breiteren Verwendung im Schalterdienste. Das Gleiche lehrt uns die Zahl der Stationen, auf welchen Manipulantinnen verwendet wurden. Sie betrug 98 oder 4% von 2353 Stationen der österreichischen Staatsbahnen.

Wie steht es nun mit der Verwendbarkeit der weiblichen Bediensteten? Bei der Anfertigung einfacher Schreibarbeiten, wo es hauptsächlich auf nette Ausführung und schöne Schrift ankommt, ohne daß eine höhere geistige Tätigkeit erforderlich wäre, haben sie sich nach übereinstimmendem Urteil recht gut bewährt. Besondere Eignung besitzen sie für die Bedienung der Schreibmaschine wegen ihrer Fingerfertigkeit und der Klavierkenntnis, welche sie zumeist mitbringen. Auch zu leichterer Rechen- und Konzeptsarbeit reicht ihre Befähigung aus. Im allgemeinen ist ihre Ordnungsliebe und Ehrlichkeit größer als bei den männlichen Beamten. Daher hat man mit ihrer Verwendung im einfachen Kassendienst zumeist gute Erfahrungen gemacht. Allerdings zeigt es sich häufiger, daß sie bei starkem Andrange

an den Schaltern die nötige Ruhe und Besonnenheit verlieren, infolgedessen stärker unter Kassenverlusten zu leiden haben, obwohl es sich dabei um eine sehr einfache Gebarung handelt. Zur Fahrkartenausgabe für kompliziertere Routen haben sie sich bisher nicht als besonders brauchbar erwiesen. Der Hauptgrund liegt in dem Mangel der erforderlichen geographischen Kenntnisse. Damit kommen wir auf einen Übelstand allgemeinerer Natur. Das Fehlen einer Vorschrift in Bezug auf die Vorbildung hat zur Folge, daß die meisten Manipulantinnen eine nur unvollkommene Volksschulbildung aufweisen. Darin liegt das stärkste Hindernis für eine Heranziehung zu schwierigeren Dienstesverrichtungen. Es zeigt sich also, daß die Geltendmachung des humanitären Gedankens bei der Festsetzung der Vorbedingungen für die Anstellung mit den sachlichen Bedürfnissen in Widerspruch gerät. Es ist allerdings vereinzelt auch vorgekommen, daß die Vorbildung von weiblichen Bediensteten sie zur Ablegung der von den wirklichen Beamten geforderten Verkehrsprüfung befähigte und in zwei Fällen erfolgte daraufhin die Ernennung zum definitiven Beamten unter Einreihung in das System der Dienstklassen. Die beiden Beamtinnen sollen sich auf den ihnen übertragenen Posten im Bureaudienst ganz ausgezeichnet bewährt haben. Aber dabei handelt es sich doch um solche Ausnahmen, daß eine Wiederholung des Experimentes als ausgeschlossen betrachtet wird. Eine nachteilige Wirkung entspringt auch dem Umstand, daß zwischen dem Abgang von der Schule und der Aufnahme in den Dienst regelmäßig eine Periode liegt, in der die Mädchen nicht nur einer weiteren Fortbildung entbehren, sondern auch ihre bereits erworbenen Kenntnisse vergessen. Was die Auffassung der Dienstesverpflichtungen anbetrifft, so wird über zu geringen Ernst, besonders bei Verwendung im inneren Dienste, geklagt. Im Kassendienste dagegen ist die größere Verantwortlichkeit, die Haftung für Verluste von starkem erzieherischen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Bewußtsein ihrer Standespflichten, welches durch die Ausübung amtlicher Funktionen gegenüber dem Publikum lebendig erhalten wird. Die Besonderheit der gesellschaftlichen Stellung der Frau macht sich im Bahndienste naturgemäß stark bemerkbar. Häufigerer Stationswechsel ist mit Rücksicht auf den Familienanschluß ausgeschlossen. Auch gegen eine längere Verwendung an kleineren Stationen, wo neben der Manipulantin nur mehrere jüngere Beamte Dienst leisten, hegt man gewichtige Bedenken, indem

man Eifersüchteleien oder gar ernstere Folgen für die jüngeren Damen, die dort oft ausschließlich auf den Verkehr mit ihren Mitbediensteten angewiesen sind, befürchtet. Tatsächlich ist aber die Zahl der Stationen, bei welchen nur eine Manipulantin ohne Geschlechtsgenossen beschäftigt ist, verhältnismäßig groß. Sie beträgt 34, also ungefähr ein Drittel der Stationen mit weiblichem Personal. Allerdings entfallen mehrere hievon auf die größeren Städte, wo die besprochene Rücksichtnahme nicht als erforderlich erachtet wird. Um schließlich noch von der finanziellen Seite zu sprechen, so ist es unzweifelhaft, daß mit der geringeren Entlohnung Ersparnisse erzielt werden. Ein bestimmter Maßstab läßt sich aber dafür nicht aufstellen, weil ihre Obliegenheiten nur einen Teil der Funktionen umfassen, welche von den männlichen Verkehrsbeamten versehen verden. In Bezug auf die Altersversorgung kann noch berichtet werden, daß die Verwaltung des Provisionsinstitutes von einer verhältnismäßig starken Belastung derselben durch seine weiblichen Mitglieder überzeugt ist.

Werfen wir nach alledem die Frage auf, wie es mit den Aussichten auf eine Erweiterung des Verwendungsgebietes der Manipulantinnen steht, so müssen wir dabei die einzelnen Dienstzweige der Staatsbahnverwaltung ins Auge fassen. Wir haben 1. den administrativen Dienst, 2. den Bau- und Bahnerhaltungsdienst, 3. den Zugförderungs- und Werkstättendienst, 4. den Verkehrs-, Telegraphen- und kommerziellen Dienst, 5. die Einnahmenkontrolle, den finanziellen und Materialdienst, 6. den reinen Kanzlei- und Manipulationsdienst. Die Frauen wurden bisher nicht verwendet im Bau- und Bahnerhaltungsdienst, im Zugförderungs- und Werkstättendienst, endlich im eigentlichen Verkehrsdienst. In dem erstangeführten Zweig sind technische Kenntnisse nötig, und es handelt sich dabei um die Überwachung der Streckenarbeiter. Bei dem zweiten kommt die Führung und Instandhaltung der Lokomotiven in Betracht, bei dem letztgenannten das Rangieren und die Abfertigung der Züge. All das erfordert große physische Anstrengungen, Mut, Besonnenheit und Geistesgegenwart, kurzum spezifisch männliche Eigenschaften. Dazu kommt noch der obrigkeitliche Charakter der damit verbundenen Bahnpolizei und die Aufgabe, die Herrschaft über das die Bahn benützende Publikum zu behalten. Von diesen Dienstzweigen werden die Frauen, mindestens bei den stärkeren Linien immer ausgeschlossen bleiben. Im administrativen und

im Kanzlei- und Manipulationsdienst handelt es sich hauptsächlich um Schreibarbeiten und Aktenmanipulation. Bei der Einnahmenkontrolle und im finanziellen Dienst um einfachere Rechenarbeiten. Auf beiden Gebieten ist ohne Erhöhung der Vorbildung eine Ausdehnung der Verwendung im großen Umfange noch möglich. Bei gesteigerten Anforderungen käme auch noch die Buchführung in Betracht. Der Materialdienst scheidet wieder aus, weil er sich zumeist in den Magazinen abwickelt, wo die Magazinsarbeiter zu überwachen sind und körperliche Kraft zu dem unvermeidlichen Verrücken der Kolli erforderlich ist. Zudem ist häufig damit Expeditionsdienst verbunden. Im Telegraphendienst werden die Frauen auch zum Zugmelden verwendet. Im kommerziellen Dienst endlich handelt es sich um das eigentliche Personen- und Güterfrachtgeschäft, einschließlich der Kassengebarung. Bisher wurden die Frauen zu den Güterkassen, bei denen es sich um komplizierte Frachtenrechnungen handelt, nicht verwendet; ebensowenig zu den Personenkassen für die Fernzüge. Die Beschäftigung bei den Güterkassen ist nur eine Frage der Zeit; hier steht den Frauen noch ein weites Betätigungsfeld in Aussicht. Rücksichtlich der Personenkassen lehrt unsere obige statistische Betrachtung das Gleiche. Es kommt darauf an, bei den größeren Stationen aus den Dienstposten mit vereinigtem Verkehrs- und kommerziellen Dienst die Fahrkartenausgabe als selbständige Funktion abzulösen und dafür besondere Dienststellen zu schaffen. Es ist nun höchstwahrscheinlich, daß die Ersparnis im Gefolge der Beschäftigung von weiblichem Personal über kurz oder lang zu einer intensiven Ausnützung der gebotenen Gelegenheiten führen wird.

Dazu ist es aber erforderlich, daß die Verwaltung in dem Wettstreit des humanitären und sachlichen Gesichtspunktes bei der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses dem letzteren grundsätzlich den Vorrang anweist. Das langsame Tempo der bisherigen Entwicklung, die zögernde Haltung der Direktionen, die ihren Sitz in der Provinz haben, und daher nicht wie Wien in sozusagen stündlicher Berührung mit der Zentrale stehen, ist hauptsächlich auf die ungenügende Gewähr zurückzuführen, welche die niedrig gestellten Anforderungen an Vorkenntnisse und dienstliche Ausbildung für eine befriedigende Erfüllung der in Betracht kommenden Obliegenheiten bieten konnten. Ansätze in der angegebenen Richtung kamen schon bei Eröffnung der

Wiener Stadtbahn unaufhaltsam zum Durchbruch, wo man sich über die Beschränkungen in Bezug auf das Dienststundenausmaß und den Sonn- und Feiertagsdienst, sogar in stärkerem Maße, als es unbedingt nötig gewesen wäre, hinwegsetzte. Aus den gleichen Gründen wird es auch nötig sein, bei der Aufnahme an einer oberen Altersgrenze, wenigstens der tatsächlichen Übung nach, festzuhalten, um sich einen festen Stamm von wohlverwendbaren Bediensteten zu schaffen. Vielleicht wird man für den eigentlichen Bureaudienst davon absehen können und eine weitgehende Rücksicht auf bedürftige Witwen nach Beamten walten lassen. In Bezug auf die untere Grenze empfiehlt es sich, nach dem, was wir oben fanden, den Termin des Schulabganges und Dienstantrittes näher zusammenzurücken. Schließlich wird auch bei stärkerer Ausdehnung der Beschäftigung die aus rein humanitären Gründen errichtete Schranke fallen müssen, welche die unverheirateten Angehörigen von lebenden Bediensteten ausschließt. Die Wege, welche dann die Ausbildung der Rechtsstellung und Organisation zu gehen haben, sind bereits zur Genüge angedeutet worden, und bei dem wohlwollenden Verhalten der Bahnverwaltung gegenüber ihren Bediensteten ist es ziemlich wahrscheinlich, daß die Manipulantinnen dabei nicht zu ihrem Nachteile abschneiden werden. Im Sinne dieser ganzen Entwicklung ist aber auch die Aufgabe gelegen, mehr wie bisher darauf hinzuwirken, daß eine Auffassung des Dienstverhältnisses bei den Frauen Eingang finde, welche seinem berufsmäßigen Charakter und seiner engen Beziehung zu der Verwirklichung eines staatlichen Verwaltungszweckes gerecht wird.

Mit dieser Zukunftsbetrachtung ist auch das Urteil über die bisherige Dienstpolitik gegeben. Mit einiger Übertreibung könnte man sagen, die Bahnverwaltung hat mehr das Interesse der Bediensteten als des Dienstes im Auge gehabt. In diesem Tadel liegt zugleich ein hohes Lob, das an Berechtigung gewinnt, wenn wir bedenken, wie die bezüglichen Schritte ohne äußeren Antrieb aus freien Stücken erfolgt sind. Im Parlamente geschieht der Manipulantinnen kaum einmal Erwähnung. Die männlichen Bediensteten begegnen ihnen anfangs mit beinahe feindseliger Haltung. Die Frauen selbst aber, die als Beamtenangehörige meist vermögenslos sind und geringe Aussichten auf Verheiratung haben, betrachten ihre Anstellung im Bahndienste vielfach als ein segensreiches Institut. Nur soweit einzelne mit den Kreisen der bürgerlichen Frauenbewegung in Berührung

gekommen sind, haben sie sich den dort herrschenden Ansichten angeschlossen und suchen ihren Ideen in den Kreisen der Kolleginnen Eingang zu verschaffen.

Fünftes Kapitel.

Das Postsparkassenamt und die übrigen Behörden und Ämter.

Quellen: Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses. Circularverordnungsblatt des Postsparkassenamtes 1883—99. Almanach der Polizeidirektion Wien.

Außer bei der Post- und Telegraphenanstalt und den Staatsbahnen werden Frauen im österreichischen Staatsdienste in größerer Zahl nur bei dem Postsparkassenamte beschäftigt. Daneben gibt es noch eine Reihe von Behörden und Ämtern, bei welchen weibliche Angestellte in geringerem Umfange Verwendung finden. Nirgends ist es dort bisher zur Ausbildung einer festen Dienststellung gekommen. Die formale Grundlage bildet überall das sofort lösbare Diurnistenverhältnis, während die materiellen Bedingungen im einzelnen vielfach voneinander abweichen. Im Folgenden sollen nur diejenigen Ämter berücksichtigt werden, über welche aus diesem oder jenem Grunde Material zur Verfügung stand. Der Vorteil einer vollständigen Darstellung stünde zu dem Nachteil einer verwickelten und zeitraubenden Einzeluntersuchung bezüglich aller in Betracht kommenden Behörden nicht im richtigen Verhältnis. Wir beschränken uns daher — abgesehen von dem Postsparkassenamt — auf die Verhältnisse des handelsstatistischen Dienstes, der statistischen Zentralkommission, der niederösterreichischen Statthalterei und der Polizeidirektion Wien.

Das Postsparkassenamt.

Das Beamtenpersonal des Postsparkassenamtes setzte sich seit seiner Eröffnung im Jahre 1883 aus wirklichen Staatsbeamten, mit Vertrag gegen Kündigung angestellten Beamten, Hilfsbeamten und Kalkulantinnen zusammen. Die beiden zuletzt genannten Gruppen werden nur zur Besorgung von mechanischen Arbeiten verwendet. Allein den Hilfsbeamten ist das Aufsteigen

in die Kategorie der vertragsmäßig angestellten Beamten ermöglicht, welche mit selbständigeren Dienstleistungen im Sparkassenfache betraut sind. Infolge dessen kam ihnen die Vergünstigung zugute, deren diese Beamtengruppe im Jahre 1899 durch definitive Einreihung der Dienstälteren in die XI. Rangsklasse teilhaftig wurde. Neben den Kalkulantinnen werden im Amte auch sogenannte Arbeiterinnen zu manuellen Verrichtungen verwendet.

Bevor wir auf die nähere Erörterung des Dienstverhältnisses eingehen, müssen wir uns ein Bild über die in Betracht kommenden Zahlen verschaffen. Darüber gibt folgende Tabelle Auskunft:

Jahr	Staatsbeamte	Mit Vertrag ang. Beamte	Hilfsbeamte	Kalkulantinnen	Summe	Die Staatsbeamten bildeten % der Summe	Mit Vertrag ang. Beamte bildeten % der Summe	Hilfsbeamte bildeten % der Summe	Kalkulantinnen bildeten % der Summe	Summe d. Hilfsbeamten und Kalkulantinnen	Die Kalkulantinnen % hievon
1883	51	41	170	17	279	18	15	61	6	187	9
1887	95	57	413	47	612	16	9	67	8	460	10
1892	155	128	492	117	892	17	15	55	13	609	19
1897	286	298	639	183	1406	20	21	46	13	822	22
1899	574	122	872	220	1788	32	7	49	12	1092	20

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß die Zahl der Kalkulantinnen in der betrachteten Periode von 1883—99 kontinuierlich zugenommen hat, daß ihr Verhältnisanteil an dem Gesamtbeamtenstande sich bis zu Beginn der Neunziger-Jahre vergrößerte, um dann die erreichte Höhe zu behaupten, daß aber die Steigerung im Vergleich zum Hilfspersonal bis heute angedauert hat. Im Jahre 1900 machte die Anzahl der Kalkulantinnen 230 aus, die der Arbeiterinnen 26.

Die Rechtsstellung beider Kategorien ist die gleiche. Sie sind auf die Dauer des Bedarfes angestellt, können jederzeit gekündigt werden. Eine Kündigungsfrist ist nicht verabredet. Die Entlohnung gebührt für jeden Tag der erfolgten Dienstleistung. Aber die rechtliche Gestaltung des Dienstverhältnisses ist kein getreues Abbild der Praxis. Von dem Kündigungsrecht macht das Amt nur ausnahmsweise Gebrauch, bei Verhinderung an der Dienstleistung durch Krankheit wird der Lohn weiter bezahlt, im Falle eintretender Arbeitsunfähigkeit gewährt ein

besonderer Fond Altersunterstützungen im Gnadenwege, es besteht eine Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen. Daraus ergibt sich, daß die tatsächliche Stellung weit über das Diurnistenverhältnis hinausgewachsen ist und sich mehr und mehr einem auf die Dauer angelegten Dienstverbande nähert. Wir gehen nun zu dem einzelnen über.

Voraussetzung der Aufnahme ist der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, ein Alter von 18 Jahren — eine Höchstaltersgrenze fehlt — strafrechtliche und moralische Unbescholtenheit. Berücksichtigt werden nur Angehörige von Staatsbeamten und Offizieren. Ausgeschlossen sind ferner verheiratete Frauen. Für die Arbeiterinnen ist eine weitere Qualifikation nicht gefordert. Die Kalkulantinnen aber müssen den Nachweis über die Absolvierung der Bürgerschule erbringen und sich einer Aufnahmsprüfung unterziehen, welche sich auf Zinsenrechnung, Kolonnenaddition und einen schriftlichen Aufsatz erstreckt. Diese Vorbedingungen gelten in gleicher Weise auch für die Hilfsbeamten.

Die Arbeitsleistungen der Kalkulantinnen zerfallen in 4 Gruppen. Im Buchungsbureau sind die Scheck-Ein- und Auszahlungen zu buchen. Die Kalkulantin hat also auf Grund der Anweisung die Eintragung zu machen und dann die Kolonnen zusammenzuzählen. Bei der Schreibmaschine, zu welcher seit 1890 nur Frauen verwendet werden, sind die Zahlungsanweisungen auszustellen. Eine dritte Gruppe besorgt das Rangieren der Konti. Dabei handelt es sich um Herausnahme und Wiedereinreihung der betreffenden Blätter, was insoferne Sorgfalt erfordert, als eine falsche Einstellung die Wiederauffindung sehr schwierig macht. Endlich wird ein kleiner Teil zu leichteren Rechenarbeiten verwendet. Das Gros der Kalkulantinnen befindet sich bei der Schreibmaschine und im Buchungsbureau; zu dem letzteren sind sie erst später herangezogen worden. Weibliche Vorsteherinnen im eigentlichen Sinne gibt es nicht. Einige haben nur rein mechanisch die Arbeiten zu verteilen und entgegenzunehmen. Früher wurden diese allerdings als „Vorsteherin" und „Vorsteherin-Stellvertreterinnen" bezeichnet. Die Arbeiterinnen besorgen den Telephondienst, werden zur Zusammenstellung der Behelfe für die Postämter im Ökonomat, zu Buchbindereiarbeiten, kurz zu leichteren Handarbeiten verwendet.

Die Arbeitszeit beträgt $6^1/_2$ Stunden täglich und dauert von 8—$2^1/_2$ Uhr. Wird am Tage länger gearbeitet, so werden

Doppelschichten gemacht. Nur zur Zeit des Rechnungsabschlusses, d. h. am Anfange jedes Monates, fügt man Überstunden in größerem Umfange ein. Die Entlohnung dafür beträgt 40 *h*, bei Nachtdienst 1 *K*. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Der Sonntag wird seit neuerer Zeit freigegeben.

Bezüglich der Arbeitsräume ist zu bemerken, daß dieselben für beide Geschlechter getrennt sind. Daher findet eine dienstliche Berührung mit gleichgestellten männlichen Beamten nicht statt. Die Behandlung durch die Dienstvorstände ist höflich, die Anrede: „Fräulein."

Der Hauptbezug ist das Taggeld, für welches verschiedene Abstufungen bestehen, die je nach dem Dienstalter und bei zufriedenstellender Leistung gewährt werden. Die Stufen betragen 2 *K*, 2 *K* 50 *h*, 3 *K*, 3 *K* 50 *h*, 4 *K*. Eine bestimmte Vorschrift über die Erhöhung des Taggeldes fehlt. Indes hat sich eine feste Übung ausgebildet, wonach die Kalkulantinnen zuerst 2mal alle 3 Jahre, dann 2mal alle 2 Jahre vorrücken. Bei den Hilfsbeamten beträgt das Anfangsdiurnum derzeit 2 *K* 50 *h*, früher 2 *K*, sie erhalten nach je 2 Jahren um 50 *h* mehr bis zu 4 *K*. Dann werden sie zu definitiven Rechnungsführern ernannt, d. h. zu Beamten in privatrechtlicher Stellung. Nach Ablegung einer Prüfung aus Staatsverrechnungskunde können sie als Oberrechnungsführer in die XI. Rangsklasse eingereiht werden und dann als Revisoren in die X., als Oberrevisoren in die IX. avancieren. Außer ihren ordentlichen Bezügen erhalten die Kalkulantinnen noch die erwähnte Vergütung für Überstunden und Nachtdienst. Der Monatsverdienst davon beläuft sich auf ungefähr 15 *K*. Die Staatsaushilfen werden nur an die verheirateten Hilfsbeamten gewährt. Das Monatseinkommen beträgt demnach in den 3 ersten Dienstjahren 60 *K* an Taggeld und etwa 15 *K* an Nebengebühren, zusammen 75 *K*. Das reicht also zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gerade aus. Das Höchsteinkommen beläuft sich auf 120 *K* an Taggeld und die angegebenen 15 *K*, zusammen 135 *K*.

Was das Verhältnis zu der Entlohnung der Männer betrifft, so dient folgende Aufstellung als Orientierung:

Dienstjahr	Gehalt der Kalkulantinnen	Gehalt der Hilfsbeamten	Der Gehalt der Kalkulantinnen % von demjenigen der Hilfsbeamten
1.— 2.	730	913	81
3.	730	1095	66
4.	913	1095	83
5.— 6.	913	1278	71
7.— 8.	1095	1460	75
9.—10.	1278	1800	71
über 10.	1460	1800	81
		2200	66
		2400	61
		2600	56
		3000	49
		3200	46
		3400	43

Danach macht die Entlohnung der weiblichen Bediensteten in den ersten 8 Dienstjahren, in welchen ihre männlichen Kollegen zu der Kategorie der Hilfsbeamten gehören, zwischen 66 und 81%, also fast durchwegs mehr als $^2/_3$ des Gehaltes dieser aus. Das Gleiche gilt auch für die Zeit nach der dekretmäßigen Anstellung derselben als Rechnungsführer (Gehalt 1400 *K*, Quartiergeld 400 *K*). Erst von dem Augenblick an, wo jene zu Staatsbeamten ernannt werden, sinkt das Diensteinkommen der Frauen unter $^2/_3$ herab und erniedrigt sich fortgesetzt bis auf 43% von der obersten Gehaltsstufe der X. Rangsklasse. Diese Wirkung kommt dadurch zustande, daß die Beförderung der Kalkulantinnen mit dem 11. Dienstjahre abschließt.

Die Verteilung der Kalkulantinnen auf die einzelnen Lohnstufen ergibt sich aus dem Personalstandsausweis vom 1. Oktober 1901.

Es bezogen:

4 *K* — *h*	206	Hilfsbeamte	42	Kalkulantinnen
3 *K* 50 *h*	108	„	22	„
3 *K* — *h*	247	„	49	„
2 *K* 50 *h*	329	„	75	„
2 *K* — *h*	—	„	42	„

Außerdem gab es 103 Rechnungsführer, 240 Oberrechnungsführer, 65 Revisoren, 4 Oberrevisoren.

Die Bezüge der Arbeiterinnen sind niedriger. Im Jahre 1900 gab es Taggeldsätze von 1 *K* 80 *h*, 1 *K* 90 *h*, 2 *K* und 2 *K* 20 *h*. Das Monatseinkommen betrug 54—66 *K*. Sie sind meist Töchter von Amtsdienern, während die Kalkulantinnen

schon wegen der geforderten höheren Vorbildung aus Offiziers- und Beamtenkreisen stammen.

Zu erwähnen ist noch, daß bei Ordnungswidrigkeiten Strafabzüge gemacht werden.

Die Krankenversorgung regelt eine Verordnung des Handelsministeriums, dieselbe, welche sich auch auf die Kandidatinnen und provisorischen Post- und Telegraphenmanipulantinnen bezieht. Danach wird das Taggeld 3 Monate fortbezahlt.

Ein Anspruch auf Pensionsbezüge fehlt. Dagegen besteht seit 1891 ein Fond für Alters- und Invalidenversorgung, der aus dem Betriebsüberschuß des Amtes dotiert wird. Beiträge werden von dem Personal nicht erhoben. Bei seiner Gründung hatte er ein Vermögen von 183.028 *K*, im Jahre 1899 von 1,689.222 *K*. Eine Inanspruchnahme durch Kalkulantinnen kam bisher nicht vor. Ferner haben wir einen Unterstützungsverein der Bediensteten des k. k. Postsparkassenamtes, der ebenfalls aus dem Reingewinn reichlich dotiert wird. Die Mitglieder haben monatliche, nach Altersklassen bemessene Beiträge von 20–44 *h* zu leisten. Sein Zweck ist die Auszahlung von Todesfallprämien im Betrage von 200 *K*; seit 1896 kann man sich durch höhere Beiträge eine Prämie bis 600 *K* sichern. Dem Verein gehören alle Bediensteten an. Sein Vermögen betrug im Jahre 1898 116.774 *K*.

Die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt durch beiderseitige sofortige Kündigung. Das Amt macht davon aber nur dort Gebrauch, wo bei den Staatsbeamten Dienstesentlassung eintreten würde, und außerdem im Falle der Verehelichung.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß das Postsparkassenamt seine weiblichen Bediensteten sowohl in Bezug auf die geforderten Leistungen, als auch in Bezug auf die gewährten Gegenleistungen ziemlich günstig gestellt hat. Die Entlohnung der Kalkulantinnen beispielsweise weist eine viel raschere Steigerung als bei den Post- und Telegraphenmanipulantinnen auf, indem der Satz von 120 *K* dort schon nach 11 Dienstjahren, hier erst nach 25 erreicht wird. Andererseits zeigt sie den empfindlichen Nachteil, nur bis zum 11. Dienstjahre erhöht zu werden, während bei der Postanstalt für eine regelmäßige Vorrückung bis zum 37. Dienstjahre gesorgt ist. Hier ist also die Aufgabe der Verwaltung klar gegeben. Größeres Gewicht aber besitzt die Forderung nach Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses. Die tatsächliche Fortbildung der Dienststellung während

der 18jährigen Wirksamkeit des Amtes ist der beste Beweis für den dauernden Charakter des Institutes der Kalkulantinnen. Und die Verwaltung selbst konnte sich wiederholt gegenüber dem Parlamente darauf berufen, daß sie das Interesse ihrer Bediensteten aus eigener Initiative weit über ihre rechtlichen Verpflichtungen hinaus wahrnehme. Es scheint auch heute die Absicht zu bestehen, eine endgiltige Regelung der Anstellungsbedingungen vorzunehmen. Dabei wird man, nach der bisherigen Haltung in dieser Frage zu schließen, sicherlich nicht auf den im Abgeordnetenhause wiederholt gelegentlich geäußerten Wunsch zurückkommen, eine vollständige Gleichstellung beider Geschlechter durchzuführen.

Denn schon die bisherige Entwicklung hat dazu geführt, die Hilfsbeamten nach Ablauf einer längeren Dienstzeit auch zu den höheren Obliegenheiten des eigentlichen Sparkassendienstes heranzuziehen, nachdem sie eine Prüfung über Staatsverrechnungskunde abgelegt haben, während den Kalkulantinnen dieses Gebiet verschlossen blieb. Auch in Bezug auf die untergeordneten Arbeitsleistungen finden wir eine Differenzierung des Verwendungsgebietes, indem auf der einen Seite die Schreibmaschine vollständig weiblichen Händen anvertraut ist, während auf der anderen die Manipulation mit den Kontis vorwiegend von Männern besorgt wird. Hier leistet ein tüchtiger Hilfsbeamter durchwegs mehr wie eine tüchtige Kalkulantin, schon deswegen, weil er meist keiner Leiter zur Erreichung der Kästen bedarf und durch seine Kleidung an der Arbeit weniger behindert ist, als die Frau. Aber auch sonst gibt man dem männlichen Personal den Vorzug überall, wo die Dienstesverrichtungen mit größeren körperlichen Anstrengungen verbunden sind. Daher kommt es, daß die Zahl der Kalkulantinnen nur ein Fünftel des gesamten Hilfspersonales ausmacht. Auch wird ein getrennter Vormerk über beide Geschlechter geführt. Wenn also doch eine allmähliche Ausdehnung der Beschäftigung von Frauen eingetreten ist, so kommen dafür neben den sachlichen Gründen — besondere Eignung zur Schreibmaschine — sicherlich finanzielle in Betracht. Was die Bewährung der Kalkulantinnen in den ihnen übertragenen Dienstleistungen betrifft, so wird vor allem ihre Zuverlässigkeit gerühmt. In diesem Punkte sollen die Hilfsbeamten zum Teil viel zu wünschen übrig lassen. Ein Einfluß des Alters in Bezug auf die Arbeit selbst hat sich nicht gezeigt; nur nehmen es die jüngeren etwas weniger ernst mit

ihrem Berufe. Übrigens ist der Abgang durch Verheiratung nur gering, 4—5 Personen im Jahr. Auffallend ist es auch, daß die Krankenabsenz des weiblichen Personals schwächer ist, als die des männlichen. Diese Erscheinung wird auf ihr größeres Pflichtbewußtsein zurückgeführt. Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß über die schwierige Behandlung der Frauen geklagt wird. Die Dienstvorstände müssen besonders ausgewählt werden. Bei geringem Tadel sollen Ohnmachtsanfälle vorkommen. Jede Äußerung wird als eine persönliche Angelegenheit aufgefaßt.

Ob man die Frauen in Zukunft auch zu den höheren Dienstleistungen verwenden wird, läßt sich heute noch nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Sicherlich hat die Erfahrung im privaten Erwerbsleben gezeigt, daß sie vielfach dazu die nötige Eignung besitzen. Und da es sich hier zwar um selbständigere Arbeiten handelt, bei denen aber keine leitenden Funktionen auszuüben sind, begegnen sie auch von dieser Seite her keinem Bedenken. Vielleicht müßte man nur die Anforderungen in Bezug auf die Vorbildung erhöhen.

Der handelsstatistische Dienst.

Der statistische Dienst des Handelsministeriums zerfällt in die Statistik des auswärtigen Handels, in die Arbeitsstatistik und die Zwischenverkehrsstatistik. Bei allen drei Zweigen gibt es eine Reihe mechanischer Arbeitsleistungen, welche von Hilfsbediensteten verrichtet werden. Frauen aber stehen nur bei der Statistik des auswärtigen Handels, und zwar seit 1894 in Verwendung.

Ihre Anstellung erfolgt in der Form des jederzeit löslichen Diurnistenverhältnisses. Tatsächlich aber werden sie dauernd verwendet, indem man die Zeiten geringeren Geschäftsandranges zur Erledigung von Vorarbeiten benützt. Eine feste Regelung ihres Dienstverhältnisses fehlt. Alles beruht auf tatsächlicher Übung. Eine bestimmte Vorbildung wird nicht gefordert, dagegen eine Aufnahmsprüfung vorgenommen. Dieselbe erstreckt sich auf höhere Arithmetik, wie sie in der Bürgerschule gelehrt wird, Topographie nebst einigen Kenntnissen in der Handelsgeographie und auf Stilistik. Angehörige oder Hinterbliebene von Beamten und Offizieren erhalten bei gleicher Qualifikation den Vorzug, in erster Linie Waisen. Verheiratete Personen sind ausgeschlossen. Wer die Prüfung besteht, wird in Vormerkung genommen. Die Zahl der Vorgemerkten betrug im

Jahre 1901 60, der in Verwendung stehenden 18. Bei der Indienststellung erhalten sie ein Dekret, es werden ihnen die Dienstesbedingungen mündlich mitgeteilt und auf die Disziplinargewalt aufmerksam gemacht. Eine Vereidigung findet nicht statt.

Die Arbeitsleistungen bestehen in der Übertragung der Waren aus den Anmeldescheinen in bestimmte Bögen, dem sogenannten Kontieren, und in der Summierung der Posten in jeder Warenkategorie, dem sogenannten Ablaterieren. Ferner werden die Frauen an der Schreibmaschine, der Kopiermaschine und zu einfacheren Wertberechnungen verwendet. Das Kopieren wird mittelst besonderer Hilfsapparate besorgt, zu deren Bedienung große Geschicklichkeit und Sorgfalt erforderlich ist. Bei den Schreibmaschinen wird Konzept und Diktat verlangt. Neuerdings sind auch Rechenmaschinen in Verwendung, doch diese werden bisher zumeist von männlichen Kräften bedient. Dagegen sind bei der Schreib- und Kopiermaschine ausschließlich Frauen beschäftigt.

Die Amtsstunden sind von 8—2 im Sommer und von 9—3 im Winter festgesetzt, betragen also 6 Stunden. Überstunden kommen vor und werden mit einer jährlichen Remuneration bis zu 50 *K* entlohnt. Die Arbeitsräume sind für beide Geschlechter getrennt, eine dienstliche Berührung mit den männlichen Hilfsbediensteten findet nicht statt. Diese sind der Anstellung von Frauen aus Furcht vor ihrer Konkurrenz nicht günstig gesinnt.

In Bezug auf die Entlohnung sind beide Geschlechter gleichgestellt. Für das Taggeld bestehen 4 Stufen zu 2 *K* 50 *h*, 3 *K*, 3 *K* 50 *h*, 4 *K*. Für die Vorrückung gibt es keine bestimmten Regeln. Das höchste Taggeld soll nach 9—10jähriger Dienstzeit gewährt werden. Da die Frauen erst seit 1894 in Verwendung stehen, haben sie das höchste Bezugsausmaß bisher noch nicht erreicht. Die Bediensteten in der niedrigsten Stufe haben den Titel Diurnist, beziehungsweise Diurnistin, in den höheren Kalkulant, beziehungsweise Kalkulantin. Sonst erhält das Hilfspersonal noch eine Staatsaushilfe bis zu 50 *K* und die erwähnte Remuneration für Überstunden mit dem gleichen Betrage, also zusammen im Höchstfall 100 *K* im Jahr. Die ordentlichen Monatsbezüge betragen nach den obigen Angaben 75, 90, 105 und 120 *K*. Sie sind also schon von Anfang an ausreichend und günstiger als im Postsparkassenamte und bei den Post- und Telegraphenmanipulantinnen.

Für Fälle von Erkrankungen sorgt die bereits mehrfach

erwähnte Verordnung, welche ihnen die Bezüge auf 3 Monate sichert. Ein Anspruch auf Altersversorgung fehlt. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gewährt das Amt nach mindestens einjähriger Verwendung Unterstützungen bis zu 50 *K*.

Die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt durch sofortige Kündigung. Doch ist eine vorausgehende 14tägige Verständigung üblich. Die Lösung tritt ein bei länger als 3 Monate dauernder Krankheit und in der Regel bei Verehelichung.

Was die Bewährung der weiblichen Bediensteten anbetrifft, so haben sie zum großen Teil höhere Töchterschulen absolviert, und zeigen daher größere Sprachkenntnisse. Auch ihre allgemeine Bildung ist durchschnittlich höher als die der männlichen Bediensteten. Ferner zeigen sie größeres Geschick bei Bedienung der Schreibmaschine wegen ihrer Fingerfertigkeit und ihrer Übung im Klavierspiel. Auch finden sie sich trotz der größeren physischen Anstrengung gerade zu dieser Arbeit gerne bereit. Endlich wird die größere Fügsamkeit und Verträglichkeit der Frauen gelobt.

Die männlichen Hilfsbediensteten werden ebenfalls zum Kontieren und zu Wertberechnungen verwendet, daneben aber auch zu Protokollierungen und zu der Expedition, d. h. der Aktenübernahme und -Abfertigung.

Trotz der günstigen Qualifikation der Frauen wird von weiterer Indienststellung Abstand genommen, ja sogar an eine Restringierung gedacht. Die augenblickliche Zahl ist schon etwas gegen die erreichte Höchstzahl zurückgegangen. Der Grund dafür liegt in der als notwendig erachteten räumlichen Trennung der Geschlechter und in der stärkeren Krankenabsenz der Frauen. Wir sehen also, daß hier die gleiche Entlohnung von männlichen und weiblichen Bediensteten infolge der beschränkteren Verwendbarkeit der letzteren zu einem Hindernis für die Ausdehnung ihrer Beschäftigung wird.

Die statistische Zentralkommission.

Bei der statistischen Zentralkommission werden seit 1897 Frauen im Diurnistenverhältnis verwendet. Die Anstellung erfolgt nur auf die Dauer des Bedarfes, welcher nach Maßgabe der zu erledigenden Arbeiten sehr schwankt. In den Jahren 1898—1900 wurden ungefähr 30 Frauen verwendet, im Juli 1901 z. B. 13. Eine bestimmte Vorbildung ist nicht gefordert. Bürgerschule, Handelsschule oder Fortbildungsschule findet sich als

Regel. Mit Vorliebe werden Lehramtskandidatinnen vor Erlangung einer Stelle verwendet. Wo besondere Kenntnis in den österreichischen Landessprachen erforderlich ist, werden auch weniger Gebildete herangezogen. Sonstige Vorbedingungen bestehen nicht, insbesondere ist Verehelichung weder Ausschließungs- noch Auflösungsgrund. Die Bewerberinnen werden in Vormerkung genommen. Die Zahl derselben ist sehr groß.

Die Arbeit besteht in sogenannter Tabellenarbeit, d. h. es sind gegebene Daten in bestimmte Kolonnen einzutragen und zu addieren. Dazu bedarf es gewisser Sprachkenntnisse. Das durchschnittliche Arbeitspensum betrug beispielsweise 1898—1900 200 Fragebogen täglich. Dasselbe wurde durch verschiedene Erprobungen festgestellt und von denjenigen gefordert, welche wegen Beschränktheit der Amtsräume die Arbeit mit nach Hause bekamen. Da die Amtsstunden mit 6 festgesetzt sind, muß man sich ziemlich streng daran halten, um das Pensum zu erledigen. Die Bezüge betragen 2 *K* 50 *h* im Durchschnitt, früher nur 2 *K*. Sie werden auch an Sonn- und Feiertagen gewährt. Der Monatsverdienst beläuft sich also auf 75 *K*. Versorgungsansprüche fehlen natürlich gänzlich. Die Enthebung erfolgt je nach Bedarf, eine Kündigungsfrist besteht nicht. Doch werden die Damen schon vorher auf ihre Entlassung aufmerksam gemacht.

Zu den gleichen Arbeiten werden außerdem Diurnisten verwendet. Diesen ist die Maschinenarbeit vorbehalten. Sie beziehen im Durchschnitt 4 *K* Taggeld. Die Leistungen der Frauen sind zufriedenstellend. Sie sollen auch in Zukunft zu größeren Arbeiten des Amtes wie bisher herangezogen werden. Die Bewerberinnen stammen zum Teile aus den besten Häusern. Es ist noch zum Schlusse zu erwähnen, daß bei einem Streik der Diurnisten im Sommer des Jahres 1901 die Reserve der vorgemerkten Frauen vollzählig einberufen wurde.

Die niederösterreichische Statthalterei.

Bei der niederösterreichischen Statthalterei werden seit 1894 Frauen in der sogenannten Schreibstube verwendet. Auch sie stehen im Diurnalverhältnis. Als Vorbildung wird die Ablegung einer Bürgerschule gefordert. Der Nachweis der Handelsschule gibt den Vorzug. In der Regel werden nur Angehörige von Staatsbediensteten angestellt. Die Beschäftigung ist dauernd, während die männlichen Diurnisten nur vorübergehend verwendet werden. Ihr Titel lautet „Diurnistin“; aus Höflichkeits-

rücksichten werden sie mit „Manipulantin“ angeredet, obwohl sie keine Aktenarbeit verrichten. Verehelichung gilt in der Regel als Dienstentlassungsgrund. Ihre Arbeitsleistung ist hauptsächlich Bedienung der Schreibmaschine. Mit deren Einführung begann ihre Anstellung. Sie müssen nach ganzen Sätzen, nicht nach Worten arbeiten, damit es schneller geht; auch Diktando. Ein kleiner Teil wird zum Mundieren und Kollationieren (Überlesen und Vergleichen) verwendet. Die Amtsstunden sind von 8—3 Uhr, also 7 Stunden. Überstunden sind selten und werden besonders vergütet. Die Arbeitsräume der Gaschlechter sind getrennt. Die Entlohnung beträgt 2 *K* 40 *h* bis 2 *K* 80 *h*. Die Vorrückung erfolgt nach der Vakanz und dem Dienstalter. Von den im Juli 1901 beschäftigten 9 Diurnistinnen standen 2 in dem höheren Bezug. Das Monatseinkommen beläuft sich also auf 72, beziehungsweise 84 *K*.

Die Erfahrungen mit den weiblichen Bediensteten an der Schreibmaschine sind sehr günstig. Sie eignen sich dazu besser als die Männer, auch in Bezug auf die Ausdauer. Dabei arbeiten alle Maschinen in einem Raume mit großem Geräusch. Über Häufigkeit von Krankheitsfällen wird nicht geklagt. Ihr Diensteifer wird anerkannt. Sie entstammen meist Beamtenfamilien. Eine Erweiterung ihrer Verwendung ist nicht in Aussicht genommen. Es soll ihnen in der Hauptsache nur der Schreibmaschinendienst übertragen bleiben. Ein Hindernis bietet auch das Festhalten an der räumlichen Trennung beider Geschlechter, da die zur Verfügung stehenden Lokalitäten beschränkt sind.

Ebenso wie bei der Statthalterei werden auch bei vielen Bezirkshauptmannschaften, wo man an die Einführung von Schreibmaschinen geschritten ist, Diurnistinnen beschäftigt. Die Regelung ihres Dienstverhältnisses wie die Feststellung ihrer Entlohnung ist den Bezirkshauptleuten überlassen, welche die Kosten aus ihrem Amtspauschale zu bestreiten haben.

Die Polizeidirektion Wien.

Die Anstellung von weiblichen Bediensteten im Zentralmeldungsamt der Polizeidirektion Wien begann im November 1892. Die Zahl der Manipulantinnen betrug:

Im Jahre	1893	51		1900	65
	1894	58		Juni 1901	84
	1897	57		Juli 1901	91
	1898	60			

Es waren also schon im Jahre 1893 51 an der Zahl in Dienst gestellt; bis zum Jahre 1900 fand eine Vermehrung um 14 statt, bis zum Juli 1901 eine weitere um 26. In der Regel werden nur Waisen nach Polizeibediensteten aufgenommen. Meldet sich indessen keine genügende Anzahl, dann läßt man auch besser qualifizierte Privatpersonen zu. Eine Altersgrenze besteht nicht. Sie müssen unverheiratet sein. Bei der Aufnahme wird eine leichte Prüfung über die Schulgegenstände vorgenommen. Die Anstellung ist nur zeitlich und kann beliebig gekündigt werden. Eine Kündigungsfrist fehlt.

Was die Arbeitsleistungen betrifft, so wird eine kleine Zahl beim Expedit, d. h. bei der Übernahme und Ausfertigung der Akten, verwendet, die überwiegende Mehrzahl dagegen zum Nachschlagen und Einordnen der Meldezettel. Die Nachschlagungen erfolgen auf die Anfragen von Behörden und Privaten. Jeder Manipulantin sind ein oder mehrere bestimmte Buchstaben zugewiesen, so daß sie alle Anfragen nach Namen, welche mit diesen Buchstaben beginnen, zu erledigen hat. An sich sind diese Arbeiten recht einfach und wurden früher von Polizeiinvaliden besorgt. Aber ihre richtige Beleuchtung erhalten sie erst im Zusammenhang mit Arbeitszeit und Arbeitsstätte.

Die Amtsstunden sind von 8—2 Uhr, also mit 6 Stunden, festgesetzt. Allein sie werden nur bei denjenigen Manipulantinnen eingehalten, welche nicht am Kasten mit dem Nachschlagen der Zettel beschäftigt sind. Die übrigen müssen die ihnen überwiesenen Anfragen erledigen, auch wenn sie bis 7 Uhr abends und länger damit zu tun haben, ja sie nehmen sich zum Teil noch Zettel mit nach Hause, um sie in der Nacht fertigzustellen. Diese Überstunden werden von Amts wegen nicht vergütet. Dagegen werfen die Behörden, welche das Amt besonders in Anspruch nehmen, einen bestimmten Betrag für Gratifikationen an die Bediensteten aus. Die geschilderte Überlastung hat allerdings erst seit der Heimatsrechtsnovelle begonnen, wo die amtlichen Anfragen eine plötzliche Ausdehnung erfuhren, ohne daß zunächst Neueinstellungen von Arbeitskräften stattgefunden hätten. Seit dem letzten Jahre, in welchem die Zahl der weiblichen Bediensteten um 26 vermehrt wurde, dürften sich die Verhältnisse gebessert haben. An Sonntagen wird bis 1 Uhr Dienst geleistet, jeder dritte Sonntag ist durchschnittlich frei. Zum Nachtdienst werden die Frauen nicht verwendet. Urlaub wird in verschiedenem Ausmaße bis zu mehreren Wochen gewährt.

Was das Dienstlokal betrifft, so klagen die Manipulantinnen über Enge des Raumes, Mangel an Lüftung und Reinigung, der besonders nachteilig wirkt, weil die Meldezettel mit Staub bedeckt sind und bei ihrer Durchblätterung diesen Staub in die Luft wirbeln. Dieser Mißstand soll vielfach Brustkrankheiten zur Folge haben. In dem Arbeitsraume befinden sich auch männliche Bedienstete, ohne daß die Zusammenarbeit zu Klagen Anlaß böte. Unter den Manipulantinnen selbst scheint die Kollegialität recht wenig entwickelt zu sein. Auch das Verhältnis zu den Vorgesetzten ist vielfach gespannt. Es werden bittere Beschwerden über ihre Härte und Strenge erhoben. Die weiblichen Vorgesetzten haben nur eine untergeordnete Beaufsichtigung auszuüben, Rückstände aufzuschreiben und ähnliches mehr.

Die Entlohnung beträgt 2 *K*, 2 *K* 40 *h* und 3 *K* für den Tag. Eine bestimmte Norm für die Erhöhung besteht nicht, sie hängt von dem Amtsvorstande ab. Im Juli 1901 bezogen 2 *K* 54, 2 *K* 40 *h* 27, 3 *K* 10 Manipulantinnen. In der Regel erhalten die Dienstälteren das höhere Taggeld. Aber die Behandlung der einzelnen ist doch recht verschieden. Nach dem Ausweise von 1900 z. B. bezogen mehr als 2 *K* 18 Frauen, davon standen 9 im 8. Dienstjahre, 8 im 7. Dienstjahre, 1 im 5. Dienstjahre; dagegen mußten sich 15, die ebenfalls im 5.—8. Dienstjahre standen, mit dem niedrigsten Satze begnügen. Außer ihrem Taggelde erhalten sie eine Neujahrsremuneration bis zu 60 *K*, partizipieren an den oben erwähnten Gratifikationen. Diejenigen, welche bei den Fremdenlisten beschäftigt sind, beziehen eine monatliche Vergütung von 20—30 *K*, welche von den Hoteliers bestritten wird. Diese letzteren stehen sich also recht gut. Bei den übrigen beträgt das regelmäßige Monatseinkommen 60 *K*, ein Teil bekommt nach ungefähr 5jähriger Dienstzeit 72 *K*, nach 7—8jähriger Dienstzeit 90 *K*.

In Krankheitsfällen werden die Bezüge längere Zeit, manchmal bis 3 Monate fortgezahlt. Bisweilen werden auch besondere Krankenunterstützungen gewährt, ferner in Fällen unverschuldeter Notlage Geldaushilfen. Eine Altersversorgung, obwohl anfänglich in Aussicht gestellt, besteht derzeit nicht. Bei Verheiratung wird das Dienstverhältnis gelöst.

Die Manipulantinnen sind meist Angehörige von Wachleuten und Polizeiagenten mit niedrigem Bildungsniveau und geringen Ansprüchen. Daher kann man gegen ihre Entlohnungs-

verhältnisse nicht allzuviel einwenden. In Fabriken und Geschäften haben sie zumeist nur auf 40—50 *K* Monatsverdienst zu rechnen. Sehr ernst aber sind die Bedenken gegen die übermäßige Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft durch die systematische Verlängerung ihrer Arbeitszeit und gegen die sanitären Verhältnisse ihres Arbeitsraumes. Hier ist Abhilfe dringend geboten. Im übrigen ist bei der weiteren Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses — das Institut befindet sich ja noch im Anfangsstadium seiner Entwicklung — das Schwergewicht auf die definitive Anstellung, die Gewährung eines Anspruches auf Altersversorgung und eine geregelte Vorrückung zu legen.

Von Seite der Manipulantinnen selbst gehen keine Bestrebungen auf Besserung ihres Dienstverhältnisses aus, daran hindert sie schon ihre Uneinigkeit. Dagegen hat man sich im Abgeordnetenhause ihrer Sache angenommen. Im Jahre 1901 wurden die besprochenen Übelstände zum Gegenstand einer Interpellation an den Minister des Innern gemacht. Der Minister suchte in seiner Beantwortung die Angaben teilweise richtigzustellen, gab aber doch die starke Zunahme des Geschäftsumfanges zu, „mit welcher die Ausgestaltung der Dienstesorganisation nicht vollkommen Schritt zu halten vermochte." Er versprach gleichzeitig, daß bei der in Aussicht genommenen Reform des Meldungsdienstes das Bestreben vorwalten werde, „zu einer Verbesserung der Lage der dort verwendeten weiblichen Hilfskräfte beizutragen." Ferner kündigte er die oben erwähnte Vermehrung der Stellen an.

Was schließlich die Bewährung der Manipulantinnen betrifft, so erklärt der Amtsvorstand, daß ihre Leistungsfähigkeit unvergleichlich größer sei als die der früher verwendeten Invaliden. Das erklärt sich zum Teil schon aus der Gemütsverfassung der letzteren, die meist abgehärmte Familienväter waren. Die Manipulantinnen dagegen bekunden nach dieser Quelle Eifer, um ihre Stellung nicht zu verlieren, die sie mehr verdienen lasse, als die Pension ihrer Mutter beträgt. Entscheidend aber für die bessere Eignung der Frauen ist ihre größere Fingerfertigkeit und Findigkeit, da die Angaben auf den Meldezetteln häufig undeutlich oder verschrieben und Veränderungen der Personalien wie Wohnung u. s. w. nicht vermerkt sind.

Der Anstellung von Frauen bei den angeführten Behörden und Ämtern liegt überall das Diurnistenverhältnis zugrunde.

Aber nur bei der statistischen Zentralkommission entspricht dasselbe dem Grundgedanken, auf welchem es beruht, der Heranziehung von Arbeitskräften zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedarfes. Bei den anderen Ämtern dagegen ist die Verwendung auf die Dauer berechnet und hat auch tatsächlich die Folge gehabt, daß man die Gegenleistungen des Staates beträchtlich über das rechtlich begründete Maß ausdehnen mußte. Auf diese Weise beginnt das Dienstverhältnis praktisch die Elemente der dauernden Anstellung in sich aufzunehmen, eine Entwicklung, welche bei den einzelnen Ämtern verschieden weit, am weitesten beim Postsparkassenamte gediehen ist. Denn bei diesem reicht erstens die Beschäftigung bis auf den Anfang der Achtziger-Jahre zurück, während die übrigen erst um ein Jahrzehnt später begannen, und hat zweitens wie bei keinem der anderen mit Ausnahme der Polizeidirektion einen großen Umfang erreicht.

Was den Kreis der herangezogenen Frauen betrifft, so wird er fast überall auf Angehörige und Hinterbliebene von Staatsbediensteten und Offizieren beschränkt oder ihnen doch mindestens der Vorzug vor anderen Mitbewerbern zugebilligt. Der Bestand einer Ehe gilt in der Regel als Ausschließungs-, bezw. Auflösungsgrund, wo nicht wie bei der statistischen Zentralkommission nur eine vorübergehende Beschäftigung beabsichtigt wird. Die Frauen, welche bei den verschiedenen Behörden Anstellung suchten und fanden, stammen — mit eine Folge der erwähnten Begünstigungsvorschrift — zum größten Teil aus den Kreisen des gebildeten Mittelstandes. Das gibt ihnen einen Vorzug vor den sonst verwendeten Diurnisten, der aber wieder entfällt, wo es auf höhere Spezialkenntnisse ankommt, deren Erlangung diesen ermöglicht, ihnen versagt ist, wie beispielsweise im Postsparkassendienst. Nur bei der Polizeidirektion überwiegen die Angehörigen der unteren Organe, eine Tatsache, welche ein geringeres Ausmaß der zuerkannten Bezüge zur Folge hat. In dieser Differenzierung kommt also gewissermaßen das Moment der standesgemäßen Besoldung zum Ausdruck. Ebenso steht es mit den Arbeiterinnen des Postsparkassenamtes.

Die Verwendung erfolgt überall im inneren Dienste. Eine Berührung mit den Parteien findet nicht statt. In Bezug auf ihre Obliegenheiten zeigt sich eine Arbeitsteilung zwischen beiden Geschlechtern. Die Frauen besitzen eine besondere Eignung zu Verrichtungen, die Fingerfertigkeit und große Beweg-

lichkeit erfordern, wie vor allem die Bedienung der Schreibmaschine. Damit ist gesagt, daß auch sachliche Gründe bei ihrer Heranziehung mitspielen. Bei den anstrengenderen Arbeiten genießen die Männer den Vorzug. Was die physische Konstitution betrifft, so stehen die Wahrnehmungen bei den einzelnen Ämtern nicht miteinander im Einklang. Bei den einen wird kein Unterschied, bei den anderen eine stärkere Krankenabsenz der Frauen behauptet, die bei dem handelsstatistischen Dienst sogar zu einer Reduktion des weiblichen Personals geführt hat.

In psychologischer Beziehung wird den Frauen Diensteifer und Pflichttreue nachgerühmt. Ein Standesbewußtsein hat sich bei ihnen naturgemäß nicht entwickelt, schon weil sie nur im inneren Dienste Beschäftigung finden, und dann weil die bisherige Gestaltung ihres Dienstverhältnisses nicht danach angetan war. Als Vorgesetzte im eigentlichen Sinne werden sie nirgends verwendet, vereinzelt wird ihnen die Funktion einer Abteilungsältesten übertragen. Ihre Behandlung durch die Dienstvorstände scheint eine besonders abgewogene Haltung und feinen Takt zu erfordern. Auch die soziale Stellung der Frau bleibt nicht ohne Rückwirkung. Wir finden häufig ihren Ausschluß vom Nachtdienst und die Trennung der Arbeitsräume für beide Geschlechter. Wo man an der letzteren festhält, wird sie zu einem Hindernis für die Ausdehnung ihrer Anstellung.

Fast durchweg ist ihre Entlohnung niedriger als die der Männer. In dieser Möglichkeit liegt die stärkste Triebfeder ihrer Verwendung, für welche also der finanzielle Gesichtspunkt entscheidend ist. Das zeigt sich am deutlichsten darin, daß die gleiche Entlohnung beider Geschlechter für die Frauen die Entziehung derjenigen Aufgaben zur Folge hat, bei welchen sie nicht wegen ihrer spezifischen Anlagen einen entschiedenen Vorzug beanspruchen können.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß, wo überhaupt ihre dauernde Verwendung beabsichtigt ist, ob der Verschiedenheit der Entlohnung und des Verwendungsgebietes regelmäßig eine getrennte Zusammenfassung des weiblichen Personals erfolgt.

Sechstes Kapitel.

Die Frauen im österreichischen Privatdienst und ausländischen Staatsdienst.

Quellen: K. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Dienstpragmatik und Statut der Krankenkasse. K. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, Allgemeine Dienstordnung für die Beamten und Diener. Artikel Bahnbeamtinnen in: Dokumente der Frauen, Jahrg. I. — Journal télégraphique: De l'emploi des femmes dans le service télégraphique et téléphonique. Annexe à la Circulaire No. 505 du 8 Août 1899; Complément de l'Étude sur l'emploi des femmes . . . . Annexe à la Circulaire No. 511 du 11 Décembre 1899. — Die Gesetzblätter und Staatsvoranschläge des Deutschen Reiches, Preußens, Bayerns, Württembergs und Badens. Die Abschnitte über das Dienstrecht dieser Staaten in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechtes. Archiv für Post- und Telegraphie, Berlin Jahrgang 1900. Verordnungsblatt der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahn. Eisenbahn-Verordnungs-Blatt und Eisenbahn-Nachrichten-Blatt, Berlin.

Eine eingehende Betrachtung der Verhältnisse des inländischen Privatdienstes und ausländischen Staatsdienstes ist natürlich im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Es ist überhaupt nicht der Zweck dieses Kapitels, eine Ergänzung derselben durch einen Überblick über die heute vorkommenden Verwendungsarten von Frauen im öffentlichen Dienste zu geben, es handelt sich vielmehr darum, den bisherigen Ergebnissen andere Erfahrungen gegenüber zu stellen, um ihre allgemeine Bedeutung prüfen und die österreichische Staatsdienstpolitik besser beurteilen zu können. Es soll also nur auf diejenigen Verwaltungen eingegangen werden, über die sich das Material verhältnismäßig leicht beschaffen ließ. Aber auch dort ist an Vollständigkeit nicht zu denken. Zum Vergleich eignen sich nur solche Institute, die über ein größeres Personal verfügen. Das ist beim Post- und Bahnbetriebe der Fall. Was den Privatdienst betrifft, so haben wir die großen österreichischen Privatbahngesellschaften und die Telegraphengesellschaft in Wien. Was den Staatsdienst angeht, so sollen hauptsächlich die reichsdeutschen Verwaltungen herangezogen werden.

Über die Zahl der bei der Wiener Privat-Telegraphengesellschaft verwendeten weiblichen Arbeitskräfte haben wir nur wenige Daten: Nach dem Amtsberichte des Handelsministeriums

betrug sie 1873 : 244, 1874 : 154, 1875 : 167. Im Jahre 1895 wurden ungefähr 300 Frauen von der Staatsverwaltung übernommen. Wir sehen daraus, daß die Krise von 1873 starke Entlassungen zur Folge gehabt hat.

Die Gesellschaft besorgte den Telegraphen- und Telephondienst im Wiener Lokalbezirk, bei letzterem auch die interurbanen Verbindungen. Ihr Manipulationspersonal bestand fast ausschließlich aus Frauen, auch die Vorgesetzten waren zum Teil weiblichen Geschlechtes. Die Folge war eine unerquickliche Günstlingswirtschaft, die wir schon oben gelegentlich erwähnt haben. Die Arbeitszeit wechselte stark. Sie betrug nach den Angaben unserer Enquête in der Zentrale halbtägig 6—7 Stunden, bei einzelnen Stationen $5^1/_2$—6, bei anderen bis zu 9 Stunden. Nachtdienst war selten. Zeitweilig gab es nach einer Angabe einmal im Monat 24stündigen Dienst. Der Dienst scheint nicht allzu schwer gewesen zu sein. Es ist von Handarbeiten und Lesen während desselben die Rede. Was die Entlohnung betrifft, so betrug sie in der Regel 20—30 fl., in Ausnahmsfällen bei sehr langer Dienstzeit auch 35 fl., die Vorsteherinnen bezogen bis zu 50 fl. Dabei wurde mitunter vollständig ausgesetzt und die Bezahlung eingestellt. Die Gehaltserhöhungen waren durchaus ungeregelt, bei manchen traten sie schon nach 1 Jahre, bei anderen erst nach 8 Jahren ein. Bei Krankheit und Urlaub wurde das Entgelt in Abzug gebracht. Erst das Krankenversicherungsgesetz schuf hier Abhilfe. Eine Altersversorgung fehlte. Es war nur einer hochherzigen Stiftung des Baron Wimpffen zu verdanken, daß der „Verein der österreichischen Telegraphistinnen“ diese Aufgabe übernehmen konnte. Bei der Verstaatlichung war der Verein in der Lage, seinen Mitgliedern einen Pensionsanspruch für die zurückgelegte Dienstzeit beim Pensionsverein für Landpostbedienstete nachzukaufen.

Das Dienstverhältnis war also rein nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten geregelt. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Verstaatlichung des Betriebes für die Telegraphistinnen eine entschiedene Besserung ihrer Stellung bedeutete und auch von ihnen freudig begrüßt wurde.

Von den 11 größeren Privatbahngesellschaften in Österreich hatten nur 3 eine einigermaßen in Betracht kommende Zahl von weiblichen Bediensteten, natürlich abgesehen von den Bahnwächterfrauen. Es sind das die Kaiser Ferdinands-Nordbahn,

die Südbahngesellschaft und die österreich-ungarische Staatseisenbahngesellschaft. Sie zählten im Jahre 1899 ungefähr 90, bezw. 130, bezw. 60 Beamtinnen.

Bei der Nordbahn ist das Dienstverhältnis durch die Dienstpragmatik von 1898, die im wesentlichen der Dienstordnung für die Staatsbahnen nachgebildet ist, ausführlich geregelt. Es können danach nur Frauen (Witwen) oder Töchter von aktiven oder gewesenen Bediensteten der Gesellschaft angestellt werden, wobei Angehörige des definitiven Personals vorzugsweise berücksichtigt werden. Von den weiteren Aufnahmsbedingungen ist hier noch das Alter von 20—35 Jahren zu erwähnen, von dem nur hinsichtlich der Diurnisten mit Genehmigung des Generaldirektors abgegangen werden kann.

Die weiblichen Hilfskräfte werden zunächst als Diurnistinnen mit einem Taggelde von 3 *K* angestellt. Im Krankheitsfall erhalten sie während dreier Monate ihre Bezüge fortgezahlt und darüber hinaus noch etwa Krankengeld von Seiten der Krankenkasse, zu deren Beitritt sie verpflichtet sind. Nach zufriedenstellender Probedienstzeit erfolgt die Stabilisierung als Kanzlistin. Ausgeschlossen bleiben die pensionsberechtigten Witwen eines Bediensteten der Gesellschaft. Deren Taggeld wird in Zwischenräumen von 3—4 Jahren erhöht. Das höchste derzeit von einer Diurnistin bezogene Taggeld beträgt 4 *K* 50 *h*. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Die Kanzlistinnen gehören zum Stande der Unterbeamten, denen sie vollständig, auch in Bezug auf den Gehalt, gleichgestellt sind.

Die Dienstpflichten sind analog denen der Manipulantinnen der Staatsbahnen. Auch das Disziplinarrecht ist entsprechend. Sie unterstehen zwar dem ordentlichen Disziplinarverfahren, aber dieses nimmt viel weniger Rücksicht auf die Interessen der Bediensteten wie die Bestimmungen der Staatsbahnen; insbesondere legt es in zahlreichen Fällen die sofortige Entlassung ohne besonderes Verfahren in die Hände des Dienstvorstandes, so daß materiell kein großer Unterschied gegenüber den Manipulantinnen besteht, für welche überhaupt kein Disziplinarverfahren vorgeschrieben ist.

Auch die Rechte sind in ähnlicher Weise wie bei den Staatsbahnen kodifiziert. Die Kanzlistinnen beziehen Gehalt und Quartiergeld. Der Gehalt ist nach 3 Rangsstufen und je 2 bis 4 Gehaltsklassen abgestuft. Die Vorrückung in die höhere Gehaltsklasse erfolgt bei zufriedenstellender Dienstleistung längstens

nach 3 Jahren. Der Mindestsatz beträgt 1100 *K*, jede Gehaltsklasse um 100 *K* mehr, der Höchstsatz 2000 *K*. Das Quartiergeld ist nach 3 Ortsklassen bemessen, beträgt in der III. Rangsstufe 480—320 *K*, in der I. 720—480 *K*. Die Gesamtbezüge belaufen sich also vor der Stabilisierung auf 90 *K*, nach derselben auf 1580—1420 *K*, im Höchstfalle auf 2720—2480 *K*. Das Gehaltsschema ist also bedeutend günstiger wie bei den Staatsbahnen oder irgendeinem Zweig der Staatsverwaltung.

Die Kanzlistinnen haben, „soweit es der Dienst zuläßt und soweit dadurch keine Substitutionskosten erwachsen," nach mindestens 3jähriger Dienstzeit Anspruch auf einen Erholungsurlaub von 14 Tagen. Es kann derselbe auch unter Fortbezug der Entlohnung bis auf 1 Monat verlängert werden. Im Krankheitsfalle erhalten sie bis zu 6 Wochen den vollen Gehalt und das Quartiergeld, darüber hinaus bis zum Ablaufe von 6 Monaten die Ergänzung des Krankengeldes auf die vollen ständigen Bezüge und weiter noch auf die Dauer des Krankengeldbezuges das Quartiergeld, bezw. Naturalquartier. Die obligatorischen Beiträge zur Krankenkasse betragen 2%, die Kassenleistungen erstrecken sich auf 20 Wochen, das Krankengeld macht 60% aus. Hier sind die Bestimmungen bei den Staatsbahnen in Bezug auf die Zeitdauer der Bezüge teilweise günstiger.

Die weiblichen Bediensteten sind Mitglieder der Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen; eine Altersversorgung dagegen besteht nicht*).

Die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt durch Kündigung, Entlassung und Ableben. Die Kündigungsfrist beträgt beiderseits 3 Monate, mit Rücksicht auf das oben zitierte Gesetz über die Exekutionsbegünstigung der im Privatdienste dauernd Angestellten. Zur Verehelichung bedarf es einer besonderen Bewilligung der Direktion. Wird diese nicht eingeholt, dann tritt sofortige Entlassung ein. Die Bewilligung ist an die Ausstellung eines Reverses gebunden, daß die Betreffende für den Fall, als sie zu einer Witwenpension berechtigt würde, auf dieselbe während der Dauer ihrer Anstellung verzichtet. Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit und Kündigung seitens der Verwaltung gebührt nach mindestens 5jähriger Dienstzeit eine Abfertigung im Betrage des einjährigen letzten Gehaltes.

*) Neuerdings soll ihnen der Beitritt zum Pensionsinstitut ermöglicht werden.

Während so die Stellung der weiblichen Bediensteten bei der Nordbahn im allgemeinen bedeutend günstiger als bei den Staatsbahnen erscheint, so schneiden diese im Vergleich mit der Südbahn und Staatseisenbahngesellschaft zu ihrem Vorteil ab.

Auch bei der Südbahn ist die Aufnahme auf Angehörige von Bediensteten der Gesellschaft beschränkt. Dabei wird nach den Vorschriften der Dienstordnung für die Beamtinnen von 1883 stets der bedürftigsten Bewerberin der Vorzug gegeben. Auch verheiratete Frauen von pensionierten und unter Umständen auch aktiven Bediensteten können angestellt werden. Das normale Lebensalter beträgt 16—40 Jahre. Der definitiven Anstellung geht ein mindestens einjähriges Provisorium voraus. Der Monatsgehalt während desselben beträgt 30 fl. Für die definitive Anstellung bestehen 3 Gehaltsklassen mit 360 fl. Jahresgehalt und 60 fl. Lokalzulage, 420 fl. und 80 fl., 480 fl. und 120 fl. Anfangs- und Höchstsatz sind also um je 60 fl. niedriger als bei den Staatsbahnen. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Bei Krankheit werden die Bezüge während 3er Monate fortbezahlt. Bei längerer Dauer kann die Hälfte zurückbehalten werden, nach Ablauf eines Jahres tritt die Entscheidung über ihre Beibehaltung oder Entlassung ein. Die Beamtinnen sind bei der Unfallversicherungsanstalt versichert. Eine Altersversorgung fehlt. Dagegen besteht ein obligatorischer Sparfond. Das Dienstverhältnis wird beendigt durch gegenseitige Kündigung, strafweise Entlassung oder Tod. Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit 14 Tage, nach der definitiven Anstellung 6 Wochen mit Dienstaustritt am Monatsende. „Die strafweise Entlassung tritt ein, wenn eine Beamtin unredliche Handlungen begeht, oder sich andere Handlungen zu Schulden kommen läßt, welche das Interesse des Dienstes in hohem Grade verletzen.“ Dies die einzige Bestimmung in Disziplinarsachen. Eine Regelung der Strafen, der Strafzumessung und des Verfahrens fehlt vollständig.

In Bezug auf die Staatseisenbahngesellschaft sind wir auf die Angaben des oben zitierten Artikels in den Dokumenten der Frauen angewiesen. Wir haben diese bisher nicht verwendet, obwohl sie manche Ergänzung enthalten würden, weil sie sich, soweit sie kontrolliert werden konnten, vielfach als durchaus irrig berichtet herausstellten. In Ermanglung anderweitiger Quellen mögen sie immerhin hier herangezogen werden. Danach fehlt eine definitive Anstellung. Der Anfangsgehalt beträgt 30 fl. im Monat

und steigt nach je 3—5 Jahren um 5 fl. bis auf 50 fl. Obligatorischer Beitritt zur Krankenkasse ist vorgeschrieben. Der Beitrag beträgt 2%. Der Eintritt in den Provisionsfond für Unterbeamte ist fakultativ, der Beitrag macht 5% aus. Die Statuten sind dem Provisions-Institute der Staatsbahnen nachgebildet.

Obwohl die Angaben über die Südbahn und Staatseisenbahn sehr lückenhaft sind, bei der ersteren deswegen, weil die Dienstordnung nur die wichtigsten Bestimmungen enthält, ohne ein Urteil über die praktische Gestaltung zu ermöglichen, läßt sich doch mit Sicherheit sagen, daß das Dienstverhältnis der Staatsbahnmanipulantinnen in vielfacher Beziehung günstiger ist als bei den angeführten Privatgesellschaften.

Aus diesem nur höchst unvollständigen Bild über die Verhältnisse des österreichischen Privatdienstes läßt sich immerhin entnehmen, daß die weiblichen Staatsbediensteten im Vergleich dazu nicht ungünstig gestellt sind. Wir wenden uns nun zu dem ausländischen Staatsdienst, über welchen ausführlicheres Material zugebote steht, das uns auch einige Anhaltspunkte für die Würdigung der Bedeutung der Frauen für den Staatsdienst überhaupt an die Hand gibt.

Über die Verwendung von Frauen im Telegraphen- und Fernsprecherdienst der Welt orientiert uns eine Publikation des Bureaus des internationalen Telegraphenvereines, welche auf Grund einer amtlichen Rundfrage an die verschiedenen Verwaltungen zusammengestellt wurde. Wenn auch die dortigen Angaben vielfach lückenhaft, teilweise auch irrtümlich sind, so geben sie doch einen brauchbaren Überblick und sollen daher den nächsten Gegenstand der Betrachtung bilden. Zunächst hören wir, daß von fast sämtlichen Verwaltungen des internationalen Vereines Frauen im Fernsprech- und Telegraphendienste verwendet werden. Nur 9 von 47 schließen sie aus, und zwar: Ägypten, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Luxemburg, Montenegro, Natal, Siam, Türkei, Tunis. In den Vereinigten Staaten werden sie von den dortigen Privatgesellschaften herangezogen. Die Zulassung erfolgte zumeist in den letzten 3 Jahrzehnten. Vor Beginn der Siebziger-Jahre begannen nur einzelne Verwaltungen, am frühesten Norwegen seit 1858, dann Rußland und Dänemark 1864, Schweden 1865 und die Schweiz 1869.

Was die Aufnahmsbedingungen betrifft, so sind sie bei 6 Verwaltungen: Bulgarien, Dänemark, Niederlande, Rumänien, Ruß-

land und Schweiz, für beide Geschlechter gleich. Das Mindestalter schwankt zwischen 14 und 18, das Höchstalter zwischen 17 und 45 Jahren. Meist wird körperliche Gesundheit und moralische Unbescholtenheit gefordert. In Bezug auf die Vorbildung wird in der Regel eine bessere Schulbildung verlangt, ein Gymnasium nur in Bulgarien. Dem Dienst geht sehr häufig der Besuch eines Lehrkurses und die Ablegung einer bezüglichen Prüfung voraus. Verheiratete Frauen werden nur in Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Neu-Südwales, Niederlande, Portugal, Rumänien, Rußland und Schweden unter verschiedenen Bedingungen zugelassen; meist wird gefordert, daß der Gatte selbst Telegraphen- oder doch wenigstens Staatsbeamter sei. Nur Angehörige von Beamten werden in Portugal angestellt, mehrere Verwaltungen geben denselben den Vorzug vor anderen Bewerbern.

Bezüglich der Organisation läßt sich auf Grund der Angaben nicht entscheiden, wo beide Geschlechter einheitlich, wo sie getrennt zusammengefaßt sind. Eine Rangsgliederung unter den Frauen gibt es bei 13 Verwaltungen.

Im allgemeinen besteht kein Unterschied in der Beschäftigung beider Geschlechter, indes werden die Frauen vorzugsweise bei den ganz kleinen und ganz großen Ämtern, und zwar bei den weniger stark belasteten Linien verwendet. Im Telegraphendienste ist ihnen zumeist die Bedienung des Morsé übertragen. Zu den qualifizierten Apparaten wie Hughes, Baudot, Wheatstone, Klopfer, Multiplex, Quadruplex werden sie bei 12 Verwaltungen herangezogen, zu der Telegrammannahme am Schalter bei 10. Beim Fernsprecher besorgen sie überall den Vermittlungsdienst, nur selten auch den Aufsichtsdienst. In Überordnung über männliches Manipulationspersonal scheinen sie nirgends zu stehen. Zur Leitung kleinerer Anstalten, bei welchen sie den ganzen Dienst verrichten, werden sie in mehreren Ländern verwendet.

Was die Arbeitszeit betrifft, so beträgt ihre Dauer im Durchschnitt 7–8 Stunden, in der Schweiz im Sommer 9, in Bulgarien bei einigen Ämtern 10. Vom Nachtdienst sind sie grundsätzlich ausgeschlossen bei 11 Verwaltungen, nur im Fernsprecherdienst werden sie beschäftigt bei 4. In mehreren Ländern ist das wöchentliche Dienststundenausmaß geringer als dasjenige für die Männer. Fast überall sind die Arbeitsplätze nicht vollständig räumlich getrennt, aber meistens werden die

Frauen für sich gruppiert. Übelstände aus Anlaß der gemeinsamen Arbeiten werden nirgends berichtet.

Über die Entlohnung gibt folgende Tabelle Auskunft:

Die Jahresbezüge des weiblichen Manipulationspersonals betragen in Francs: (In Klammern sind die Höchstsätze der weiblichen Aufsichtsorgane beigesetzt.)

Belgien	1000—2400	(2800)
Bulgarien	1596—2532	
Dänemark	500—1500	
Deutschland	1026—2247	
Frankreich	1000—1800	(2200)
Großbritannien	650—5700	(7500)
Italien	910—1460	(2500)
Niederlande	800—4400	
Norwegen	980—1960	(2380)
Österreich	804—2000	
Portugal	255—552	
Rumänien	1200—3600	
Rußland	1800—2400	
Schweden	1000—1660	
Schweiz	1200—3300	
Serbien	768—1020	
Spanien	730—910	
Ungarn	840—1680	
Asiatisches Rußland	2520—3360	
Ceylon	396—763	
Japan	146—490	
Kap	1500—3000	
Neu-Seeland	1000—3000	
Neu-Südwales	650—1500	
Niederländisch-Indien	960—2880	
Senegal	1950—2850	
Südaustralien	348—2000	
Viktoria	1000—1750	(2750)

Von den angeführten 28 Verwaltungen — die übrigen geben keine präzisen Daten — haben niedrigere Anfangssätze als Österreich 11, davon in Europa 7, niedrigere Maximalsätze für das Manipulationspersonal 13, davon in Europa 9. Danach würde also Österreich in der Mitte stehen. Aber es ist nicht zu vergessen, daß die Anfangssätze der eigentlichen Beamtinnen auch bei vielen der ausgewiesenen 11 Verwaltungen höher sind, weil sich die betreffenden Mindestziffern zum Teil auf Landpostämter beziehen. Damit scheint sich zu bestätigen, daß die Anfangssätze in Österreich verhältnismäßig zu niedrig sind, während die Höchstsätze entsprechen. Eine auffallende Erschei-

nung verdient noch Erwähnung. In einigen Ländern sind nämlich die Telegraphen- und Fernsprechbeamtinnen differenziert und die letzteren niedriger entlohnt. Dies läßt sich feststellen für Bulgarien, Neu-Seeland, Niederlande, Norwegen, Rußland und Schweiz. Der Grund dürfte in der geringeren Qualifikation ihrer Arbeitsleistungen liegen.

Die Entlohnung der weiblichen Beamten ist in der Regel niedriger als die der männlichen. Gleichheit besteht nur bei 6 Verwaltungen: Bulgarien, Niederländisch-Indien, Niederlande, Rußland, Schweiz, Senegal. Die betreffenden europäischen Verwaltungen haben auch gleiche Aufnahmsbedingungen. Gleichheit für eine Kategorie besteht bei weiteren 5, und zwar bei Belgien, Kapland, Neu-Südwales, Portugal, Viktoria. Aber auch bei diesen beiden Gruppen sind zumeist die höheren Gehaltsstufen den Frauen verschlossen. In allen übrigen Ländern sind ihre Bezüge durchwegs niedriger.

Die Angaben über die Kranken- und Altersversorgung sind zu lückenhaft, um der Anführung wert zu sein.

Soviel über das Dienstverhältnis. Was nun die Bedeutung der Frauen für die Verwaltung betrifft, so enthält die Publikation folgende Zahlen über das männliche und weibliche Personal, aus welchen sich der Prozentanteil des letzteren berechnen läßt.

Land	Männer	Frauen	Frauen % der Gesamtzahl	Anmerkungen
Belgien	1356	287	17	Von den Frauen am Telephon 199.
Bulgarien	635	31	5	
Dänemark	290	87	23	
Deutschland. . .	—	4100	—	Davon 3700 am Telephon.
Frankreich . . .	1017	2381	70	
Niederlande . . .	1116	229	17	
Norwegen	254	186	42	
Österreich	—	2063	—	Nach unseren obigen Tabellen für 1897.
Portugal	247	120	33	
Rumänien	1245	147	11	Post und Telegraph vereinigt.
Rußland.	—	1373	25	Post uud Telegraph. Im Bezirk St. Petersburg, Moskau und Finland 75%.
Schweden	218	1264	85	

Land	Männer	Frauen	Frauen % der Gesamtzahl	Anmerkungen
Schweiz	1972	1148	37	
Serbien	555	37	6	
Spanien	2169	49	2	
Ungarn	3003	216	7	
Ceylon	115	5	4	
Japan	27	411	94	Von den Frauen am Telephon 366.
Kochinchina . . .	—	6	—	
Neu-Seeland . . .	1156	6	—	
Neu-Südwales . .	737	69	9	
Niederl. Indien .	79	12	13	
Portugies. Kol. .	—	2	—	
Senegal	40	7	15	
Südaustralien . .	796	124	13	
Viktoria	240	146	38	

In dieser Tabelle fehlen vor allen Dingen Großbritannien und Italien.

In Bezug auf die absolute Zahl stehen an erster Stelle die Reichspost mit über 4000, dann folgen Frankreich und Österreich mit über 2000, dann Rußland, Schweden und die Schweiz mit über 1000. Auch Großbritannien dürfte in den ersten Reihen stehen, da London allein 1105 Frauen beschäftigt. Von den übrigen Verwaltungen erreicht keine 500. Die relativen Zahlen lassen sich für das Reich, Österreich und Großbritannien nicht feststellen. Über 50% des Personales ist weiblich bei Japan, Schweden und Frankreich, über 30% bei Norwegen, Schweiz, Portugal, Viktoria. Österreich dürfte zwischen 30 und 50% haben. Eine Ausdehnung der Beschäftigung erwarten die Niederlande, Japan und Viktoria, die Neueinstellung haben sistiert Belgien, Ceylon und Spanien.

Wir haben nun über das Urteil zu berichten, welches die einzelnen Verwaltungen über ihre weiblichen Bediensteten fällen.

In physischer Beziehung lobt die Reichspost, Belgien und die Schweiz ihr hohes Sprachorgan, Belgien ihre Handfertigkeit. Was ihre allgemeine Körperkraft anbelangt, so wird dieselbe

zumeist geringer als diejenige der Männer eingeschätzt. Klagen darüber laufen ein von Seiten Belgiens, Dänemarks, Japans, der Niederlande, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz und Spaniens, also von Ländern der verschiedensten geographischen Verhältnisse. Nur Bulgarien und Frankreich sprechen sich ausdrücklich zu Gunsten der Frauen aus. Auch über die höhere Krankenabsenz werden Beschwerden erhoben von Belgien, Großbritannien, den Niederlanden und der Schweiz. In dem erstgenannten Lande haben beide Momente wesentlich zu dem Beschlusse, die Neueinstellung im Telegraphendienste zu sistieren, beigetragen. In Bezug auf das Höchstdienstalter glauben Österreich und Ungarn, daß die Dienstzeit nicht viel kürzer sei als bei den Männern. Als Durchschnittsalter — wenig brauchbar! — gaben an: Belgien 19, Bulgarien 20, Dänemark 22, Italien 20, Rußland 25, Norwegen 25—30, Großbritannien unter Ausscheidung der wegen Krankheit in Ruhestand versetzten 31, Schweden 35.

Die erforderliche geistige Befähigung wird ihnen nirgends abgesprochen. Die gleiche Eignung wie die Männer anerkennen ausdrücklich Großbritannien, Rußland und Schweden, auch Dänemark und die Schweiz rücksichtlich des Morsédienstes. Eine geringere Veranlagung nehmen Belgien, Ceylon, Italien, Neu-Seeland und die Niederlande an. Die Reichspost und Schweden betonen den Mangel an technischen Kenntnissen und an Aufnahmsfähigkeit für ihre Erlernung.

Was die Charaktereigenschaften der Frauen betrifft, so haben Deutschland, Italien, Österreich und Schweden infolge des Mangels an Ruhe und Energie ungünstige Erfahrungen im Aufsichtsdienste gemacht. Deutschland und Belgien behaupten auch ihre geringe Eignung zum Schalterdienst. Andererseits haben sie sich gerade dabei in Rumänien wegen ihres freundlichen und zuvorkommenden Wesens bewährt. Diese Eigenschaften kommen auch neben der großen Geduld dem Telephondienste zugute und werden hierbei ausdrücklich von Deutschland, Italien, Österreich, Rumänien, der Schweiz und Südaustralien hervorgehoben. Ihre gute Disziplin wird besonders in Italien wohltuend empfunden, ihrer Ordnungsliebe und Pflichttreue von den Niederlanden, Italien, Österreich, Rußland, Schweden und Südaustralien Erwähnung getan. Nur Senegal begründet die Abstoßung der Frauen mit der Unmöglichkeit, sie zu Ruhe und Pünktlichkeit zu erziehen. Dabei spielt aber das Klima eine besondere Rolle.

Als Wirkungen der sozialen Stellung der Frau wird ihre Nichtverwendbarkeit zum Nachtdienste und die Schwierigkeit ihrer Versetzung bezeichnet. In dieser Beziehung liegen Klagen von Seiten Belgiens, Bulgariens, Ceylons, Großbritanniens, der Schweiz und Senegals vor. Eine Beeinträchtigung ihrer Anstellung durch Kosten besonderer Toiletteräume wird nirgends erwähnt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß man die hohe Verwendbarkeit der Frauen beim Telephon infolge ihrer Stimmlage und ihrer größeren Geduld anerkennt, im übrigen aber ihren Arbeitswert zumeist niedriger einschätzt als den der Männer. Im großen und ganzen stimmen die österreichischen Erfahrungen mit den Ergebnissen der anderen Länder überein, nur im einzelnen lauten sie günstiger, insbesondere, was die Bewährung bei stärkeren Telegraphenlinien und dem einfacheren Schalterdienste betrifft. Soviel ist aber klar, daß der Hauptgrund der Heranziehung und Verstärkung des weiblichen Personals in finanziellen Rücksichten liegt. Das ergibt sich schon aus der allgemeinen Verbreitung seiner niedrigeren Entlohnung und wird auch ausdrücklich von einer ganzen Reihe von Verwaltungen an das internationale Bureau berichtet. Selbst für Schweden war dieses Moment im späteren Verlaufe eingestandenermaßen ausschlaggebend, obwohl hier die ersten Anstellungen mit Rücksicht auf den Appell der Stände an die Regierung, dem steigenden Frauenüberschuß durch Eröffnung neuer Erwerbsquellen Rechnung zu tragen, erfolgt waren. Dasselbe Motiv wird auch von Südaustralien angeführt.

Fassen wir zum Schlusse die Ergebnisse der Publikation kurz zusammen. Im Laufe der letzten drei Jahrzehnte hat in allen Kulturländern die Verwendung von Frauen im Fernsprech- und Telegraphendienste Eingang gefunden, bei dem ersteren Zweige wegen ihrer besseren Eignung, bei dem letzteren wegen ihrer größeren Billigkeit im Vergleich zu den Männern. Die Frauen müssen zumeist ledig sein oder sind doch in ihrer Verheiratung beschränkt. Die Verwendung erfolgt vornehmlich im Apparatdienst, seltener im Aufsichtsdienst. Die Erfahrungen sind im allgemeinen befriedigend, besonders beim Telephon, während beim Telegraph doch die Verwendbarkeit der Männer größer ist. Dagegen ist die Entlohnung des weiblichen Personals zumeist niedriger. Was Österreich betrifft, so steht es sowohl in Bezug auf den Beginn der Beschäftigung als auch in Bezug auf ihre Ausdehnung in den ersten Reihen; auch die gemachten Erfahrungen sind ver-

hältnismäßig günstig. Die Entlohnung dagegen läßt rücksichtlich der Anfangssätze viel zu wünschen übrig.

Wir gehen jetzt zur Betrachtung der weiblichen Bediensteten im Post- und Telegraphendienste Deutschlands über. Die Verwaltung dieser Dienstzweige ist unter das Reich, Bayern und Württemberg geteilt.

Die Reichspostverwaltung beschäftigt Frauen seit 1874. Baden hatte schon 1863 begonnen; bei dem Übergang seiner Verwaltung auf das Reich im Jahre 1872 waren 105 Beamtinnen vorhanden. Der Staatssekretär des Reichspostamtes, Stephan, war der Anstellung von Frauen nicht günstig gesinnt. Die Abneigung der Verwaltung blieb daher lange ausschlaggebend, erst seit den Neunziger-Jahren wurde mit einer ausgedehnteren Indienststellung begonnen.

Es werden Schreibgehilfinnen einerseits, Post-, beziehungsw. Telegraphengehilfinnen andererseits unterschieden. Die ersteren sind bei Postämtern III. Klasse, d. h. in kleineren Orten auf dem Lande, bedienstet. Sie müssen Angehörige oder Verwandte des Postverwalters, die bei ihm Kost und Wohnung erhalten, oder doch ortsansässige Personen sein. Die Vorbedingungen der Anstellung sind Gesundheit, Rüstigkeit, Fehlen entstellender Gebrechen, Unbescholtenheit, Mindestalter von 16 Jahren, angemessene Schulbildung. Die Schreibgehilfinnen stehen in privatem Lohnverhältnis zum Postverwalter, haben keinen Anspruch auf dauernde Anstellung oder Ruhegehalt. Sie können jederzeit entlassen oder zeitweise außer Beschäftigung gesetzt werden. Nach vollendeter Ausbildung im Post- und Telegraphendienste erhalten sie je nach dem Umfange ihrer Leistungen durch den Postverwalter eine Vergütung bis zum Höchstbetrage von jährlich 500 Mark. Sie müssen der Postkrankenkasse beitreten. Ein Anspruch auf Altersversorgung fehlt. Die Einstellungen dieser Schreibgehilfinnen ist namentlich für Ämter, deren Geschäftsumfang im Sommer wächst, in Aussicht genommen.

Die Post- und Telegraphengehilfinnen stehen in unmittelbarem Dienstverhältnis zur Reichspost- und Telegraphenverwaltung und haben Beamteneigenschaft. Ihre Anstellung ist also öffentlich-rechtlicher Natur. Sie haben die allgemeinen Rechte und Pflichten der Reichsbeamten. Die Vorbedingungen ihrer Anstellung sind folgende: Es können nur wohlerzogene junge Mädchen oder kinderlose Witwen aus achtbarer Familie im

Alter von 18—30 Jahren angestellt werden. Sie müssen eine gute Schulbildung genossen haben und mindestens folgenden Anforderungen genügen: Sie müssen richtig und gewandt deutsch sprechen und schreiben, mit den gewöhnlichen Rechnungsarten — einschließlich der Dezimalbruch- und Verhältnisrechnung — vertraut sein, eine deutliche Handschrift besitzen und die Lage der wichtigeren Orte, Flüsse, Gebirge u. s. w. kennen. Der Besitz dieser Kenntnisse wird durch schriftliche Prüfung ausgewiesen. Eine höhere Schulbildung ist wünschenswert und einschließlich der Kenntnis des Französischen für gewisse Verkehrsämter (Auslandsverkehr) notwendig. Sonstige Anforderungen sind Eignung für den Post-, bezw. Telegraphen- und Fernsprechdienst, Gesundheit, eine den Jahren angemessene kräftige Entwicklung, Fehlen entstellender Gebrechen, Besitz eines ungeschwächten Seh- und Hörvermögens, sowie guter Atmungswerkzeuge, tadelloser Leumund, Schuldenfreiheit. Sie sollen tunlichst ortsansässig sein, mindestens aber festen und dauernden Familienanschluß bei Verwandten im Orte der Beschäftigung nachweisen. Entsprechend der in der letzten Zeit beabsichtigten Ausdehnung ihrer Verwendung wird die letzte Anforderung nicht mehr in allen Fällen festgehalten; es wird nur mehr darauf gesehen, daß die Unterkunft in jeder Beziehung angemessen sei. Bewerberinnen, welche diesen Anforderungen genügen, werden in eine Wartliste eingereiht und nach Bedarf zur Ausbildung einberufen. Dieselbe ist unentgeltlich und dauert 2—4 Monate. Anstellung in Beamteneigenschaft ist zunächst widerruflich, vom 2. Dienstjahre ab mit 4wöchentlicher Kündigungsfrist, und gewährt keinen Anspruch auf Zulagen, Unterstützungen u. s. w. Nach einer mindestens 9jährigen zufriedenstellenden Dienstzeit und befriedigenden Führung erfolgt die etatsmäßige Anstellung.

Die Verwendung erfolgt als Postgehilfinnen bei den Oberpostdirektionen, Postämtern I. Klasse, Bahnpostämtern und Postscheckämtern zur Bedienung von Schreibmaschinen und im Rechnungsdienst, als Telegraphengehilfinnen bei Telegraphenämtern, Fernsprechämtern und Telegraphenbetriebsstellen bei Postämtern I. Klasse im Apparatdienst (Morsé, Klopfer, Telephon), im Aufsichtsdienste (beim Fernsprecher), im Schalterdienst (nur bei selbständigen Telegraphenämtern), endlich im Schreibmaschinendienst. Das Dienststundenausmaß beträgt im Höchstfalle 8 Stunden, der Fernsprechdienst ist kürzer. Nachtdienst kommt nur bei den Fernsprechämtern vor. Urlaub wird an die nicht etatsmäßig

Angestellten bis 10 Tage, an die etatsmäßigen bis 14 Tage gewährt. Die Arbeitsräume sind nicht vollständig getrennt. Übelstände haben sich daraus nicht ergeben.

Das Diensteinkommen beträgt in den ersten beiden Dienstjahren 2·25 Mark täglich, im 3. und 4. Jahre 2·50 Mark, vom 5. an 3 Mark. Bei etatsmäßiger Anstellung erhalten sie einen Jahresgehalt von 1100 Mark, der von 3 zu 3 Jahren um 100 Mark bis auf 1500 Mark steigt. Daneben gebührt ihnen ein Wohnungsgeldzuschuß von 540—180, im Durchschnitt der 5 Klassen (mit Ausnahme derjenigen von Berlin) von 298 Mark. Ein Anspruch auf die Bezugserhöhung besteht nicht, sie wird regelmäßig bei zufriedenstellender Dienstleistung gewährt. Der Höchstsatz wird nach 31 Dienstjahren erreicht. Das Diensteinkommen der entsprechenden männlichen Beamten, der Gehilfen, Assistenten und Oberassistenten beträgt vor der etatsmäßigen Anstellung 3 Mark bis 4·50 Mark täglich, nach derselben 1500—3000 Mark. Die Frauen beziehen also in der ersten Periode 75—67%, in der zweiten 73—50.

Die Tagegelder fallen bei Erkrankung fort. Dagegen besteht eine obligatorische Krankenkasse. Bei der etatsmäßigen Anstellung wird das Diensteinkommen weiter bezahlt. Die Pensionsberechtigung beginnt mit dem 10. Dienstjahre, wobei jedoch die Dienstzeit vor vollendetem 20. Lebensjahre außer Betracht bleibt. Der Wohnungsgeldzuschuß ist in dem oben angegebenen mittleren Betrage anrechenbar. Die Pension beträgt nach 10 Jahren $^{15}/_{60}$ und steigt bis zum 40. Dienstjahre um je $^{1}/_{60}$ bis auf $^{45}/_{60}$. Die Altersversorgung der männlichen Beamten ist die gleiche. Die Post-, bezw. Telegraphengehilfinnen sind definitiv. Aber Verheiratung hat Dienstentlassung zur Folge.

Über die Zahl der Frauen im Reichspost- und Telegraphendienste stehen uns keine verläßlichen Angaben zur Verfügung. Im Telegraphendienste gab es im Jahre 1899 nach einer amtlichen Mitteilung 4437. Die Zahl der etatsmäßigen Telegraphengehilfinnen betrug 1900 378 und 1901 742. Postgehilfinnen hatten bis dahin das 9. Dienstjahr noch nicht vollendet.

Was die Bewährung der Frauen betrifft, so wird ihnen im Fernsprechdienste fast durchweg der Vorzug vor den Beamten zuerkannt. Ihre höhere Stimmlage macht sie leichter verständlich, sie besitzen größere Geduld und Höflichkeit, sind gegen die Teilnehmer rücksichtsvoller. Daher wickelt sich der Verkehr glatter ab, Beschwerden sind seltener. Den Anforderungen des

interurbanen Dienstes sind nur die tüchtigsten gewachsen. Im Aufsichtsdienste werden sie zur Überwachung einer pünktlichen Abwicklung des Apparatdienstes mit gutem Erfolge herangezogen. Für die schwierigeren Aufsichtsgeschäfte fehlen ihnen eingehendere technische Kenntnisse, sowie Ruhe und Entschiedenheit. Daher ist männliche Aufsicht neben und über der weiblichen unentbehrlich. Im Telegraphendienste werden ihre Leistungen am Morsé im ganzen günstig beurteilt, bei stärkerem Arbeitsandrange verlieren sie allerdings leicht die Ruhe und den Überblick. Daher lassen sie sich vorteilhaft im allgemeinen nur bei den weniger belasteten Leitungen verwenden. Auch bereitet ihnen die Aneignung der telegraphen-technischen Kenntnisse Schwierigkeiten, weil die nötige Vorbildung und das Auffassungsvermögen fehlt. Über den Klopferdienst liegen noch nicht hinreichende Erfahrungen vor. Anscheinend ist hier die Schwierigkeit des Erlernens noch größer. Im Schalterdienst, Telegrammannahme- und Abfertigungsdienst ist der Umfang ihrer Verwendung nur gering. Verschiedentlich haben sie sich dabei nicht bewährt. Bei Erledigung einfacherer Kanzlei-, Bureau- und Rechenarbeiten leisten sie gute Dienste. Die Gründe der Heranziehung sind offenbar finanzielle, beim Fernsprecher auch sachliche.

Die bayerische Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigt weibliches Personal im Landpostdienste und beim Fernsprecher in den größeren Städten. Die Verhältnisse des Landpostdienstes sind ähnlich wie in Österreich geregelt. Die Amtsleiterinnen (Postagentinnen) stehen in einem beiderseits kündbaren Vertragsverhältnisse zur Postverwaltung und die Hilfsorgane sind Angestellte der ersteren. Seit 1898 ist ihnen auch eine Altersversorgung zuteil geworden. Im unmittelbaren Staatsdienste werden seit Herbst 1895 bei den größeren Telephonanstalten an Stelle der bisher verwendeten Unterbeamten Telephonistinnen beschäftigt. Sie haben die letzteren in der Zwischenzeit fast vollständig verdrängt.

Die Aufnahmsbedingungen sind folgende: 16.—25. Lebensjahr, vollkommene Gesundheit, ungetrübter Leumund, lediger Stand, Zugehörigkeit zu einer achtbaren Familie oder Anschluß an eine solche, gute Schulbildung und Fähigkeit, ein französisches oder englisches Diktat ohne grobe Verstöße niederzuschreiben und übersetzen zu können. Eine höhere Vorbildung gewährt den Vorzug vor anderen Bewerbern. Schließt sich der

Dienstantritt nicht unmittelbar an den Austritt aus der Schule, so ist ein Attest über die Führung und Beschäftigung in der Zwischenzeit zu erbringen. Der Aufnahme geht eine Probedienstleistung von 6 Wochen voraus. Darauf ist die Fachprüfung abzulegen, die sich auf die Dienstvorschriften, die Organisation der Verwaltung, die erforderlichen Manipulationen und ihren Zweck, die Vorschriften über das Verhalten gegenüber den Telephonteilnehmern, die bestehenden Ortsnetze und interurbanen Verbindungen, die Gebührenbestimmungen und die Grundzüge der technischen Einrichtung der Umschaltestellen erstreckt.

Nach der Fachprüfung erfolgt die Aufnahme in den Dienst. Die Telephonistinnen gehören zu den nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, als solche haben sie nur eine privatrechtliche Stellung. Innerhalb dieser Gruppe zählen sie zu dem nichtstatusmäßigen Personal. Das hat aber keine weitere praktische Bedeutung.

Die Verwendung erstreckt sich auf den Umschaltedienst. In der letzten Zeit wurden auch besonders dienstgewandte und verläßliche Personen versuchsweise zum Aufsichtsdienste herangezogen. Über die Arbeitszeit fehlt eine Angabe. Zum Nachtdienst werden sie herangezogen, aber es müssen mindestens 2 Telephonistinnen dienstlich anwesend sein. Bezüglich der Sonn- und Feiertage werden sie gleich dem männlichen Personal behandelt. Einen Urlaub erhalten sie während der ersten 3 Dienstjahre bis zu 7, im 4.—8. Dienstjahre bis zu 10, später bis zu 14 Tagen.

Die Entlohnung beträgt während der Probezeit 2 Mark, nach der definitiven Aufnahme 2·20 Mark. Nach 3jähriger Dienstzeit erhalten sie einen festen Jahresbezug. Dieser beträgt:

Vom	4.—6.	Dienstjahre	1020	Mark,
„	7.—8.	„	1200	„
„	9.—13.	„	1290	„
„	14.—18.	„	1380	„
„	19.—23.	„	1470	„
„	24.—28.	„	1560	„
„	29.	„	1650	„

Diese Entlohnung ist gleich den Bezügen der früher verwendeten Unterbeamten.

Bei Erkrankungen werden vom Augenblick des Beginnes der Probedienstleistung die vollen Bezüge für die Dauer von 13 Wochen fortbezahlt.

Ihre Altersversorgung ist folgendermaßen geregelt: Nach 3jähriger Dienstzeit erhalten sie feste Sustentationsanwartschaften. Die anrechenbare Dienstzeit beginnt mit dem 4. Dienstjahre, indessen bleibt die Dienstzeit vor dem 26. Lebensjahre — von unverschuldeten Unfällen im Dienste abgesehen — außer Betracht. Der anrechenbare Gehalt ist der feste Jahresbezug abzüglich eines Betrages von 60 Mark, welcher der nichtanrechenbaren Gehaltszulage der Unterbeamten entspricht. Die Pension beträgt im Erstjahre 30% und steigt jährlich um 2% bis zu dem Höchstsatze von 1200 Mark. Bei Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles im Betriebe gebührt eine Pension in der Höhe von $66^2/_3$% des ganzen jährlichen Diensteinkommens.

Das Dienstverhältnis der nichtpragmatischen Beamten, also auch der Telephonistinnen, kann beiderseits jederzeit gelöst werden. Eine Kündigungsfrist ist nicht vorgesehen. Verheiratung ist Endigungsgrund.

Die Zahl der Telephonistinnen betrug in den Jahren 1898 bis 1899 161, 1900—1901 375. Die Erfahrungen waren im allgemeinen befriedigend und führten, wie erwähnt, auch zur Heranziehung zum Aufsichtsdienst. Nur über geringere körperliche Widerstandsfähigkeit wird geklagt. Sie macht sich durch häufigere, oft nur durch geringfügiges Unwohlsein bewirkte Dienstesabsenzen bemerkbar.

Die Gründe der Anstellung liegen in der besonderen Eignung der Frauen zum Telephondienst. Finanzielle Gesichtspunkte kommen nicht in Betracht, da die Entlohnung gleich derjenigen der vorher verwendeten Unterbeamten ist.

Auch von der Württembergischen Post- und Telegraphenverwaltung werden Frauen im Landpostdienste als Postagentinnen und im Stadtpostdienste als Telegraphen- und Telephongehilfinnen verwendet. Den letzteren ist seit dem Jahre 1901 die etatsmäßige Anstellung eröffnet worden. Die Generaldirektion begründet diesen Schritt in den Erläuterungen zu dem betreffenden Titel des Etats mit dem Vorgange von Bayern und der Reichspostverwaltung und bezeichnet ihn als „eine Maßnahme, für welche nicht nur erhebliche dienstliche Gründe, sondern auch beachtenswerte Gründe der Billigkeit sprechen".

Was die Vorbedingungen für die Verwendung bei den Telephonanstalten betrifft — für den Telegraphendienst dürften entsprechende Bestimmungen gelten, so wird verlangt: ein Lebens-

alter von 16—25 Jahren, eine den Anforderungen des Dienstes entsprechende Körperbeschaffenheit und Rüstigkeit, insbesondere normales Hör- und Sehvermögen, lediger Stand, guter Leumund, gute Schulbildung, die Ablegung einer Aufnahmsprüfung, welche sich auf orthographisches und grammatikalisches Schreiben (Diktat und Aufsatz), Fähigkeit, ein leichteres französisches Diktat ohne gröbere Verstöße niederzuschreiben und zu übersetzen, einige Kenntnisse in der Geographie Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Gewandtheit im Rechnen in den 4 Grundarten, und zwar mit ganzen Zahlen, gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, erstreckt. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich.

Nach bestandener Prüfung haben sich die Anwärterinnen einer unentgeltlichen 2monatlichen Probedienstleistung zu unterziehen. Sie werden dann nach Bedarf an Stelle erkrankter oder beurlaubter Gehilfinnen einberufen, später als vollbeschäftigte Telephon- bezw., Telegraphengehilfinnen gegen Taggeld in stets widerruflicher Weise beschäftigt. Die Gehilfin dagegen hat ihren Dienstaustritt einen Monat früher anzuzeigen. Die etatsmäßige Anstellung erfolgt nach einer Dienstzeit von mindestens 6 Jahren, jedoch nicht vor zurückgelegtem 25. Lebensjahr. Damit wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Staate begründet. Dasselbe gibt aber in Württemberg für die Subaltern- und Unterbeamten kein Recht auf dauernde Anstellung, es besteht ein freies Kündigungsrecht, welches nur an eine vierteljährliche Frist gebunden ist.

Über die Arbeitsleistungen läßt sich nur soviel sagen, daß die Frauen im Apparatdienste verwendet werden. Nähere Angaben fehlen hierüber, ebenso über die Arbeitszeit. In Bezug auf den Urlaub bestimmt eine allgemeine Vorschrift für die nicht lebenslänglich angestellten Beamten, daß er im Höchstfalle 14 Tage betragen darf, wenn die Bewerber nicht an den Kosten der Stellvertretung teilnehmen wollen.

Angaben über die Höhe des Taggeldes stehen nicht zur Verfügung. Der etatsmäßige Gehalt beginnt mit 1000 Mark und steigt von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mark bis auf 1500 Mark. Das Wohnungsgeld beträgt 150, 130 und 100 Mark. Der Höchstgehalt wird also normalmäßig nach 21 Dienstjahren erreicht. Ein Recht auf Gehaltsvorrückung fehlt. Dieselbe hängt von der Würdigkeit und zufriedenstellenden Dienstführung ab. Allerdings muß bei Übergehungen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Ferner hat die Entziehung der Erhöhung

nicht notwendig eine Verschiebung der nächsten Vorrückung zur Folge.

Was das Verhältnis zu den Bezügen der Männer anbetrifft, so erhalten die Telegraphisten und Obertelegraphisten in Abständen von 3 und 3 Jahren 1300, 1400, 1500, 1600, 1800, 2000, 2200, 2400 und 2600 Mark. Bei Annahme einer etatsmäßigen Anstellung nach 6 Jahren würde die Entlohnung der Frauen in den ersten 21 Dienstjahren zwischen 75—81% davon schwanken, nach dem 21. Dienstjahre sinkt sie allmählich bis auf 58%.

Bei Erkrankungen dauert die volle Gehaltszahlung im Höchstfalle 6 Monate. Darüber hinaus hat der Bedienstete einen Beitrag zu den Kosten der Amtsverweserei zu leisten. Ein Anspruch auf Ruhegehalt fehlt in Württemberg bei allen unter Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten, jedoch kann ihnen eine angemessene Unterstützung nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit gewährt werden. Verehelichung scheint Auflösungsgrund zu sein.

Die Zahl der etatsmäßigen Gehilfinnen betrug nach dem Voranschlag für 1901 45, für 1902 60, die Zahl der Obertelegraphisten und Telegraphisten 85, bezw. 90. Danach bilden die Frauen 35, bezw. 40%. Genauere Zahlen lassen sich nicht geben, weil die nichtetatsmäßigen Bediensteten nicht angeführt sind.

Die Verwendung der weiblichen Bediensteten scheint, nach den Gehaltssätzen geschlossen, eine Ersparnis zu bedeuten.

Die Stellung der weiblichen Bediensteten bei den 3 Postverwaltungen des Deutschen Reiches weist viele Analogien mit den österreichischen Verhältnissen auf. Überall werden nur unverheiratete Frauen beschäftigt. Sie bilden eine selbständige Gruppe ohne Rangsgliederung; ihre Bezüge sind niedriger als diejenigen der neben ihnen verwendeten Subalternbeamten. In letzterer Hinsicht macht Bayern eine Ausnahme, wo sie an Stelle von Unterbeamten getreten sind und deren Bezüge erhalten haben. Dagegen bestehen auch namhafte Differenzen, insbesondere schon in der Grundlage der Anstellung. Diese ist nämlich im Reich und Württemberg, abgesehen von den Anfangsjahren, öffentlichrechtlich, in Bayern und Österreich privatrechtlich. Ein Definitivum aber hat neben Österreich nur das Reich. Wir gehen jetzt etwas genauer auf die Einzelheiten ein.

Was die Vorbedingungen betrifft, so ist das Höchstalter bei den deutschen Verwaltungen niedriger als in Österreich,

25, bezw. 30 gegenüber 40 Jahren. Ein niedrigeres Mindestalter von 16 statt 18 Jahren haben die beiden süddeutschen Länder. Die Anforderungen in Bezug auf die Vorbildung sind im allgemeinen gleich — merkwürdigerweise verlangt die Reichspost nicht durchwegs Kenntnis einer fremden Sprache — und mit neuerlicher Ausnahme Bayerns überall niedriger als rücksichtlich der männlichen Beamten. Übereinstimmend wird Gesundheit und physische Eignung, ferner moralische Unbescholtenheit verlangt. Bayern und die Reichspost fordern Familienanschluß am Dienstorte, die letztere gestattet neuerdings Abweichungen.

Die dienstliche Ausbildung erfolgt bei den deutschen Verwaltungen durch eine kurze praktische Einführung, in Österreich durch einen Lehrkurs, woran sich eine Fachprüfung schließt. Diese findet sich nur bei Bayern. Die Ausbildungszeit wird nur in Bayern entlohnt. Nach Vollendung der Ausbildung ist das Dienstverhältnis überall zunächst ein loseres, die Stabilisierung (Ersatz der Taggelder durch einen Jahresbezug, in Österreich Monatsbezug) tritt in Bayern wie in Österreich nach 3 Jahren, in Württemberg nach 6, im Reiche nach 9 Dienstjahren ein.

Die Verwendung erfolgt — wir müssen natürlich mangels ausreichender Daten vom Landpostdienste absehen — überall zum Fernsprechdienste, überall mit Ausnahme Bayerns zum Telegraphendienste, nur im Reiche und Österreich auch zum Postdienste. Was die Verbreitung der Frauen auf die verschiedenen Dienstzweige und innerhalb derselben betrifft, befindet sich Österreich weit im Vorsprunge, erklärlicherweise, da die deutschen Verwaltungen mit der Beschäftigung erst in den 90er Jahren begannen oder Ernst machten. Zum Aufsichtsdienste beim Fernsprecher werden sie überall herangezogen — von Württemberg fehlt ein Anhaltspunkt dafür. Über die Arbeitszeit besitzen wir keine genügenden Angaben, im Fernsprechdienst kommt — Württemberg läßt uns wieder im Stich — anscheinend überall Nachtdienst vor. Der Höchsturlaub beträgt bei den deutschen Verwaltungen 14 Tage, in Österreich 3 Monate.

Die Entlohnung zeigt überall bis zur Stabilisierung die Form des Taggeldes, nach derselben eines Jahresbezuges, in Österreich Monatslohnes. Zu diesem Hauptbezug tritt im Reiche und Württemberg ein Wohnungsgeldzuschuß, der in Bayern schon einbezogen ist. Ein Analogon fehlt in Österreich, welches dafür aber als Nebenbezüge die Hugheszulage, die Depeschentantième und Nachtdienstgebühr vorsieht. Das müssen wir uns vor Augen

halten, wenn wir jetzt die Jahresbezüge miteinander vergleichen. Diese betragen absolut und in Prozenten der österreichischen:

Dienstjahr	Österreich	Reichspost		Bayern		Württemberg	
	K	K	%	K	%	K	%
1.	730	985	135	803	110	—	—
6.	840	1314	154	1224	146	1352[1,2]	160
11.	960	1678[2]	175	1548	161	1472[2]	153
16.	1080	1918[2]	167	1656	153	1712[2]	159
21.	1200	2038[2]	170	1764	147	1832[2]	153
26.	1440	2158[2]	150	1872	130	1952[2]	136
31.	1560	„	138	1980	127	„	125
36.	1680	„	129	„	118	„	116
38.	1800	„	120	„	110	„	105

[1] 7. Dienstjahr, [2] einschließlich des Wohnungsgelddurchschnittes.

Danach sind die österreichischen Sätze überall niedriger. Die Differenz beträgt vom 6. bis zum 21. Dienstjahre 46—75%, erst von dem letzteren an verringert sie sich kontinuierlich, weil das Maximum im Reiche und Württemberg schon nach 21, in Bayern nach 28 Dienstjahren erreicht ist, während in Österreich die Steigerung bis zum 38. Jahre andauert.

Die Gehaltsvorrückung nach der Stabilisierung erfolgt im Reiche und Württemberg von 3 zu 3 Jahren, in Bayern einmal nach 3 und 2, dann nach je 5 Jahren, in Österreich alle 4 Jahre. Ein Rechtsanspruch besteht nur in Österreich, bei den deutschen Verwaltungen ist sie Sache freier Gewährung, Württemberg verlangt bei Präterierung Gehör der Übergangenen.

Das Verhältnis des Frauen- zum Männergehalt schwankt in Österreich zwischen 35 und 47, bei der Reichspost zwischen 73 und 51, in Württemberg (nach der etatsmäßigen Anstellung) zwischen 81 und 58%, in Bayern sind die Telephonistinnen den Unterbeamten gleichgestellt. Das Verhältnis ist also am ungünstigsten in Österreich. Das Ergebnis gewinnt noch an Gewicht, wenn wir die Entlohnung der männlichen Subalternbeamten in den drei Staaten miteinander vergleichen. Diese betrug absolut und in Prozent der österreichischen Sätze in Kronen:

Dienstjahr	Österreich	Reichspost		Württemberg	
7.	1960	—		1712	87%
10.	2680	2158	81%	1832	68%
Höchstgehalt	3800	3958	104%	3272	86%

Es zeigt sich also, daß die Verkehrsbeamten in Österreich verhältnismäßig sehr gut bedacht sind, während man das von den Manipulantinnen nicht sagen kann. Ob bei der Verteilung

des Gesamtgehaltes auf die Gesamtdienstzeit in den deutschen Systemen Rücksicht auf die verschiedenen Bedürfnisse der beiden Geschlechter genommen ist, läßt sich aus den uns zur Verfügung stehenden Daten nicht ersehen.

In Bezug auf die Krankenversorgung stellen die beiden Verwaltungen mit Definitivum ihre weiblichen Bediensteten besser als Bayern und Württemberg. Eine Altersversorgung fehlt bei letzterem. In Österreich ist sie dem Pensionsverein für Landpostbedienstete übertragen und macht 45—100% aus, bei der Reichspost 25—75, in Bayern 30—75. Die Regelung ist in Österreich nur scheinbar günstiger, einmal weil der der Pensionsberechnung zugrunde liegende Gehalt viel niedriger ist, und dann weil er nur mit einer der neueren Gehaltsregulierung nicht mehr entsprechenden Quote in Betracht kommt.

Was die Bewährung der Frauen betrifft, so liegt ein genauerer Bericht nur von Seiten der Reichspostverwaltung vor. Vergleichen wir ihn mit den österreichischen Erfahrungen, so sind die letzteren günstiger. Während dort der interurbane Fernsprecherdienst, die Verwendung zu stärker in Anspruch genommenen Linien und komplizierten Apparaten, endlich der Schalterdienst größeren Schwierigkeiten begegnet, haben wir in Österreich keine entsprechenden Klagen gehört.

Zusammenfassend können wir sagen, daß das Dienstverhältnis der Post- und Telegraphenbeamtinnen in Österreich, von der formellen Seite betrachtet, günstiger ist als bei den deutschen, insbesondere süddeutschen Verwaltungen, in materieller Beziehung aber hinter denselben weit zurücksteht.

Von den 8 reichsdeutschen Staatsbahnverwaltungen war die großherzoglich badische die erste, welche mit der Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Verkehrsdienste begann. Die Erstanstellung erfolgte im Jahre 1864. Heute werden Frauen einmal im inneren Abfertigungsdienst der kleineren Stationen als Beihilfen des Stationsvorstandes, zu dessen Familienangehörigen sie zählen, verwendet, und dann im Fahrkarten-, Telegraphen- und Rechnungsdienst auf großen Stationen.

Die erste Gruppe wird meist von den Ehefrauen gebildet. Sie werden einige Zeit im Dienste eingeübt, haben dann eine Prüfung im Rechnen, Schreiben, Lesen und im einfacheren Telegraphen- und Rechnungsdienste abzulegen. Die Dienstgeschäfte sind nach Anleitung und unter Verantwortung des

Stationsvorstandes zu besorgen und bestehen in der Beihilfe im Personen- und Güterabfertigungs- sowie im Telegraphen- und Rechnungsdienst. Für diese Beihilfe wird dem Stationsvorsteher eine Vergütung bis zu 300 Mark jährlich gewährt. Wir haben es also hier mit einer Form der Heranziehung von weiblichen Angehörigen der Beamten zu tun, der wir schon bei den Postgehilfinnen der nichtärarischen Ämter und den Schreibgehilfinnen der Reichspostverwaltung begegnet sind.

Die berufsmäßigen weiblichen Eisenbahnbediensteten führen den Titel Expeditions-, bezw. Telegraphengehilfin. Ihre Aufnahmsbedingungen sind ausführlich geregelt. Es wird gefordert: Ein Lebensalter von 18—25 Jahren, lediger, bezw. verwitweter Civilstand, Gesundheit und guter Leumund. Die genügende Vorbildung wird durch eine Prüfung festgestellt, und muß umfassen: Fähigkeit zur Fertigung eines deutschen Aufsatzes, Kenntnis der allgemeinen und Landesgeographie, Kenntnis des Rechnens in den vier Grundarten, mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, der Maß-, Gewichts-, Gesellschafts- und Zinsrechnungen, Kenntnis der französischen Sprache (Übersetzung einer Abhandlung aus dem Deutschen ins Französische und umgekehrt; nebst kurzem Gespräch in französischer Sprache). Die Bildungserfordernisse der männlichen Expeditions- und Telegraphengehilfen sind höher.

Nach Ablegung dieser Prüfung werden die Bewerberinnen in eine Wartliste aufgenommen und dann nach Bedarf zu einer unentgeltlichen Lehr- und Probezeit von 4—6 Monaten einberufen. An diese schließt sich eine praktische Dienstprüfung und die selbständige Verwendung gegen Wartegeld. Etwa 2 Jahre nach Diensteintritt findet die Bestätigung als Expeditions- oder Telegraphengehilfin statt, welche Anspruch auf eine jährliche in bestimmten Abschnitten bis zum 15. Dienstjahre durch Zulagen steigende Jahresvergütung gewährt. 2 Jahre nach der Bestätigung kann die Beamteneigenschaft verliehen werden, die zwar keine etatsmäßige Anstellung oder etwa einen Anspruch auf Ruhegehalt gewährt, auf Grund deren aber ihnen ein nach dem vorliegenden Bedürfnis zu bemessender widerruflicher Unterstützungsgehalt bis zu 40% ihres zuletzt bezogenen Diensteinkommens bewilligt werden kann. Um den älteren Gehilfinnen die Möglichkeit einer etatsmäßigen, d. h. definitiven Anstellung und damit einen Anspruch auf Ruhegehalt zu geben, sind seit 1890 etatsmäßige Stellen für sie geschaffen worden. Die etatsmäßige Anstellung erfolgt gegenwärtig nach 12—15 Jahren, gewährt An-

spruch auf einen in bestimmten Abschnitten steigenden Jahresgehalt, das gesetzliche Wohnungsgeld und eine Dienstzulage.

Die Verwendung erfolgt im Fahrkartenschalter- und Telegraphendienst, neuerdings auch im Rechnungsdienst der größeren Stationen. Die Dienststunden betragen wie bei den Männern im Durchschnitt 8 Stunden. Nachtdienst kommt vor, doch soll er nicht in der Nacht beendigt werden. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht, doch wird ihnen jährlich ein solcher bis zu 14 Tagen, bei etatsmäßiger Anstellung bis zu 4 Wochen bewilligt. Die Amtsräume sind überall von denen der Beamten getrennt, indem an den Schaltern und in den Telegraphenbureaux sowie in den Rechnungsbureaux, in welchen Frauen verwendet werden, in der Regel männliches Personal nicht beschäftigt wird. Weibliche Vorgesetzte gibt es nicht. Das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Beamten ist befriedigend. Häufig sollen Heiraten zwischen Beamten und Beamtinnen vorkommen.

Was die Entlohnung betrifft, so haben wir folgendes Schema.

Ohne Berücksichtigung der etatsmäßigen Anstellung:

Dienstjahr	Art des Bezuges	Höhe der Bezüge in Mark
1.—2.	Wartegeld	800
3.	Jahresvergütung	1000
4.	„	1100
5.	„	1200
6.—7.	„	1300
8.—9.	„	1400
10.—11.	„	1500
12.—14.	„	1600
15.—17.	„	1650
18.	„	1700

Mit Berücksichtigung der etatsmäßigen Anstellung:

Dienstjahr	Jahresgehalt	Dienstzulage und Wohnungsgeld	Zusammen
14.—15.	1100	450	1550
16.—18.	1200	450	1650
19.—21.	1300	450	1750
22.—24.	1400	450	1850
25.	1500	450	1950

Die entsprechenden männlichen Subalternbeamten, die Expeditionsassistenten, beziehen einen Gehalt von 1400—2200 Mark und ein dem obigen entsprechendes Wohnungsgeld von 350 Mark. Nach der etatsmäßigen Anstellung betragen also die Mindest- und Höchstbezüge der Frauen 89, bezw. 76% derjenigen der Männer.

Die Krankenversorgung ist in folgender Weise geregelt: Die Gehilfinnen gehören, solange sie nicht die Beamteneigenschaft besitzen, als pflichtige Mitglieder der den reichsgesetzlichen Vorschriften genügenden Eisenbahnbetriebskrankenkasse an, welche ihren Mitgliedern bei Erkrankung neben freier ärztlicher Behandlung und freien Arzneimitteln auf die Dauer eines Jahres ein Krankengeld in der Höhe von $^2/_3$ des Tagesverdienstes gewährt. Man beläßt sie aber in den ersten 14 Tagen im Bezuge ihres vollen Diensteinkommens und behält dafür das Krankengeld ein. In Fällen langer Krankheit oder größerer Hilfsbedürftigkeit können Zuwendungen aus besonderen Unterstützungsmitteln gemacht werden. Nach Erhalt der Beamteneigenschaft beziehen die Gehilfinnen im Erkrankungsfalle das Diensteinkommen auf ein Vierteljahr fort. Sie können überdies als berechtigte Mitglieder in der Betriebskrankenkasse verbleiben und sich deren Leistungen auch weiterhin sichern. Über die Altersversorgung vor etatsmäßiger Anstellung ist oben gesprochen worden. Nach derselben haben sie Anspruch auf Ruhegehalt. Die anrechenbare Dienstzeit beginnt mit der Verleihung der Beamteneigenschaft. Die Pension beträgt nach 10 Dienstjahren 35% und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 1% auf höchstens 70%.

Die Verehelichung einer Gehilfin hat Ausscheiden aus dem Dienste zur Folge. Ob vor der etatsmäßigen Anstellung für die Lösung des Verhältnisses Kündigungsfristen bestehen, und welche, darüber fehlen nähere Angaben.

Die Zahl der Gehilfinnen betrug nach dem Etat von 1901 89, davon 29 etatsmäßig; die Zahl der männlichen Gehilfen 682 und der allerdings nicht ausschließlich im Abfertigungsdienste verwendeten Assistenten 325. Die Frauen machten danach rund 10% aus. Über die Bewährung der Frauen berichtet die Verwaltung, daß die mit den Gehilfinnen gemachten Erfahrungen als günstige bezeichnet werden können. „Zur Zeit wird auf den Stationen Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg der gesammte Fahrkartenschalter- und Telegraphendienst, in Offenburg und Basel der Telegraphendienst von Gehilfinnen besorgt, auch werden bei den Güterverwaltungen Heidelberg und Karlsruhe einige ältere Gehilfinnen, die vorher im obigen Dienste verwendet waren, daselbst jetzt im Rechnungsdienste verwendet. Das weibliche Personal hat seine Aufgabe bisher im allgemeinen leicht erfaßt und den Dienst mit Eifer, Nüchternheit und Pünktlichkeit versehen.“ Allerdings gelten die Assistenten als besser

vorgebildet (Einjährigen-Zeugnis). Nach anderen Quellen sollen die Beamtinnen weniger Bescheid wissen, unbestimmter antworten, in allem Mechanischen aber auch nach dieser Quelle vollständig befriedigen. Was schließlich die physische Leistungsfähigkeit betrifft, so war ein Versagen der Kräfte bei stärkerer dienstlicher Inanspruchnahme noch wenig zu konstatieren; der Krankenabgang dürfte, wenigstens bei den älteren Gehilfinnen, etwas höher sein, als bei den Männern. Daß eine Ersparnis mit der Verwendung erzielt worden sei, will die Verwaltung nicht Wort haben; die Bezüge beider Geschlechter differieren auch nicht beträchtlich.

In allerneuester Zeit ist ein Versuch mit der Verwendung einiger Frauen mit gewöhnlicher Volksschulbildung als Maschinenschreiberinnen gemacht worden; das Ergebnis scheint günstig zu sein.

Im Gegensatze zu Baden entschloß man sich in Preußen erst spät, das weibliche Element in dem zum größten Teile aus gedienten Berufssoldaten bestehenden, von militärischem Geiste erfüllten Subaltern- und Unterbeamtenkörper einzufügen. Ganz entsprechend wie in Österreich war es die Direktion am Sitze der Zentralleitung, welche um die Mitte der Neunziger-Jahre mit großem Ernste an diese Aufgabe heranging. Vereinzelt folgten andere Direktionen, aber erst im Jahre 1901 brachte das Ministerium ein System in die Versuche, indem an alle Direktionen die strenge Weisung erging, Frauen, soweit es die Vorschriften gestatteten, in möglichst ausgedehntem Maße zum Dienste heranzuziehen. Die den Direktionen untergeordneten Betriebsinspektionen folgten zumeist nur widerwillig.

Die Heranziehung von Frauen zum Betriebsdienste hatte gewisse organisatorische Veränderungen zur Voraussetzung, welche zugleich im Sinne einer Politik größter Sparsamkeit in den Personalausgaben gelegen waren. Bei den größeren Stationen, wo der Personenkassendienst eine volle Arbeitskraft in Anspruch nahm, erwies es sich nämlich als möglich, denselben aus dem Geschäftskreise der subalternen Stationsbeamten auszuscheiden und an Unterbeamte, die sogenannten Fahrkartenausgeber, zu übertragen. Die geringere Vorbildung, welche die neugeschaffenen Dienstposten erforderten, fand sich auch bei den Frauen. Im Etat von 1898/99 erscheinen 100 Stellen für Fahrkartenausgeber vorgesehen, von denen 50 Stellen den Militär-

anwärtern vorbehalten sind, die übrigen aber an weibliche Personen übertragen werden sollen. Neben diesen etatsmäßigen Fahrkartenausgeberinnen gab es aber noch bei vielen Direktionen zu den gleichen Dienstleistungen verwendete Gehilfinnen, deren Anstellung vollständig im Wirkungskreise der Mittelbehörden lag. Das Ministerium urgierte nun eine ausgedehntere Heranziehung und Ausbildung dieser weiblichen Hilfskräfte. Im Jahre 1900 wurden den Frauen weitere Funktionen eröffnet, indem bei der Neuregelung des Telegraphendienstes neben dem Weichenstellerpersonal an Telegraphengehilfinnen gedacht wird. In demselben Jahre werden sie auch im Fernsprechdienste verwendet. Die Zentralleitung begnügt sich aber nicht mit der Ermöglichung der Verwendung von Frauen, sie will sich auch überzeugen, ob im Sinne ihrer Intentionen von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Zu diesem Behufe fordert sie von sämtlichen Direktionen eine Nachweisung der im Fahrkartenausgabe-, Telegraphen- und Fernsprechdienste verwendeten männlichen und weiblichen Personen ein, und drückt in einem scharfen Erlasse im Januar 1901 ihre Unzufriedenheit über den zu geringen Umfang der Beschäftigung von Frauen aus. In einzelnen Bezirken hatte eine solche überhaupt nicht stattgefunden. Die entschiedene Sprache des Ministeriums verfehlte ihre Wirkung nicht. Jetzt gingen sogar einzelne Direktionen selbständig darauf aus, neue Dienstzweige für die Frauen ausfindig zu machen, und versuchten sie im Kanzleidienste und im Güterabfertigungsdienste zu verwenden. Im Juni 1901 endlich faßt der Minister in einem Erlaß die Anstellungs- und Bezugsbedingungen des weiblichen Personals in einheitlicher Regelung zusammen.

Danach kommt derselbe für die bisher genannten 4 Dienstzweige — Telegraphen- und Fernsprechdienst sind vereinigt — sowohl in Beamteneigenschaft, wie als Hilfspersonal in Betracht. Wir haben die Hilfsfahrkartenausgeberinnen, Hilfstelegraphistinnen, Abfertigungs- und Kanzleigehilfinnen auf der einen, die Fahrkartenausgeberinnen, Telegraphistinnen, Abfertigungsbeamtinnen und Kanzlistinnen auf der anderen Seite. Von den eigentlichen Beamtinnen sind derzeit nur für die Fahrkartenausgeberinnen etatsmäßige Stellen vorgesehen, die übrigen beziehen eine diätarische Besoldung.

Für die Anstellung des Hilfspersonals, das zum Teil nur für die Dauer des Bedarfes zur Dienstleistung herangezogen

wird, bestehen keine ins einzelne gehenden Vorschriften. Wird das Hilfsbeamtenverhältnis aber mit Hoffnung auf spätere Anstellung begründet, und das dürfte häufig der Fall sein, dann müssen die Bedingungen für die Anstellung in Beamteneigenschaft erfüllt werden.

Diesbezüglich wird verlangt: Die Bewerberinnen müssen unverheiratet oder kinderlose Witwen im Alter von 20—30 Jahren sein. Ausnahmsweise können auch Frauen, die früher im Aushilfsdienste beschäftigt wurden, bis zum 40. Lebensjahre zugelassen werden. Erforderlich ist weiter gute sittliche Führung, körperliche Tauglichkeit, gute Schulbildung, Schreibgewandtheit und deutliche Handschrift. Die Annahme erfolgt zunächst im Probedienst, der 6 Monate dauert. Derselbe wird vergütet. Nach Ablauf der Probezeit müssen sich die Telegraphistinnen einer Prüfung unterziehen. Dann erfolgt die Vereidigung und die diätarische Anstellung. Von der Beendigung der Probezeit rechnet auch das Anwärterdienstalter für die Aufbesserung der diätarischen Besoldung und die Reihenfolge der etatsmäßigen Anstellung.

Die weiblichen Bediensteten im Beamtenverhältnis gehören zur Kategorie der Unterbeamten und teilen deren allgemeine Rechte und Pflichten.

Die Arbeitsleistungen der einzelnen Gruppen sind verschieden. Im äußeren Dienste werden nur die Fahrkartenausgeberinnen verwendet, und zwar bei einfachen Verhältnissen, im Vergnügungsverkehr, für die Lokalzüge und dergleichen, ferner in den Rundreisebureaux. Die Telegraphistinnen sind in den Direktionsbureaux zur Verbindung der einzelnen Dienststellen, in den Wagenbureaux, den Telegraphenbureaux der größeren Stationen, wo sie aber den Zugmeldedienst nicht besorgen, endlich beim Fernsprecher in den sogenannten Geschäftshäusern mit der Beantwortung von telephonischen Anfragen des Publikums beschäftigt. Die Abfertigungsbeamtinnen besorgen im Güterabfertigungsdienst namentlich die Anfertigung von Fracht-, Roll- und Schalterkarten, sowie Avisen, führen die Nachnahmebücher, fertigen die Monatsrechnungen an und bessern die Tarife aus. Dabei werden teilweise auch Schreibmaschinen benützt. Das Gleiche gilt auch von den Direktionsbureaux und den dort bediensteten Kanzlistinnen.

In Bezug auf die Arbeitsdauer besteht ein Unterschied zwischen beiden Geschlechtern nicht. Der durchschnittliche

Dienst beträgt 10 Stunden. Die Mittagspause richtet sich nach den dienstlichen Verhältnissen. Nachtdienst ist — wohl mit Ausnahme der Berliner Stadtbahn — grundsätzlich ausgeschlossen. Überstunden werden nicht besonders vergütet. Im Durchschnitt ist jeder 3.—4. Sonntag frei. Ein Anspruch auf Urlaub fehlt. In der Regel werden 8 Tage gewährt.

Was die Entlohnung betrifft, so erhalten die weiblichen Hilfspersonen eine Tagesvergütung bis zu 2 Mark; ebenso hoch ist die Vergütung während des Probedienstes. Die diätarische Jahresbesoldung beträgt im 1. Jahre 720, im 2. 780, im 3. 900 Mark. In dem 1. und 2. Jahre können daneben noch Ortszulagen bis 80 Mark bewilligt werden. Der etatsmäßige Gehalt hat eine interessante Entwicklung zu verzeichnen. Anfänglich waren die Fahrkartenausgeberinnen ihren männlichen Kollegen gleichgestellt und bezogen wie die Post- und Telegraphengehilfinnen 1100—1500 Mark mit einer von 3 zu 3 Jahren je 100 Mark betragenden Aufbesserung. Durch Erlaß vom 10. Februar 1899 wird ihr Diensteinkommen auf 900—1400 Mark herabgesetzt. Es tritt also eine Differenzierung der Geschlechter ein. Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt 240—60, im anrechenbaren Durchschnitt 113 Mark. (Bei der Post gebührt er nach dem höheren Tarife der Subalternbeamten). Ein Rechtsanspruch auf die Gehaltsaufbesserung besteht nicht.

Im Vergleiche zu den Bezügen der Männer haben die Fahrkartenausgeberinnen nach der etatsmäßigen Anstellung 82—93%, die Telegraphistinnen sind den Weichenwärtern gleichgestellt, die Kanzlistinnen erhalten 60—64% der Kanzlisten II. Klasse und 55—52% der Kanzlisten I. Klasse. Eine den Abfertigungsbeamtinnen entsprechende etatsmäßige männliche Kategorie fehlt. Allerdings ist der Vergleich nur mit allem Vorbehalt zu verwerten, weil wir die Dauer des beiderseitigen diätarischen, beziehungsweise Hilfsbeamtenverhältnisses nicht kennen.

In Krankheitsfällen sind die Hilfsbeamtinnen auf die Krankenkasse verwiesen, die wirklichen Beamtinnen behalten ihr Diensteinkommen unverkürzt. Die Altersversorgung der ersteren geschieht durch die Arbeiterpensionskasse, die letzteren erhalten nach 10—40 Dienstjahren $^{15}/_{60}$—$^{45}/_{60}$ ihres Gehaltes samt Wohnungsgeldzuschußdurchschnittes. Dabei wird die diätarische und die Dienstzeit als vollbeschäftigte Gehilfin, soweit sie 5 Jahre übersteigt, angerechnet.

Das Dienstverhältnis der Unterbeamten in Preußen entbehrt des Definitivums. Es besteht vielmehr eine einmonatliche Kündigung. Von derselben wird allerdings in der Regel nur dann Gebrauch gemacht, wenn bei den Beamten Disziplinarentlassung eintreten würde. Bei Verehelichung erlischt es von selbst mit Ablauf des Kalendermonates, nach der etatsmäßigen Anstellung mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Durch besondere Genehmigung kann es auch früher beendigt werden.

Die Zahl der etatsmäßigen Fahrkartenausgeberinnen betrug 1898 83, 1900 206, 1901 221. Über die Zahl der diätarischen und Hilfsbeamtinnen fehlen die Angaben. Über die Bewährung der Frauen kann heute, da sich ihre Verwendung noch im Anfangsstadium befindet, ein Urteil nicht gefällt werden. Der Hauptgrund ihrer Verwendung war jedenfalls finanzieller Natur.

Die württembergische Staatseisenbahn beschäftigt seit einer Reihe von Jahren 6 Gehilfinnen im Kassen- und Telegraphendienste gegen Taggeld. Im Jahre 1901 wurden nun für diese etatsmäßige Stellen als Stationsgehilfinnen geschaffen, deren Bezüge denjenigen der Telegraphengehilfinnen genau entsprechen. Schließlich sei noch erwähnt, daß auch die bayrische Staatseisenbahnverwaltung sich mit der Absicht trägt, weibliche Personen zum Schreib- und Kartierungsdienst, zum Telegraphendienst und dem Dienste an den Personenkassen heranzuziehen. Über die anderen reichsdeutschen Staatseisenbahnen stehen uns keine Daten zur Verfügung.

Und nun wieder ein Vergleich der österreichischen und reichsdeutschen Verhältnisse. Hier wie dort werden Frauen zu denjenigen Funktionen des untergeordneten Eisenbahndienstes herangezogen, welche von dem eigentlichen Fahrdienste getrennt sind, zum Kassen-, Telegraphen- und Bureaudienste. Vielfach mußten die betreffenden Obliegenheiten erst aus dem Geschäftskreise verantwortlicherer Dienstposten ausgeschieden werden, um die Verwendung der weiblichen Kräfte zu ermöglichen. Die Stellung der Frauen im Personalkörper ist verschieden, in Baden und Württemberg rechnen sie zu den Subalternbeamten, in Preußen zu den Unterbeamten, in Österreich stehen sie in der Mitte zwischen beiden Gruppen. Infolgedessen zeigt auch überall das Rechtsverhältnis ein abweichendes Bild, welches in Österreich einen besonderen Zug durch den humanitären Cha-

rakter des Institutes erhält, während sich die deutschen Verwaltungen allein von sachlichen und finanziellen Gesichtspunkten leiten lassen.

Dieser Unterschied tritt schon in der Normierung der Vorbedingungen zutage, indem in Österreich nur Witwen und Waisen von Bahnbediensteten zugelassen werden, ohne daß eine bestimmte Vorbildung und ein bestimmtes Lebensalter gefordert wird. Auch bei den deutschen Verwaltungen werden nur unverheiratete Frauen aufgenommen, aber ohne jede Beschränkung zu Gunsten des eigenen Personals. Von Baden beispielsweise erfahren wir ausdrücklich, daß die Bewerberinnen aus den verschiedensten Gesellschaftskreisen hervorgehen, daß Töchter höherer und niederer Beamten ebenso unter ihnen vertreten sind, wie Angehörige anderer Stände, aus den Städten und vom Lande. Dafür sind die sachlichen Anforderungen höher. Preußen verlangt ein Lebensalter von 20—30, Baden von 18—25 Jahren, beide eine gute Schulbildung; besonders das letztere hat diesbezüglich strengere Vorschriften, da er die Frauen zu den Subalternbeamten einreiht. Beide haben eine mehrmonatliche Probezeit und wenigstens für einige Funktionen eine besondere Dienstprüfung und begründen selbst nach der endgiltigen Aufnahme nicht sofort ein festes Dienstverhältnis. Bei Österreich fehlen diese Zwischenstadien.

Die dauernde Anstellung ist in Deutschland überall etatsmäßig, also öffentlich-rechtlicher Natur, in Österreich privatrechtlich. Aber gerade dieser Unterschied besitzt keine große Bedeutung, weil die Unterbeamten in Preußen und die Subalternbeamten in Württemberg überhaupt nicht definitiv werden können, so daß sich diesbezüglich nur Baden von Österreich unterscheidet.

Die Arbeitsleistungen sind, wie gesagt, im großen und ganzen dieselben, nur Baden kann seine höher qualifizierten Beamtinnen auch zu den schwierigeren Funktionen des Kassendienstes verwenden. In Bezug auf die Arbeitsdauer unterscheiden Preußen und Baden beide Geschlechter nicht; in Österreich hat man versucht, in weitgehendem Maße auf das weibliche Geschlecht Rücksicht zu nehmen, ist aber durch die Verhältnisse teilweise verhindert worden, sich an diesen Grundsatz differenzieller Behandlung zu halten. Ebenso steht es mit dem Sonntags- und Nachtdienst. Nur in der Urlaubsfrage hat man die Gewährung eines festen Anspruches aufrechterhalten, während Preußen und

Baden davon absehen, das letztere aber in den thatsächlichen Befreiungen weiter geht.

Was die Entlohnung betrifft, so finden wir bei den deutschen Verwaltungen, entsprechend der eigenartigen rechtlichen Gestaltung des Anfangsdienstes, mehrere voneinander abweichende Stadien, während Österreich sofort einen festen Monatsgehalt aufweist. Dieser Umstand erschwert den Vergleich der Bezüge, weil dort die Dienstzeit vor der etatsmäßigen Anstellung nicht festgelegt ist und daher eigentlich nur bei genauerer Kenntnis der konkreten Verhältnisse bestimmt werden kann. Das ist im Folgenden zu berücksichtigen, indem die Dauer der außeretatsmäßigen Verwendung wahrscheinlich zu kurz angesetzt ist. Auch durch die Nichtberücksichtigung der Nebengebühren – die Dienstzulage beispielsweise macht im Jahre mindestens 120 *K* aus — verschiebt sich das Bild zu Ungunsten Österreichs. Unter diesem Vorbehalt soll die folgende Tabelle gegeben werden, in welcher das absolute Ausmaß der Bezüge in Kronen und das perzentuelle Mehr über die österreichischen Sätze enthalten ist

Dienstjahr	Österreich	Baden		Preußen		Württemberg	
1.	840	960	14	874	4	—	—
6.	1080	1560	44	1216	12	1352	25
11.	1320	1800	36	1456	10	1472	11
16.	„	1980	50	1696	28	1712	30
21.	„	2100	59	1816	38	1832	39
25.	„	2340	77	„	„	1952	48.

Wir sehen also, daß bis zu dem 11. Dienstjahre, d. h. dem letzten, für welches in Österreich eine Gehaltssteigerung vorgesehen ist, nur Baden eine namhafte Differenz aufweist. Nach dem 11. Dienstjahre aber wächst sie bei allen Verwaltungen progressiv, am wenigsten noch bei den preußischen Unterbeamtinnen.

Das Verhältnis zwischen beiden Geschlechtern ist schon bei den einzelnen Verwaltungen recht verschieden. In Baden beziehen die Frauen nach der etatsmäßigen Anstellung 89—76%, in Preußen sind einzelne Gruppen gleichgestellt, andere haben nur 82—93, wieder andere 60—64%; in Österreich kommen die Manipulantinnen auf 40—50% der Subalternbeamten, während sie am Anfange weniger, später mehr als die Diurnisten erhalten.

Für Erkrankungsfälle besteht überall eine Krankenkasse, nach der Stabilisierung wird auch der Gehalt für eine gewisse Zeit fortbezahlt. Eine Altersversorgung fehlt in Württemberg,

in Baden gebührt nach 10—45 Dienstjahren ein Ruhegehalt von 35—70%, in Preußen nach 10—40 Dienstjahren in der Höhe von 25—75%. In Österreich ist die Versorgung fakultativ und gewährt nach 10—35 Dienstjahren 40—100%. Abgesehen von dem Fehlen einer Beitrittspflicht, ist sie also in Österreich am günstigsten.

Ein Definitivum gibt es nur in Baden; Württemberg hat eine vierteljährliche, Preußen und Österreich eine monatliche Kündigungsfrist. Verehelichung ist in Deutschland grundsätzlich Endigungsgrund, in Österreich ist es den Direktionen überlassen, das Dienstverhältnis weiter fortzusetzen oder aufzulösen.

Siebentes Kapitel.

Zusammenfassung.

Die Verwendung von Frauen im österreichischen Staatsdienst reicht auf etwas über 3 Jahrzehnte in die Vergangenheit zurück. Der erste Schritt geschah im Jahre 1869 durch die Zulassung der Frauen zur Ausübung des Dienstes bei den nichtärarischen Postanstalten. Noch in demselben Jahre wurde ihnen bei diesen Ämtern auch der Telegraphendienst eröffnet. Nachdem sie sich in beiden Zweigen bewährt hatten, begann man mit der Indienststellung von Telegraphistinnen bei den ärarischen Ämtern im Jahre 1871, und 1874 endlich wurde das Institut der Postmanipulantinnen geschaffen. Auch bei den österreichischen Eisenbahnen erfolgte vereinzelt schon am Beginn der Siebziger-Jahre die Verwendung von weiblichen Arbeitskräften, aber es herrschte damals fast ausschließlich das System des Privatbetriebes. Erst die Verstaatlichungsära am Anfang der Achtziger-Jahre führte zur Anstellung von Frauen im staatlichen Eisenbahndienste. In die gleiche Epoche fällt die Errichtung des Postsparkassenamtes. Veranlaßt durch die günstigen Erfahrungen der Postanstalt, begann man hier sogleich bei der Gründung mit der Verwendung von weiblichen Bediensteten. Ein Jahrzehnt später entschloß sich dann eine Reihe von anderen Behörden, das Beispiel der genannten Verwaltungen nachzuahmen.

Über den Umfang der Anstellung im Laufe der letzten 30 Jahre belehrt uns folgende Tabelle:

Jahr	Nichtärar. Postanst.		Ärar. Post- und Telegraphenanst.	Staatsbahnen	Postsparkassenamt	Polizeidirektion Wien	Handelstat. Dienst; Statist. Zentralkomm.; Statthalterei Wien	Summe	Perzentueller Zuwachs in den einzelnen Quinquennien	Von der Schlußziffer wuchsen zu % bis zu den betreff. Jahren
	Postinhaber geprüft	Postexpeditorinnen								
1869	169		—	—	—	—	—	169	—	2
1875	244	324	451	—	—	—	—	1019	503	10
1880	371	615	518	—	—	—	—	1504	48	5
1885	573	1175	537	43	32	—	—	2360	57	10
1890	659	1704	781	52	93	—	—	3289	39	10
1895	1174	3098	1637	114	157	58	—	6238	90	33
1900	1386*	3636*	3060	481	256	91	40	8950	43	30

* Zahlen von 1899. Vergleiche dazu die Bemerkung auf Seite 46. Die korrigierten Zahlen für 1900 auf Seite 71.

Im Erstjahre der Verwendung wies die österreichische Staatsverwaltung einen Bestand von 169 weiblichen Bediensteten auf. Bis 1900 war diese Zahl auf 8950, soweit wir die Ziffern feststellen konnten, gestiegen, also um das 53fache. Betrachten wir die einzelnen Perioden, so finden wir die stärkste verhältnismäßige Vermehrung im ersten Jahrfünft, eine Versechsfachung, dann 1890—95 eine Steigerung um 90%. Die übrigen Quinquennien schwanken zwischen 39 und 57, so daß die geringste Zunahme stets ein Drittel weit überschritt. Was das Zustandekommen der Endziffer betrifft, so fallen auf die Jahre bis 1890 nur 37%; beinahe zwei Drittel sind dem letzten Jahrzehnt zugute zu schreiben. Der Großteil der weiblichen Bediensteten kommt auf die Post- und Telegraphenanstalt, im Jahre 1885 97%, im Jahre 1900 90%. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß auch die starke Vermehrung des letzten Jahrzehntes zum überwiegenden Teile durch die Postverwaltung herbeigeführt wurde. Von den restlichen 10% des Jahres 1900 entfallen auf die Staatsbahnen 5, auf das Postsparkassenamt 3, auf die Polizeidirektion 1%. Bei der Postanstalt überwiegen die nichtärarischen Ämter mit 56% gegen nur 34 der ärarischen. 26% aller weiblichen Bediensteten stehen in Wien und Niederösterreich.

Was nun die Ressortzugehörigkeit der einzelnen Verwaltungszweige angeht, so untersteht die Postanstalt, das Postsparkassenamt und die Statistik des auswärtigen Handels dem

Handelsministerium, die Staatsbahnen dem Eisenbahnministerium, die Polizeidirektion und Statthalterei ressortieren vom Ministerium des Innern, die statistische Zentralkommission vom Ministerium für Kultus und Unterricht. Es entfallen also von den im Jahre 1900 vorhandenen weiblichen Staatsbediensteten über 93% in das Ressort des Handelsministeriums. Das Eisenbahnministerium wurde erst 1896 geschaffen. Bis dahin gehörten auch die Manipulantinnen der Staatsbahnen zum Bereiche der Handelszentrale, die also 99% des weiblichen Bedienstetenkörpers umfaßte. Danach hätte man erwarten sollen, daß sich die Entwicklung ihres Dienstverhältnisses nach einheitlichen Gesichtspunkten vollziehe. Unsere Untersuchung hat uns das Gegenteil gelehrt. Nicht nur sind die Anstalten mit einer gewissen Selbständigkeit gegenüber der Zentralbehörde ihren eigenen Weg gegangen, auch innerhalb eines und desselben Verwaltungszweiges, der Postanstalt, weist die Rechtsstellung zweier verschiedener Kategorien, der ärarischen und nichtärarischen Bediensteten, eine vollständig voneinander abweichende Geschichte auf.

Übereinstimmung herrscht nur bezüglich der privatrechtlichen Grundlage der Anstellung. Schon die Bemessung der Entlohnung verbot eine Einreihung in das System der XI Rangsklassen. Nun bildet aber die privatrechtliche Anstellung an sich kein Hindernis für die Schaffung eines dienstlichen Gewaltverhältnisses mit seiner weitgehenden persönlichen Unterordnung auf der einen, seinen dauernden Versorgungsansprüchen auf der anderen Seite. Was dort durch öffentliche Normen, kann hier durch die Normalbestimmungen erreicht werden, denen sich die Bediensteten bei der Aufnahme unterwerfen, und die so die Kraft von Vertragsbedingungen erlangen. Allerdings handelt es sich dabei um Verordnungen, und diese können von der Verwaltung einseitig abgeändert werden, mit Ausnahme des Anspruches auf dauernde Anstellung, wo ein solcher gewährt ist; bei gesetzlicher Regelung ist auch rücksichtlich der Einzelheiten die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich. Übrigens können auch in dem ersten Falle bestimmte Rechte gewährleistet werden, deren Modifikation sich dann dem freien Ermessen der Behörde entzieht, wie das z. B. bei den Postmeisterinnen rücksichtlich des Besoldungsbezuges geschehen ist. Im ganzen ist die Frage mehr von theoretischer Bedeutung. Praktische Wirkungen ergeben sich aus dem privatrechtlichen Verhältnis nur in Bezug auf die besonderen Rechtsvorschriften, denen die

Staatsdiener unterliegen. Nach österreichischem Recht gehören die Besoldungsansprüche der wirklichen Staatsbediensteten allein vor das Forum des Reichsgerichtes. Für die privatrechtlich angestellten Kategorien sind die ordentlichen Gerichte kompetent. Die letzteren sind also günstiger gestellt als die ersteren. Das Gegenteil gilt bezüglich der Befreiung von den Gemeinde-, Landes- und Grundentlastungsfondszuschlägen und der Begünstigungen bei Eisenbahnfahrten. Hier ist nur der öffentlich-rechtlichen Bediensteten gedacht. Was die Exekution auf ihre Bezüge betrifft, so hat das österreichische Recht verschiedene Normen für die im öffentlichen Dienste stehenden Personen, Gesetz vom 21. April 1882, R. G. Bl. Nr. 123, und für die im Privatdienste dauernd Angestellten, Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, und Novelle vom 26. Mai 1888, Nr. 75. Bei den ersteren unterliegt von ständigen Dienstbezügen „der Exekution nur ein Drittel, und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Exekuten von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 800 fl. freibleiben muß". Bei den letzteren besteht ebenfalls ein exekutionsfreies Minimum von 800 fl., aber ohne die Beschränkung auf ein Drittel — wenn das Dienstverhältnis dauernd ist. „Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältnis, wenn dasselbe nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf 1 Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten einzuhalten ist." Ist das Dienstverhältnis nicht dauernd, dann ist die Exekution auf ihre Bezüge nicht in Bezug auf die Höhe des Betrages beschränkt, sondern nur daran gebunden, daß 1. die Dienste geleistet sind und 2. der Tag der Zahlung abgelaufen ist. Ist daher das Dienstverhältnis einer Kategorie jederzeit oder unter Einhaltung einer kürzeren als der dreimonatlichen Frist kündbar, dann liegt es ganz in der Hand der Verwaltung, ob sie dieser Kategorie ein exekutionsfreies Minimum von 800 fl. verschaffen will oder nicht. Sie muß nur erklären, daß sie an ein länger als 1 Jahr dauerndes Dienstverhältnis gedacht habe. Zu erwähnen ist noch, daß die Trennungslinie zwischen dem öffentlichen und Privatdienste von der Praxis nicht scharf gezogen wird. Nach einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes (enthalten in den Sammlungen Nr. 11.232) gilt das Gesetz vom 21. April 1882 auch für die Staatsbahnbeamten, weil diese „Beamte im Dienste des Staates" seien. Analoge Behandlung verdienen auch die übrigen Gruppen, welche definitiv angestellt sind, von

weiblichen Bediensteten also die Postmanipulantinnen und Postmeisterinnen.

Zu einer festen Ausgestaltung in den Grundzügen ist bis heute nur das Dienstverhältnis der Post- und Telegraphenmanipulantinnen gelangt. Sie haben das Definitivum und eine obligatorische Altersversorgung. Das Gleiche gilt allerdings auch von den Postmeisterinnen. Aber diese bilden nur das dritte Stadium, mit welchem die Dienstlaufbahn der Landpostorgane endet. Bezüglich der beiden anderen ist die Entwicklung noch durchaus im Rückstand. Die Expeditorinnen stehen derzeit in unmittelbarem Dienstverhältnis zu ihrem Vorgesetzten, die Berufsexpedientinnen haben einen veralteten Dienstvertrag, der auf ganz anders geartete Verhältnisse zugeschnitten ist. Und selbst wenn die Reorganisation dieser beiden Gruppen in naher Zeit durchgeführt sein wird, bleiben doch noch tiefeinschneidende Inkongruenzen, die dringend nach Beseitigung verlangen. Die Gewährung des Definitivums ist sowohl bei den Manipulantinnen wie bei den Postmeisterinnen erst sehr spät eingetreten, dort nach 27-, hier nach 31jähriger Verwendung.

Bei den übrigen Verwaltungszweigen bemerkt man bisher nur schwache Ansätze einer rechtlichen Anerkennung ihres dauernden Verhältnisses. Am stärksten sind sie bei den Manipulantinnen der Staatsbahnen entwickelt, bei denen eine einmonatliche Kündigungsfrist neben einer sechsmonatlichen Gehaltszahlung im Krankheitsfalle hergeht. Dazu kommt eine obligatorische Kranken- und fakultative Altersversorgung. Bei den anderen Gruppen fehlt jede Kündigungsfrist. Den Bediensteten im Bereiche des Handelsministeriums, bei dem Postsparkassenamte und dem handelsstatistischen Dienste, kommt eine allgemeine Verordnung zugute, welche dreimonatliche Gehaltszahlung bei Erkrankung vorschreibt. Damit sind die Rechtsansprüche erschöpft. Alles übrige ist Sache des freien Ermessens. Allerdings hat die Praxis, mitunter in sehr weitreichendem Maße, die Bedingungen geschaffen, welche der dauernden Verwendung entsprechen. Mit einer vorübergehenden Beschäftigung rechnet nur die statistische Zentralkommission.

Wir sehen, die allgemeinen Grundsätze des Staatsdienstrechtes haben sich in der Rechtsstellung der Frauen bisher nur unvollkommen durchgesetzt. Eine richtige Beleuchtung erfährt die Entwicklung aber erst durch den Vergleich mit den männlichen Kategorien, an deren Stelle und neben welchen sie ver-

wendet werden. Die Dienste von wirklichen Staatsbeamten verrichten nur die Post- und Telegraphenmanipulantinnen. Bei ihnen hat die Ausgestaltung auch die weitesten Fortschritte gemacht. Bei den Staatsbahnen konnte den Beamten anfänglich dreimonatlich gekündigt werden, später erhielten sie das Definitivum. Die Manipulantinnen besetzen teils Beamten-, teils Diurnistenstellen. Ihr Rechtsverhältnis steht in der Mitte zwischen beiden Gruppen. Bei den kleineren Behörden konkurrieren die weiblichen Bediensteten mit Diurnisten. Auch deren Stellung ist nur mangelhaft geregelt. Das Postsparkassenamt zählte lange Zeit zu dieser Gruppe. Neuestens ist aber den Hilfsbeamten mit höherem Dienstalter die definitive Anstellung und sogar der Übergang in die Rangsklassen eröffnet worden. Bei den nichtärarischen Postanstalten befinden sich beide Geschlechter in einem Übergangsstadium, die bevorstehende Durchführung der Reorganisation verspricht aber bei den Männern einen vorläufigen Abschluß zu bringen, während bei den Frauen die verschiedene Behandlung in Bezug auf die Beförderung bei einheitlicher Organisation dem noch im Wege steht.

Wir kommen damit zur Organisationsfrage. Fast überall fanden wir eine Trennung beider Geschlechter. Selbst bei den zuletzt genannten Anstalten durchbricht die materielle Gestaltung die formelle Einheit. Eine Rangsabstufung findet sich nur bei ihnen. Sonst fehlt sie innerhalb der weiblichen Gruppen, auch wo sie bei den entsprechenden männlichen Beamten besteht. Durchgebildet ist die Organisation auch wiederum nur im ärarischen Postdienst. Hier gibt es einen Status der Manipulantinnen auf der einen Seite, eine feste Zahl von systemisierten Dienstposten auf der anderen. Im nichtärarischen Dienste findet sich zwar auch beides, aber ohne Trennung der Geschlechter. Bei den übrigen Behörden haben sich die Verhältnisse noch nicht entsprechend konsolidiert.

Soviel über die Rechtsstellung und Organisation im allgemeinen. Nun zum einzelnen.

Zunächst die Vorbedingungen der Aufnahme. Keiner besonderen Erörterung bedarf die Forderung der österreichischen Staatsbürgerschaft, der staatsbürgerlichen und moralischen Unbescholtenheit, der körperlichen Eignung, der etwaigen Kenntnis der Landessprachen, sowie des Fehlens eines engen Verwandtschaftsverhältnisses zu den unmittelbaren Vorgesetzten. Als Mindestalter wird in der Regel das 18. Lebensjahr betrachtet.

Ausdrücklich ist das nur von beiden Kategorien der Postbediensteten gesagt. Bei den Staatsbahnen wurde die Altersgrenze aus oben besprochenen Gründen aufgehoben. Bei den übrigen Behörden geht man zuweilen darunter hinab. Ein Höchstalter ist nirgends festgesetzt. Bei den Post- und Telegraphenmanipulantinnen bedarf es zur Aufnahme einer Bewerberin von über 40 Jahren der Genehmigung des Ministeriums.

Was die Anforderungen an die allgemeine Vorbildung anbelangt, so wird in der Regel die Ablegung der Bürgerschule gefordert, so für beide Kategorien von Postbediensteten, beim Postsparkassenamt und der Statthalterei. Die Polizeidirektion und das handelsstatistische Amt nimmt eine Intelligenzprüfung vor. Nur die Staatsbahnen verzichten im Interesse des humanitären Charakters ihres Institutes auf bestimmte Anforderungen. Die Vorschriften für die entsprechenden männlichen Kategorien sind verschieden. Von den Diurnisten verlangt man nur die nötige Fertigkeit im Schön- und Schnellschreiben und Sicherheit in der Orthographie. Ihnen gegenüber sind die weiblichen Bediensteten also mindestens nicht im Vorteil. Von den nichtärarischen Postbediensteten werden 4 Jahrgänge einer Mittelschule gefordert, ebenso von den Staatsbahnbeamten, die im Kanzleidienste verwendet werden; bei diesen genügt allerdings auch Bürger- und Gewerbeschule. Von den übrigen Staatsbahnbeamten und Staatspostbeamten verlangt man die Absolvierung einer vollständigen Mittelschule. Wo die weiblichen Bediensteten also mit eigentlichen Beamten konkurrieren, sind die Ansprüche an deren Vorbildung in der Regel höher. Eine allgemeine Ausnahme gilt von den anspruchsberechtigten Unteroffizieren.

Eine fachliche Vorbildung ist nur für die beiden Gruppen der weiblichen Postbediensteten vorgeschrieben. Bei den Manipulantinnen findet ein Kurs, bei den Expeditorinnen eine Probepraxis statt, deren Erfolg in beiden Fällen durch eine Dienstprüfung festgestellt wird. Die Anforderungen an die männlichen Organe sind im nichtärarischen Dienste dieselben, die Verkehrsprüfung der Staatspostbeamten dagegen stellt höhere Anforderungen an Allgemein- und Spezialkenntnisse. Für die Manipulantinnen der Staatsbahnen ist keine Dienstprüfung vorgeschrieben, ebensowenig wie für die Diurnisten. Die Beamten dagegen haben eine Telegraphen-, eine Verkehrs- und eine besondere Fachprüfung abzulegen.

Bei einem Teil der Behörden, welche Frauen beschäftigen,

wird die Anstellung derselben als Versorgung für Angehörige und Hinterbliebene von eigenen Bediensteten betrachtet. So bei den Staatsbahnen, welche nur der Hinterbliebenen gedenken, und bei der Polizeidirektion, wo man allerdings in der letzten Zeit den Grundsatz durchbrochen hat. Ausschließlich Angehörige von Staatsbediensteten und Offizieren werden auch bei dem Postsparkassenamte aufgenommen, die übrigen Ämter geben ihnen wenigstens den Vorzug. Nur bei den nichtärarischen Postanstalten fehlen bezügliche Bestimmungen.

Was endlich den Zivilstand betrifft, so sind grundsätzlich überall, wo nicht an eine bloß vorübergehende Verwendung gedacht ist, verheiratete Frauen von der Anstellung ausgeschlossen. Nur bei den nichtärarischen Postanstalten ist es den Direktionen gestattet, unter Anwendung gewisser Kautelen davon abzugehen. Die Folge ist die Auflösung des Dienstverhältnisses bei nachträglicher Verehelichung. Hier gilt die gleiche Ausnahme der nichtärarischen Anstalten. Auch bei den Staatsbahnen ist die Kündigung nur Regel. Bei den kleineren Behörden werden vereinzelt Verheiratete im Dienste belassen. Am strengsten sind die bezüglichen Vorschriften für den ärarischen Postdienst. Auch Witwen und geschiedene Frauen mit unselbständigen Kindern sind ausgeschlossen. Bei den Staatsbahnen gilt aus humanitären Gründen das Gegenteil. Im übrigen fehlt es an bezüglichen Normen.

Bei Eintritt in den Dienst ist ein Diensteid von den weiblichen Postbediensteten, den Manipulantinnen erst nach der definitiven Anstellung, zu leisten. Vorher geht nur ein Handgelöbnis; ebenso bei den Manipulantinnen der Staatsbahnen. Für die übrigen Gruppen ist weder das eine noch das andere vorgesehen. Sie werden auch nirgends als eigentliche Organe, Vertreter des Staates, verwendet. Die Postbediensteten haben eine Kaution zu leisten. Eine besonders markierte Probezeit kommt nur dort vor, wo das Definitivum besteht, also bei beiden Gruppen der Postverwaltung. Ein verdeckter Ansatz findet sich auch bei den Staatsbahnen.

Was die Pflichten der weiblichen Bediensteten betrifft, so fehlt eine Festlegung derselben bei den kleineren Behörden auch für die männlichen Angestellten. Bei beiden Zweigen der Postanstalt und den Staatsbahnen finden die Bestimmungen für die männlichen Beamten Anwendung. Das Gleiche gilt von der Disziplinarbehandlung, nur daß bei den Staatsbahnen ein ge-

regeltes Verfahren für die Frauen fehlt. Die Ersatzpflicht für verschuldete Beschädigung von staatlichem Gut wird überall im administrativen Wege ausgetragen. Von der abweichenden Normierung der Pflichten und der Disziplinarbehandlung derjenigen nichtärarischen Postbediensteten, bezüglich deren die Reorganisation noch nicht durchgeführt ist, kann hier füglich abgesehen werden.

Während also die Pflichten der weiblichen Kategorien dieselben sind wie die der männlichen Bediensteten, unterscheiden sich die Rechte beider Geschlechter in sehr bedeutendem Maße. Von Ehrenrechten finden wir allgemein das Recht auf den Titel. Einen Anspruch auf Rang und Uniform besitzt derzeit nur ein kleiner Teil der nichtärarischen Postorgane. Unter den Vermögensrechten hat die Entlohnung bald die Form des Jahresbezuges: Besoldung der Postmeisterinnen, Bestallung der Expedientinnen, bald die eines Monatsbezuges: Monatslohn der Post- und Telegraphenmanipulantinnen, Monatsgehalt der Manipulantinnen der Staatsbahnen, bald die eines Taggeldes, so bei den übrigen Behörden. Die Expeditorinnen werden derzeit noch von ihrem privaten Dienstherrn entlohnt. Überall besteht der Grundsatz, daß die Bezüge mit längerer Dienstzeit steigen. Ein Rechtsanspruch auf die Erhöhung besteht allerdings nur bei den Post- und Telegraphenmanipulantinnen, Quadriennalvorrückung, und den Postmeisterinnen, Gradualvorrückung, in gewissen Sinne auch bei den Expedientinnen, 3jährige Regulierung der Bestallung nach Maßgabe des Geschäftsumfanges der verliehenen Ämter. Bei den übrigen Gruppen entscheidet das Ermessen der vorgesetzten Behörde, wobei sich allerdings bei den größeren Anstalten, den Staatsbahnen und dem Postsparkassenamt, feste Grundsätze herausgebildet haben. Soweit ein Rechtsanspruch besteht, kann er im Wege des Disziplinarverfahrens entzogen werden. Eine Bezugserhöhung im Wege der Ernennung in eine höhere Diensteskategorie kommt nur bei den nichtärarischen Postbediensteten vor.

Es fehlt also überall eine Abstufung des Hauptbezuges nach der Verschiedenheit der Dienstorte. Das ist selbstverständlich bei den kleineren Behörden, die ausschließlich in Wien domiziliert sind, bei der Postanstalt und den Staatsbahnen dagegen ein schwerer Mangel. Die Höhe des Anfangslohnes schwankt zwischen monatlich 54 und 75 *K*. Der erste Satz findet sich nur bei den Arbeiterinnen der Postsparkasse; die Expeditorinnen,

die Post- und Telegraphenmanipulantinnen, die Kalkulantinnen der Postsparkasse, die Manipulantinnen der Polizeidirektion haben 60 *K*, die Manipulantinnen der Staatsbahnen 70 *K*, dann kommt die Statthalterei mit 72 *K* und die beiden statistischen Ämter mit 75 *K*. Die Höchstsätze betragen im nichtärarischen Postdienste 158 *K*, im ärarischen 150 *K*, bei dem Postsparkassen- und handelsstatistischen Amt 120 *K*, bei den Staatsbahnen 110 *K*, bei der Polizei 90 *K*, der Statthalterei 84 *K*. Die Erlangung derselben erfolgt bei normaler Vorrückung mit Ausnahme der beiden Zweige des Postdienstes nach etwa 10 Jahren, für die spätere Dienstzeit ist nicht vorgesorgt, während das Entgelt bei den Postmanipulantinnen gleichmäßig bis zum 37. Dienstjahre, bei den nichtärarischen Organen ebenfalls bis in die höchste Dienstzeit ansteigt. Die Spannung zwischen Anfangs- und Endbezug beträgt 100% bei der Postsparkasse, 60 beim Arbeitsstatistischen Amt, 57 bei den Staatsbahnen, 50 bei der Polizeidirektion, 31·5 in den ersten 10 Dienstjahren der Postmanipulantinnen, 146·6 während ihrer Gesamtdienstzeit, ungefähr 190 bei den nichtärarischen Bediensteten. Die Steigerung ist also am raschesten bei der Postsparkasse, Verdoppelung nach 10 Jahren, am langsamsten bei den ärarischen Postanstalten; sie ist am ausgiebigsten bei den nichtärarischen Ämtern, an zweiter Stelle folgen die ärarischen. Aus dem Gesagten sehen wir, 1. daß sich für den Anfangsgehalt ein mittlerer Ansatz herausgebildet hat, um den die konkrete Bemessung auf- und abschwankt, und zwar in der Höhe von ungefähr 60 *K*, daß 2. nur bei beiden Zweigen der Post ein für die ganze Dienstzeit ausreichendes Entlohnungsschema besteht und 3. der Ausbau desselben bei den übrigen Ämtern mit einer Verlangsamung des Vorrückungstempos verknüpft sein muß, sollen nicht die bisherigen Höchstsätze weit überschritten werden.

Über das Verhältnis der gewährten Bezüge zu den damit zu bestreitenden Bedürfnissen in einem späteren Zusammenhang. Hier interessiert uns nur der Vergleich mit der Entlohnung der männlichen Bediensteten. Der Frauengehalt beträgt in Perzent des Männergehaltes: bei den Expeditorinnen 67—80, den Postinhaberinnen (Expedientinnen und Postmeisterinnen II. Klasse) 50–78, den Postmanipulantinnen gegenüber den Manipulationsdiurnisten 67—80, gegenüber den Beamten 35—47, bei den Manipulantinnen der Staatsbahnen gegenüber den Diurnisten 86—105, gegenüber den Beamten 40–50, bei den Kalkulantinnen der Post-

sparkasse gegenüber den Hilfsbeamten und Rechnungsführern 66—81, gegenüber den Staatsbeamten, d. h. den Hilfsbeamten in dem letzten Abschnitt der Dienstlaufbahn, 66—43. Gleichstellung besteht nur bei dem handelsstatistischen Dienste. Es springt also ein scharfer Unterschied zwischen dem Verhältnis zu den Diurnisten einerseits, den Beamten andererseits deutlich in die Augen. Die weiblichen Bediensteten beziehen ungefähr 67—80% von der Entlohnung der ersteren, 40—50 von der Entlohnung der letzteren. Den tieferen Grund für diese Differenzierung finden wir, wenn wir uns an den Unterschied in der Vorbildung erinnern. Was die Verhältnisse des nichtärarischen Postdienstes betrifft, so sind auch hier die Anforderungen an die Vorbildung der Männer derzeit höher. Trotzdem sehen wir nur die gleiche Differenz wie in dem Verhältnis zu den Diurnisten. Diese Erscheinung hat verschiedene Ursachen. Einmal ist der Bildungsunterschied zwischen beiden Geschlechtern geringer als zwischen den weiblichen Bediensteten einerseits, den Beamten andererseits, und eine laxe Handhabung der bezüglichen Vorschriften hat ihn in der Vergangenheit zum Teil vollständig aufgehoben. Dann aber ist die Größe der Differenz ein Produkt des Zufalles, da ja formell Gleichstellung beider Geschlechter besteht und nur materiell die Verschiedenheit der Dienstlaufbahn eine Verschiedenheit der Entlohnung bewirkt. Sicherlich hat auch die formelle Gleichheit die Differenzierung abgeschwächt.

Zusammenfassend können wir sagen, die Entlohnung der weiblichen Bediensteten ist im allgemeinen niedriger als die der männlichen, und zwar ohne Rücksicht auf die Vorbildung, die Stärke des Unterschiedes aber wird durch die Differenz der Vorbildung bestimmt.

Neben der eigentlichen Besoldung finden sich vielfach Nebenbezüge einmal als Entschädigung für den Dienstaufwand wie das Amtspauschale, die Manipulationsbeihilfen, die Dienerpauschalien und Botenlöhne der nichtärarischen Organe, die Diäten der Post- und Telegraphenmanipulantinnen und der Manipulantinnen der Staatsbahnen, das Spesenpauschale der letzteren u. s. w., dann als Entgelt für besondere Dienstleistungen, wie die Nachtdienstgebühren der Landpostbediensteten, Postmanipulantinnen, Kalkulantinnen, die Dienstzulagen der Staatsbahnmanipulantinnen, die Telegraphenzulage und Postsparkassenremuneration der nichtärarischen Organe, die Telegraphentantième der Postmanipulantinnen, die besonderen Vergütungen

für Überstunden u. s. w., endlich Remunerationen anläßlich besonderer Gelegenheiten.

Wir kommen zu den Versorgungsansprüchen. Bei den definitiven Gruppen werden die Bezüge in Krankheitsfällen während eines Jahres weiterbezahlt. Die Manipulantinnen der Staatsbahnen erhalten während der ersten 3 Monate ihren vollen Gehalt und dann bei längerer Dienstzeit bis zum Ablaufe des Jahres 60% davon durch die obligatorische Krankenkasse. Die Bediensteten des Postsparkassen- und handelsstatistischen Amtes haben Anspruch auf 3 Monate. Für die Expeditorinnen ist Zwangsversicherung bei der Bezirkskrankenkasse vorgeschrieben. Nur die Expedientinnen sind nicht versorgt, sie behalten zwar ihre Bestallung, müssen aber die Substitutionskosten tragen. Bei den übrigen Behörden findet freiwillige Fortzahlung der Bezüge bis zu 3 Monaten statt.

Nicht so allgemein wie die Krankenversorgung ist die Altersversorguug. Obligatorisch ist sie nur bei den Postbediensteten mit Ausnahme der Expeditorinnen. Sie ist einem staatlich unterstützten Privatvereine, dem Pensionsverein für Landpostbedienstete, übertragen. Ihre mannigfachen Mängel werden erst mit dessen Umwandlung in einen staatlichen Fond verschwinden. Die Expeditorinnen können freiwillig beitreten; nach Durchführung der Reform wird der Zwangsbeitritt auch für sie vorgeschrieben werden. Eine freiwillige Altersversorgung haben auch die Manipulantinnen der Staatsbahnen, welche recht günstige Bedingungen aufweist. Beim Postsparkassenamt wird aus Mitteln des Betriebsüberschusses ein besonderer Alters- und Invalidenfond dotiert, der auch den Kalkulantinnen zugute kommt, ohne daß sie Rechtsansprüche an denselben hätten. Bei den kleineren Behörden fehlt ein Altersversorgungsinstitut. Altersrenten können nur im Gnadenwege erlangt werden. Schließlich ist noch die Unfallsversicherung der Staatsbahnmanipulantinnen zu erwähnen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gewähren die meisten Ämter unter verschiedenem Titel Geldunterstützungen.

Die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt bei den definitiven Kategorien durch Tod, Dienstaustritt, strafweise Entlassung und Versetzung in den dauernden Ruhestand. Für die Expedientinnen gilt eine beiderseitige sechsmonatliche, für die Staatsbahnmanipulantinnen einmonatliche Kündigungsfrist. Bei den Expeditorinnen entscheidet derzeit noch die private Verein-

barung. Bei den übrigen Gruppen ist de jure sofortige Enthebung ohne Angabe von Gründen möglich. Über den Einfluß der Verehelichung wurde bereits oben gesprochen.

Die formale Regelung des weiblichen Staatsdienstes in Österreich weist also schon heute eine Reihe von Momenten auf, welche für ihn eine selbständige Stellung in Anspruch nehmen. Von geringerer Wichtigkeit ist die privatrechtliche Grundlage der Anstellung und die Übertragung der Altersversorgung an private Zweckverbände mit staatlicher Unterstützung. Weittragende Bedeutung dagegen besitzt der grundsätzliche Ausschluß der Ehefrau von der Aufnahme und die regelmäßige Lösung des Dienstverhältnisses bei nachträglicher Verheiratung. Die Entlohnung ist schon mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Vorbildung, aber auch wo diese nicht zutrifft, niedriger als bei den männlichen Bediensteten. Endlich kommt überall die Sonderorganisation der Geschlechter zum Durchbruch.

Eine ganze Reihe weiterer Gesichtspunkte ergibt sich aus der praktischen Gestaltung im Rahmen dieser formellen Voraussetzungen. Wir wenden uns nun zu dieser, müssen aber mit Rücksicht auf die doppelte Aufgabe unserer Untersuchung zunächst die Lage der Bediensteten ins Auge fassen.

Die Arbeitsleistungen der Frauen, der Schalterdienst bei den Verkehrsanstalten, der Apparatdienst der Post, die Manipulationsverrichtungen, Schreib- und Rechenarbeiten im Bureau, sind vorwiegend mechanischer Natur und stellen an sich keine großen Anforderungen an die körperlichen und geistigen Kräfte. Anstrengend und nervenangreifend ist nur der Telegraphen- und Telephondienst. Auf der Kehrseite bieten diese Obliegenheiten auch wenig Anregung. Nur bei der Leitung der Landpostämter ist die Stellung selbständiger. Die Arbeitszeit ist verschieden. Die Zahl der Dienststunden ist bei der Post- und Telegraphenanstalt mit 8, bei den Staatsbahnen mit 7, bei dem Postsparkassenamt mit $6^1/_2$, bei den übrigen Behörden mit 6 Stunden normiert. Tatsächlich beträgt der regelmäßige Dienst bei den Ärarialpostämtern 5—$7^1/_2$ Stunden, bei den Telegraphen- und Telephonzentralen 6 Stunden. Nachtdienst kommt nur bei den Telephonzentralen mit 10stündiger Dauer, wovon 4 der Ruhe gewidmet sind, und bei der Wiener Stadtbahn mit 24stündiger Dauer und 3—6stündiger Ruhe vor, ausnahmsweise auch bei den ärarischen und nichtärarischen Postämtern und bei der Postsparkasse. Er wird überall besonders vergütet.

Überstunden finden sich bei den Staatsbahnen, dem Postsparkassenamt, dem handelsstatistischen Amt, der Statthalterei und Polizeidirektion, und werden dort, mit Ausnahme der Polizeidirektion, bezahlt. Die Arbeitsdauer ist also im allgemeinen nicht übermäßig. Nur bei der Stadtbahn und der Polizeidirektion erreicht sie ein bedenkliches Ausmaß. Was die Erholungszeit betrifft, so ist bei den Postanstalten an Sonntagen verkürzter Dienst, bei den ärarischen Ämtern jeder 3.—4. Sonntag ganz frei. Im Bureaudienst der Staatsbahnen sind alle Sonntage frei, bei dem Schalter im Sommer nur wenige, im Winter mehrere. Beim Postsparkassenamt fällt der Sonntagsdienst ganz aus, bei der Polizeidirektion ist die Arbeitszeit beschränkt. Ähnlich steht es mit den Feiertagen. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nur bei den Staatsbahnen im Ausmaße von 14 Tagen, die ärarischen Postanstalten gewähren 14 Tage regelmäßig ohne ärztliches Zeugnis, in Krankheitsfällen auch längere Urlaube. Die Postmeisterinnen können 4 Wochen erhalten. Bei den übrigen Behörden werden mehr als 14 Tage nur ausnahmsweise bewilligt.

Die Zufriedenheit des Personals hängt aber ebenso sehr wie von dem Arbeitsausmaß von den sonstigen Verhältnissen des Dienstes ab. Er bildet einen großen Unterschied, ob die Verwendung im inneren oder äußeren Dienste, bei größeren oder kleineren Ämtern, in der Stadt oder auf dem Lande erfolgt. Im äußeren Dienste hebt die Stellung als Amtsperson gegenüber dem Publikum das Selbstgefühl. Auch ist die Beschäftigung abwechslungsreicher. Im inneren Dienste kommt das Mechanische der Leistungen und die Unterordnung unter die überwachenden Organe stärker zum Bewußtsein. Bei den kleineren Ämtern trägt das Verhältnis zu Vorgesetzten und Mitbediensteten einen freundlicheren Charakter, bei den größeren tritt im Verkehr mit diesen das persönliche Moment mehr zurück. Auf dem Lande besitzt die Eigenschaft eines Staatsbahnbediensteten größere Bedeutung, der Kontakt mit den anderen Funktionären des Amtes beschränkt sich nicht auf die dienstliche Berührung, man ist mit den Parteien bekannt, denen man ja immer wieder begegnet. Aus diesen Gründen ist der Dienst bei den Landpostämtern am angenehmsten, dann kommen die Stadtpostämter und die kleineren Bureaux, bei den großen Ämtern findet man am meisten Unzufriedenheit und Klagen. Daran ist vor allen Dingen das gespannte Verhältnis zwischen beiden Geschlechtern schuld,

welches, durch die unvermittelte Einführung der weiblichen Bediensteten erklärlicherweise hervorgerufen, sich bis heute immer noch nicht vollständig ausgeglichen hat und eine fortwährende Quelle des Mißtrauens und der Verstimmung zwischen den männlichen Vorgesetzten und weiblichen Untergebenen bildet.

Was schließlich die Amtsräume betrifft, so sind hier die Verhältnisse recht verschieden. Bei den Landpostämtern bilden sie einen Teil der Wohnung des Inhabers und sind so ein Gegenstand der häuslichen Fürsorge. Im übrigen wird über mangelhafte Reinigung und schlechte Lüftung geklagt. Der zweite Übelstand ist häufig auf die Bediensteten selbst zurückzuführen, welche aus Furcht vor Zugluft das Öffnen der Fenster nicht gestatten. Zugluft scheint übrigens beim Schalter unvermeidlich zu sein. Im allgemeinen bieten die Amtsräume, wo sie in älteren Häusern untergebracht sind, gerade keinen wohnlichen Aufenthalt. Die neueren Amtsgebäude stehen zum Teil vollkommen auf der Höhe der modernen Bauhygiene. Die ungünstige Wirkung des Bureaulebens auf die Gesundheit läßt sich auch dadurch nicht aus der Welt schaffen.

Die Dienstesverhältnisse der staatsangestellten Frauen bieten also im großen und ganzen weder zu ernsten Klagen, noch zu besonderen Lobeserhebungen Anlaß. Was die Bezugsverhältnisse angeht, so fanden wir, daß das Anfangsdiensteinkommen der Landpostorgane recht bescheiden zu nennen ist. Bei den Postmanipulantinnen aber hat der Mangel einer Abstufung der Entlohnung nach den Preisverhältnissen des Dienstortes eine schwere Benachteiligung der Bediensteten in den Großstädten zur Folge. Bei ihren Anfangsbezügen ist von einem standesgemäßen Auskommen nicht die Rede. Wo sie nicht durch ihre Familie unterstützt werden, sind sie unbedingt auf Nebenerwerb angewiesen. Erfreulicher liegen die Verhältnisse bei den Staatsbahnen, dem Postsparkassenamt und den kleineren Ämtern in Wien, wo mit Einschluß der Nebenbezüge das für die Großstadt aufgestellte Minimum von 75 *K* erreicht oder doch wenigstens nicht beträchtlich unterschritten wird. Die niedrigeren Bezüge der Polizeidirektion geben mit Rücksicht auf die soziale Stellung der dortigen Bediensteten zu erheblichen Bedenken keinen Anlaß.

Ein Rückblick auf unsere ganze Untersuchung zeigt uns, daß der österreichische Staatsdienst den Frauen, welche durch die moderne wirtschaftliche Entwicklung in das Erwerbsleben

getrieben werden, bisher nur in sehr beschränktem Umfange die Möglichkeit einer Existenzgründung gewährt. Sowohl die Intentionen der Verwaltung, als auch die tatsächliche Zusammensetzung des Personalkörpers weisen darauf hin, daß hauptsächlich nur die Angehörigen von Staatsbediensteten Unterkunft finden. Das gilt selbst von den Landpostverhältnissen, obwohl von Seiten der Behörden hier keine entschiedene Einflußnahme ausgeübt wurde. Für diese Gruppe aber hat die Eröffnung des Staatsdienstes bei dem durchgängig geringen Vermögensbesitz des gebildeten Mittelstandes in Österreich große Bedeutung gewonnen. Die Berufstätigkeit wird bei ihnen vielfach geradezu für ihre gesellschaftliche Stellung entscheidend. Allerdings zeigen sich Unterschiede im einzelnen. Für die aus Diener- und Unterbeamtenfamilien hervorgehenden bedeutet die Anstellung ein Aufwärtssteigen auf der sozialen Stufenleiter, für die Angehörigen der Beamten und Offiziere die Möglichkeit der Behauptung ihrer gefährdeten gesellschaftlichen Position. Eine Sonderstellung nehmen diejenigen ein, denen das Dienstverhältnis nicht als Grundlage ihrer materiellen Existenz, sondern als Gelegenheit für einen Nebenverdienst zur Bestreitung ihrer Luxusausgaben dient. Die Berufstätigkeit übt eine starke sozial ausgleichende Wirkung aus, die sich sowohl in den Beziehungen der weiblichen Bediensteten untereinander als in ihrer Behandlung durch die Vorgesetzten bemerkbar macht. Bei den Ämtern, in welchen eine größere Zahl von Frauen zusammen arbeitet, gibt es keinen Unterschied zwischen der Hofratstochter und der Tochter des Amtsdieners. Alle unterstützen sich bereitwillig in ihren Dienstleistungen, die Gemeinsamkeit der Berufsinteressen führt sie auch außerhalb der Amtsstunden zusammen. Auch die Behandlung ist gleichmäßig. Der Ton, welcher gegenüber denen, die aus den höheren gesellschaftlichen Schichten hervorgegangen sind, angeschlagen wird, wird gegenüber allen festgehalten.

Betrachten wir jetzt das Tätigkeitsfeld, welches den Frauen im Staatsdienste eröffnet wurde, und vergleichen es mit dem Spielraum, den ihnen das private Erwerbsleben einräumt, so sehen wir, daß keinerlei Art von Arbeitsleistungen im öffentlichen Dienste nicht ihr Seitenstück im freien Wirtschaftsleben findet. Im Gegenteil, überall sind die Erfahrungen auf dem letzteren vorangegangen, ehe sie zur Zulassung zu dem ersteren führten. Und so finden wir auch heute, daß Frauen dort in zahlreichen Einzelfällen Aufgaben übernommen haben, die höhere

Anforderungen an Kenntnisse, Energie und Umsicht stellen, während sie im Staatsdienste vorwiegend auf das Gebiet der mechanischen Verrichtungen beschränkt blieben. Dieses Ergebnis unserer Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung bestätigt den in der Einleitung aus dem Wesen des Staatsdienstes gezogenen Schluß, daß derselbe in den gegebenen wirtschaftlich-gesellschaftlichen Zuständen die Voraussetzungen findet, an welche er bei der Regelung seiner besonderen Verhältnisse gebunden ist.

Größer als die Bedeutung des Staatsdienstes für die Frauen in Österreich ist die Bedeutung der Frauen für den Staatsdienst. Für den Gesamtpersonalkörper allerdings sind die 9000 weiblichen Bediensteten keine imposante Ziffer. Anders steht die Sache, wenn wir die einzelnen Verwaltungszweige betrachten, in denen sie verwendet werden. Wir sahen oben, daß 90% auf den Bereich der Post- und Telegraphenanstalt entfallen. Hier bilden sie einen sehr beträchtlichen Teil der Manipulationsbeamtenschaft, im ärarischen Dienste nicht weniger als 27%, im nichtärarischen gar über 40%. An zweiter Stelle in Bezug auf die absolute Zahl, allerdings in sehr weitem Abstande, stehen die Staatsbahnen. Hier bestehen erst Ansätze zu einer breiteren Verwendung. Dann kommt das Postsparkassenamt, welches an sich nur einen kleinen Personalkörper besitzt, in dem aber die Frauen mit ihrem 20%igen Anteil an der Hilfsbeamtenschaft umsomehr zur Geltung gelangen. Bei den kleineren Ämtern ist ihre Zahl noch verschwindend. Dem weiblichen Element ist also im österreichischen Staatsdienste nach der heutigen Gestaltung auf zwei Gebieten eine wichtigere Rolle gesichert, einmal bei den Verkehrsanstalten und dann im Kanzleidienste. Bei den ersteren ist die Besetzung des für sie bestimmten Feldes zum Teil schon vollzogen, zum andern Teil und bei dem letzteren beginnt sie erst allmählich sich darüber auszubreiten.

Die Verwendung im Kanzleidienste beschränkt sich auf die ausführenden Funktionen. Auch im Verkehrsdienste entfällt der größte Teil ihres Kontingentes auf diese. Nur im Landpostdienste werden sie zur Leitung kleinerer Ämter herangezogen. Im Verhältnis zu der Gesamtzahl bilden die Postinhaberinnen ungefähr 15%. Ein weiterer wichtiger Unterschied ergibt sich aus der Tätigkeit im äußeren und inneren Dienste. In dem ersteren vertritt das Organ den Staat gegenüber dem Publikum, er erfordert ein gewisses Maß freier Entschließung, die Verantwortlichkeit ist größer. Zum äußeren Dienste rechnet von den

Obliegenheiten der weiblichen Bediensteten nur der Schalterdienst der Verkehrsanstalten. Er erhält durch den niedrigen Stand der allgemeinen Bildung in Österreich eine erhöhte Bedeutung, weil die Parteien sich vielfach nicht in den Betriebsbestimmungen auskennen und Rat und Hülfe der Beamten in Anspruch nehmen.

Was die Dienstleistungen im einzelnen betrifft, so handelt es sich beim Schalter teils um die Entgegennahme von Sendungen oder Geldbeträgen gegen Ausstellung einer Bestätigung (rekommandierte Briefe, Postanweisungen und Postsparkassendienst bei der Landpost), teils um Entgegennahme von Geldbeträgen gegen Aushändigung einer Bescheinigung, welche zur Inanspruchnahme gewisser Leistungen der Betriebsverwaltungen berechtigt (Postwertzeichenverschleiß, Fahrkartenausgabe), teils um Ausgabe eingelangter Sendungen an die Adressaten (postlagernde Briefe), endlich um Auskunftserteilung (Stadtbureaux der Staatsbahnen).

Im inneren Dienste werden die Frauen zu Manipulationsverrichtungen, zum Apparatdienst, zu Schreib- und Rechenarbeiten verwendet. Unter die Manipulationsverrichtungen fällt die Amtsbehandlung der übernommenen Postsendungen; diese wird von den Schalterbeamtinnen nebstbei besorgt; ferner das Rangieren der Konti im Postsparkassenamte, die Nachschlagung und Einordnung der Meldezettel bei der Polizeidirektion, die Ordnung der Rohrpostsendungen, die Zusammenstellung der Behelfe für die Postämter und die Buchbindereiarbeiten der Arbeiterinnen des Postsparkassenamtes. Zum Apparatdienst gehört Telegraph und Telephon, die Bedienung der Kopier- und Schreibmaschinen. Die Schreibarbeiten bestehen in der Ausfertigung von Reinschriften in allen Bureaux, die Übertragung gegebener Daten aus Anweisungen, Anmeldescheinen u. dgl. in bestimmte Bücher und Bögen in der Buchungsabteilung des Postsparkassenamtes und bei den Tabellenarbeiten der statistischen Ämter. Zu einfacheren Rechenarbeiten werden die Frauen bei verschiedenen Bahnbehörden, dem Postsparkassen- und handelsstatistischen Amt herangezogen. Auch die erwähnten Tabellenarbeiten machen kleinere Rechnungen erforderlich.

Der Typus des weiblichen Vorgesetzten findet sich in zwei verschiedenen Formen, je nachdem mit der Überordnung zugleich ein bestimmter selbständiger Geschäftskreis und eine Befehlsgewalt über das ausführende Personal verbunden ist, oder nur gewisse Aufsichtsfunktionen obliegen. Die letztere Kategorie

findet sich im Fernsprechdienste, bei der Polizeidirektion und dem Postsparkassenamt. Die erstere nur bei den mittleren Landpostämtern — ungefähr 3% der Gesamtzahl der Frauen! — bei gemächlichem Geschäftsgang und 1—2 untergebenen Personen, zumeist weiblichen Geschlechtes. Das Dienerpersonal steht dort in privatrechtlicher Abhängigkeit.

Die Erfahrungen mit der Verwendung von weiblichen Bediensteten begegnen im allgemeinen einer günstigen Beurteilung. Auf einigen Gebieten gibt man ihnen unbedenklich den Vorzug vor den männlichen, auf anderen halten sie den Vergleich mit ihnen aus, auf manchen aber bleiben sie auffallend hinter ihnen zurück. Es zeigt sich eben eine deutliche Differenzierung der Anlagen und erworbenen Fähigkeiten, die nicht nur physischer, sondern auch geistiger Natur ist. Davon nun im einzelnen.

In physischer Beziehung erweist sich die Kraft und Ausdauer der Frauen geringer als die der Männer. Bei anstrengenderen Arbeiten versagen sie früher, ihre allgemeine Körperkonstitution ist schwächer, die Altersperiode tritt früher ein, ihr Organismus leidet häufiger unter Krankheiten. Allerdings ist ihre Krankenabsenz keineswegs überall stärker. Diese hängt nämlich nicht nur von physischen, sondern auch psychischen Faktoren ab. Eine größere Pflichttreue verhindert sie häufig bei kleineren Affektionen vom Dienste auszubleiben. Aber trotzdem sieht man sich gezwungen, auf diese Momente Rücksicht zu nehmen und ihnen in Bezug auf das Ausmaß der Dienstzeit und die Heranziehung zum Nachtdienst besondere Schonung angedeihen zu lassen. Bei denjenigen Verrichtungen aber, die eine größere Beweglichkeit, vor allem Fingerfertigkeit, erfordern, zeigen sie sich geschickter und leistungsfähiger als die männlichen Angestellten und scheinen sie auch in Bezug auf die Ausdauer zu übertreffen. Eine spezielle Bedeutung hat ihre höhere Stimmlage für den Fernsprecherdienst.

In psychischer Beziehung lobt man ihren Diensteifer und ihre Pflichttreue, ihre Geduld bei mechanischen Leistungen, ihre Höflichkeit gegenüber dem Publikum, ihre Verträglichkeit unter einander, ihre Fügsamkeit gegenüber den Vorgesetzten, ihre Ordnungsliebe und schöne Schrift, ihren Fleiß und ihre Ehrlichkeit, alles mehr weniger passive Eigenschaften. Dagegen mangelt es vielen unter ihnen an der nötigen Ruhe und Entschiedenheit, wo es bei Häufung schwieriger Geschäfte schleuniger Erledigung bedarf oder bei Andrang des Publikums scharfe Aufmerksam-

keit und rasche Fassung in der Geldmanipulation erforderlich ist. Ebenso fehlt ihnen Energie und Autorität zur Leitung eines größeren Personalkörpers. Selbst bei der Unterstützung der männlichen Aufsichtsorgane in der Aufrechterhaltung der Ordnung unter ihren eigenen Geschlechtsgenossinnen haben sie vielfach versagt. In intellektueller Hinsicht bietet ihre Beschäftigung mit vorwiegend mechanischer Arbeit keine genügende Unterlage für ein abschließendes Urteil. Wenn mitunter über mangelnde Vorbildung geklagt wird, so handelt es sich dabei um Einwirkung der allgemeinen sozialen Zustände, welche den Frauen die Aneignung höherer Kenntnisse durch Schulbesuch und Erziehung erschweren.

Zu dem Einfluß der physischen und geistigen Veranlagung der Frauen auf ihre dienstliche Verwendung kommen also noch Einwirkungen ihrer gesellschaftlichen Stellung. Die Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit durch die Sitte macht sich in mehrfacher Beziehung bemerkbar. Sie können nicht ohne weiteres auf jeden Posten gestellt werden, der seiner dienstlichen Natur nach für sie in Frage käme. Es muß Rücksicht genommen werden auf den Charakter der Bevölkerung und die Möglichkeit gesellschaftlichen Anschlusses. Ämter in kleineren Orten, bei denen nur jüngere Beamte stationiert sind, scheiden aus Bei Verwendung im Nachtdienst bedarf es einer gewissen Vorsicht. Nur in größeren Städten und im inneren Dienste unterliegt er keinen Bedenken. Aber nicht nur die Auswahl der Dienststellen, auch die Häufigkeit ihres Wechsels ist stark beschränkt.

Alle diese Momente werden noch über das nötige Maß hinaus verstärkt durch das Vorwalten von Anschauungen aus einer Zeit, in welcher die außerhäusliche Berufstätigkeit der unverheirateten Frauen des bürgerlichen Mittelstandes kein Bedürfnis bildete und daher, wo sie ausnahmsweise vorkam, nicht ohne Argwohn betrachtet wurde. Seither haben sich die Verhältnisse gründlich verschoben und beginnen auch bereits in der ganzen Auffassung dieser Dinge eine Umwälzung hervorzurufen. Natürlich vollzieht sich die Verdrängung der altgewohnten Denkweise nicht ohne Zögern und Widerstreben und bewirkt eine zum Teil übertriebene Vorsicht in den Maßnahmen der davon berührten Faktoren. So muß es als nicht mehr zeitgemäß erscheinen, wenn die Verwaltung aus moralischen Gründen die Verwendung im Nachtdienste vermeidet und eine Trennung der

Arbeitsräume beider Geschlechter auch bei größerem Personal für erforderlich erachtet. Aber auch die Frauen selbst haben sich nicht in jeder Hinsicht den veränderten Zuständen anzupassen vermocht. Der unpersönliche Charakter der dienstlichen Beziehung zu den männlichen Vorgesetzten und Mitbeamten ist ihnen zum großen Teile noch nicht zu vollem Bewußtsein gelangt. Daraus ergibt sich die Schwierigkeit ihrer richtigen Behandlung und die Notwendigkeit einer sorgfältigen Auswahl der Überwachungsorgane.

Auf den gleichen Gründen beruht der Mangel an Verständnis für eine höhere Auffassung ihrer Stellung, der mit einer genauen Erfüllung der übertragenen Obliegenheiten ja nicht genügt wird, die vielmehr ein lebendiges Gefühl, ein inniges Verwachsen mit dem Wohl und Wehe des Staates als solchen erheischt. Es mag die Forderung nach der Ausbildung eines kräftigen Standesbewußtseins unter den weiblichen Beamten für diejenigen Gruppen, die ausschließlich im inneren Dienste Verwendung finden, als übertrieben erscheinen; soviel ist sicher, daß die steigende Übernahme von wirtschaftlichen Aufgaben durch den Staat nur dann ihre volle Berechtigung erhält, wenn sich seine Funktionäre als Organe der Gesamtheit betrachten und die Verwirklichung der öffentlichen Interessen als oberstes Ziel ihrer Tätigkeit nicht aus dem Auge verlieren. Tatsächlich fanden wir auch bei einem Verwaltungszweige, der Landpost, wo die Gemeinsamkeit der Geschichte und der gesellschaftlichen Stellung ein starkes sympathisches Band um beide Geschlechter schlang, eine von den günstigsten Folgen für das Institut begleitete Entwicklung in dieser Richtung. Bei den übrigen aber haben es die Behörden versäumt, zu diesem Behufe auf die Frauen intellektuell und moralisch einzuwirken, ja mitunter durch ihre ganze Haltung ihrer Aufgabe geradezu entgegen gehandelt. Auch wo die männlichen Bediensteten die Anerkennung der Frauen als gleichberechtigte Glieder des Personalkörpers aufs schroffste ablehnten und ihnen so von vornherein die Wertschätzung ihres Berufes verleideten, geschah von Seiten der Verwaltung nichts, um die Verkehrtheit dieser Auffassung zu bekämpfen.

Allerdings handelt es sich bei dem Mangel an Standesbewußtsein unter den weiblichen Bediensteten nicht nur um eine Erscheinung der Übergangszeit, es sind auch dauernd wirkende Gründe vorhanden, die seiner Beseitigung fortwährend

entgegenarbeiten. Die Hoffnung der Neueintretenden, durch die Ehe ihrer Tätigkeit wieder entrückt zu werden, vermindert das Interesse an einem engeren Verhältnisse zu ihrer Dienststellung und beeinträchtigt bei den jüngeren sogar nicht selten den Ernst und Eifer in der Verrichtung ihrer Obliegenheiten. Zu dieser psychologischen Wirkung der Ehe kommt noch ein weiterer, nicht minder starker Nachteil für den Wert der weiblichen Arbeitskräfte, die Tatsache, daß die Verheiratung dem Staate die Verfügung über sie gerade im Zeitpunkt ihrer besten Einarbeitung und der Vollkraft der Jahre entzieht.

Aus diesen Erfahrungen über die Verwendbarkeit der Frauen ergibt sich die Möglichkeit eines Urteiles über ihre künftige Stellung im österreichischen Staatsdienst. Zunächst bleiben die Ehefrauen ausgeschlossen, soweit es sich um das Berufsbeamtentum handelt. Dann kommen im allgemeinen nur die ausführenden Obliegenheiten in Betracht. Dabei zeigt sich eine besondere Befähigung für gewisse Dienstzweige, eine Arbeitsteilung zwischen beiden Geschlechtern nach Maßgabe der natürlichen Anlagen und erworbenen Fähigkeiten. Posten mit größeren Anforderungen an Körperkraft und Beherrschung werden den Männern, Posten mit solchen an Beweglichkeit und Geduld den Frauen zugewiesen. Hierher gehört der Fernsprecher- und Schreibmaschinendienst. Für den äußeren Dienst eignen sich die Frauen nicht, insofern damit die Aufgabe verbunden ist, die Ordnung unter dem Publikum aufrecht zu erhalten und eine gewisse Leitung über dasselbe auszuüben, wie beispielsweise im Betriebsdienste der Eisenbahnen; wo es sich dagegen um glatte Geschäftsabwickelung handelt, bringen sie den Vorzug größerer Verträglichkeit und Höflichkeit mit. Daher werden sie sich im einfacheren Schalterdienste der Verkehrsanstalten behaupten, und wie unsere Untersuchung gelehrt hat, noch in ziemlich starkem Maße ausbreiten können. Soweit die Dienstesverrichtungen keine ausgesprochene Prädestination für das eine oder andere Geschlecht aufweisen und beide nebeneinander Beschäftigung finden, wie z. B. im Kanzleidienste, ist zwar die Verwendbarkeit der Frauen im allgemeinen geringer, aber die Ersparnis an der Entlohnung bildet eine kräftige Triebfeder für die Heranziehung. Hier ist ihnen also ihr bisheriges Tätigkeitsfeld gesichert. Zudem bieten die Verhältnisse bei den meisten übrigen Behörden die Möglichkeit ihrer Zulassung zum Kanzleidienst. Allerdings ergeben sich überall infolge der Beeinträchtigung der Elastizität des Personal-

körpers durch die Frauen feste Schranken, welche die Übertragung eines verhältnismäßig großen Perzentsatzes der betreffenden Stellen an männliche Bedienstete notwendig machen. Über die angeführten Obliegenheiten hinaus wird ihre Heranziehung zu selbständigeren Geschäften durch das Niveau ihrer Vorbildung, den Mangel an Ruhe und Autorität über untergeordnetes Personal bedeutend erschwert. Immerhin wäre es nach den heutigen Zuständen denkbar, daß bei manchen Behörden gewisse Arbeitsleistungen mehr mechanischer Natur aus dem Aufgabenkreis der Beamten losgelöst und zu besonderen Dienstposten organisiert werden, wie das z. B. bei der Fahrkartenausgabe der Fall war. Die Besetzung höherer Stellen im Dienste wird ihnen aber solange verschlossen bleiben, als nicht eine Umgestaltung der Erziehung und des Unterrichtes der Frauen die notwendigen Vorbedingungen dafür geschaffen hat. Aber auch dann scheidet die Überordnung über männliches Personal für absehbare Zeit aus.

Dies Ergebnis bedarf aber noch einiger Ergänzung. Wir haben uns bei den bisherigen Ausführungen streng an das gegebene Material gehalten, ohne auf diejenigen Verwaltungszweige Rücksicht zu nehmen, die mit den betrachteten nur wenig innere Verwandschaft besitzen und daher nach ganz anderen Gesichtspunkten beurteilt werden müssen. Dabei handelt es sich zum Teil um Gebiete, die schon gegenwärtig weibliche Organe aufweisen, zum Teil aber um solche, in denen Österreich allerdings bisher keine Frauen verwendet, das nahe Ausland aber bereits bezügliche Schritte gethan hat, und die darum auch für uns zu einem Gegenstand der Aufmerksamkeit geworden sind. Zunächst ist auf die große Bedeutung des weiblichen Lehrpersonals zu verweisen, welches nach der österreichischen Berufsstatistik — allerdings unterscheidet diese zwischen den öffentlichen und Privatanstalten nicht — im Jahre 1890 gegen 17.000 Personen und 28% des gesamten angestellten Lehrpersonals, also abgesehen von den Selbständigen, ausmacht. Dann scheint es auch sehr wahrscheinlich, daß sich die Frauen für ein Gebiet, welches ihnen in Österreich bisher verschlossen ist, nämlich die Gewerbeinspektion, besonders eignen würden, soweit es sich um Industriezweige handelt, in denen weibliche Arbeiter in großer Zahl verwendet werden. Hier könnte ohneweiteres durch eine betreffende Verfügung der Verwaltung Wandel geschaffen werden. Das Gleiche gilt wohl auch für die Sanitäts-

inspektion, wenn diese im Sinne einer oft vertretenen Forderung eine Ausgestaltung und Erweiterung erführe. Endlich wären bereits die Voraussetzungen vorhanden, um in den betreffenden Bezirken weibliche Ärzte von Staats wegen anzustellen. Damit käme also für die Frauen eine Reihe von höheren Dienstposten in Betracht. Aber im ganzen genommen ist deren Zahl doch recht beschränkt. Es kann hier auf das Einzelne nicht näher eingegangen werden. In Bezug auf die Gewerbeinspektion hat dies neuerdings der eidgenössische Fabriksinspektor Schuler*) des näheren ausgeführt. Wir sehen also, daß das Verwendungsgebiet der Frauen im Staatsdienste auch durch die Übertragung dieser Obliegenheiten keine beträchtliche Erweiterung erfährt.

Es erübrigt nun noch die einzelnen Punkte zusammenzufassen, in denen die rechtliche Stellung der Frauen im Staatsdienst eine besondere Regelung angezeigt oder notwendig erscheinen läßt, also eine Art Dienstordnung für die weiblichen Kategorien in ihren Grundzügen zu entwerfen.

Zunächst die Vorbedingungen. Die geringere Vorbildung ist bereits besprochen worden. Wo bei den Männern die Absolvierung eines Gymnasiums oder einer anderen Mittelschule verlangt wird, kann bei den Frauen heute nur eine höhere weibliche Bildungsanstalt in Frage kommen. Ferner empfiehlt sich eine Herabsetzung der Mindest- und Höchstaltersgrenze für die Aufnahme, weil die Reife und Altersperiode früher eintritt, und rücksichtlich der ersteren auch, damit sich Schulaustritt und Dienstantritt unmittelbar aneinander schließen, ohne daß in der Zwischenzeit die erworbenen Kenntnisse teilweise in Vergessenheit geraten. Schließlich ist noch die Bevorzugung von Angehörigen und Hinterbliebenen der Staatsbeamten zu erwähnen, weil diese zugleich ein geeignetes Mittel der allgemeinen Dienstpolitik ist, und günstigere Voraussetzungen für ein richtiges Verhältnis des weiblichen Personals zu der Auffassung ihrer Stellung und ihrer Pflichten schafft.

An den Eintritt schließt sich normalerweise eine Probezeit. Dieselbe kann bei den Frauen verhältnismäßig länger sein, weil bei ihnen die Entscheidung, ob sie den Staatsdienst als dauernden Beruf ins Auge fassen, erst später fällt. Aus dem gleichen Grunde ließe sich eine grundsätzliche Beschränkung des Entgeltes während des Provisoriums auf das standesgemäße Existenzminimum rechtfertigen.

*) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1902, 3. und 4. Heft.

Die Pflichten der weiblichen Bediensteten sind im wesentlichen dieselben, wie die der männlichen. Auch sie haben Standes- und Dienstpflichten. Was die ersteren betrifft, so liegt der Schwerpunkt nicht auf ihrer Statuierung, sondern auf der Sorge für ihre tatsächliche Befolgung. Die Dienstpflicht im technischen Sinne bleibt rechtlich nach Ort und Zeit unbeschränkt. Ihr tatsächlicher Gehalt aber beschränkt sich durch Rücksichten der gesellschaftlichen Stellung und der physischen und geistigen Eignung. Auch die Amtspflicht kann in Anbetracht ihrer geringeren körperlichen Widerstandsfähigkeit nur schonend geltend gemacht werden. Das gilt besonders vom Dienststundenausmaß, dem Nachtdienst und der Erholungszeit.

Die Rechte zerfallen in Standes- und Vermögensrechte. Auf die ersteren ist wegen ihrer erzieherischen Bedeutung Gewicht zu legen. Das grundlegende Vermögensrecht ist der Anspruch auf dauernde Anstellung. Er wird allerdings durch den Vorbehalt der Lösung bei Verehelichung modifiziert. Das Ausmaß des Gehaltes entspricht dem Ausmaß der Dienst- und Amtspflicht, es ist niedriger als bei den Männern. Dem geringeren Arbeitswert der Frauen entspricht ein geringeres Ausmaß der Entlohnung. Die Entlohnung des Staatsdieners wird zwar nach dem standesgemäßen Unterhalt bemessen; damit ist aber nur eine untere Grenze gegeben, die genauere Festlegung muß auf die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Gruppen Rücksicht nehmen. Einen Anhaltspunkt für dieselbe bietet unter anderem die Vorbildung; der Gehalt dient mit als Ersatz des Bildungskapitals. Solange die Schulbildung der Frauen im allgemeinen niedriger ist als die der Männer, erfordert diese Bildungsdifferenz allein schon eine Differenz der Entlohnung. Das Weniger muß aber noch über den rein sachlichen Unterschied hinausgehen, wenn sie in größerer Zahl Verwendung finden sollen. Sonst würden sie nur zu denjenigen Leistungen herangezogen, denen ihre Anlagen besser entsprechen als diejenigen der Männer, es müßten denn etwa die erforderlichen männlichen Kräfte nicht aufzutreiben sein. Diese Vergrößerung des Gehaltsunterschiedes ist aber möglich, weil ihre materiellen Bedürfnisse geringer sind. Besonders instruktiv war für diese Tatsache die Geschichte des Landpostdienstes, weil hier eine differentielle Behandlung der Geschlechter von vornherein gar nicht beabsichtigt war. Aber nicht nur der Grundgehalt muß niedriger sein, sondern auch seine Steigerung, weil die Verehelichung ausgeschlossen

ist, während sie für den Mann eine starke materielle Belastung bedeutet. Es zeigt sich also eine andere Verteilung des Gesamtgehaltes auf die Gesamtdienstzeit. Was die Form, in welcher die Aufbesserung erfolgt, betrifft, so ist die Gehaltsvorrückung das Regelmäßige, da der Ausschluß von leitenden Posten die Zahl der in Betracht kommenden Rangsklassen vermindert. Daher muß es, wo überhaupt Rangsklassen für die Frauen bestehen, innerhalb derselben mehr Gehaltsstufen geben als bei den Männern, bei denen die Beförderung rascher erfolgt. Bezüglich der Nebengebühren gibt es keinen sachlichen Unterschied zwischen beiden Geschlechtern. Soweit sie ein Entgelt für besondere Leistungen darstellen, können sie in derselben Höhe bemessen sein. Bei der Altersversorgung soll der Anspruch auf den vollen Gehalt bei den Frauen früher eintreten, weil die Pensionierung durchschnittlich auf einen früheren Zeitpunkt kommt. Die Mehrkosten werden durch den Fortfall der Hinterbliebenenversorgung ausgeglichen.

Die Geltendmachung der beiderseitigen Rechte, das Disziplinarrecht, das Verfahren hinsichtlich der Ersätze, die Verfolgung der Ansprüche der Bediensteten weisen keine Besonderheiten auf.

Parallel zu der besonderen Rechtsstellung geht die Sonderorganisation. Sie beruht auf dreierlei Gründen. Die Beförderung bedarf einer besonderen Gestaltung, weil die höheren Rangsklassen fortfallen und die Zahl der Gehaltsstufen größer ist. Würde man beide Geschlechter auf gleichem Fuße behandeln, so würde sich das Avancement derselben gegenseitig stören. Die Frauen würden in der ersten Hälfte der Dienstlaufbahn rasch vorrücken und nach Erreichung der höchsten ihnen zugänglichen Rangsklasse in der zweiten Hälfte stehen bleiben; die Männer aber umgekehrt anfangs durch die Konkurrenz der Frauen eine Verlangsamung und später, wenn sie fortgefallen ist, eine unverhältnismäßige Beschleunigung erfahren. Es kommen zweitens gewisse Dienstposten, besonders für die Frauen, andere ausschließlich für die Männer in Betracht. Zu diesen beiden Punkten kommt drittens bei getrennter Organisation eine größere Übersichtlichkeit für die Budgetierung und die Feststellung des Bedarfes an männlichen und weiblichen Kräften. Infolge der verschiedenen Gehaltsbemessung würde bei einheitlicher Organisation der Etat für die Personalausgaben fortwährenden Schwankungen unterliegen. Auf der anderen Seite wäre eine auf sach-

lichen Gesichtspunkten aufgebaute Regulierung des Nachwuchses für jedes der beiden Geschlechter bedeutend erschwert.

Während also die tatsächliche Entwicklung und ihr Ausdruck in der Rechtsstellung und Organisation einen deutlichen Fingerzeig für die besondere Natur des weiblichen Staatsdienstes bot, kam dieselbe keinem der beteiligten Faktoren zum Bewußtsein. Die Frauen selbst machten zum Teil gar nicht den Versuch, auf die Gestaltung ihres Dienstverhältnisses Einfluß zu gewinnen, weil sie entweder keinen Anlaß fanden, noch den Beruf in sich fühlten, sich für ihre Sache einzusetzen, oder, wie bei der Landpost, ihre Interessen durch ihre männlichen Kollegen mitvertreten sahen. Wo sie aber, wie bei den Post- und Telegraphenmanipulantinnen, die Initiative ergriffen, waren sie ausschließlich von wirtschaftlichen Motiven geleitet, und da die Ideen der bürgerlichen Frauenbewegung in ihre Kreise Eingang fanden, mündeten ihre Forderungen in die der Gleichstellung beider Geschlechter aus. Am besten beleuchtet wird diese Stellungnahme durch eine Petition der Beamtinnensektion des allgemeinen österreichischen Frauenvereines, welche dem Abgeordnetenhause im Jahre 1901 überreicht wurde. Sie verdient daher eine nähere Betrachtung.

Es wird verlangt: I. Eine einheitliche gesetzliche Regelung der Dienstes-, Pensions- und Entlohnungsverhältnisse des weiblichen Personals; II. bei entsprechender Vorbildung, Leistung und Dienstzeit die Einreihung in den Beamtenstatus, und zwar nach 2jähriger provisorischer die definitive Anstellung mit einem Gehaltsminimum von 1200 *K*, dann bei gleicher Qualifikation die Vorrückung in die nächsthöheren Rangsklassen, der Genuß derselben Bonifikationen wie bei den Beamten: Gehalt, Quartiergeld, Quinquennien, staatliche Altersversorgung, ferner die Gewährung eines jährlichen Urlaubes von 14 Tagen, die Freigabe jedes zweiten Sonntages, die Reduktion der Arbeitszeit an nichtfreien Sonntagen, endlich die Aufhebung des Heiratsverbotes; III. eine Dienstpragmatik für die männliche und weibliche Beamtenschaft.

Ein flüchtiger Blick auf diese Forderungen zeigt, daß sie weit über die eigentliche Interessensphäre der weiblichen Bediensteten hinausgreifen und das ganze Gebiet des Staatsdienstrechtes tangieren. Schlankweg ist diese Tendenz in den Punkte III. zum Ausdruck gebracht. Sie liegt aber schon in der Forderung ad I. Denn abgesehen von den Staatspostbeamten, fehlt bei allen

männlichen Kategorien, welche mit den Frauen konkurrieren, eine gesetzliche Normierung ihrer Rechtsstellung. Dies gilt nicht nur von den Diurnisten, sondern auch von den Staatsbahnbeamten und Landpostorganen. Und ähnlich steht es mit der Einreihung in den Beamtenstatus.

Offenbar waren sich die Verfasser der Petition der Tragweite ihrer Postulate nicht bewußt. Ihnen schwebt vor allem das Dienstverhältnis der Post- und Telegraphenmanipulantinnen vor Augen, in deren Kreise die Frauenbewegung eine größere Anhängerschaft zählt. Auf diese sind auch die Einzelforderungen unter II. gemünzt. Das zeigt sich gleich in der Frage der Vorbildung. In der vorausgehenden Begründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Unteroffiziere und Manipulationsdiurnisten nach einer gewissen Dienstzeit ohne Absolvierung der Mittelschule die XI. Rangsklasse erreichen. Man will also die Ausnahmen zu Gunsten einzelner Gruppen der männlichen Bediensteten allgemein auf die Frauen ausgedehnt wissen. Das nennt man dann Gleichberechtigung! Dabei wird noch ganz übersehen, daß nach Durchführung der Landpostreform auch die Manipulationsdiurnisten den Besuch von 4 Jahrgängen einer Mittelschule nachweisen müssen. Wollte man diese Vorschrift auf die Frauen ausdehnen, so würde die Mehrzahl der heutigen Bediensteten ausgeschlossen werden. Und auch für die Zukunft wäre es unwahrscheinlich, daß ein Mädchen, welches sich zum Eintritt in eine Mittelschule entschließt, nicht höhere Aspirationen erhebt, als ihre dort erworbenen Kenntnisse im Post- und Telegraphendienste zu verwerten. — Nach 2jähriger Dienstzeit soll dann die Einreihung in den Beamtenstatus stattfinden, und zwar mit einem Gehaltsminimum von 1200 *K*. Die XI. Rangsklasse beginnt derzeit mit 1600 *K* ohne Einrechnung der Aktivitätszulage. Man denkt also an die Schaffung einer neuen XII. Rangsklasse, die vielfach in Parlament und Presse für die Diurnisten gefordert wird. Damit wird die ersehnte Gleichstellung wieder aufgegeben. Interessant ist die Begründung der Höhe des Gehaltminimums. Beträge bis zu 1200 *K* sind einkommensteuerfrei, sie stellen also gewissermaßen ein staatlich anerkanntes Existenzminimum dar. Wenn dasselbe nur nicht auf eine Familie berechnet wäre! Wir haben oben gesehen, daß für die Großstadt ein Aktivitätsbezug von 900 *K* als Existenzminimum bezeichnet werden muß.

Was die Aufhebung des sog. Eheverbotes betrifft, so han-

delt es sich bei dieser Forderung nur um eine Expektoration der Emanzipationsvorkämpferinnen sans phrase. In den Kreisen der Bediensteten selbst wurde sie zum Teil lebhaft bekämpft, zum Teil als durchaus nebensächlich betrachtet und nur um des lieben Friedens willen wurde in ihre Aufnahme eingewilligt. Man hält es dort für richtiger, daß diejenigen, welche durch die Heirat eine Versorgung erlangen, ausscheiden und ärmeren Unversorgten Platz machen. Man besitzt kein Verständnis für eine Logik, die es auf der einen Seite beklagt, daß die Arbeiterinnen ihre Kinder nicht selbst erziehen können, auf der anderen den Frauen des Mittelstandes empfiehlt, die Betreuung ihrer Kinder den Dienstmädchen zu überlassen. Kindererziehung, Haushaltsführung und Beruf nebeneinander, diese Kraft mutet sich niemand zu.

Soweit den Vorschlägen der Petition der Gedanke zugrunde liegt, der Rechtsstellung der Frauen eine festere Grundlage zu geben, wo es noch fehlt, das Definitivum einzuführen, ihnen die Wohltat einer Altersversorgung zuteil werden zu lassen, die allzu niedrigen Anfangsbezüge zu erhöhen, eine Differenzierung der Entlohnung nach der Preisverschiedenheit der Dienstorte durchzuführen, eine Gewähr für dienstfreie Tage und Erholungsurlaub zu bieten, sowie ihre Dienstpflichten und Rechte schärfer zu formulieren, muß die eingeschlagene Richtung als durchaus berechtigt anerkannt werden. Aber es wäre ein unverzeihlicher Fehler, hier eine feste Schablone für alle Verwaltungszweige zu schaffen, in welche sich schon die heutige Verschiedenartigkeit der Gestaltung unmöglich pressen ließe und die für die Zukunft nur von vornherein eine Erschwerung der versuchsweisen Heranziehung von Frauen bei den übrigen Behörden zur Folge haben müßte.

Die Mitwirkung des Parlamentes bei der Gestaltung des weiblichen Staatsdienstes in Österreich beschränkte sich hauptsächlich auf eine kräftige Unterstützung der von den Bediensteten vorgebrachten Wünsche. Daher nahm es nur auf die Geschicke der Post- und Telegraphenmanipulantinnen Einfluß. Jedem Schritt, den die Regierung in Bezug auf die Verbesserung ihrer Lage machte, gingen ausführliche Erörterungen und entschiedene Beschlüsse in dem Budgetausschusse und dem Hause voran. Dabei war die Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien und den einzelnen Abgeordneten auffallend gering. Nur selten wurde ein grundsätzlicher Widerspruch gegen die Verwendung von Frauen erhoben, nur selten im Gegensatze zu

der tatsächlichen Entwicklung die Gleichstellung beider Geschlechter gefordert. Dagegen legte man den größten Nachdruck auf eine sachgemäße Fortbildung des Dienstverhältnisses auf den durch die Postverwaltung geschaffenen Grundlagen, ohne diese selbst zum Gegenstande einer Aussprache zu machen. Nur als man sich im Herbste 1901 gegen den Wunsch der Regierung zur selbständigen Ausarbeitung und Beschlußfassung eines Gesetzes über die Rechtsstellung der Diurnisten aufschwang, bezog man auch die weiblichen Diurnisten ein und behandelte sie auf gleichem Fuße wie die männlichen. Im Wortlaute des Gesetzentwurfes findet sich zwar keine ausdrückliche Bestimmung, aber der Ausschußbericht spricht sich in diesem Sinne aus. Das Gesetz sieht eine stufenmäßige Befestigung des Dienstverhältnisses in der Weise vor, daß nach ungefähr 3jähriger Verwendung im Diurnalverhältnis die Ernennung zu ständigen Kanzleigehilfen mit 6monatlicher Kündigungsfrist und nach weiteren 3 Jahren die definitive Anstellung erfolgt. Die Bezüge, nach den Orten der 4 Aktivitätszulagenklassen abgestuft, betragen im ersten Triennium mindestens täglich 3 *K* bis 2 *K* 20 *h*, im zweiten für das Jahr 1200–900 *K* und steigen nach mindestens 20 Jahren auf 1800–1380 *K*. Diese Sätze würden das bisherige Gehaltsausmaß in den Anfangs- und Endjahren weit übersteigen und, wenn wir die Postmanipulantinnen zum Vergleich heranziehen, deren Entlohnung am Beginne in Wien um 50% überholen und bei einer viel rascheren Progression zu demselben Höchstausmaße führen. Damit wären also die weniger qualifizierten Kategorien günstiger gestellt! Die Folgen einer Gleichstellung beider Geschlechter sind klar. Erhielte dieser Gesetzentwurf die Sanktion und würde auch tatsächlich im Sinne des Ausschußberichtes interpretiert, dann wäre das Schicksal der weiblichen Kanzleigehilfen noch vor ihrer Geburt besiegelt.

Was die Haltung der Staatsverwaltung betrifft, so ist es offenkundig, daß sie der Frage der Verwendung von Frauen in ihren Diensten nur eine untergeordnete Bedeutung beimaß und folgerecht nicht zum Gegenstande einer selbständigen, großzügigen Politik machen konnte. Obwohl die beteiligten Behörden fast ausschließlich von derselben Zentralstelle ressortierten, schlug die Entwicklung bei ihnen durchaus getrennte Wege ein. Selbst die obersten Grundsätze, von denen man sich leiten ließ, wichen voneinander ab. Nur das finanzielle Moment spielte überall eine wichtige Rolle. Beherrschende Bedeutung

gewann es vor allem auf dem Gebiete der Post- und Telegraphenverwaltung, wo es von vornherein für die Heranziehung zum ärarischen Dienste ausschlaggebend gewesen war, bei dem nichtärarischen aber tatsächlich die Verstärkung des weiblichen Elementes zur Folge hatte. Auch bei den kleineren Anstalten war es vielfach entscheidend und rückte selbst bei den Staatsbahnen in der letzten Zeit in den Vordergrund. Bei diesen hatte lange fast ausschließlich der humanitäre Gesichtspunkt Berücksichtigung gefunden. Aber derselbe war auch den anderen Verwaltungszweigen keineswegs fremd, wie wir das deutlich bei der zusammenfassenden Würdigung der Bedeutung des Staatsdienstes für die Frauen in Österreich gesehen haben. Schließlich darf auch nicht der sachlichen Motive vergessen werden, welche besonders für den Fernsprecher- und Schreibmaschinendienst ins Gewicht fielen. Die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses vollzog sich nur bei den Staatsbahnen und auch bei dem Postsparkassenamte vollständig unabhängig von der Einflußnahme außerhalb stehender Faktoren. Im ärarischen Postdienste bedurfte es eines ziemlich energischen Druckes von Seiten der Frauen selbst, im nichtärarischen von Seiten der männlichen Bediensteten und einer Verstärkung desselben durch die entschiedene Haltung des Abgeordnetenhauses, um das außerordentlich langsame Tempo der Entwicklung etwas zu beschleunigen. Immerhin wurde man hier den allgemeinen Aufgaben der Staatsdienstpolitik im großen und ganzen gerecht. Kein Verständnis aber besaß man für die besonderen Aufgaben des weiblichen Dienstes. Wo denselben praktisch Rechnung getragen wurde, geschah das ohne Erkenntnis ihrer grundsätzlichen Eigenart. Vor allem aber wurde es versäumt, bei den Frauen die psychologischen Voraussetzungen für eine vollwertige Einreihung in den Beamtenkörper zu schaffen.

Schluss.

Wenn wir in der Einleitung das Problem des weiblichen Staatsdienstes in die Frage nach der Bedeutung des Staatsdienstes für die Frauen, nach der Bedeutung der Frauen für den Staatsdienst und nach der Regelung desselben im Vergleich zu der Stellung der Männer auflösten, so ist unsere Betrachtung der österreichischen Verhältnisse uns die Antwort in keinem Punkte

schuldig geblieben. Wir fanden, daß die Frauen, welche die wirtschaftliche Entwicklung ins Erwerbsleben treibt, nur in beschränktem Maße auf Arbeitsgelegenheit im Bereiche der staatlichen Verwaltung rechnen konnten, daß der Staat durch ihre Verwendung, im ganzen genommen, nicht eben viel für die Verwirklichung seiner Zwecke gewann, und daß die Besonderheiten der gesellschaftlichen Stellung des weiblichen Geschlechtes zu einer besonderen Regelung des weiblichen Staatsdienstes geführt haben.

Was von Österreich gilt, das gilt nun auch von den übrigen Ländern mit ähnlichen sozialen Verhältnissen und ähnlichen Verwaltungseinrichtungen. Wir haben das oben des näheren für die reichsdeutschen staatlichen Verkehrsanstalten gezeigt. Auch der kurze Überblick über den Welttelegraphen- und Fernsprechdienst hat diesen Schluß bestätigt. Nun erhebt sich aber eine wichtige Frage. Die angeführten Besonderheiten beruhen zum Teil auf einer Verschiedenheit der physischen und geistigen Anlagen der Geschlechter, zum Teil auf dem Einfluß der sozialen Verhältnisse. Sind diese Gründe von dauernder Natur oder von vorübergehendem Charakter? Diese Frage bezieht sich auch auf jene Verschiedenheit der Veranlagung, weil ihr gegenüber häufig die Behauptung aufgestellt wird, daß sie selbst nur die Folge der sozialen Verhältnisse ist, und zwar durch einen jahrhundertelang ununterbrochen wirksamen Einfluß dieser entstanden. Die Entscheidung des letzten Punktes würde uns indes viel zu weit führen, eine genaue Untersuchung der physischen Verschiedenheit der Geschlechter und ihres Zusammenhanges mit der geistigen Organisation derselben erfordern. Aber auf den ersten Blick hin hat doch die Meinung viel für sich, daß der Ausgangspunkt jener Jahrhunderte alten Arbeitsteilung der Geschlechter auf einer Verschiedenheit der natürlichen Anlagen beruht. Und mag man es auch theoretisch für möglich halten, dieselbe durch systematische Erziehung und Vererbung wieder auf ein Minimum zurückzuführen, so berechtigt doch nichts zu der Annahme, daß die Entwicklung auf ihrem Wege in der Richtung fortschreitender Differenzierung haltmachen und nach der entgegengesetzten Seite zu ihrem Ausgangspunkte zurückkehren werde. Hier kann indessen nur auf die Einwirkung der sozialen Verhältnisse näher eingegangen werden.

Die verschiedenen Beziehungen, durch welche sich die gesellschaftliche Stellung der Frau von der des Mannes unter-

scheidet, gruppieren sich alle um die Tatsache, daß die Ehe eine viel größere Bedeutung für das Leben der Frau besitzt und ihre Kräfte in viel höherem Grade in Anspruch nimmt, wie die des Mannes. Nicht nur, daß ihr die Mutterschaft schwere physische Bürden auferlegt; ist die Aufgabe derselben gelöst, dann erstehen neue Pflichten durch die Erziehung der Kinder. Dazu kommen die wirtschaftlichen Obliegenheiten der Haushaltsführung, bezüglich deren auch die industrielle Entwicklung für die Ehefrau bisher noch keine Entlastung gebracht hat. Die notwendig gewordene Erwerbstätigkeit der ledigen weiblichen Familienglieder erhält so nur den Charakter eines vorübergehenden Stadiums im Leben der Frau, welches seinen normalen Abschluß durch die Verheiratung findet. Natürlich ist auch die Erziehung der jungen Mädchen ganz darauf abgestellt, sie für diese Pflichten vorzubereiten, und nimmt wenig Rücksicht auf die Anforderungen des Erwerbslebens in Bezug auf Kenntnisse und persönliche Selbständigkeit.

Hier setzt nun die Frauenbewegung ein. Davon ausgehend, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse die Frau unerbittlich ins Erwerbsleben treiben, fordert sie auch eine Vorbereitung derselben für die Aufgaben, welche dort an sie herantreten, und beginnt diese Forderungen allmählich in der Praxis durchzusetzen. Es ist zweifellos, daß einer größeren Rücksichtnahme darauf besonders bei der Gestaltung des Unterrichtes, aber auch bei der Erziehung nichts im Wege steht. Die Folgen für das Gebiet des Staatsdienstes sind nicht zu verkennen. Es wird sich die Möglichkeit ergeben, die Frauen in stärkerem Maße als bisher zu den verantwortlicheren Stellen des unteren und mittleren Dienstes heranzuziehen. Aber diese Forderungen nach Berufsbildung lassen sich nicht ohneweiters und in vollem Umfange in Wirklichkeit umsetzen, sie stoßen schließlich auf unübersteigliche Schranken. Diese liegen eben in den physischen und geistigen Pflichten der Mutterschaft. Es ist klar, daß sie bei der Gestaltung der Erziehung nicht zu kurz kommen dürfen. Ja, im Gegenteil, neuerdings wird sogar gerade von Seiten der Frauen der Ruf erhoben, daß die bisherige Vorbildung für jene Aufgaben nicht genüge, daß die Mutterschaft viel höhere und immer steigende Anforderungen stelle, als ein Beruf mit selbständiger Berufsbildung anerkannt werden müsse*). Wollte

*) Vergleiche: Gerhard und Simon, Mutterschaft und geistige Arbeit. Berlin 1901.

man also die männliche Erziehung und Berufsbildung auf die Frauen übertragen und außerdem noch an die Erziehung und Bildung für den Mutterberuf denken, dann müßte man an die Mädchen die doppelten Anforderungen stellen wie an die Knaben und würde bei der Mehrzahl infolge dieser Überlastung weder nach der einen noch nach der anderen Seite etwas Ganzes erzielen können. Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß die Vorbildung der Frauen für das Erwerbsleben infolge ihrer Aufgaben als Mutter nicht der der Männer gleichwertig sein kann. Natürlich wird es immer eine Anzahl von besonders begabten Frauen geben, welche diesen doppelten Anforderungen genügen, und andere, die von vornherein auf die Erfüllung ihrer mütterlichen Pflichten verzichten. Diese können dann auch auf eine den Männern gleichwertige Berufsbildung rechnen. Betrachten wir die Rolle, welche sich ihnen im Staatsdienste eröffnet, so kommt hier außer den bereits genannten sozialpolitischen Aufgaben wissenschaftliche Hilfsarbeit in den Zentralstellen, leitende und höhere beratende Posten im weiblichen Schulwesen in Betracht.

Die Erhöhung der Vorbildung der Frauen, wie sie die Frauenbewegung anstrebt, wird also die Differenz zwischen der Vorbildung der beiden Geschlechter vermindern, ohne sie im allgemeinen zu beseitigen. Die Rückwirkung auf die Entlohnung ist natürlich die Verminderung des Gehaltsunterschiedes, soweit er auf dem Bildungsunterschiede beruht. Ein weiterer Grund dieser Differenz ist aber die geringere Vielseitigkeit der Frauen in Bezug auf die verschiedenen Dienstesverrichtungen. Da dieselbe in den physischen und geistigen Anlagen begründet ist, so wird sie in absehbarer Zeit nicht verschwinden. Endlich wird der Gehalt der Frau deswegen geringer bemessen, weil ihre Verehelichung im Staatsdienste ausgeschlossen ist.

Damit kommen wir auf eine neue Forderung der Frauenbewegung, die Forderung der wirtschaftlichen Gleichstellung der Ehefrau mit dem Manne. Die Frage nach der Vereinigung der Berufstätigkeit mit den Pflichten der Mutterschaft ist neuerdings eingehend von Adele Gerhard und Helene Simon*) untersucht worden. Sie kommen zu dem Ergebnis, daß Mutterschaft und Beruf unvereinbar seien, daß eine Berufstätigkeit nur für die kinderlose Ehefrau oder die Ehefrau nach erfüllter Mutterpflicht

*) A. a. O.

in Betracht komme. Im letzteren Falle aber könne es sich nur um solche Berufe handeln, die keine dauernde Ausübung zur Erhaltung der Fähigkeit erfordern. Nach diesem Ergebnis kommt die Mutter für den berufsmäßigen Staatsdienst nicht in Betracht und, da sich der Ausfall der Mutterschaft von vornherein nicht absehen läßt, die Ehefrau überhaupt. Dabei ist noch hervorzuheben, daß die Verfasserinnen von der Voraussetzung ausgehen, die hauswirtschaftliche Tätigkeit der Frau könne auf ein Minimum reduziert werden. Zu demselben Ergebnis kommt auch Lily Braun in ihrem neuen Buche über die Frauenfrage. Ja, sie geht noch weiter und hält ganz allgemein die Berufstätigkeit der verheirateten, aber kinderlosen Frau heute nur für möglich, wenn sie eine zuverlässige Wirtschafterin habe. Allerdings glaubt sie an eine Auflösung des heutigen Familienverbandes durch die wirtschaftliche Entwicklung und erblickt gerade in der Eigenschaft der Frauenbewegung, „daß sie mit ihrer Tendenz der wirtschaftlichen Befreiung der Frau zweifellos die heutige Familienform untergräbt," ihre revolutionäre Bedeutung.

Folgen wir ihr in diesem Zukunftsbild nicht, sondern rechnen nur mit der Tatsache, daß unsere Gesellschaftsordnung auf der Grundlage des Familienverbandes aufgebaut ist, dann kommen wir also zu dem Schlußergebnis, daß die Stellung der Ehefrau mit dem berufsmäßigen Staatsdienst nicht vereinbar ist, daß für einen großen Teil der ledigen Frauen, welche in den Staatsdienst treten, derselbe zunächst nur die Bedeutung eines Durchgangsstadiums zur Ehe besitzen wird, und daß die Vorbildung und Erziehung der Frau, weil sie mit ihrer etwaigen Verehelichung und Mutterschaft rechnen muß, der Berufsbildung des Mannes nicht gleichwertig sein kann. Die Frauenbewegung ist nach alledem nicht imstande, die Einwirkungen, welche aus der gesellschaftlichen Sonderstellung der Frau für ihre Stellung im Staatsdienst hervorgehen, wesentlich zu modifizieren.

Was nun die Stellung der Frau in den freien Berufen betrifft, so müssen wir zu einem ähnlichen Ergebnis gelangen wie bezüglich des Staatsdienstes. Zwar fallen hier alle diejenigen Momente fort, die aus der Natur des Gewaltverhältnisses und der Stellung in einer großen Organisation hervorgehen; es bedarf bei ihnen zumeist keiner häufigen Ortsveränderungen, keiner Autorität über ein großes untergeordnetes Personal, keiner Unter-

ordnung der Eigeninteressen unter die eines größeren Ganzen. Aber nehmen wir auch an, daß den Frauen der Zugang zu allen freien Berufen nach und nach geöffnet wird, und setzen wir ihre persönliche Eignung für dieselben voraus, die Zahl, welche sich ihnen zuwendet, wird doch nie sehr groß sein können. Denn dabei handelt es sich fast durchwegs um eine Lebenstätigkeit, die eine strenge Berufsbildung und andauernde Übung erfordert und daher nicht nebenher versehen oder auf längere Zeit unterbrochen werden kann. Die Ehefrau ist nun nicht oft in der Lage, selbst wenn sie keine Kinder hat, neben ihrer Häuslichkeit noch den Sorgen eines Berufes nachzugehen, und wenn sie Kinder besitzt, dann kann sie das überhaupt nicht, solange dieselben noch ihrer Pflege und Fürsorge bedürfen. Bei den ledigen Frauen aber besteht noch immer die Hoffnung und die Lust zur Eheschließung, und diese verhindert häufig den Entschluß, sich einer ihre Kräfte vollauf in Anspruch nehmenden Berufsbildung zu widmen. Dazu kommt dann die Notwendigkeit bei der Erziehung der Mädchen auf die Obliegenheiten der Ehefrau und Mutter Rücksicht zu nehmen. Man darf eben nicht vergessen, daß die Forderung nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit der Frau und ihrer Gleichstellung mit dem Manne in der heutigen Gesellschaft gar nicht Gleichheit der Frau mit dem Manne bedeutet, sondern eine Mehrbelastung derselben in Bezug auf das Vorbereitungsstadium und die eigentliche Lebensstellung. Und dabei ist es auch ganz verfehlt, selbst wenn man an eine immer steigende Ablösung von wirtschaftlichen Funktionen aus dem Bereiche der Familie glaubt, mit einem raschen Tempo dieses Ablösungsprozesses zu rechnen. Solche Verschiebungen greifen viel zu tief in das persönliche Leben jedes einzelnen ein, als daß sie nicht einem außerordentlich zähen Widerstand begegnen müßten. Anders wie mit den freien Berufen, steht es mit der Tätigkeit der Frauen in dem eigentlichen Gewerbe, insbesondere den kaufmännischen Unternehmungen, wo die Mithilfe der Ehefrau und der weiblichen Angehörigen ihre Kräfte nicht notwendig mit Ausschließlichkeit in Beschlag nimmt, wo eine Unterbrechung der Tätigkeit ziemlich leicht möglich wird. Hier ist die Mitwirkung der Frauen übrigens keine Erscheinung der Gegenwart, sondern reicht tief in die Geschichte zurück.

Um nun endlich zu der allgemeinen Frage der Frauenarbeit zu gelangen, so ist das am meisten hervorstechende Problem auf diesem Gebiete der niedrige Frauenlohn. Der Staatsdienst zeigte

uns dieselbe Erscheinung und als ihre Erklärung den geringeren Wert der außerhäuslichen Frauenarbeit, welcher seinerseits wieder auf physische und geistige Tatsachen und die gesellschaftliche Stellung des weiblichen Geschlechtes zurückzuführen war. Die Vermutung liegt nahe, daß wir es hier mit denselben Ursachen zu tun haben. Die geringere Körperkraft, die schwächere Konstitution, die stärkere Morbidität, insbesondere bei der Ehefrau, die frühere Alterung hat eine deutliche Minderung der Leistungsfähigkeit zur Folge. Es fehlt dem weiblichen Charakter an Mut der Tat, Fassungskraft und Beherrschung im entscheidenden Augenblick. Erziehung und Unterricht, immer noch mit auf die häusliche Tätigkeit berechnet, vernachlässigen die Pflege der persönlichen Selbständigkeit. Und dann ins Erwerbsleben getreten, rechnet die Frau stets mit der Möglichkeit, ihm durch eine günstige Heirat wieder entrückt zu werden. Sie vermeidet daher diejenigen Erwerbszweige, welche eine langjährige, strenge Ausbildung erfordern. Wird dann eine Ehe geschlossen, ohne daß der Verdienst des Mannes die Kosten der Haushaltung allein bestreiten kann, dann mindert die doppelte Bürde des Erwerbes und der Sorge für die Familie die Arbeitsfreudigkeit und den Arbeitserfolg. Gerade die Unsicherheit, ob die Frau bei ihrem Berufe bleiben werde oder nicht, beeinflußt die Wertschätzung ihrer Arbeitskraft; für den Unternehmer bildet die Fluktuation mit einen Faktor in der Kalkulation. Schließlich bleibt auch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit nicht ohne Wirkung. Sie zeigt sich nicht nur bei der Ehefrau, sondern auch bei den Mädchen. Diese entschließen sich schwerer, den Konjunkturen des Arbeitsmarktes sich anpassend, rasch und häufig den Ort der Arbeit zu wechseln, weil sie die Verbindung mit der Familie oder doch wenigstens dem Heimatsort oder den Bekannten nicht gerne gänzlich aufgeben. Bei der Ehefrau aber ist diese Möglichkeit von vornherein nur sehr gering, weil der Wechsel des Arbeitsortes nur selten ohne Trennung von Mann und Kind erfolgen könnte. So hat die Beschränkung des Verwendungsgebietes, der Anpassungsfähigkeit an den volkswirtschaftlichen Arbeitsbedarf, die geringere Qualität der Leistungen eine starke Beeinträchtigung des volkswirtschaftlichen Arbeitswertes der Frau zur notwendigen Folge. Und wenn nun die Frage aufgeworfen wird, warum sie auch dort, wo sie dasselbe oder Besseres leistet wie der Mann, die gleiche Entlohnung in der Regel nicht zu erzielen vermag, so ist auf die gesellschaftliche Natur des Arbeits-

lohnes zu verweisen. Derselbe wird ja nicht nach dem Werte der Einzelleistung individuell bemessen, er richtet sich nach Angebot und Nachfrage und in diesen beiden Tatsachen kommt auch die durchschnittliche Wertschätzung der Arbeit zum Ausdrucke. Der tatsächlich geringere Wert der Frauenarbeit auf den meisten Gebieten der Volkswirtschaft beeinflußt auch seine Beurteilung in denjenigen, in welchen sie hinter den Männern nicht zurückstehen.

Diese Ergebnisse weisen eine überraschende Übereinstimmung mit den Ursachen auf, welche Lily Braun in ihrem bereits zitierten Buche für den niedrigen Stand der Frauenlöhne angibt. Was nur stärker aus der Analogie des Staatsdienstes hervorgeht, ist der Einfluß der geringeren Bewegungsfreiheit der Frau, der dort nur als Grund der starken Vertretung des weiblichen Geschlechtes in der Hausindustrie und nur mit Bezug auf die verheiratete Frau angeführt wird. Interessant ist auch noch in diesem Zusammenhange die Differenzierung des Arbeitsgebietes, die Frau Braun nachweist, weil wir die gleiche Erscheinung im Staatsdienste fanden. Und wie bei diesem, so handelt es sich auch dort bei der Frauenarbeit einerseits um Tätigkeiten, die geringere Muskelkraft und größere Beweglichkeit erfordern, andererseits um untergeordnete mechanische Arbeit, wo die geringeren Lohnansprüche den Hauptgrund der Verwendung bilden.

Nachtrag.

Durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, „betreffend das Kanzleihilfspersonal bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten," ist endlich die längst erwartete Stabilisierung des Diurnistenverhältnisses durchgeführt worden. Danach können die Diurnisten, Kalkulanten etc. nach mindestens dreijähriger Dienstleistung zu Kanzleigehilfen bestellt werden. Das Dienstverhältnis der Kanzleigehilfen kann von Seite der Staatsverwaltung, abgesehen von der Disziplinarentlassung, nur unter Einhaltung einer drei-, bezw. sechsmonatlichen Kündigungsfrist gelöst werden, je nachdem die zurückgelegte Dienstzeit unter oder über 15 Jahre beträgt. Die Kanzleigehilfen erhalten einen nach 4 Ortsklassen abgestuften festen Monatsbezug, der sich in bestimmten Zeitabschnitten erhöht. Das Ausmaß der Bezüge stimmt mit dem Gesetzentwurfe des Abgeordnetenhauses (vergl. Seite 236) überein. Ihre Alters-, Witwen- und Waisenversorgung richtet sich nach den Statuten des „Versorgungsinstitutes," an welchem sie teilzunehmen verpflichtet sind. Durch die Verordnung ist also den dringendsten Bedürfnissen der Diurnisten Rechnung getragen. Aber — und jetzt kommen wir auf den Punkt, der uns vornehmlich interessiert, — der § 1 der Verordnung beschränkt die Stabilisierung auf die männlichen Hilfskräfte. Für die Frauen hat die Neuregelung nur insofern Bedeutung, als auch für die „bei staatlichen Behörden, Amtern oder Anstalten im Rechnungs-, sowie im Kanzlei- und Manipulationsdienste nicht stabil bestellten, zur Besorgung anderer als Dienerverrichtungen verwendeten und während der ganzen normalen Amtsstunden beschäftigten Hilfskräfte," die sog. „Kanzleihilfsarbeiter", Bestimmungen getroffen werden, welche eine Verbesserung ihres Dienstverhältnisses bezwecken. Ihr Taggeld wird mit dem Mindestbetrage von 3 *K*, 2 *K* 60 *h*, 2 *K* 40 *h*, 2 *K* 20 *h* (je nach der Ortsklasse) fest-

gesetzt. Es können ihnen Urlaube unter Fortbezug desselben gewährt werden. In Krankheitsfällen erhalten sie dasselbe bis zur Höchstdauer von 3 Monaten. Ist nichts anderes vereinbart worden, dann gilt beiderseits eine 14tägige Kündigungsfrist. Endlich kann das Finanzministerium im Einvernehmen mit der beteiligten Zentralstelle ihnen die Teilnahme an dem Versorgungsinstitute gestatten. Indessen, es kommt noch ein Aber. Die kompetente Zentralstelle ist nämlich ermächtigt, durch ausdrückliche Anordnung ganze Kategorien von Hilfskräften aus dem Geltungsbereich der Verordnung auszuscheiden. Insbesondere sind von vornherein ausgeschlossen die Diurnisten der Staatsbahnen und die Manipulationsdiurnisten der Post- und Telegraphenanstalt (§ 33). Somit liegt es ganz in der Hand der einzelnen Behörden, die weiblichen Bediensteten an den unbedeutenden Verbesserungen der Rechtsstellung der Kanzleihilfsarbeiter und den weitergehenden ihre Bezüge teilnehmen zu lassen oder sie davon auszuschließen.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

HD 6073 F42A95
Nawiasky, Hans
Die Frauen im osterreichischen Staatsdienst